Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1906)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 17. März 1906.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates ordnet der Unterzeichnete den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf Montag den 2. April 1906 an. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.
- 2. Dekret betreffend die Besoldung der evangelischreformierten Geistlichen.
- 3. Dekret betreffend die Besoldung der christ-katholischen Geistlichen.
- Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

- 1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
- 2. Volksabstimmung vom 4. März 1906.
- 3 Frutigen, Gerichtspräsidentenwahl; Beschwerde.
 4. Ober Simmenthal, Betreibungsbeamtenwahl; Beschwerde.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Thun, Metallarbeiterstreik; Massnahmen.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen: Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen: Strassen- und andere Bauten. Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion der Landwirtschaft:

Zuckerrübenkultur; Subventionierung.

Anzüge und Anfragen:

Interpellation Zgraggen vom 7. Februar 1903 betreffend Aufnahmen an der Grenze durch fremde Offiziere.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie das Gesetz betreffend die Strassenpolizei auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Schär.

Erste Sitzung.

Montag den 2. April 1906,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufrufverzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burri, Comment, Dubach, Egenter, Egli, Hari, Hofer, Kohler, Küpfer, Milliet, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Probst (Langnau), Roth, Tschannen, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Buchmüller, Crettez, Eckert, Frutiger, Girardin, Girod, Glatthard, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hänni, Henzelin, Linder, Marti (Aarberg), Michel (Interlaken), Morgenthaler (Ursenbach), Nicol, Reber, Schneider (Pieterlen), Stettler, Vogt, Vuilleumier, Wyder, Wyssmann.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Gstaad, den 31. März 1906.

Herrn Schär, Präsident des Grossen Rates des Kantons Bern

Langnau.

Von vielen meiner Herren Kollegen wurde ich, seit die Bahn Zweisimmen-Montreux im Betriebe ist, angefragt und ersucht, eine Fahrt unseres Grossen Rates auf dieser Linie zu veranstalten.

Ich habe nun bei den verschiedenen Bahngesellschaften die freie Fahrt von Bern bis Montreux und zurück ausgewirkt und lege hier die bezüglichen bereitwilligen Zusagen der Gesellschaften bei

Derartige Fahrten sind schon früher nach Neuenburg und nach Zweisimmen und Frutigen zur grössten Befriedigung der zahlreichen Teilnehmer ausgeführt worden; ich hoffe daher, diese Einladung werde von meinen Herren Kollegen angenommen werden.

Die Witterung zu einer solchen Vergnügungsfahrt ist noch nicht gerade einladend, aber ich finde, eine derartige Fahrt habe nur Zweck, wenn noch der gegenwärtige Grosse Rat sie ausführe, der am Zustandekommen dieser nun so vortrefflich gedeihenden Bahn, die alle Erwartungen übertrifft, mitgewirkt und dasselbe beschlossen hat.

Die weitern Ausführungen dieser Fahrt können dann mündlich besprochen werden, nur bitte ich Sie, diese Angelegenheit bei Anfang der Session dem Rate vorzulegen, damit alles richtig organisiert werden kann.

Mit Hochachtung!

Karl Reichenbach, Grossrat.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, diese Einladung unter bester Verdankung anzunehmen und das Bureau zu beauftragen, mit Herrn Reichenbach alles Nähere zu vereinbaren, worüber Ihnen noch im Verlauf dieser Woche Bericht erstattet würde. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 4. März 1906 im Wahlkreis Biglen Ingenieur Johann Stucki in Worb und in der Stichwahl vom 11. März im Wahlkreis Dachsfelden Uhrmacher Aimé Tièche in Reconvilier zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Darauf leistet Herr Grossrat Stucki den verfassungsmässigen Eid und Herr Grossrat Tièche legt das Amtsgelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. März 1906.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. März 1906, beurkundet:

Das Volksbegehren zur Einführung der Wahldes Regierungsrates durch das Volk ist mit 38,331 gegen 10,936, also mit einem Mehr von 27,395 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 697. Die Zahl der am 4. März 1906 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 132,648.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg Aarwangen	3,478 5,812 22,198 4,751 2,416 6,775 5,522 3,921 1,506 3,040 2,341 2,673 6,624 6,448 1,693 2,076 4,244 893 3,596 1,725 5,719 1,270 2,310 4,280 5,616 1,778 2,467 7,811 5,600 3,795 ————————————————————————————————————	1,150 1,886 5,068 1,370 670 1,525 796 1,877 472 1,011 470 838 2,307 2,128 548 624 1,000 111 1,471 737 1,666 147 478 1,298 1,165 862 861 2,483 1,679 1,419 214 38,331	158 339 882 331 129 820 981 1,031 85 191 209 195 299 338 97 172 902 241 98 71 1,256 145 112 267 227 187 116 497 345 193 22 10,936	8 23 31 26 5 15 12 168 6 3 5 72 11 29 5 3 68 5 5 3 8 36 9 62 2 27 26 17 1 697
Zusammen	102,040	50,551	10,990	091

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Bereit.

Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Jenni, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit und beantragt, das Geschäft auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Bauer. Ich möchte anfragen, ob das Verzeichnis der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung nebst Angabe der Besoldungen, das den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden ist, nicht auch unter die Mitglieder des Rates ausgeteilt wird. Es würde dies zur Erleichterung der Beratung über das Besoldungsdekret beitragen.

Ritschard, Regierungspräsident. Der Austeilung des erwähnten Verzeichnisses an die Mitglieder des Grossen Rates steht nichts entgegen und es wird dieselbe noch im Laufe des heutigen Nachmittags erfolgen.

Wird auf morgen angesetzt.

Dekrete betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten und der christ-katholischen Geistlichen.

Sollen im Anschluss an die Beratung des allgemeinen Besoldungsdekretes zur Behandlung gelangen.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen

Bigler (Biglen), Präsident der Kommission, Das Dekret wurde der Kommission am 24. März zugestellt und sie hat sich letzten Samstag zur Vorberatung des Geschäftes vereinigt. In dieser Sitzung, an der zwei Mitglieder der Kommission wegen Krankheit nicht teilnehmen konnten, wurde uns von dem Direktor des Kirchenwesens ein Dekretsentwurf vorgelegt, den er im Dezember 1905 dem Regierungsrat unterbreitet hatte. In der Eintretensdebatte kamen wir zu der Ueberzeugung, dass der Entwurf vom März 1906 den gehegten Erwartungen nicht entspreche und es sich empfehle, auf die Vorlage vom Dezember 1905, allerdings mit einigen Modifikationen, abzustellen. Die Kommission einigte sich dahin, Ihnen zu empfehlen, in der gegenwärtigen Session von der Beratung dieses Dekretes abzusehen. Wir werden uns nach Schluss der gegenwärtigen Tagung sofort wieder besammeln und auf dem Boden des Entwurfes von 1905 eine allgemein befriedigende Lösung zu finden suchen. Dabei verhehlen wir uns allerdings nicht, dass die Arbeit eine schwierige ist und dass auf beiden Seiten Konzessionen gemacht werden müssen, wenn ein Entwurf zustande kommen soll, der die Genehmigung der Regierung und des Grossen Rates findet.

Verschoben.

Frutigen, Gerichtspräsidentenwahl; Beschwerde.

Ritschard, Regierungspräsident. Das Geschäft hat von der Regierung noch nicht behandelt werden können, da ihr der bezügliche Bericht erst heute zugekommen ist. Sie wird sich jedoch morgen mit dem Gegenstand befassen und ihn dann der Kommission überweisen, die sich nächsten Mittwoch vereinigen wird. Die Sache sollte immerhin so gefördert werden, dass sie in dieser Session erledigt werden kann.

Wird auf Donnerstag angesetzt.

Ober-Simmenthal, Betreibungsbeamtenwahl; Beschwerde.

Wird auf Donnerstag angesetzt.

Thun, Metallarbeiterstreik; Massnahmen.

Lohner, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann diese Woche nicht behandelt werden. Die ziemlich umfangreichen Akten sind erst vorgestern aus der Zirkulation unter den Kommissionsmitgliedern wieder in meine Hände zurückgelangt. Es war also noch nicht möglich, eine Kommissionssitzung abzuhalten. Da anzunehmen ist, dass die gegenwärtige Session nur diese Woche dauern wird, so beantrage ich, die Behandlung des Traktandums auf eine spätere Session zu verschieben.

Verschoben.

Strassen- und andere Bauten.

Könitzer, Baudirektor. Ich möchte Ihnen beantragen, neben den Ihnen gedruckt ausgeteilten Baugeschäften als weiteres Traktandum noch aufzunehmen: Dachsfelden, Zeughauserweiterung.

Zustimmung.

Interpellation Z'graggen betreffend Aufnahmen an der Grenze durch fremde Offiziere.

Präsident. Herr Z'graggen ist momentan nicht anwesend. Er hat mir in der letzten Session erklärt, er dringe nicht absolut darauf, seine Interpellation zu begründen; zurückgezogen wurde sie jedoch nicht. Wenn Herr Z'graggen sie nicht ausdrücklich zurückzieht, wird ihm Gelegenheit gegeben werden, sie in dieser Session zu begründen.

Bauer. Die Motion betreffend die Subventionierung von Sekundarschulbauten, die in der letzten Session begründet wurde und zu der sich auch bereits die Regierung ausgesprochen hat, ist noch nicht erledigt, figuriert aber nicht auf dem gegenwärtigen Traktandenverzeichnis. Wie mir mitgeteilt wurde, fand sie deshalb keine Aufnahme, weil die Session nur eine Woche dauern soll und sonst zahlreiche Geschäfte der Erledigung harren. Ich möchte aber doch bitten, die Motion, wenn immer möglich, in dieser Session fertig zu behandeln.

Präsident. Die gegenwärtige Session wurde bekanntlich ausschliesslich zur Beratung der Besoldungsdekrete anberaumt. Daneben wurden nur die allerdringlichsten Geschäfte der laufenden Verwaltung, die unbedingt erledigt werden müssen, auf das Traktandenverzeichnis aufgenommen. Ich werde jedoch darnach trachten, wenn die Zeit es erlaubt, auch die Motion Bauer noch zur Behandlung zu bringen, da es meines Erachtens nicht wohl angeht, ein angeschnittenes Geschäft von einer Legislaturperiode auf die andere zu verschieben.

Thalgut-Kirchdorf-Strasse IV. Klasse: Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die schweizerische Postverwaltung hat der Gemeinde Kirchdorf, die bekanntlich ziemlich vom Verkehr abgeschnitten ist, die Ausführung eines Postkurses Wichtrach-Kirchdorf bewilligt, unter der Bedingung, dass das Strassenstück Thalgut-Kirchdorf entsprechend korrigiert werde. Dieses Strassenstück ist eine Verbindung IV. Klasse und hat an einigen Stellen eine Breite von nur 3,30 m. und gegen Kirchdorf hinauf Steigungen von 9 und 10 %. Die Gemeinde Kirchdorf hat für die Korrektion desselben ein Projekt aufstellen lassen und am 16. Dezember 1903 zur Subventionierung mit $60\,^{0}/_{0}$ der Baukosten eingesandt. Die Korrektion beginnt bei der Aarebrücke im Thalgut an der Staatsstrasse Wichtrach-Thalgut-Gerzensee und zieht sich dem bestehenden Weg nach bis zum «Winkel» vor dem Dorf Kirchdorf, von wo aus eine Hauptlinie nach rechts in die Staatsstrasse Gerzensee- und Mühledorf-Kirchdorf-Uttigen und eine Variante gegen die Kirche projektiert ist. Die Baudirektion genehmigte die Ausführung der Variante. Allein die Gemeinde Gerzensee, auf deren Gebiet der unterste Teil der Strasse beim Thalgut liegt, wollte zurzeit wegen anderseitiger Inanspruchnahme zur Ausführung dieser Strecke nicht Hand bieten. Die Gemeinde Kirchdorf sah daher vorläufig von der Ausführung dieser Strecke ab und liess einen neuen Devis aufstellen bloss für die obere Teilstrecke von der Gemeindegrenze Gerzensee bis in das Dorf Kirchdorf, mit einer Bausumme von 29,100 Fr. und 5500 Fr. für die Landentschädigungen. Unterm 27. August 1904 ersuchte sie die Regierung um Bewilligung eines Staatsbeitrages von $60\,^{0}/_{0}$ der Baukosten. Zuerst beschloss der Regierungsrat, zu verlangen, dass die ganze Strecke korrigiert werde, und nicht mehr als 40 % an die Baukosten zu verabfolgen. Die Gemeinde Kirchdorf wurde darauf vorstellig, man möchte die Bedingung fallen lassen, dass auch die untere Teilstrecke ausgeführt werden müsse, da Gerzensee in der nächsten Zeit nicht in der Lage sei, diese Strecke ausführen zu helfen, und man möchte zugleich einen Beitrag von 60% bewilligen, da es Kirchdorf nicht möglich

sei, mit $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ die Strasse zu korrigieren. Wir erhöhten darauf den Beitrag auf $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$, hielten aber zunächst an der Bedingung fest, dass die ganze Strecke korrigiert werden soll. Auf eine neue Eingabe der Gemeinde Kirchdorf, dass durch die Aufrechterhaltung dieser Bedingung die Korrektion in Frage gestellt werde, beschlossen wir dann, an derselben nicht festzuhalten, und wir beantragen Ihnen daher, der Gemeinde Kirchdorf an die auf 29,100 Fr. veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$, im Maximum 14,550 Fr., zahlbar 7000 Fr. pro 1907 und 7550 Fr. pro 1908, zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf den Beschluss des Grossen Rates, dass die gegenwärtige Session zur Beratung der Besoldungsdekrete abgehalten werden soll, haben wir uns gefragt, ob es angezeigt sei, Ihnen jetzt auch Baugeschäfte vorzulegen. Wir mussten die Frage bejahen, da eine ganze Anzahl Projekte vorliegen, die schon seit Jahren der Erledigung harren. Einzelne derselben sind sehr wichtig, doch sind die dem Staat zugemuteten Beiträge nicht sehr hoch und die Auszahlung derselben wird zum grössten Teil auf die Jahre 1907 und 1908 verschoben. Wenn wir diese Geschäfte jetzt nicht behandeln würden, könnten sie erst in der September- oder Novembersession erledigt werden. Wir halten aber dafür, dass die Gemeinden schon lang genug auf den Entscheid des Grossen Rates warten, und beantragen Ihnen daher, jetzt auf dieselben einzutreten.

Was speziell die Korrektion der Thalgut-Kirchdorf-Strasse anbelangt, so habe ich den vom Herrn Baudirektor gemachten Ausführungen nicht viel beizufügen. Sie haben vernommen, dass die Interessenten an die daherigen Ausgaben einen Staatsbeitrag von $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ verlangten, die Finanzdirektion hielt dagegen einen Beitrag von $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für angemessen, und nach längern Unterhandlungen hat sich die Regierung um des lieben Friedens willen bereit erklärt, den Beitrag auf den ordentlichen Ansatz von $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ zu erhöhen. Wir halten einen höhern Beitrag ebenfalls nicht für gerechtfertigt und empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

v. Wattenwyl. Ich konnte leider der betreffenden Sitzung der Staatswirtschaftskommission nicht beiwohnen, sonst würde ich schon dort den Antrag auf Erhöhung des von der Regierung befürworteten Beitrages gestellt haben. Ich erlaube mir nun, diesen Antrag hier im Rate einzubringen.

Die Korrektion der Thalgut-Kirchdorf-Strasse wurde schon vor einigen Jahren besprochen und als wir seinerzeit mit Herrn Baudirektor Morgenthaler die zu korrigierende Strecke begingen, sprach er sich dahin aus, dass eine Korrektion wirklich notwendig sei, und er liess durchblicken, dass man auf einen Staatsbeitrag von $60\,^{0}/_{0}$ werde zählen können. Ich gebe allerdings zu, dass sich seither die finanzielle Lage des Staates geändert hat und dass die Regierung jederzeit berechtigt ist, auf frühere Offerten zurückzukommen. Allein die schwierigen Verhältnisse, in der sich die Gemeinde Kirchdorf befindet, lassen es doch als wünschenswert erscheinen, dass ihr ein etwas höherer Beitrag als $50\,^{0}/_{0}$ zuerkannt werde. Es darf dies umso eher geschehen, als es sich um keine sehr bedeutende

Ausgabe handelt. Ich möchte Ihnen daher beantragen, einen Mittelweg einzuschlagen und den Staatsbeitrag auf 55 $^0/_0$ festzusetzen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss dem Antrag des Herrn v. Wattenwyl entgegentreten. Wir sind der Gemeinde Kirchdorf bereits bedeutend entgegengekommen, indem wir den Beitrag von 40 auf $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ erhöhten und überdies die Bedingung fallen liessen, dass das Strassenstück in seiner ganzen Länge korrigiert werde. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Kirchdorf an zwei Staatsstrassen liegt, den Strassen Belp-Uttigen und Kiesen-Gerzensee. Wir müssen uns unbedingt dagegen auflehnen, dass wieder über die $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$, die für gewöhnliche Verhältnisse als Maximum festgesetzt wurden, hinausgegangen werde.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Sie ebenfalls davor warnen, einen höhern Prozentsatz zu bewilligen, als die Regierung und Staatswirtschaftskommission vorschlagen. Sie haben in der letzten Session beschlossen, der jährliche Strassenbaukredit von 225,000 Fr. soll in Zukunft nicht mehr überschritten werden. Wenn aber mehr als $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ bewilligt werden, so können wir mit dem festgesetzten Kredit nicht auskommen. Von den 225,000 Fr. sind für das Jahr 1906 nur noch etwa 35,000 Fr. verfügbar. Im weitern habe ich schon darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall keine Gründe für die Erhöhung des Staatsbeitrages über $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ geltend gemacht werden können. In jenem Gebiet liegen schon verschiedene Staatsstrassen, die von dem Staat unterhalten werden müssen: Belp-Uttigen, Kirchdorf-Thalgut, Gerzensee-Kirchdorf und Kirchdorf-Kiesen. Auch ist die finanzielle Situation der betreffenden Gemeinden nicht derart, dass ein höherer Staatsbeitrag sich rechtfertigen würde; Kirchdorf hat einen Steueransatz von $2^{1}/_{2}$ und Gerzensee einen solchen von 2 º/00. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Staatsbeitrages sind also nicht vorhanden und ich möchte Ihnen nochmals angelegentlich empfehlen, von dem Antrag der vorberatenden Behörden nicht abzuweichen.

v. Wattenwyl. Ich möchte Herrn Kindlimann gegenüber nur bemerken, dass er sich in der Aufzählung der Staatsstrassen geirrt hat. Zwei der genannten Staatsstrassen sind Gemeindewege und eine davon ist gerade die, welche korrigiert werden soll. Auch beträgt der Steuerfuss in den genannten Gemeinden nicht 2 und $2^1/_2$, sondern $3^1/_2$ $^0/_{00}$. Ich halte dafür, dass es sich mit Rücksicht auf die bescheidene Summe, die in Frage steht, nicht der Mühe lohnt, sich so sehr gegen die beantragte Erhöhung zu wehren, und ich empfehle Ihnen meinen Vorschlag zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden $(50\,^0/_0)$ 103 Stimmen Für den Antrag v. Wattenwyl $(55\,^0/_0)$ 15 »

Beschluss:

Das von der Gemeinde Kirchdorf mit Subventionsgesuchen vom 16. Dezember 1903 und

27. August 1904 vorgelegte Projekt für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Thalgut-Kirchdorf, Teilstück Km. 3,60 bis 19,60 im Gemeindebezirk von Kirchdorf, wird nach den Modifikationen der Baudirektion mit der blauen Variante gegen die Kirche in Kirchdorf genehmigt und der Gemeinde an die ohne Landentschädigungen auf 29,100 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag bewilligt von 50%, im Maximum 14,550 Fr., auf Rubrik X F, zahlbar 7000 Fr. pro 1907 und den Rest pro 1908.

An diese Bewilligung werden folgende Beding-

ungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe in solider Weise durchzuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, am Projekt die ihr zweckmässig erscheinenden Abänderungen im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.

2. Nach Ausführung dieser Arbeiten hat die Gemeinde eine amtlich geprüfte, richtig belegte Abrechnung vorzulegen, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, exklusive Landentschädigungs-, Kommissions-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten, eingestellt werden dürfen.

3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung durch die Gemeinde als Verbindung IV. Klasse in rich-

tiger Weise zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses innerhalb dreier Monate nach dessen Eröffnung zu erklären, ansonst derselbe von selbst dahinfällt.

Lugnez-Beurnevésin-Strasse: Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 10. April 1900 und 9. November 1902 ersuchten die Gemeinden Cœuve, Damphreux und Lugnez um Korrektion, beziehungsweise Verlegung der Staatsstrasse Cœuve-Damphreux bei der Abzweigung nach Vendlincourt, Bonfol und Beurnevésin en Varaille behufs Verminderung des starken Gefälles und Abkürzung des Umweges.

Eine Korrektion in diesem Sinne würde wohl den Strassenzug Cœuve-Damphreux verbessern, dagegen bliebe für die Staatsstrasse Cœuve-Beurnevésin der gegenwärtige Uebelstand fortbestehen und dem Staat wie den Gemeinden würde ein vermehrter Strassenunterhalt auffallen, indem die gegenwärtige Strasse

nicht eingehen könnte.

Von dieser Einsicht geleitet reichten daher die vier Gemeinden Cœuve, Damphreux, Lugnez und Beurnevésin am 3. Juni 1903 das Gesuch ein, wir möchten zum Bau einer neuen Staatsstrasse Lugnez-Beurnevésin Hand bieten in dem Sinne, dass alsdamn die bisherige Staatsstrasse Cœuve-Beurnevésin von ihrer Abzweigung bei «en Varaille» bis Beurnevésin, welche infolge der Bahnanlage Pruntrut-Bonfol an Bedeutung verloren habe und überhaupt ungünstige Gefällsverhältnisse aufweise, in die IV. Klasse versetzt werden könne. Der Regierungsrat erklärte sich grundsätzlich hiemit einverstanden und stellte entsprechende Staatsbeiträge in Aussicht. Am 23. Februar 1905 sandten

die Gemeinderäte von Cœuve und Damphreux ein Projekt für die Korrektion «en Varaille» und die Gemeinderäte von Lugnez und Beurnevésin ein solches für den Neubau Lugnez-Beurnevésin zur Subventionierung ein. Die Kosten der Korrektion sind auf 8600 Fr. veranschlagt und der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, dieselben zu übernehmen, sofern die Gemeinden für die Landentschädigungen im Betrag von 2400 Fr. aufkommen, womit die Gemeinden einverstanden waren.

Die projektierte neue Strasse Lugnez-Beurnevésin hat eine Länge von 2780 m, 1500 m auf Gebiet der Gemeinde Lugnez und 1280 m auf demjenigen von Beurnevésin. Die Strassenbreite beträgt 5,70 m, wovon 4,80 m versteinte Fahrbahn, die Maximalsteigung 4,5%, Die Baukosten sind auf 27,700 Fr. veranschlagt, die Landentschädigungen auf 4300 Fr. Von Cœuve nach Beurnevésin ergibt sich über Damphreux und Lugnez allerdings ein Umweg von 1500 m, der aber durch gemässigtere Gefälle aufgehoben wird. Für Lugnez und Damphreux wird der Verkehr nach Beurnevésin bedeutend erleichtert. Mit verhältnismässig geringen Kosten können durch diesen Strassenbau die grossen Gemeinden Cœuve, Damphreux, Lugnez, Montignez, sowie Buix und Boncourt an das Vendlinetal und die Pruntrut-Bonfol-Bahn angeschlossen werden.

Die interessierten Gemeinden sind nicht reich. Da es sich überdies um die Erstellung einer Staatsstrasse handelt, konnten sie mit Recht verlangen, dass der Staat einen etwas höhern Beitrag als gewöhnlich verabfolge. Die Regierung ist damit einverstanden, dass 60% bewilligt werden. Ich betone nochmals, dass es sich um eine Staatsstrasse handelt und dass wir eine andere Strasse, die gegenwärtig Staatsstrasse ist, den Gemeinden abtreten können. Wir empfehlen Ihnen daher den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Vorschlag des Regierungsrates.

Bewilligt.

Beschluss:

Den Gemeinden Lugnez und Beurnevésin wird auf den Antrag der Baudirektion für den ohne Landentschädigungen auf 27,700 Fr. veranschlagten Bau einer 2780 m langen neuen Strasse Lugnez-Beurnevésin (1500 m auf Gebiet der Gemeinde Lugnez und 1280 m auf Gebiet der Gemeinde Beurnevésin) ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 16,620 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe in solider Weise auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, am Projekt ihr zweckmässig scheinende Verbesserungen anzuordnen.
- 2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion und entsprechender Arbeitsleistung in Jahresquoten von höchstens 10,000 Fr. pro 1907 und 6620 Fr. pro 1908 restanzlich nach vorschrifts-

gemässer Vollendung der Arbeiten und Vorlage einer richtig belegten Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber die Landentschädigungen und Verwaltungs-, Geldbeschaffungsund Verzinsungskosten der Gemeinde eingestellt werden können.

- 3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von den Gemeinden gemäss Gesetz in richtiger Weise zu unterhalten.
- 4. Die Gemeinden Lugnez und Beurnevésin haben innerhalb dreier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, ansonst er von selbst dahinfällt.

Corcelles-Elay-Strasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im März 1880 und Januar 1883 bewilligte der Grosse Rat an den Bau der auf 115,000 Fr. veranschlagten Sektionen I, II und III einer neu anzulegenden Strasse von Crémine über Corcelles nach Elay Staatsbeiträge von je 25 % der gesamten Bau-und Landentschädigungskosten, im ganzen 29,500 Fr., in der Meinung, dass der ganze sehr notwendige Bau sukzessive bis nach Elay weitergeführt werde. Die III. und IV. Sektion wurden indessen, hauptsächlich der grossen Kosten wegen, nicht ausgeführt. Nun ersuchte die Gemeinde Elay mit Schreiben vom 23. August 1902 um Fortsetzung der Strasse. Die III. und IV. Sektion sollen nach dem frühern Projekt Kutter ausgeführt werden und für die letzte Strecke Bächlen-Klein-Karlisberg ist ein neues Projekt ausgearbeitet. Die Gesamtlänge der projektierten Strasse beträgt 4851 Meter und die Kosten sind auf 62,500 Fr. veranschlagt. Davon soll zunächst das letzte, 1608 m lange Stück Bächlen-Klein-Karlisberg in einem Kostenvoranschlag von 18,000 Fr. ausgeführt werden. Diese Anlage ist hauptsächlich mit Rücksicht auf die grossen Elay-Waldungen notwendig, die zurzeit wegen der schlechten Verbindung sehr schwer auszubeuten sind. Wir beantragen Ihnen, gemäss dem gedruckten Vorschlag an die daherigen Kosten einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben soeben gehört, dass wir es mit einem alten Geschäft zu tun haben, das uns schon anfangs der 80er Jahre beschäftigt hat. Die damals in Aussicht genommenen Arbeiten konnten nicht vollendet werden, weil der Staatsbeitrag nur 25 % betrug. Das fehlende Stück muss aber unbedingt ausgeführt werden, weil die gegenwärtige Verbindung ganz schlecht ist. Das Holz hat in jener Gegend gar keinen Wert, weil die Abfuhrkosten den Wert des Holzes weit übersteigen. Die auszuführende Strasse ist in verschiedene Sektionen geteilt. Vorläufig handelt es sich nur um eine kleine Sektion und der Staatsbeitrag beträgt bloss 9000 Fr. Die Bewilligung dieses Beitrages würde eigentlich in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, allein es handelt sich nicht bloss um die Ausführung dieser Strecke, sondern um die grundsätzliche

Gutheissung der ganzen Strassenanlage, die dann sukzessive zur Ausführung gelangen soll. Wir schliessen uns dem Antrag der Regierung an, die Erstellung dieser Strasse gutzuheissen und vorläufig einen Beitrag von $50\,^{0}/_{0}$ an die erste Sektion zu bewilligen.

Frepp. Ich möchte Ihnen beantragen, den Staatsbeitrag von 50 auf $60\,^0/_0$ zu erhöhen.

Sie haben den Ausführungen der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden entnehmen können, dass es sich hier um die Erstellung einer absolut notwendigen Strassenanlage handelt, da die gegenwärtige schlechte Verbindung nicht genügt. Die Strasse soll ein Zwischental der Jurakette mit der Hauptstrasse und der Münster-Solothurn-Bahn in Verbindung setzen. Elay ist ein auf drei Seiten von 500-600 m über die Talsohle sich erhebenden Bergen umgebenes Tal, das einzig auf der Seite nach Bächlen durch eine Strasse mit der Aussenwelt verbunden werden kann. Die zunächst projektierte Strassenstrecke kommt einzig auf das Gebiet der Gemeinde Elay zu liegen, die sich aber in so gedrückten Verhältnissen befindet, dass ihr für diesen Zweck nicht grössere Opfer zugemutet werden können. Die Katasterschatzungen der Gemeinde Elay betragen 350,000 Fr. Zur Bestreitung der Gemeindeauslagen ist sie genötigt, eine Grundsteuer von $5^{\,0}/_{00}$ zu erheben, ein Betrag, der vielleicht sonst nirgends im ganzen Kanton bezogen wird. Einkommenssteuer gibt es dort hinten nicht. Mit Mühe und Not bringt die Gemeinde jährlich 2000 Fr. zusammen, um ihre Auslagen zu decken, die hauptsächlich das Schulwesen betreffen. Wenn der Antrag der Regierung angenommen würde, so müsste die Gemeinde Elay ihren Steueransatz ungefähr während 10 Jahren verdoppeln, um den Verpflichtungen, die ihr dieser Strassenbau auferlegt, nachzukommen. Diese Verhältnisse dürfen nicht ausser Acht gelassen werden, und es wird wohl allgemein anerkannt, dass der Staat die Pflicht hat, ungünstig situierten Gemeinden möglichst entgegenzukommen. Allerdings haben die Baudirektion und die Staatswirtschaftskommission den Grundsatz aufgestellt, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen der Staatsbeitrag an Strassenbauten 50%/0 nicht übersteigen soll; aber nachdem die vorberatenden Behörden sich veranlasst sahen, in dem soeben behandelten Geschäft betreffend die Lugnez-Beurnevésin-Strasse die Ausrichtung eines Beitrages von 60 % zu beantragen, ist es angezeigt, dass die Gemeinde Elay ebenfalls $60\,^0/_0$ zugesprochen erhalte. Die Gemeinde Elay ist angesichts ihrer finanziellen Lage nicht im stande, 50 % der Baukosten zu übernehmen, und wenn der Staatsbeitrag nicht erhöht wird, so laufen wir Gefahr, dass die Strasse überhaupt nicht erstellt wird. Das wäre für den Staat von grossem Nachteil, da er in jener Gegend grössere Waldungen besitzt, deren Wert durch die Erstellung der Strasse natürlich wesentlich gesteigert würde. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, der Gemeinde Elay etwas mehr entgegenzukommen und ihr einen Beitrag von $60\,^{\circ}/_{o}$ zu bewilligen. Die übrigen Sektionen der projektierten Strassenanlage werden grösstenteils auf den Boden der Gemeinde Corcelles zu liegen kommen und es ist möglich, dass dort die 50 % genügen werden.

Luterbacher. Ich möchte den Antrag Frepp warm unterstützen. Sie haben gehört, dass wir es hier mit einer abgeschlossenen, armen Gemeinde zu tun haben, die durch eine richtige Strasse mit dem übrigen Kanton verbunden werden möchte. Die Erhöhung des Beitrages um $10\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ macht 1800 Fr. aus und wird das Staatsbudget nicht merklich belasten, während dieser Betrag für die Gemeinde Elay eine grosse Ausgabe bedeutet. Auch hat der Staat, der in jener Gegend ausgedehnte Waldungen besitzt, ein grosses Interesse an der Erstellung der Strasse. Die Gemeinde Elay hat sich schon lange alle Mühe gegeben, eine bessere Verbindung zu bekommen; jetzt ist der Moment gekommen, wo sie der Verwirklichung ihres Projektes nahe steht, und da sollten wir ihr soviel als möglich dazu behilflich sein, den lange gehegten Plan auszuführen. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, den Beitrag von 50 auf $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ zu erhöhen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss leider auch gegen diese Erhöhung auftreten. Es geht nicht an, die $50^{\circ}/_{0}$ zu überschreiten. Die beteiligten Gemeinden haben erklärt, dass sie das Projekt annehmen, und wenn die Gemeinde Elay nicht imstande ist, den ihr zugemuteten Beitrag zu leisten, so ist es Sache der Gemeinde Corcelles, ihr zu helfen. Ich nehme diesen ablehnenden Standpunkt nicht wegen der 1800 Fr. ein, die dem Staat als Mehrausgabe in diesem Falle zufallen würden, allein wir müssen uns die Konsequenzen vor Augen halten, die eine Erhöhung des Beitrages an die Gemeinde Elay für andere Subventionen haben würde. Wir haben bereits über einen Teil des Strassenbaukredites pro 1907, 1908 und 1909 verfügt, um einige der vorliegenden Projekte auszuführen; wenn wir eine Erhöhung von $10\,{}^0/_0$ vornehmen, so können andere Projekte nicht verwirklicht werden oder der Grosse Rat muss dann den Kredit erhöhen. Dazu wird er sich aber nicht verstehen wollen, nachdem er bei der letzten Budgetaufstellung bestimmt erklärt hat, dass die 225,000 Fr. nicht überschritten werden dürfen.

Was die Ausrichtung der $60\,^{\circ}/_{0}$ an die Lugnez-Beurnevésin-Strasse anbelangt, so habe ich ausdrücklich betont, dass es sich dort um den Bau einer Staatsstrasse und nicht einer Strasse IV. Klasse handelt. Wir treten dagegen eine Strasse, die gegenwärtig Staatsstrasse ist, den Gemeinden ab und stellen in Zukunft nur noch den Wegmeister.

Frepp. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in dem bezüglich der Lugnez-Beurnevésin-Strasse gefassten. Beschluss ausdrücklich gesagt ist: «Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von den Gemeinden gemäss Gesetz in richtiger Weise zu unterhalten.» Darnach handelt es sich eigentlich um eine Strasse IV. Klasse und nicht um eine Staatsstrasse.

Betreffend das jetzt in Frage stehende Projekt wiederhole ich, dass die Gemeinde Elay es nur dann ausführen kann, wenn ihr ein erhöhter Staatsbeitrag bewilligt wird. Wenn der Staat will, dass diese Strasse, an der er selbst ein grosses Interesse hat, wirklich zustande komme, muss er mehr als $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ beitragen. Ich möchte Ihnen daher nochmals empfehlen, in anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse den Staatsbeitrag an die Gemeinde Elay auf $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ festzusetzen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass in dem vorhin gefassten

Beschluss nicht ausdrücklich gesagt wird, dass die neu zu bauende Strasse Lugnez-Beurnevésin eine Staatsstrasse ist. Allein es besteht ein Abkommen mit den Gemeinden, wonach sie die Strasse ausführen, hernach aber der Staat sie übernimmt und ihnen dann die bestehende Strasse abtritt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden $(50.0/_0)$ Mehrheit.

Beschluss:

Das von den Gemeinden Corcelles und Elay mit Gesuch vom 26. Oktober 1903 eingereichte, von der Baudirektion revidierte Projekt Kutter-Fäsch für den Neubau der ohne Landentschädigungen auf 62,500 Fr. veranschlagten 5818 m langen Strasse IV. Klasse Corcelles-Bächlen-Elay wird grundsätzlich genehmigt und zunächst für die 1608 m lange, ohne Landentschädigungen auf 18,000 Fr. veranschlagte Sektion Bächlen-Klein-Karlisberg den Gemeinden Elay und Corcelles 50 $^0/_0$ der wirklichen Baukosten, höchstens 9000 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch als zweckmässig erachtete Abänderungen am Projekt von sich aus anzu-

ordnen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten, frühestens 1907, auf Vorlage einer richtig belegten, amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, sowie Kommissionskosten der Gemeinden eingestellt werden dürfen.

3. Die neue Strasse ist nach ihrer Vollendung von den Gemeinden als Verbindung IV. Klasse ge-

mäss Gesetz richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinden Corcelles und Elay haben innerhalb dreier Monate die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

Die Subventionierung der Sektionen Froideval-Wasserscheide-Bächlen wird je nach den Kreditverhältnissen später erfolgen.

Simmenkorrektion in der Gemeinde Boltigen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Simmenkorrektion bei Boltigen wurde bereits im Jahre 1897 bis zur Dorfbrücke Boltigen ausgeführt. Das Flussbett im untern Ende der Korrektion hat sich wegen der Vertiefung flussaufwärts infolge der Geschiebeablagerungen erhöht und die Korrektion muss von der Dorfbrücke abwärts auf 600 m weiter geführt werden. Das dem Bundesrat vorgelegte

Projekt im Voranschlag von 50,000 Fr. wurde von ihm mit $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der auf 52,000 Fr. erhöhten Voranschlagssumme subventioniert und wir beantragen Ihnen, der Gemeinde Boltigen einen Kantonsbeitrag von $30\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der wirklichen Kosten zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrag der Regierung an, namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Bund seine Subvention an die Bedingung knüpft, dass der Kanton seinen Beitrag bis 1. Juni 1906 bewillige.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 1. Dezember 1905 genehmigte und mit $40\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der auf 52,000 Fr. erhöhten Voranschlagssumme = 20,800 Fr. subventionierte Projekt für die 300 m lange Korrektion der Simme in der Gemeinde Boltigen, von der Dorfbrücke Boltigen abwärts bis zur sogenannten Gyseloey, wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Boltigen ein Kantonsbeitrag von $30\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der wirklichen Kosten, im Maximum 15,600 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Boltigen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der

Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr. vom Bund und 7000 Fr. vom Kanton, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinde Boltigen hat längstens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, andernfalls der-

selbe dahinfällt.

Münster-Pichoux-Staatsstrasse; Korrektion Souboz-Pichoux.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsstrasse Münster-Pichoux weist zwischen Souboz und Pichoux Steigungen bis $20\,^{\rm o}/_{\rm o}$ auf. Der Gemeinderat von Souboz verlangte daher, es möchte eine Korrektion der Strasse vorgenommen werden, da es bei der günstigen Terrainbeschaffenheit nicht schwer sei, das Gefälle wesentlich zu reduzieren. Wir liessen ein Korrektionsprojekt ausarbeiten, nach welchem das Maximalgefälle $8\,^{\rm o}/_{\rm o}$ beträgt. Die Baukosten sind auf 26,000 Fr., die Landentschädi-

gungen auf 2100 Fr. veranschlagt. Die Gemeinde Souboz wurde um eine Beitragsleistung angegangen. Anfänglich verhielt sie sich ablehnend, indem sie erklärte, der Staat sei zu der Korrektion verpflichtet, wenn sie die Landentschädigungen übernehme. Nach langen Unterhandlungen hat sie sich einverstanden erklärt, einen Beitrag von 5100 Fr. zu leisten. Wir beantragen Ihnen, den Rest der nötigen Summe zu bewilligen und deren Ausrichtung auf die Jahre 1906 und 1907 zu verteilen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit den Anträgen der Regierung einverstanden.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die 1780 m lange, auf 26,800 Fr. veranschlagte Korrektion der Staatsstrasse Münster-Pichoux zwischen Souboz und Pichoux 21,700 Fr. (6625 Fr. pro 1906 und 15,075 Fr. pro 1907) auf Rubrik X F bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Souboz einen Barbeitrag von 5100 Fr. leistet und alle Land- und Inkonvenienzentschädigungen mit allfälligen Rechtsfolgen übernimmt.

Der Staat wird nachher die neue Strasse zum Unterhalt übernehmen; die bisherige wird in die IV. Klasse versetzt und zur Verfügung der Ge-

meinde gestellt.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig ihr zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

Schüpfen - Ziegelried - Strasse IV. Klasse; Neubau Bürglen-Ziegelried.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Schüpfen ist zu wiederholten Malen bei der Regierung vorstellig geworden, man möchte die Strecke Bürglen-Ziegelried der Staatsstrasse von Schüpfen nach Ziegelried korrigieren. Es wurden verschiedene Projekte eingereicht. Das letzte sieht die Erstellung eines neuen Teilstücks zwischen Bürglen und Ziegelried vor, das eine Länge von 1170 Metern hat. Die Baukosten sind auf 26,500 Fr. und die Landentschädigungen auf 4600 Fr. veranschlagt. Die neue Strasse bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Verbindung mit Ziegelried, Allenwil, Saurenhorn und der Anstalt Frienisberg. Die gegenwärtige Strasse ist sehr schattig und im Winter kaum fahrbar, da sie jeweilen ganz vereist ist. Es ist daher die Korrektion auch für die Anstalt Frienisberg von grossem Vorteil. Die Gemeinde Schüpfen verlangte einen Staatsbeitrag von $60\,^{0}/_{0}$, wir sicherten ihr $40\,^{0}/_{0}$ zu. Nachdem sie neuerdings vorstellig geworden ist, wobei sie versicherte, dass sie eine arme Gemeinde sei, was wir freilich nicht glauben wollten, haben wir mit Rücksicht auf den wohltätigen Charakter der Anstalt Frienisberg beschlossen, Ihnen die Ausrichtung

eines Beitrages von $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$, im Maximum 13,250 Fr., zahlbar in den Jahren 1907 und 1908, zu beantragen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat mit dem heute zuerst behandelten eine grosse Aehnlichkeit. Auch hier haben wir es mit einer nicht sehr bedeutenden Strasse zu tun. Die Gemeinde verlangte ebenfalls 60 %, während die Finanzdirektion fand, dass ein Beitrag von 40 % vollauf genüge, da die Bedeutung der Strasse und unsere finanzielle Situation die Ausrichtung eines höhern Betrages nicht gestatte. Schliesslich einigte man sich auf 50 %, wobei einzig der Umstand massgebend war, dass die Strasse der Anstalt Frienisberg gute Dienste leisten wird. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von der Gemeinde Schüpfen vorgelegte neu bearbeitete Projekt von 1904 für die ohne Landentschädigungen auf 26,500 Fr. veranschlagte 1170 m lange Teilkorrektion, beziehungsweise Neuanlage der Strasse IV. Klasse Schüpfen-Ziegelried über Bürglen wird mit den mit Rotstift angebrachten Modifikationen genehmigt, und der Gemeinde Schüpfen wird an die wirklichen Baukosten ein Staatsbeitrag von 50 %, höchstens 13,250 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Weisungen und Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällig weitere ihr als zweckmässig erscheinende Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in zwei Jahresraten von höchstens 4000 Fr. pro 1907 und 9250 Fr. pro 1908, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung des Baues. In die Abrechnung dürfen nur die wirklichen Projektund Baukosten, nicht aber Geldbeschaffungs, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden.

3. Nach Vollendung der Korrektion ist die Strasse als Verbindung IV. Klasse durch die Gemeinde gemäss Gesetz stets richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses schriftlich dessen Annahme zu erklären, ansonst derselbe von selbst dahinfällt.

Lombachverbauung bei Unterseen; Kantonsbeitrag.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Lombach bei Unterseen, der ein gefährlicher Geselle ist, sind schon früher bedeutende Verbauungen vorgenommen worden. Es hat sich aber herausgestellt, dass Ergänzungsbauten notwendig sind und ein Teil derselben, der dringender Natur war, musste bereits ausgeführt werden, um die Staatsstrasse

vor Gefährdung zu schützen. Das vom Regierungsrat aufgestellte Projekt sieht 125,000 Fr. Kosten vor, an die der Bund eine Subvention von 40% bewilligt hat. 27,000 Fr. sind bereits verausgabt für die ausgeführte Herstellung und Verstärkung der Arbeiten, ebenso 13,000 Fr. für den Bau der Lombachbrücken beim Neuhaus. Die ausgeführten Herstellungs- und Verstärkungsarbeiten wurden durch ausserordentlichen Hochwasserschaden veranlasst. Der Umbau der Brücken war notwendig, weil dieselben in der dermaligen Konstruktion den Wasserablauf des Lombachs hinderten. Nebstdem waren sie auch sonst unzweckmässig und zum Teil reparaturbedürftig. Ohne Verbindung mit der Lombachkorrektion hätte der Staat Bern die daherigen Kosten selbst tragen müssen. Die Gemeinden haben das Gesuch gestellt, man möchte ihnen einen möglichst hohen Staatsbeitrag verabfolgen, indem sie durch die frühern Korrektionen schon sehr stark hergenommen worden seien. Sie sind auch bereits vorstellig geworden, man möchte ihnen die Schuld und die Zinse der frühern Verbauung erlassen. Das letztere Gesuch ist gegenwärtig bei der Regierung anhängig. Wir glauben jedoch, dass, wenn ihnen hier ein hoher Staatsbeitrag bewilligt wird, sie dann dieses Gesuch zurückziehen könnten. Wir beantragen Ihnen gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf, den Gemeinden Unterseen und Habkern einen Gesamtbeitrag des Staates von 60,500 Fr. zu bewilligen, so dass sie noch 14,500 Fr. zu tragen hätten.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem Geschäft von grosser finanzieller Tragweite zu tun. Der Grosse Rat hat sich schon zu wiederholten Malen mit der Lombachverbauung befasst und grosse Opfer für dieselbe beschlossen. Erst in der letzten Novembersession haben wir einen Beitrag bewilligen müssen. Deshalb lag die Frage nahe, ob wir mit weitern Ausgaben für diesen Zweck nicht etwas zuwarten sollten. Allein Bachverbauungsgeschäfte lassen sich nicht wie Strassenbaugeschäfte ohne Gefahr verschieben und es würde wohl niemand die Verantwortlichkeit übernehmen wollen für den Schaden, der durch längeres Zuwarten entstehen könnte. Ferner hat der Bund seine Subvention auch hier an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Bern innert kurzer Zeit seinen Beitrag bewillige. Wenn wir nicht riskieren wollen, des Bundesbeitrages verlustig zu gehen, so müssen wir uns entschliessen, die Korrektionsarbeiten jetzt zu vollenden.

Mit Rücksicht auf die aussergewöhnlichen Verhältnisse ist es angezeigt, den Gemeinden Unterseen und Habkern etwas weiter entgegenzukommen, als sonst üblich ist. Beide Gemeinden sind ziemlich stark belastet; Habkern hat einen Steueransatz von 4 % und Unterseen einen solchen von $3^{1}/_{2}$ $^{0}/_{00}$. Beide Gemeinden haben auch bereits für die Lombachverbauung gewaltige Opfer gebracht. Man ist ihnen daher mög-lichst entgegengekommen, indem der Staat die Umbaukosten der Lombachbrücken auf Staatsstrassengebiet ganz übernimmt und den Beitrag, den der Bund hieran leistet, den Gemeinden zu gute kommen lässt. Der Beitrag des Staates soll nur sukzessive, jährlich höchstens 8000 Fr., zur Ausrichtung gelangen, so dass die Belastung nicht zu gross wird und sich auf einige

Jahre verteilt.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass das gegenwärtig bei der Regierung hängige Gesuch der Gemeinden Unterseen und Habkern um Schuld- und Zinsennachlass durch den heutigen Beschluss keineswegs präjudiziert sein soll. Dieses Gesuch wird später zur Behandlung kommen und Gegenstand eines besondern Antrages sein. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion aufgestellte, vom Bundesrat am 10. November 1905 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 50,000 Fr., subventionierte Projekt im Voranschlag von 125,000 Fr. für Ergänzungsbauten am Lombach von der Beatenbergbrücke abwärts wird ebenfalls gutgeheissen und für die Ausführung desselben ein Kantonsbeitrag bewilligt von höchstens 60,500 Fr., nämlich:

1. Ordentlicher Beitrag von ¹/₃ der wirklichen Kosten, höchstens $^{1}/_{3}$ der Devissumme Fr. 41,667 auf Rubrik X G 1 Wasserbau.

2. ²/₃ der Umbaukosten der Lombachbrücken auf der Merligen-Neuhaus-Strasse auf Kredit X F Strassenbau.

8,667

3. Ausserordentlicher Beitrag von zirka $8\,{}^0/{}_0$ der Gesamtkosten mit Rücksicht auf den Schutz der Staatsauf Kredit XE3 Strassenunterhalt.

» 10,166

An diese Bewilligung werden folgende Be-

dingungen geknüpft:

1. Die Bauten, soweit sie nicht schon gemacht sind, sind nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Behörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Die bewilligten Staatsbeiträge sind, soweit es nicht eigene Bauten des Staates, sondern noch unausgeführte Bauten der Schwellengemeinde anbetrifft, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten, jährlich höchstens 8000 Fr., auf bezügliche Situationsetats, beziehungsweise Abrechnungen hin zahlbar. In letztere dürfen nur eigentliche Projektund Baukosten, sowie Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Auslagen für Landentschädigungen, Geldbeschaffungs- und Kommissionskosten eingestellt werden.

3. Die Einwohnergemeinden Unterseen und Habkern haben innerhalb dreier Wochen von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Annahme

desselben zu erklären.

Grüneverbauung, Wasen-Riedboden, Gemeinde Sumiswald.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grüneverbauung ist ein ähnliches Geschäft wie das soeben behandelte. Die Gemeinde Sumiswald ist schon im Jahre 1903 vorstellig geworden, man möchte die Grüne von Wasen bis Riedboden korrigieren. Man hat damals eine Strassenbrücke bei Längacher, die neu erstellt werden musste, als Bestandteil der Grüneverbauung erklärt. Der Bund gab hiezu sein Einverständnis und verlangte, man möchte ein Gesamtprojekt für die Verbauung der Grüne vorlegen. Dasselbe wurde ausgearbeitet und sieht eine 1740 m lange Korrektion vor. Die Eindämmung erfolgt mit Streichschwellen aus Holz und aus Beton. Im ganzen sind neun Ueberfälle vorgesehen, wovon drei aus Holz und sechs aus Beton. Ferner müssen drei Brücken erstellt werden, wovon diejenige bei Längacher bereits gebaut ist. Die Kosten waren auf 115,000 Fr. veranschlagt. Der Bundesrat hat aber den Voranschlag auf 124,000 Fr. erhöht, indem er statt des vorgesehenen Normalprofils von 1,50 m ein solches von 1,80 m verlangte. Die Bundessubvention beträgt 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 49,600 Fr., zahlbar in Jahresraten von 10,000 Fr. Die Notwendigkeit der Verbauung kann nicht bestritten werden und wir beantragen Ihnen daher, einen Staatsbeitrag von 30 % im Maximum 37,200 Fr., zahlbar in jährlichen Raten von 8000 Fr., an dieselbe zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier handelt es sich um einen ziemlich grossen Staatsbeitrag, allein der dem Staat zugemutete Ansatz ist der normale von 30 % und die Auszahlung des Beitrages wird auf mehrere Jahre verteilt. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages der Regierung.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom schweiz. Bundesrat am 29. September 1905 genehmigte und mit $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der wirklichen Kosten, im Maximum 49,600 Fr. der auf 124,000 Fr. erhöhten Voranschlagssumme subventionierte Projekt für die 1740 m lange Korrektion der Grünen vom Zusammenfluss des Hornbaches und des Kurzeneigrabens bei Wasen bis Riedboden wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Sumiswald ein Kantonsbeitrag von $30\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der wirklichen Kosten, im Maximum 37,200 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Sumiswald haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Ver-

pflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge findet unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Fr. vom Bund und 8000 Fr. vom Kanton statt, beginnend frühestens 1906, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinde Sumiswald hat längstens 2 Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, andernfalls derselbe dahinfällt

Dachsfelden, Zeughauserweiterung; Landerwerb.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Neubewaffnung der Feldartillerie und der damit verbundenen Vermehrung der Batterien ist der Bund beim Kanton vorstellig geworden, es möchte das Zeughaus in Dachsfelden vergrössert werden, indem dort noch zwei neue Batterien untergebracht werden sollen. Die Regierung hat beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, die erforderliche Erweiterung der Zeughausanlage in Dachsfelden zu beschliessen. Die Baudirektion hat einen entsprechenden Voranschlag ausgearbeitet und verschiedene Varianten aufgestellt. Der Bundesrat entschied sich für die Annahme des Projektes im Voranschlag von 58,000 Fr., das drei Batterien Raum gewährt.

Für das für den Bau des neuen Magazingebäudes nötige Land wurde ein so exorbitanter Preis verlangt, dass der Expropriationsweg beschritten werden musste. Dabei wurde der Preis auf 6 Fr. per m² festgesetzt, während wir seinerzeit dafür bloss 60 Cts. bezahlt hatten. Seither hat der Wert des Landes infolge der industriellen Entwicklung allerdings bedeutend zugenommen, so dass heute Bauplätze zu 6, 7 und 8 Fr. der m² verkauft werden. Allein wir fanden doch, dass der Preis von 6 Fr. per m² für das von uns benötigte Terrain zu hoch sei und es wurde schliesslich mit dem Besitzer ein gütliches Abkommen getroffen, wonach er eine Landparzelle von 9377 m² zum Preise von 4 Fr. per m² abtritt. Damit gelangen wir in den Besitz des nötigen Terrains, um später die Zeughausanlage eventuell noch weiter auszudehnen.

Wir beantragen Ihnen, den zwischen der Finanzdirektion und dem Besitzer, Herrn Paul Brand, betreffend die Abtretung des Landes zustande gekommenen Vergleich zu genehmigen und der Baudirektion für die Erstellung des neuen Magazingebäudes einen Kredit von 63,000 Fr. — zu den erwähnten 58,000 Fr. kommen noch 5000 Fr. für die Hydrantenanlage und einige Abänderungen am gegenwärtigen Zeughaus — zu bewilligen. Ich bemerke noch, dass der Bund für das ausgelegte Geld dem Kanton $5\,{}^0/_0$ Zins vergütet.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist in hohem Grade zu bedauern, dass seinerzeit nur gerade so viel Terrain erworben wurde, als zur Erstellung der gegenwärtigen Zeughausanlage in Dachsfelden nötig war. Wir sind nun gezwungen, das heute benötigte Land, das wir damals für 60 Cts. kaufen konnten, mit 4 Fr. per m² zu bezahlen. Allein daran ist nichts mehr zu ändern. Die Verhältnisse haben in Tavannes derart geändert, dass die Landpreise sich inzwischen ganz bedeutend erhöht haben. Für die Erstellung des Gebäudes müssen 63,000 Fr. verausgabt werden, so dass die Gesamtausgabe mit Einschluss des Landerwerbes sich auf zirka 100,000 Fr. beläuft. Allein dieses Kapital wird vom Bunde verzinst, so dass es sich eigentlich nicht um eine Ausgabe, sondern um eine Kapitalanlage handelt. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Angenommen.

Beschluss:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion und Gemeindepräsident Paul Brand in Dachsfelden am 16. März 1906 zustande gekommenen Vergleich betreffend Abtretung einer Landparzelle von 9377 m² zum Zwecke der Erweiterung des Zeughauses in Dachsfelden wird die Genehmigung erteilt und die Finanzdirektion zum Abschluss des bezüglichen Kaufvertrages ermächtigt.

2. Der Baudirektion werden für die Erstellung eines neuen freistehenden Magazingebäudes für 3 Batterien (2 neue eidgenössische Batterien und Batterie 12) nach Projekt des Kantonsbauamtes vom 12. September 1904 63,000 Fr. auf Rubrik

X D bewilligt.

Utzenstorf, Kirchenchorabtretung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 15. Januar 1906 haben die Fi nanzdirektion und die Kirchgemeinde Utzenstorf bezüglich der Abtretung des Kirchenchores in Utzenstorf eine Vereinbarung zu den in diesem Falle üblichen Bedingungen getroffen. Danach geht der Grund und Boden nebst darauf stehendem Kirchenchor (Brandversicherung 14,100 Fr., Grundsteuerschatzung 15,000 Fr.) gegen eine vom Staat zu entrichtende Entschädigung von 1500 Fr. an die Kirchgemeinde Utzenstorf über. Eine besondere Vertragsbestimmung besteht bezüglich der Glasgemälde, die folgendermassen lautet: «Die im Chor vorhandenen Glasgemälde werden der Kirchgemeinde überlassen; sie sind jedoch in das Inventar der Kunstaltertümer aufzunehmen und die Kirchgemeinde verpflichtet sich, dieselben als unveräusserliche Bestandteile der Kirche sorgfältig zu hüten und zu unterhalten.» Der Vertrag wurde von der Kirchgemeinde Utzenstorf am 15. März 1906 genehmigt und wir ersuchen Sie, auch Ihrerseits der Abtretung Ihre Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Uebereinkunft vom 15. Januar 1906, laut welcher das Kirchenchor Utzenstorf (Grundsteuerschatzung 15,000 Fr.) gegen eine vom Staat zu entrichtende Entschädigung von 1500 Fr. an die Kirchgemeinde übergeht, wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

2. Für den Fall der Genehmigung dieser Uebereinkunft ist der Kirchgemeinde Utzenstorf als Entschädigung für die als notwendig anerkannte Renovation ein Betrag von 551 Fr. 55 auszu-

richten.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le conseil municipal de Lauterbrunnen demande au Grand Conseil qu'il veuille bien accorder à cette commune le droit d'exproprier quelques parcelles de terrain dont elle a besoin pour exécuter des travaux de drainage dans la région située entre ladite localité et Wengen.

Ce territoire, qui, paraît-il, consiste en une pente crevassée et imprégnée d'eau, est en mouvement continu, ce qui donne lieu à des éboulements.

Cette situation constitue un danger permanent pour les immeubles qui se trouvent au-dessous et au-dessus du terrain en question, parmi lesquels il y a même des hôtels et une partie de la voie ferrée Lauterbrunnen-Wengen.

Pour supprimer la cause de ce péril, la commune de Lauterbrunnen a décidé de faire drainer le territoire en question et en particulier d'endiguer le ravin dit «Lehmgraben» et d'en affermir les bords par des plantations d'arbres; de cette manière l'eau dont la région est imprégnée sera canalisée et conduite rapidement dans la Lütschine.

Les travaux projetés ont été soumis à l'examen de l'ingénieur du 1^{er} arrondissement, qui les a trouvés bien conçus.

Il n'est pas douteux, dès lors, qu'ils constituent une œuvre d'utilité publique dans le sens de l'article premier de la loi du 3 septembre 1868 sur l'expropriation.

Ajoutons que les propriétaires des terrains à exproprier ne s'opposent pas en principe à la requête de la commune de Lauterbrunnen.

En conséquence, le Conseil-exécutif, vous propose, Messieurs, d'y faire droit.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Lauterbrunnen sucht um das Expropriationsrecht nach zur Vornahme gewisser Drainage- und Sicherungsarbeiten zwischen Lauterbrunnen und Wengen zum Zwecke der Sicherstellung der Strasse und der höher gelegenen Grundstücke, indem sich bereits Anzeichen für Rutschungen geltend gemacht haben. Diese Sicherungsarbeiten sind im öffentlichen Nutzen und Interesse unbedingt notwendig und können nicht rationell durchgeführt werden, wenn nicht in der gewünschten Weise das Expropriationsrecht erteilt wird. Die betreffenden Grundeigentümer erheben auch keine grundsätzliche Einsprache, die Differenzen betreffen lediglich die Höhe der Entschädigung. Aus diesen Gründen halten die vorberatenden Behörden dafür, dass das Expropriationsrecht ohne weiteres zu erteilen sei.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen wird für die projektierte Verbauung und Aufforstung des untenher Wengen gelegenen Leimbachgrabens und die Entwässerung des dortigen Rutschgebietes nach Mitgabe des vorliegenden Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Goldiwil.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Goldiwil sollicite du Grand Conseil la délégation du droit d'expropriation pour la construction d'une route de IVe classe devant relier Hofstetten à Hünibach par Ried et Ried à Goldiwil.

Le caractère d'utilité publique de cette entreprise a été constatée par la Direction des travaux publics, et sur son rapport le gouvernement a décidé de proposer au Grand Conseil d'allouer à la commune de Goldiwil un subside de $40\,^{0}/_{0}$ (= 19,600 fr.); vous n'avez pas encore prononcé sur cette proposition.

Les propriétaires dont les terrains seront empruntés par la future route ne s'opposent pas sérieusement

à la demande.

C'est pourquoi le gouvernement vous propose, Messieurs, de faire droit à la requête.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Auch hier handelt es sich um eine Expropriationsrechtserteilung, die zu keinen Schwierigkeiten Anlass bietet. Die Gemeinde Goldiwil wünscht das nötige Terrain zu erwerben, um zwischen Goldiwil und der Thun-Hilterfingen-Strasse eine bessere Verbindung herzustellen. Die betreffenden Grundeigentümer, welche Terrain abtreten müssen, sind damit einverstanden; bloss die Höhe der Entschädigung ist streitig. An der Nützlichkeit und dem öffentlichen Charakter des Werkes kann nicht gezweifelt werden und die vorberatenden Behörden halten deshalb dafür, dass das Expropriationsrecht der Gemeinde Goldiwil erteilt werden soll.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Goldiwil wird für die Erstellung der projektierten Strassen IV. Klasse Hofstetten-Ried-Hünibach und Ried-Goldiwil nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Zuckerrübenkultur, Subventionierung.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat bereits unter zwei Malen, das erste Mal am 17. März 1899 und sodann am 28. Januar 1904, den Rübenlieferanten der Zuckerfabrik Aarberg für die im Kanton Bern gepflanzten und zur Erzeugung von Zucker geeigneten Rüben einen jährlichen Zuschuss von 10

Rappen per q bewilligt hat, gelangte die Zuckerfabrik neuerdings mit einem Gesuch an die Staatsbehörden, es möchten diese Prämien noch weiter ausgerichtet werden. Unterm 10. Januar 1906 hält sie dieses Gesuch bloss noch für das Jahr 1906 aufrecht.

Zur Begründung wird angeführt, die Krisis, unter der die Zuckerfabrik Aarberg infolge des Mangels an Rohmaterial bisher gelitten habe, habe sich in letzter Zeit infolge der grossen Anstrengungen der Fabrikleitung und der Mithülfe der Staatsanstalten zum Bessern gewendet. Während das eingelieferte Rübenquantum 1903 bloss 109,500 und 1904 151,380 q betragen habe, sei es im Jahre 1905 auf zirka 200,000 q gestiegen. Immerhin habe sich das Unternehmen noch nicht so weit gekräftigt, dass die Fabrik aus eigenen Mitteln den Rübenpreis um den Betrag des Staatsbeitrages erhöhen könnte. Der Wegfall der Zuckerrübenprämien würde ein Sinken des Rübenpreises und damit eine Einschränkung des Rübenbaus zur Folge haben, während für das Gedeihen der Fabrik unbedingt eine Weiterentwicklung der Rübenproduktion notwendig sei. Sie hoffen deshalb, der Staat werde das junge Unternehmen, das sich durch schwierige Zeiten hindurchgerungen, nicht in einem Moment im Stiche lassen, wo begründete Aussicht auf ein gutes Gedeihen vorhanden sei.

Die Angelegenheit hat seit dem Eingang des ersten Gesuches ein kleines Intermezzo erlitten. Es wurde nämlich der Regierung seitens des Bundesrates mitgeteilt, er habe beschlossen, die Aufnahme der Schweiz in die bekannte Brüsseler Konvention nachzusuchen, und der Beitritt der Schweiz zu derselben würde den Wegfall der kantonalen Subvention an die bernischen Rübenproduzenten bedingen. Mit Schreiben vom 20. Januar abhin teilt jedoch das schweizerische Handelsdepartement mit, dass infolge seither erhaltener Aufklärung die Bundesbehörden gegen eine vom Kanton zugunsten der Rübenkultur pro 1906 auszurichtende Subvention keine Einwendungen erheben.

Bis jetzt wurden an Zuckerrübenprämien folgende Prämien ausgerichtet: 1899 10,650 Fr., 1900 14,200 Fr., 1901 16,030 Fr., 1902 11,540 Fr., 1903 9863 Fr. und 1904 13,320 Fr. Für das Jahr 1905 liegt die Abrechnung noch nicht vor, doch sind bis dato Akontozahlungen im Betrag von 14,860 Fr. geleistet worden.

Seit ihrem Bestehen weist die Zuckerfabrik folgende Rechnungsergebnisse auf: pro 30. Juni 1900 einen Gewinn von 615 Fr., 1901 einen Verlust von 41,790 Fr., 1902 (jeweilen mit Inbegriff des Ergebnisses des vorhergehenden Jahres) einen Verlust von 40,300 Fr., 1903 einen Verlust von 90,625 Fr., 1904 einen Verlust von 114,125 Fr. und 1905 einen Verlust von 98,450 Fr. Das Jahr 1905 weist also einen Betriebsgewinn von 15,675 Fr. auf.

Die Regierung anerkennt die Begründetheit des Gesuches und empfiehlt Ihnen, für das Jahr 1906 die bishergien Prämien unter den im gedruckten Beschlussesentwurf enthaltenen Bedingungen weiter auszurichten.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Die bisher vom Staat zur Unterstützung der Zuckerrübenkultur geleisteten Beiträge haben offenbar ihre Wirkung getan. Die Zuckerrübenpflanzungen haben sich wesentlich vermehrt und die Situation der Zuckerfabrik hat sich infolge der grössern Produktion auch bedeutend gebessert. Allerdings ist pro 1905 noch ein Betriebsdefizit von zirka 98,000 Fr. zu verzeichnen und wenn die Staatshülfe jetzt sistiert würde, wäre Gefahr vorhanden, dass wieder weniger Zuckerrüben gepflanzt würden und die Fabrik infolgedessen mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hätte. Wir sind daher ebenfalls der Meinung, dass die Prämie von 10 Rp. per Meterzentner für das Jahr 1906 noch auszurichten sei.

Sie haben bereits gehört, dass die internationale Brüsseler Konvention, welcher die Schweiz beigetreten ist, der Ausrichtung dieser Prämie kein Hindernis in den Weg legt. Die Zuckerfabrik Aarberg hat sich darauf berufen, dass die bezüglichen Paragraphen der Konvention sich nur auf die Exportprämien beziehen, die den Fabriken, welche Zucker ausführen, ausgerichtet werden, nicht aber auf die Prämien, die der Kanton Bern zur Förderung der Zuckerrübenkultur und damit zur Vermehrung des Kulturlandes im Grossen Moos bezahlt. Der Bundesrat hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat, in Ergänzung seiner Beschlüsse vom 17. März 1899 und 28. Januar 1904,

in Erwägung, dass die Einführung einer neuen Kulturpflanze in den landwirtschaftlichen Betrieb eine hervorragende Förderung der Landwirtschaft bedeutet und dass dieser Umstand eine ausserordentliche Staatshülfe rechtfertigt, beschliesst:

- 1. Der Staat gewährt den landwirtschaftlichen Produzenten (Anstalten und Privaten) letztmals während des Betriebsjahres 1906 der Zuckerfabrik Aarberg für die im Kantonsgebiet gepflanzten und zur Erzeugung von Zucker geeigneten und verwendeten Rüben einen Preiszuschuss von 10 Rp. per Meterzentner.
- 2. Die Ausrichtung dieses Preiszuschusses wird an die Bedingung geknüpft, dass die Fabrik selbst den zu einem staatlichen Preiszuschuss berechtigten landwirtschaftlichen Produzenten bei unentgeltlicher Rücklieferung von 40 % des Rübengewichtes in Schnitzeln und bei Uebernahme der Rüben-Bahnfracht durch die Fabrik, mindestens 2 Fr. 10 per Meterzentner Rüben bezahlt.
- 3. Die Auszahlung der Zuschüsse, auf welche die Rübenlieferanten nach Ziffer 1 hievor Anspruch haben, wird ferner an den allgemeinen Vorbehalt geknüpft, dass dieselbe erst erfolgt, wenn dem Staate die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.
- 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, insbesondere auch mit der Anordnung der erforderlichen Kontrolle zur Verhütung von Missbräuchen beauftragt.

Gesetz

über

die Strassenpolizei.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 135 hievor.)

Redaktionelle Bereinigung.

Präsident. Wie Sie wissen, ist der Stand dieses Geschäftes folgender. Sie haben in der letzten Session das Strassenpolizeigesetz in zweiter Lesung materiell vollständig durchberaten, aber vor der Schlussabstimmung erklärt, der Entwurf sei behufs redaktioneller Bereinigung an die Kommission zurückzuweisen. Diese Bereinigung hat nunmehr stattgefunden und das Resultat liegt Ihnen gedruckt vor. Wir haben uns also heute materiell mit dem Gegenstand nicht mehr zu befassen, sondern nach Anbringung eventueller redaktioneller Bemerkungen und Ergänzung einfach die Schlussabstimmung vorzunehmen.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich gemäss dem vom Rate in der letzten Session gefassten Beschlusse darauf beschränkt, den Entwurf redaktionell zu prüfen und zu bereinigen; materielle Aenderungen wurden nicht vorgenommen. Ueber die redaktionellen Einzelheiten will ich mich nicht verbreiten, sie sind Ihnen aus der gedruckten Vorlage ersichtlich. Ich mache bloss darauf aufmerksam, dass in Alinea 3 von Art. 10 das Wort «nur» eingeschaltet wurde, weil der Rat seinerzeit ausdrücklich beschlossen hatte, dass Fuhrwerke nur an der Seite der Strasse anhalten dürfen. Im übrigen sehe ich mich zu keinen Bemerkungen veranlasst und empfehle Ihnen, das Gesetz in der Schlussabstimmung anzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

Präsident. Ich frage Sie an, ob Sie sich über den Tag der Volksabstimmung aussprechen oder deren Festsetzung der Regierung überlassen wollen.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, die Anordnung der Volksabstimmung der Regierung zu überlassen. Nur erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, das Gesetz möchte nicht wieder mitten im Sommer zur Abstimmung gebracht werden, wie letztes Jahr das Erbschaftssteuergesetz, das dann infolge schwacher Beteiligung verworfen wurde. Es dürfte sich empfehlen, das Strassenpolizeigesetz in Verbindung mit einer andern Abstimmung dem Volke vorzulegen.

Zustimmung.

Präsident. Damit ist unsere heutige Traktandenliste erledigt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, nun noch die Beratung der Motion Bauer zu Ende zu führen. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grøssräte Bauer und Mitunterzeichner betreffend den Staatsbeitrag an Sekundarschulbauten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 112 hievor.)

Präsident. Die Motion wurde bekanntlich in der letzten Session durch die Herren Motionssteller begründet; auch war darüber bereits die allgemeine Umfrage eröffnet. Wegen Mangel an Zeit konnte die Beratung nicht zu Ende geführt werden und die allgemeine Diskussion ist daher aufs neue eröffnet.

Bauer. Ich erlaube mir einige Erwiderungen auf das Votum des Herrn Erziehungsdirektors.

Herr Regierungsrat Gobat hat sich deshalb gegen die Erheblicherklärung der Motion ausgesprochen, weil, wenn man auf eine Revision des Gesetzes eintreten wollte, dann auch noch andere Bestimmungen desselben einer Revision unterzogen werden müssten, was aber zurzeit nicht ratsam erscheine. Ich halte diese Argumentation nicht für zutreffend. Die Revision kann sich ganz wohl auf den von uns geltend gemachten Punkt beschränken; das Sekundarschulgesetz ist schon einmal revidiert worden und zwar auch damals einzig mit bezug auf den Paragraphen, dessen Abänderung wir jetzt befürworten. Auch teile ich die Befürchtung des Herrn Gobat nicht, dass das Volk die Revision des Art. 7 allein nicht genehmigen würde. Ich habe mehr Zutrauen zum Bernervolke und glaube, dass es im Interesse der Gerechtigkeit eine derartige Bestimmung, wie sie von uns vorgeschlagen wird, annehmen würde.

Das Hauptgewicht hat der Herr Erziehungsdirektor auf die finanziellen Folgen unseres Antrages gelegt. Gewiss konnten bei der frühern Revision des Art. 7 die Konsequenzen, die die Beseitigung des Maximalbeitrages des Staates an Sekundarschulbauten haben würde, nicht übersehen werden und der Antrag Gygax war daher begreiflich. Allein seither haben sich die Verhältnisse geändert. In den meisten Gemeinden, auch in den Städten und grössern Landgemeinden sind zurzeit die Sekundarschulhäuser erstellt, es kann sich höchstens noch um Erweiterungen und den Bau von Sekundarschulhäusern in Gemeinden, die noch keine solchen haben, handeln. Eine grosse Mehrbelastung des Staates ist daher nicht zu befürchten, wenn auch das Maximum aufgehoben wird und in Zukunst der Beitrag des Staates 5 $^0/_0$ der Bausumme zu betragen hat. Auch die Furcht wegen der Erstellung luxuriöser Gebäude ist nicht begründet. Die Regierung, welcher die Pläne und Devise vorgelegt werden müssen, kann ja Abänderungen verlangen und hat es in der Hand, durch Reduktion des prozentualen Ansatzes Luxusbauten zu verhindern und den Staat vor ungerechtfertigten Ausgaben zu bewahren. Uebrigens hat es mich etwas eigentümlich berührt, dass gerade Herr Gobat gegen die sogenannten Luxusbauten zu Felde zog. Von gewisser Seite werden allerdings Schulhausbauten, die den modernen Anforderungen der Hygiene genügen, als Luxusbauten erklärt, aber die Bauten, die er hat erstellen lassen, entsprechen diesen Anforderungen auch.

Die Ausrichtung eines Beitrages von $5\,^0/_0$ an die Sekundarschulbauten ohne Einschränkung auf ein Ma ximum von 5000 Fr. rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Staat gerade den Sekundarschulen gegenüber sich weitgehende Rechte vorbehalten hat. So kommt ihm die Bestätigung der Lehrerwahlen und die Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Schulkommissionen zu, während die Primarlehrer und die Schulkommissionen der Primarschule, an deren Schulhausbauten der Staat in jedem Fall $5\,^0/_0$ beiträgt, von den Gemeinden gewählt werden. Wenn der Staat der Sekundarschule gegenüber derartige Kompetenzen sich anmasst, so soll er auch Gegenrecht halten und an Sekundarschulbauten den gleichen Beitrag wie an Primarschulbauten leisten. Es ist mir nicht begreiflich, dass die Regierung von heute sich nicht auf die gleiche hohe Warte zu stellen vermag wie die Regierung von 1867, die mit Entschiedenheit darauf hingewiesen hat, dass es eine Ungerechtigkeit sei, wenn man bezüglich des Beitrages an Sekundarschulbauten ein Maximum von 5000 Fr. festsetze. Ich hoffe, der Grosse Rat werde einen etwas weniger engherzigen Standpunkt einnehmen und unsere Motion, die gleiches Recht für alle schaffen will, erheblich erklären.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Herr Direktor des Unterrichtswesens momentan nicht anwesend ist, liegt mir ob, den Standpunkt, den die Regierung der Motion Bauer gegenüber einzunehmen beschlossen hat, festzuhalten und Ihnen die Nichterheblicherklärung derselben zu beantragen. Man hat seinerzeit mit vollem Bewusstsein eine Maximalgrenze festgesetzt, da man sich sagte, dass es zu Sekundarschulzwecken Bauten sehr verschiedener Art gebe. An dem einen Ort baut man gut, aber verhältnismässig einfach und bescheiden; es gibt aber auch Ortschaften und Städte, die grossartige, in die Hunderttausende von Franken gehende Gebäude aufführen, die nicht nur das unbedingt Notwendige berücksichtigen, sondern wo oft auch der Schönheit und Bequemlichkeit grosse Opfer gebracht werden. Wenn wir an der Grenze von 5000 Fr. nicht festhalten würden, so würden einzelne Ortschaften, die grosse Schulpaläste errichten, ungemessene Summen beziehen. Eine einzige Gemeinde könnte für ein kostbares Sekundarschulgebäude 20,000 oder 30,000 Fr. beanspruchen, während die andern sich mit viel kleinern Beiträgen begnügen müssten, weil sie eben bescheidener bauen. Es wäre unseres Erachtens gefährlich, hier eine Aenderung zu treffen; die daherigen Beiträge könnten die Staatskasse allzusehr belasten. Dies der allgemeine Standpunkt.

Im besondern erlaube ich mir zu bemerken, dass eine so wichtige Gesetzesabänderung nach meinem Dafürhalten nicht am Schlusse einer Amtsdauer des Grossen Rates vorgenommen werden sollte. Die Sache ist zu einschneidend, als dass man sie so rasch erledigen könnte. Man wird allerdings einwenden, es werde nur ein Bericht und Antrag der Regierung verlangt. Allein die Motion enthält doch eine bestimmte Wegleitung, und wenn sie erheblich erklärt wird, so wird die Regierung beauftragt, in diesem Sinne eine Revision vorzunehmen. Auch aus diesem formellen Grunde halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, eine finanziell so weitgehende Abänderung vorzunehmen. Diejenigen Gemeinden, die grosse und teure Sekundarschulbauten erstellen müssen, sind doch auch finanzkräftige Gemeinwesen, so dass ihnen gegenüber zu weitgehende Subventionen nicht am Platze sind.

Scherz. Es ist etwas merkwürdig, wenn man zu verstehen geben will, dass einzelne Gemeinden nur aus lauter Freude an schönen Bauten grossartige, luxuriöse Sekundarschulhäuser erstellen. Man hat dabei wohl hauptsächlich die Stadt Bern im Auge. Allein ich frage, worin besteht denn dieser Luxus bei unsern Sekundarschulbauten? Dieselben müssen doch so erstellt werden, dass sie nicht wie Kasernen aussehen, sondern zum übrigen Strassenbild passen. Wenn die Regierung behauptet, dass es meistens finanzkräftige Gemeinden sind, die solche teure Gebäude ausführen, und ihnen gegenüber erhöhte Beiträge nicht am Platze seien, wie stellt sie sich denn zu den Forderungen nicht finanzkräftiger Gemeinden, die sich genötigt sehen, kostspielige Sekundarschulbauten zu errichten? 5000 Fr. sind doch bloss eine Bagatelle für Gemeinden mit einer grossen Zahl von Sekundarschülern. Wir wollen schliesslich dafür sorgen, dass unsere Kinder nicht nur die Primarschule besuchen, sondern auch eine Sekundarschulbildung geniessen können. In andern Kantonen, wie zum Beispiel in Zürich und der Westschweiz, ist das Sekundarschulwesen ganz anders entwickelt als bei uns, und wir haben alle Ursache, für die Förderung desselben im Kanton Bern ein Mehreres zu tun. Es steht der Regierung sicherlich nicht gut an, einer Anregung entgegenzutreten, die darauf ausgeht, nicht finanzkräftigen Gemeinwesen die Einführung von Sekundarschulen zu ermöglichen und zu erleichtern. Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn man für die Sekundarschule die gleichen Leistungen des Staates wie für die Primarschule in Anspruch nimmt. Ich hoffe, der Grosse Rat werde nicht einen so rückständigen Standpunkt wie die Regierung einnehmen, sondern die Motion erheblich erklären und damit bekunden, dass er die Erstellung von Sekundarschulbauten nach Möglichkeit unterstützen will.

Burren. Der Herr Direktor des Innern, der heute im Namen der Regierung spricht, redet von Gemeinden, die für die Sekundarschulen Luxusbauten erstellen. Von den stadtbernischen Sekundarschulbauten, speziell von dem neuen Schulhaus auf dem Spitalacker, kann aber nicht gesagt werden, dass es Luxusbauten seien. Wenn die Gemeinde Bern teuer baut, so hängt das mit der grossen Frequenz der Sekundarschule zusammen. Unsere Knabensekundarschule wird von 700 bis 800 Schülern besucht, die Mädchensekundarschule, mit Einschluss der Oberklasse und des Seminars, von zirka 900 Schülerinnen; das macht zusammen für die Stadt Bern etwa 1600 Sekundarschüler. Wo es sich um solche Schülerzahlen handelt, müssen natürlich grosse, kasernenartige Bauten erstellt wer-

den, und diese gehen ins Geld. Es widerspricht der Gerechtigkeit, dass eine Gemeinde, die für die Sekundarschule geringere Bedürfnisse hat, einen Staatsbeitrag von $10\,^0/_0$ bekommt, eine solche aber, die grosse Bedürfnisse hat, nicht einmal $1\,^0/_0$, sondern nur $^5/_8\,^0/_0$ der Devissumme, wie dies beim Sekundarschulhaus auf dem Spitalacker der Fall ist, wo der Staat an die auf 800,000 Fr. veranschlagten Baukosten bloss 5000 Fr. beiträgt. Es ist auch nicht richtig, dass für ein Sekundarschulhaus von 800,000 Fr. ein Beitrag von 5000 Fr., für ein Primarschulhaus von 800,000 Fr. dagegen ein Staatsbeitrag von 40,000 Fr. ausgerichtet wird. Das sind Ungleichheiten, die beseitigt werden sollten, und darum empfehle ich Ihnen ebenfalls die Erheblicherklärung der Motion.

Es ist nicht am Platze, wenn man hier einen gewissen Gegensatz zwischen Stadt und Land zutagetreten lassen will. Ich möchte die Herren vom Lande darauf aufmerksam machen, dass das Gesetz nicht für zwei oder drei Jahre, sondern für längere Zeit revidiert werden soll. Inzwischen wird sich in ländlichen Kreisen manches ändern. Unsere Eisenbahnen werden manches Dorf wesentlich umgestalten. Belp war zum Beispiel vor einigen Jahren noch ein ganz stilles Dorf, und heute ist dort infolge der Gürbetalbahn in der Nähe des Bahnhofes ein ganz neues Quartier entstanden. Wenn einmal der Südexpress nach Schwarzenburg fahren wird (Heiterkeit), so wird das Liebefeld überbaut werden, und Köniz und Bern werden mehr oder weniger zusammenhängen. So werden an manchen Orten der moderne Verkehr und das Aufblühen der Industrie die Verhältnisse vollständig umgestalten und Gemeinden, die heute im Sekundarschulwesen noch geringe Bedürfnisse haben, nötigen, eine Sekundarschule zu gründen oder die bestehende zu erweitern und dafür grosse Gebäude zu erstellen. Dem sollte man Rechnung tragen und nicht aus einer gewissen Antipathie gegen die Stadt, die heute allerdings am meisten profitieren würde, gegen die Motion stimmen, sonst könnte es leicht dazu kommen, dass man sich später an verschiedenen Orten sagen müsste, man habe sich ins eigene Fleisch geschnitten.

Freiburghaus. Ich möchte mich gegen die Erheblicherklärung der Motion aussprechen, weil es meines Erachtens sonst nach dem Sprichwort gehen würde: «Wer da hat, dem wird gegeben, und wer nichts hat, dem wird nichts oder nicht viel gegeben.» Wenn in einer Landgemeinde ein Sekundarschulhaus gebaut werden soll, so richtet man sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Man vermag nicht einen Luxusbau von einigen hunderttausend Franken zu erstellen, sondern begnügt sich mit einem Bau von 30,000, 40,000 oder höchstens 50,000 Fr. Bei einer Ausgabe von 50,000 Fr. macht das Maximum von 5000 Fr., das der Staat beiträgt, immer noch $10^{\,0}/_{0}$ aus. Nun wird von der Stadt verlangt, dass der Maximalbeitrag von 5000 Fr. aufgehoben und bestimmt werde, dass, ähnlich wie bei den Primarschulbauten, ein bestimmter Prozentsatz an die Baukosten verabfolgt werde. Dadurch würde naturgemäss die Staatskasse zugunsten der Stadtgemeinden mehr in Anspruch genommen und die Landgemeinden würden infolgedessen geschädigt, indem dem Staat für andere Zwecke, deren Förderung auch in seiner Aufgabe liegt, und speziell für Beiträge an neue Schulhausbauten auf dem Lande weniger Mittel zur Verfügung stünden. Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass die Motion abzulehnen sei. Wenn darauf gedrungen werden sollte, heute eine Abstimmung vorzunehmen, müsste ich verlangen, dass konstatiert werde, ob der Rat überhaupt noch beschlussfähig ist.

Näher. Ich gehöre nicht zu denen, die, wenn sie selbst gesättigt sind, dann die andern hungern lassen. Wir haben soeben für die Zuckerfabrik Aarberg neuerdings die Subventionierung für ein weiteres Jahr beschlossen. Es sind viele im Saale, die schon vor Jahren gefunden haben, dass es eine Ungerechtigkeit sei, ein Privatinstitut immer und immer wieder staatlich zu subventionieren. Es ist noch keinem Vertreter der Landwirtschaft eingefallen, gegen diese Subvention aufzutreten, aber auch die andern Vertreter haben keine Opposition gemacht. Es ist daher nicht recht, wenn heute ein Vertreter der Landwirtschaft sich dagegen auflehnt, dass den Gemeinden, die für das Bildungswesen grosse Opfer bringen, eine angemessene Unterstützung seitens des Staates zuteil werde. Wenn man auf der einen Seite dem Privatkapitalismus ohne weiteres staatliche Subventionen ausrichtet, sollte man anderseits denjenigen Gemeinden, die für das Bildungswesen Grosses leisten, die Staatshülfe nicht beschneiden. Der Herr Direktor des Innern und die Regierung überhaupt haben eine undankbare Rolle übernommen, wenn sie die Ablehnung der Motion empfehlen; ich glaube nicht, dass sich im Rat eine Mehrheit für die Annahme dieses Antrages finden werde. Es wurde ganz richtig darauf hingewiesen, dass, wenn die Motion zurzeit vielleicht auch auf städtische Verhältnisse zugespitzt ist, in absehbarer Zeit auch ländliche Gemeinden an dem erhöhten Staatsbeitrag partizipieren können. Wir dürfen die Motion füglich annehmen, denn es schadet wirklich nichts, wenn der Kanton Bern für das Mittelschulwesen etwas mehr leistet als bisher; die Mittel hiefür werden auch noch zu erschwingen

Ich will in meinen Ausführungen nicht länger werden. Es ist heute nachmittag schon genug geredet worden und die gegenwärtige Session wird wohl noch da und dort den Eindruck hervorrufen, dass Wahlreden gehalten werden, bei denen es sich weniger um die Sache handelt, als vielmehr darum, bei den Wählern Stimmung zu machen. Ich gehöre nicht zu denen, die das nötig haben.

Bühler (Frutigen). Ich stimme ebenfalls für Erheblicherklärung der Motion, zwar nicht aus dem Grunde, den Herr Burren angeführt hat, dass diejenigen Gegenden, die das Glück haben, an einer neuen Eisenbahnlinie zu liegen, sich mit der Zeit so sehr entwickeln werden, dass ihnen die erhöhte Subvention dann auch zugute kommen werde, sondern von der allgemeinen Erwägung ausgehend, dass es ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit ist und die Gleichstellung aller im Staate erfordert, dass nicht zwischen Staatsbeiträgen an Sekundarschulbauten auf dem Lande und solche in der Stadt unterschieden werde. Im fernern haben wir auf dem Lande auch ein Interesse daran, dass die Sekundarschulen in den Städten besser ausgestaltet werden, als es unter Umständen auf dem Lande möglich ist. Wir alle auf dem Lande sind mitunter sehr froh, wenn wir unsere Kinder, die bei uns vielleicht nur eine zweiklassige Sekundarschule durchmachen können, in die Stadt schicken und dort eine fünfklassige Sekundarschule, ein Progymnasium oder Gymnasium besuchen lassen können. Es darf auch mit Genugtuung hervorgehoben werden, dass die Kinder vom Lande, die in die Schulen der Stadt geschickt werden, sehr gut aufgenommen werden und an den meisten Orten die Schulen unentgeltlich besuchen können. Es handelt sich da also um eine Interessengemeinschaft aller Bewohner des Landes und der Stadt, und ich möchte deshalb nicht das Gefühl aufkommen lassen, dass man vom Lande aus den Sekundarschulen in der Stadt etwas vorenthalten wollte, was den Sekundarschulen auf dem Lande zukommt. Der Staat wird übrigens durch die beantragte Gesetzesänderung nicht so sehr belastet werden, dass dadurch das Gleichgewicht im Staatshaushalt gefährdet werden

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . 62 Stimmen Dagegen 39 $\,$ »

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung werden gegenwärtig, abgesehen von einigen Spezialerlassen, durch 7 Dekrete und ein Regulativ des Regierungsrates geordnet. Von den 7 Dekreten datieren 4 aus dem Jahre 1875, je 1 aus den Jahren 1878, 1891 und 1894. Diese Dekrete entstanden auf Grund des Besoldungsgesetzes von 1860, beziehungsweise gestützt auf § 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 betreffend den vierjährigen Voranschlag für die Jahre 1875—1878. In diesem § 7 wurde dem Grossen Rat die Ermächtigung gegeben, die Besoldungen festzusetzen und mit den allgemeinen Lebensverhältnissen in Einklang zu bringen, indem man von der Erwägung ausging, dass nach Verlauf von 15 Jahren diese Uebereinstimmung nicht mehr im vollen Umfang vorhanden sei. Das mag ein Beweis dafür sein, dass jedenfalls nicht von Uebereilung gesprochen werden darf, wenn wir heute an die Revision der Besoldungen herantreten, die bereits vor 30 Jahren festgesetzt worden sind. Die Revisionsbedürftigkeit dieser Besoldungen wurde in der Zwischenzeit denn auch wiederholt anerkannt. Bereits am 27. April 1898 wurde eine Motion Burger erheblich erklärt, die eine Revision der Vorschriften betreffend Belöhnung und Arbeit sämtlicher Staatsbeamten und Angestellten verlangte. Ebenso wurde im Oktober 1902 eine Motion Schlatter, die den nämlichen Gegenstand betraf, erheblich erklärt. Am 21. November 1895 wurde im weitern eine Motion Bühlmann erheblich erklärt, die eine Revision der Besoldungen der Bezirksbeamten bezweckte. Unterm 30. April 1903 haben die Herren Grossräte Moor und Milliet einen neuen Anzug betreffend die Revision des Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung eingereicht, wonach der Grosse Rat nicht nur zur Bestimmung der Besoldungen für neu errichtete öffentliche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt werden sollte. Dieser Anzug wurde vom Grossen Rat der Regierung zum Bericht und Antrag überwiesen, und bereits unterm 16. November 1903 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht vor, in dem er zum Schluss gelangte, dass nach den Verfassungsbestimmungen der Grosse Rat kompetent sei, die Besoldungen der Beamten und Angestellten festzusetzen, während die Herren Motionssteller eine Verfassungsrevision für nötig erachtet hatten. Im Februar 1904 kam die Angelegenheit im Grossen Rat zur Behandlung und das Resultat der Verhandlungen war der Auftrag an die Regierung, beförderlichst einen Dekretsentwurf vorzulegen, durch den die Besoldungen der Beamten und Angestellten im Rahmen der verfügbaren Mittel und der verfassungsmässigen Kompetenz des Grossen Rates

Dienstag den 3. April 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Walkringen), Burri, Comment, Egenter, Egli, Küpfer, Lenz, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Probst (Langnau), Roth, Stauffer (Thun), Tschannen, Wächli, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bourquin, Buchmüller, Glatthard, Gross, Meyer, Michel (Interlaken), v. Muralt, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Wyder.

Präsident. Vorgängig der heutigen Tagesordnung habe ich Ihnen folgende Mitteilung zu machen.

Das Bureau hat heute morgen in einer Extrasitzung beschlossen, es sei die Einladung des Herrn Grossrat Reichenbach zur Befahrung der Oberland-Montreux-Bahn grundsätzlich anzunehmen und bestens zu verdanken, dagegen sei die Ausführung auf die Junisession zu verschieben. Die Kommission hält dafür, dieser Ausflug müsse unbedingt mit einer Session in Zusammenhang gebracht werden, es gehe nicht wohl an, dass der Grosse Rat sich zu diesem Zwecke extra versammle. Nun ist die Zeit zu kurz, um die nötigen Vorbereitungen bezüglich der Extrazüge und der Unterkunft der Ratsmitglieder zu treffen, so dass die Fahrt nicht am Schluss der gegenwärtigen Session, die voraussichtlich diese Woche zu Ende gehen wird, ausgeführt werden kann. Auch ist die jetzige Jahreszeit für die Fahrt nicht günstig, da die obern Lagen noch bedeutend Schnee haben. Diese Gründe haben das Bureau bewogen, Ihnen zu beantragen, die Fahrt auf die Junisession zu verschieben und die Regierung zu ersuchen, hiefür die nähern Vorbereitungen zu treffen. (Zustimmung.)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Interpellation Z'graggen, weil gegenstandslos geworden, zurückgezogen worden ist.

mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden. Damit hat der Grosse Rat über die Frage der Verfassungsmässigkeit eines solchen Erlasses entschieden und die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben daher geglaubt, sich in der heutigen Vorlage über diese Frage nicht mehr aussprechen zu müssen. Ich trete daher auf dieselbe jetzt auch nicht weiter ein. Soviel über die geschichtliche Entwicklung und die staatsrechtliche Seite des neuen Besoldungsdekretes.

Eine zweite Frage, auf die ich in der Eintretensdebatte zu sprechen kommen will, ist die Bedürfnisfrage. Diese Frage wurde vom Grossen Rat schon wiederholt in bejahendem Sinne beantwortet. Anlässlich der Behandlung der erwähnten Motionen erklärte er jeweilen ausdrücklich, dass ein Bedürfnis zur Revision der Besoldungen vorliege. Speziell sprach er sich in dem Beschluss vom 3. Februar 1904 in diesem Sinne aus, indem er dort dem Regierungsrat den bestimmten Auftrag erteilte, beförderlichst ein Besoldungsdekret vorzulegen. Seither sind zwei Jahre verflossen und man wird nicht behaupten können, dass man sich mit der Ausarbeitung dieser Vorlage zu sehr beeilt habe, sondern man hat sich zu deren Vorbereitung alle Zeit genommen. Es kann nicht bestritten werden, dass in den letzten 30 Jahren die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, und wenn man beim Besoldungsdekret von 1875 von der Erwägung ausging, dass nach 15 Jahren seit dem Erlass des Besoldungsgesetzes von 1860 die Besoldungen nicht mehr im richtigen Verhältnis zu den damaligen Lebensbedingungen standen, so wird man heute nach mehr als 30 Jahren mit umsomehr Recht sagen können, dass die Besoldungen mit den jetzigen Lebensverhältnissen nicht mehr im Einklang stehen. In den letzten 30 Jahren haben die Bevölkerung, der Verkehr und die wirtschaftliche Entwicklung in einem Masse zugenommen, wie es in frühern Zeiten nie der Fall war. Damit ging aber auch Hand in Hand eine gewaltige Zunahme der Geschäfte und eine starke Vermehrung der Arbeitslast. Es darf wohl gesagt werden, dass diese Arbeitslast sich gegenüber der Zeit vor 30 Jahren nicht bloss verdoppelt, sondern vielerorts verdreifacht hat. Man wird zwar einwenden, deshalb brauchen die einzelnen Beamten und Angestellten nicht dreimal mehr zu leisten, allein es ist nicht zu vergessen, dass an der Spitze jedes Ressorts ein verantwortlicher Beamter steht und dessen Verantwortlichkeit sich im gleichen Masse wie die Geschäftslast vermehrt hat. Man sagt freilich gelegentlich, diese Verantwortlichkeit sei etwas Illusorisches, noch nie sei ein Regierungsrat oder ein Bundesrat verantwortlich gemacht worden. Wenn es noch nie dazu gekommen ist, so hat das seinen Grund eben gerade in den gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit und in dem Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten, die sich zweimal überlegen, was sie zu tun und wie sie ihre Pflicht zu erfüllen haben. Doch nicht nur die Arbeitslast und die Verantwortlichkeit haben zugenommen, sondern an die Beamten und Angestellten im Staatsdienst werden heute überhaupt ungleich höhere Anforderungen bezüglich ihrer allgemeinen und technischen Bil-

Auf der andern Seite muss konstatiert werden, dass auch die Lebenshaltung als solche in unserer Zeit erhöhte Ansprüche an den Einzelnen stellt. Gewisse Lebensmittel sind gegenüber früher nicht unwesentlich teurer geworden, weil sie viel leichter abgesetzt werden können. Aber auch die übrigen Ausgaben der Lebenshaltung sind gewachsen, ohne dass deshalb etwa von Genusssucht oder übertriebenen Ansprüchen gesprochen werden darf. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass an die Lebenshaltung nach dieser oder jener Richtung erhöhte Ansprüche gemacht werden. Das hat auf der andern Seite auch wieder eine Vermehrung des Konsums, der Produktion und des wirtschaftlichen Umsatzes zur Folge. Ferner muss zugegeben werden, dass der Wert des Geldes infolge der leichten Zirkulation und des grossen Umsatzes nicht unwesentlich gesunken ist; ein Franken hat heute einen bedeutend geringern effektiven Wert als vor 30 und 40 Jahren. Diese Tatsache wird von allen Nationalökonomen vorbehaltlos zugegeben.

Wir begegnen diesen erhöhten Anforderungen nicht nur bei den bernischen Staatsbeamten und Ängestellten, sondern finden sie überall. Ich möchte nur auf die jedem am nächsten liegende Dienstbotenfrage hinweisen. Man hört überall klagen, dass man Mühe habe, Dienstboten zu bekommen, und während man früher eine gute Köchin für 25 oder 30 Fr. finden konnte, muss man heute 40 und 50 Fr. zahlen und dabei noch froh sein, wenn man überhaupt eine Person findet, die sich dieser Aufgabe unterziehen will. Ich weise ferner auf die Eisenbahner hin. Diese erklärten seinerzeit ebenfalls, die Verhältnisse seien nicht mehr die gleichen wie vor 20 und 30 Jahren und daher müssen sie mehr Lohn haben. Sie erklärten sich solidarisch und führten eine Lohnbewegung durch, die ihren Anfang bei der Nordostbahn nahm und dann sukzessive durch alle schweizerischen Eisenbahngesellschaften hindurch ging, und wenn man am Ende angelangt ist, fängt man auf der andern Seite wieder von vorne an. Auch die Kaufleute und Gewerbetreibenden haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Angestellten und Arbeiter mehr Lohn verlangen. Wenn man etwa bezüglich der Besoldung der bernischen Staatsbeamten die Kantone Solothurn oder Luzern zum Vergleich herbeiziehen und sagen will, die Beamten haben dort einen so guten Appetit und einen so gesunden Magen wie die jenigen im Kanton Bern, so darf anderseits auf die Besoldungen der Bundesbeamten hingewiesen werden, die bedeutend höhere Besoldungen beziehen als die Beamten des Kantons Bern, obgleich diese mindestens eine ebenso grosse Arbeitslast zu bewältigen haben wie jene. Die Folge davon ist, dass die guten Elemente der bernischen Staatsbeamten im Bund eine Anstellung suchen und der Staat seine guten Arbeiter verliert.

Damit glaube ich dargetan zu haben, dass die Frage der Notwendigkeit der Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten der bernischen Staatsverwaltung, die während 30 Jahren unverändert geblieben sind, unbedingt und vorbehaltlos bejaht werden muss.

Wie stellt sich nun der bernische Fiskus zu der geplanten Besoldungserhöhung? Es wurde der Finanzdirektion zum Vorwurf gemacht, dass sie im Dekret sich nicht darüber äussere, woher sie das nötige Geld zu nehmen gedenke. Wenn Sie die Bedürfnisfrage bejahen und vorbehaltlos die Berechtigung einer Besoldungserhöhung anerkennen, dann müssen auch die Mittel gefunden werden, um dieser gerechten Forderung nachzukommen und die höhern Besoldungen auszurichten. Als man seinerzeit dem Volk das Eisenbahnsubventionsgesetz vorlegte, wusste man, dass der

Staat damit Verpflichtungen im Betrag von 38 bis 40 Millionen übernahm. Man fragte damals auch nicht, wie die laufende Verwältung für die gewaltige Zinsenlast aufkommen werde, obgleich man sich nicht verhehlte, dass die Anlagen in Eisenbahnaktien für längere Zeit keine Dividenden abwerfen werden, sondern man stellte mit Recht die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons in den Vordergrund und sagte sich, dass sich die Mittel und Wege finden werden, um die gewaltige Aufgabe, die man sich gestellt hatte, zu lösen. Seinerzeit wurde auch ein Schulgesetz erlassen, das dem Staat eine jährliche Mehrbelastung von über einer Million brachte. Freilich wurde im Gesetz ein Sicherheitsventil geschaffen, indem bestimmt wurde, dass, wenn während der ersten 10 Jahre die Staatskasse nicht imstande sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eine Extrasteuer erhoben werden soll. Leider wurde diese Zeit zu kurz bemessen; hätte man 20 Jahre angesetzt, so wären wir heute froh darüber. Eine derartige Bestimmung kann allerdings nicht in ein Dekret aufgenommen werden, weil die Steuer nur auf dem Gesetzgebungswege erhöht werden kann, sonst würden wir ein derartiges Sicherheitsventil im vorliegenden Dekret für den Fall vorgeschlagen haben, dass es nicht möglich wäre, zwischen den Ausgaben und Einnahmen einen Ausgleich herbeizuführen. Doch hat man auch in andern Fällen nicht immer gefragt, ob die nötigen Mittel vorhanden seien. Ich erinnere zum Beispiel an die Viehversicherung, wo einfach dekretiert wurde, dass der Staat für jedes versicherte Stück Vieh einen Franken beitrage. Ich erinnere ferner an die Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Gewerbeschulen, der technischen Fachschulen und so weiter. Auch da hat man nicht immer gefragt, ob das Geld hiefür in der Staatskasse vorhanden sei, sondern man hat einfach erklärt, dass dies im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons liege und dass der Kanton Bern gross und stark genug sei, um hiefür die nötigen Mittel aufzubringen. Wenn man warten wollte, bis das nötige Geld bar in der Staatskasse vorhanden wäre, würden wir nie zu einer Besoldungsrevision kommen.

Nun sind wir aber über diesen Punkt doch nicht ganz sorglos hinweggegangen, sondern haben uns gefragt, ob es möglich sei, jährlich 350,000 bis 400,000 Fr. mehr aufzubringen. Ich will nicht sagen, dass dies ohne weiteres möglich sei, aber ich erinnere daran, dass wir doch noch über Hülfsquellen verfügen, ohne neue Steuern schaffen zu müssen. Wir haben die Grundsteuerschatzungsrevision durchgeführt und nur einen Teil ihres Ertrages ins Budget eingesetzt; ich bin überzeugt, dass wir von daher mit einem Mehrertrag von wenigstens 150,000 Fr. gegenüber dem Budget pro 1906 werden rechnen können. In der Forstverwaltung haben wir bei einer sorgfältigen Bewirtschaftung in den letzten Jahren eine Reserve von rund einer Million gesammelt und es wird nicht schwer sein, von dorther ein jährliches Mehrerträgnis von 100,000 Fr. ins Budget einzustellen, ohne der sorgfältigen Bewirtschaftung unserer Wälder im geringsten nahezutreten. Dazu kommt, dass die allgemeinen Einnahmen aus den Steuern seit 15 und mehr Jahren erfahrungsgemäss von Jahr zu Jahr um 200,000 bis 250,000 Fr. zunehmen, ebenso steigert sich fortwährend der Ertrag der Gebühren aller Art. Man darf daher mit aller Bestimmtheit auf einen gewissen Mehr-

ertrag rechnen, den ich, nebenbei bemerkt, auf rund 400,000 bis 500,000 Fr. beziffern möchte. Allerdings werden auf der andern Seite auch die Ausgaben sich über das Niveau des Budgets von 1906 erheben. Es wird sich also darum handeln, im nächsten Budget die durch die berechtigte Forderung einer Besoldungsrevision bedingte Mehrausgabe neben allen übrigen Ausgaben einzustellen und sogut als möglich zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Ausgleich herzustellen. Es wird niemals — ich wiederhole das ein Finanzdirektor kommen und sagen können: So, jetzt ist in der Staatskasse eine halbe Million bares Geld, das könnt ihr nehmen und damit die Besoldungen erhöhen. Wenn man die Besoldungsrevision durchführen will, muss man diese Forderung wie jede andere ins Budget einstellen.

Die sieben bisherigen Besoldungsdekrete und das Regulativ haben wir in ein einziges Dekret zusammengezogen. Dabei haben wir für alle Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Mitglieder der Regierung und des Obergerichts, grundsätzlich Rahmenbesoldungen aufgestellt, bei denen Minimum und Maximum in der Regel um 800, in Ausnahmefällen um 1000 und 1500 Fr. differieren. Das Besoldungsmaximum wird in vier gleichmässigen Alterszulagen nach je vier Dienstjahren, also nach 16-jährigem Dienst erreicht. Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten die Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat. Beim Eintritt in eine Staatsstelle wird in der Regel die Minimalbesoldung ausgerichtet, doch kann tüchtigen Beamten und Angestellten, die zum Beispiel ihre Lehrzeit in einer Gemeindeverwaltung gemacht und dort eine grosse Summe von Erfahrungen gesammelt haben, die sie nun in den Staatsdienst mitbringen, ihre bisherige Tätigkeit in Anrechnung gebracht werden.

Für die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung wurden 6, beziehungsweise 5 Klassen geschaffen. Die Einreihung der Angestellten der Zentralund der Bezirksverwaltung in die Besoldungsklassen erfolgt durch ein Regulativ des Regierungsrates. Im weitern enthält das Dekret allgemeine Bestimmungen über die Stellvertretung und den Besoldungsnachgenuss. Endlich wird bestimmt, dass die Besoldungen der Geistlichen durch besondere Dekrete geordnet werden sollen. Sie hätten eigentlich ebensogut in das vorliegende Dekret einbezogen werden können, da die Geistlichen im weitern Sinne des Wortes auch Staatsbeamte sind. Allein man beschränkte sich darauf, in diesem Dekret nur die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der eigentlichen Administration zu regeln, und hat daher die Besoldungen der Geistlichen der drei Konfessionen auf besondere Erlasse verwiesen.

Die gegenwärtigen Besoldungsansätze sind durchschnittlich um 20 bis $25\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ erhöht worden. In der ersten Vorlage an den Regierungsrat hatte ich beantragt, dass zunächst nur $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der Erhöhung ausgerichtet und das Inkrafttreten der übrigen $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ einem Beschluss des Grossen Rates vorbehalten werden soll. Ich ging dabei von dem Gedanken aus, man solle gleich eine richtige Revision vornehmen, die für 15 und mehr Jahre genügen würde, und nicht eine solche, die schon nach 8 oder 10 Jahren wieder abgeändert werden muss. Vom Standpunkt des Finanzdirektors aus war ich der Ansicht, dass es sich empfehle, das Dekret nicht gleich von Anfang an im vollen Um

fang in Kraft treten zu lassen. Ich möchte bei diesem Anlass erklären, dass ich mich mit der Staatswirtschaftskommission solidarisch fühle. Es wurde in gehässiger Weise von einem Widerspruch zwischen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission gesprochen; das ist nicht richtig, wenigstens was die Finanzdirektion anbelangt, und auch der Regierungsrat hat durch seine Schlussnahme gezeigt, dass er mit der Staatswirtschaftskommission einiggeht. Mein Antrag, die Besoldungserhöhungen nicht auf einmal ganz eintreten zu lassen, blieb im Regierungsrat in Minderheit und es wurde beschlossen, das Dekret von Anfang an im ganzen Umfang in Kraft treten zu lassen. Ich glaube, dass es möglich sein wird, den hiefür nötigen Betrag von 380,000, vielleicht 400,000 Fr. auszuwerfen. Wir haben die Sache nach den von den vorberatenden Behörden vorgenommenen kleinen Abänderungen nicht noch einmal ausgerechnet, doch bin ich überzeugt, dass die Totalsumme nicht 400,000 Fr. ausmachen wird. Diese Summe soll für den Kanton Bern keine Rolle spielen, wenn es sich darum handelt, die Lage seiner Beamten und Angestellten zu verbessern, nachdem er 30 Jahre hat verstreichen lassen, ohne an sie zu denken. Ich rede nicht pro domo, das wissen Sie; mir persönlich wäre es gleichgültig gewesen, ob die Besoldungserhöhung gleich im vollen Umfang vorgenommen wird oder nicht, aber ich habe hier die Ansprüche und Interessen sämtlicher Beamten und Angestellten zu vertreten, und von diesem Standpunkt aus empfehle ich Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Die Beamten der Bezirksverwaltung wurden, wie bereits gesagt, in sechs Klassen eingeteilt. Es hat wohl kein Abschnitt des Dekretes soviel zu reden gegeben wie derjenige über die Klasseneinteilung der Bezirksbeamten. Im ganzen gingen uns 19 bezügliche Eingaben zu. Eine kam vom Vorstand des Verbandes der bernischen Staatsbeamten, der seine Wünsche geltend machte. Nachher kamen Zuschriften aus dem engern Oberland, dem Emmental und so weiter, die erklärten, sie seien mit dem Vorschlag des Zentralvorstandes nicht einverstanden, sie kommen nach demselben schlecht weg. Nachher wurden die einzelnen Bezirksbeamten vorstellig, die wieder die Sache anders geordnet wissen wollten, indem jeder meinte, er komme zu kurz. Von den 30 Amtsbezirken waren vielleicht nur vier oder fünf mit der vorgesehenen Einteilung zufrieden. Man wandte sich auch an die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission und schlug in allen Tonarten Lärm, mehr als meines Erachtens recht war. Denn die geschaffene Klasseneinteilung trägt allen berechtigten Ansprüchen gebührend Rechnung. Bei der Vornahme der Einteilung stützte man sich auf die Zahl der Zivilgeschäfte, der Strafgeschäfte und der Betreibungsgeschäfte in den einzelnen Bezirken, wie von den Beamten und Angestellten verlangt wurde, und ferner auf den Gebührenmarkenverkauf. Der letztere bildet für die Tätigkeit der betreffenden Beamten einen zuverlässigeren Gradmesser als mancher andere Faktor. Nach diesen verschiedenen Faktoren haben wir dann die Rangordnung der einzelnen Bezirke festgestellt. Diese Arbeit wurde unabhängig von dem Finanzdirektor und dem Kantonsbuchhalter einerseits und dem Justizdirektor und seinem Inspektor anderseits vorgenommen und in gewissenhafter Weise ausgeführt, so dass die bezüglichen Vorschläge akzeptiert werden sollten. Es

wird bei solchen Klasseneinteilungen ja immer vorkommen, dass einer der Nächste an der obern und ein anderer der Nächste an der untern Grenze ist; der erstere wird natürlich finden, dass er in die obere Klasse gehöre, während der andere natürlich nicht der Ansicht ist, dass er zu weit oben sei und eigentlich in die untere Klasse gehöre.

Die Besoldungen der Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach fünt Klassen festgesetzt und betragen in der obersten Klasse 2800 bis 3600 und in der untersten 1400 bis 2200 Fr. Die Differenz zwischen Minimum und Maximum beträgt überall 800 Fr., so dass mit vier Alterszulagen von je 200 Fr. das Maximum erreicht wird. Man hat namentlich kritisiert, dass man in der untersten Klasse das Minimum zu hoch angesetzt habe. Die Finanzdirektion hatte ursprünglich 1200 Fr. vorgesehen. Ich weiss auch, was es ist, mit 1200 Fr. auszukommen. Ich habe lange Zeit zu einem kleinern Lohn gearbeitet, und wenn zu jener Zeit einer nach absolvierter Lehre eine Monatsbesoldung von 100 Fr. erhielt, so wurde er schon als ein halb gemachter Mann angesehen. Die Kommission hat das Minimum sodann auf 1400 Fr. erhöht und es darf wohl gesagt werden, dass das für einen jungen Burschen, der unmittelbar aus der Lehre kommt und sich über keine spezielle allgemeine oder technische Bildung auszuweisen hat, eine den Verhältnissen entschieden angemessene Besoldung ist. Der Betreffende kann mit der Zeit in die obern Besoldungsklassen vorrücken und zu einem Maximum von 3600 Fr. gelangen, was mit Rücksicht darauf, dass keine spezielle Bildung verlangt wird und hiefür keine Auslagen nötig waren, eine schöne Besoldung genannt werden darf.

In dem Dekret werden ebenfalls die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten geregelt. Auf die Details will ich jetzt nicht eintreten, dazu wird sich bei der artikelweisen Beratung Gelegenheit bieten.

Die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten sollen durch Reglement des Regierungsrates geordnet werden. Dabei gebe ich die Erklärung ab, dass der Regierungsrat es als selbstverständlich betrachtet, dass auch diese Leute besser gestellt werden sollen. Ihre Besoldungsansätze figurieren nicht etwa deshalb nicht im Dekret, weil diese Leute an der Besoldungserhöhung keinen Anteil haben sollen, sondern weil es nicht wohl angeht, diese Ansätze im Dekret einheitlich zu ordnen, da die Verhältnisse zu verschiedenartig sind. Das Besoldungsreglement für die Kasernenarbeiter passt nicht für die Angestellten in den Irrenanstalten und dieses wieder nicht für die Strafanstalten und so weiter. Jede Anstalt muss für sich individuell behandelt werden. Ueberdies können rasche Abänderungen notwendig sein und darum geht es nicht an, die Sache auf dem Dekretsweg zu ordnen, sondern es muss dies in einem Reglement geschehen. Die Interessierten dürfen aber, wie gesagt, alles Zutrauen haben, dass auch ihnen wie den übrigen Beamten und Angestellten Besoldungsaufbesserungen zuteil werden sollen.

Die Besoldungen der Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums sind durch besondere gesetzliche Erlasse geordnet. Auf die mir wiederholt gestellte Anfrage, warum nicht auch die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Brandversicherungsanstalt in das Dekret einbezogen wurden, bemerke ich, dass nach den bezüglichen Gesetzen die Festsetzung der Besoldungen den betreffenden Anstaltsbehörden unter Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehalten ist. Bei der Hypothekarkasse besteht die Absicht, demnächst ein neues Besoldungsreglement zu erlassen, das dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Eine weitere Anfrage ging dahin, warum im vorliegenden Dekret nicht auch die Besoldungen der Wegmeister geordnet werden. Das Gesetz über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten von 1847 bestimmt: «Die Besoldung der Oberwegmeister, Weg- und Schwellenmeister wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten im Verhältnis zu den Taglöhnen der betreffenden Gegend bestimmt. Die Oberwegmeister als solche haben keinen Anspruch auf Reisevergütungen.» Es ist also Sache der Baudirektion, diese Besoldungen festzusetzen. Doch auch hier geben wir die Erklärung ab, dass, obwohl erst im April 1904 für die Wegmeister eine neue Besoldungsskala festgestellt worden ist, die damals beschlossenen Besoldungserhöhungen nicht vollständig ausreichen, sondern noch ein Mehreres getan werden muss namentlich für diejenigen Wegmeister, welche die ganze Woche Dienst haben. Während es leicht ist, Wegmeister zu finden, die in der Woche zwei, drei Tage auf der Strasse arbeiten und die übrige Zeit für die Bewirtschaftung ihres Heimwesens verwenden können, ist es schwer, Wegmeister zu finden, die sich ganz der Arbeit auf der Strasse zu widmen haben. Die Regierung ist sich bewusst, dass hier noch Besoldungserhöhungen notwendig sind.

Was endlich das Inkrafttreten des Dekretes anbelangt, so habe ich bereits erklärt, dass die Finanzdirektion ursprünglich beabsichtigte, das Dekret vorläufig nur zur Hälfte in Kraft zu setzen und das Inkrafttreten der zweiten Hälfte einem Beschluss des Grossen Rates vorzubehalten. Der Regierungsrat war aber der Ansicht, dass, wenn man so vorgehe, die Besoldungserhöhung nur zur Hälfte komme und die andere Hälfte noch lange auf sich werde warten lassen. Wenn der Staat anerkenne, dass seine Beamten und Angestellten einen berechtigten Anspruch auf Besoldungserhöhung haben, so soll er sie auch im vollen Umfange in Kraft treten lassen. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Antrag etwas abgeändert und ich möchte Ihnen empfehlen, dem im Dekret nunmehr aufgenommenen Grundsatz zuzustimmen. Die Beamten und Angestellten sollen sich damit zufrieden geben, dass die Aufbesserung der Besoldungen zur einen Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern auf 1. Januar 1908 in sicherer Aussicht steht. Dadurch wird ermöglicht, die benötigte Summe unter zwei Malen ins Budget einzustellen und es wird damit die Arbeit der Regierung und des Grossen Rates wesentlich

Ich empfehle Ihnen, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Jenni. Präsident der Spezialkommission. Nach dem sehr ausführlichen Berichte des Herrn Finanzdirektors kann ich mich kurz fassen, da sich die Regierung den Anträgen der beiden Kommissionen angeschlossen hat und also unter den vorberatenden Behörden vollständige Uebereinstimmung herrscht. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, dass zu einzelnen Bestimmungen Minderheitsanträge nicht gestellt wurden; solche wurden im Gegenteil eingebracht und werden den Rat noch beschäftigen.

In der Eintretensfrage haben wir in der Hauptsache auf drei Faktoren abzustellen, die bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden sind: die Kompetenzfrage, die Bedürfnisfrage und die finanzielle Lage des Staates.

Die Frage, wer zur Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung kompetent sei, hat ihre grundsätzliche Erledigung anlässlich der Behandlung der Motion Moor und Milliet gefunden. Damals fand eine sehr eingehende und erschöpfende Diskussion statt. Die vorberatende Kommission war einstimmig zur Ansicht gelangt, der Grosse Rat besitze unzweifelhaft die Kompetenz zum Erlass eines Besoldungsdekretes. Die Regierung vertrat in ihrem schriftlichen Bericht und in ihrem mündlichen Vortrag die gleiche Auffassung, wenn auch mit etwas anderer Begründung als die Kommission. Dagegen vertrat Herr Grossrat Dürrenmatt den Standpunkt, dass die gesetzliche Grundlage zum Erlass eines Besoldungsdekretes fehle. Er bestritt die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass eines solchen Dekretes und sprach sich dahin aus, dass die Neuordnung der Besoldungen nur auf dem Gesetzesweg erfolgen könne, mit andern Worten, dass eine derartige Vorlage unter allen Umständen dem Volk unterbreitet werden müsse. Dagegen wies der Kommissionspräsident, Herr Lohner, nach, dass die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass eines Besoldungsdekretes sich aus der Verfassung ergebe. Der Grosse Rat trat dieser Auffassung bei und nahm die bezüglichen Anträge mit grosser Mehrheit an. Die Kompetenzfrage wurde in der Kommission neuerdings aufgerollt. Herr Grossrat Dürrenmatt stellte den Rückweisungsantrag, es möchte die Regierung eine neue Vorlage, einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, der dann dem Volk vorzulegen wäre. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, dass es sich nicht darum handeln könne, neuerdings die Kompetenzfrage zu prüfen, nachdem der Grosse Rat erst vor kurzer Zeit sich darüber bestimmt ausgesprochen hat. Der Berichterstatter der Spezialkommission ist daher nicht im Falle, jetzt auf diese Frage näher einzutreten.

Was die Bedürfnisfrage anbelangt, so hat der Herr Finanzdirektor Ihnen seine Auffassung sehr einlässlich vorgetragen und die Spezialkommission schliesst sich diesen Ausführungen an. Die Bedürfnisfrage ist in der Kommission von niemand ernsthaft bestritten worden, und sie wurde bei verschiedenen Anlässen auch schon vom Rate einstimmig bejaht. Die noch heute zurecht bestehenden Besoldungen basieren in der Hauptsache auf Erlassen aus dem Jahre 1875. Es kann nicht bestritten werden, dass in diesen 31 Jahren die Lebensverhältnisse sich wesentlich geändert haben, und es ist daher notwendig, die Besoldungen der Beamten und Angestellten diesen veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, dass im wirtschaftlichen Betrieb, in der Industrie, im Gewerbe, im Handwerk und in der Landwirtschaft. die Löhne innerhalb 30 Jahren ganz bedeutend gestiegen sind. Die Lebenshaltung ist eine höhere und damit auch eine teurere geworden, und zwar hat sich

das Niveau der Lebenshaltung nicht bloss in den besser situierten Kreisen gehoben, sondern nicht zum mindesten auch in den Schichten der Arbeiterbevölkerung. Angesichts dieser Tatsachen muss nach der Ansicht der Kommission auch der Staat als Arbeitgeber der sich geltend machenden Bewegung folgen und seine Beamten und Angestellten entsprechend besser besolden, wozu der private Arbeitgeber schon seit Jahren gezwungen war. Wir halten also dafür, dass die Besoldungen unserer Beamten und Angestellten mit den veränderten Lebensverhältnissen und der teureren Lebenshaltung in Einklang gebracht werden müssen.

Auch über die finanzielle Frage will ich mich nicht eingehend äussern, indem sie von dem Herrn Finanzdirektor in ausführlicher Weise erörtert wurde und wir heute und schon zu wiederholten Malen von dieser Seite über den Stand der Finanzverwaltung genau orientiert worden sind. Immerhin ist zu sagen, dass die Finanzlage eine etwas gespannte ist und es sich empfiehlt, bei der Neudekretierung von Ausgaben etwas vorsichtig zu sein . Dagegen halten wir es nicht für recht und billig, dass in dem Moment, wo auch die Beamten und Angestellten des Staates ökonomisch besser gestellt werden sollen, die Türe zugemacht und sie mit ihren Begehren zurückgewiesen werden. Das würde auch den Intentionen des Grossen Rates, die er früher zur Geltung gebracht hat, nicht entsprechen. In den letzten zehn Jahren wurden in diesem Saale wiederholt Motionen gestellt, die alle dahin tendierten, die ökonomische Lage unserer Beamten und Angestellten zu verbessern, und der Grosse Rat hat sie ieweilen erheblich erklärt. Daraus erwächst uns die moralische Pflicht, das gegebene Versprechen einmal einzulösen.

Im weitern darf auch darauf hingewiesen werden, dass, wenn wir unsere Beamten ökonomisch besser stellen, wir an ihre Qualifikation und Dienstleistung auch höhere Anforderungen stellen dürfen, wodurch die Staatsverwaltung nur günstig beeinflusst werden kann.

Im übrigen darf auch darauf hingewiesen werden, dass in den 30 Jahren, während denen die Beamtenbesoldungen sich gleich geblieben sind, die aus den verschiedenen Verwaltungszweigen dem Staat zufliessenden Gebühren bedeutend zugenommen haben.

Nach den Berechnungen des Herrn Finanzdirektors werden sich die jährlichen Mehrausgaben, welche das Inkrafttreten des Dekretes seinem vollen Umfange nach verursachen wird, auf 360,000 Fr. belaufen. Dazu kommen noch die Alterszulagen für die Bezirksbeamten und -Angestellten im Betrag von zusammen 124,000 Fr. Das macht also eine Gesamtmehrausgabe von 484,000 Fr. oder annähernd einer halben Million. Damit sind aber die Besoldungsaufbesserungen noch nicht abgeschlossen, sondern es sind noch andere Kategorien von Beamten und Angestellten, so zum Beispiel die Geistlichen, die Angehörigen des Polizeikorps und so weiter zu berücksichtigen. Es muss also für die Aufbesserung der Besoldungen eine ganz respektable Summe in Aussicht genommen werden, die geeignet ist, das von dem Herrn Finanzdirektor für die kommenden Jahre angekündigte Defizit noch wesentlich zu vergrössern. Doch stehen den Mehrausgaben auch vermehrte Einnahmen gegenüber, die dem Staat im Steuerwesen und andern Verwaltungszweigen zufliessen werden. Letztes Jahr wurde die Revision der Grundsteuerschatzungen durchgeführt, die dem Staat vermehrte Mittel verschaffen wird, zugleich aber auch eine gleichmässige Belastung der verschiedenen Steuerobjekte herbeiführen soll. Es wurde auch versucht, ein neues Erbschaftssteuergesetz unter Dach zu bringen, das dem Staat neue Quellen eröffnet hätte, ohne dass die Interessen von jemand verletzt worden wären. Leider ist dieses Gesetz dem unglücklichen Zusammenwirken verschiedener Faktoren zum Opfer gefallen, aber es darf wohl gesagt werden, dass, wenn es dem Volk bei einer nächsten Gelegenheit nochmals vorgelegt wird und wenn man es an der nötigen Aufklärung nicht fehlen lässt, es zweifellos angenommen werden wird.

Noch eine allgemeine Bemerkung. Wie Sie aus dem vorliegenden Entwurf haben sehen können, war die Finanzdirektion bestrebt, das Besoldungswesen nach möglichst einheitlichen Normen zu regeln und so in das gegenwärtige Chaos der verschiedenen Instruktionen, Verordnungen und Dekrete Ordnung zu bringen. Dies ist dem Herrn Finanzdirektor bis zu einem gewissen Grade gelungen und die Vorlage muss nach dieser Richtung entschieden als ein Fortschritt bezeichnet werden. Immerhin mussten aus verschiedenartigen Gründen einige Ausnahmen gemacht werden. Ich sehe mich veranlasst, auf diese Ausnahmen mit einigen Worten einzutreten, da man bei jeder Gelegenheit gefragt wird, warum man diese und jene Kategorien von Beamten und Angestellten nicht in das Dekret aufgenommen habe.

Man hielt es zunächst aus Zweckmässigkeitsgründen für angezeigt, in das Dekret keine Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen aufzunehmen. Im weitern waren Regierung und Kommission übereinstimmend der Ansicht, dass die Bestimmung des Art. 1 des Dekrets vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung ebenfalls nicht in das vorliegende Dekret gehöre. Es wurde freilich vielfach die Frage aufgeworfen, warum die so spärlich besoldeten Sektionschefs hier keine Berücksichtigung finden, aber es ist zu bemerken, dass es dem Wesen dieser Kategorie von Angestellten entschieden besser angepasst ist, wenn ihre Besoldungen in einem Separatdekret geordnet werden. Damit soll nicht gesagt sein — die Kommission hat sich freilich nicht darüber ausgesprochen, aber es ist die Meinung des Sprechenden - dass nicht auch die Sektionschefs eine kleine Besoldungsaufbesserung erfahren dürften. Wenn der vorliegende Entwurf einmal angenommen ist, haben sie umsomehr das Recht, zu verlangen, dass auch ihre Stellung etwas verbessert werde.

Die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Angehörigen des Polizeikorps ist ebenfalls einem besondern Dekret vorbehalten. Auch die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten sollen durch ein besonderes Reglement geordnet werden, weil so den verschiedenartigen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden kann. Auch von dieser Seite wurden Eingaben gemacht — es kam mir eine solche erst in letzter Zeit noch zu — worin die Betreffenden sich beschweren, dass sie als die am schlechtesten Bezahlten von der projektierten Besoldungsaufbesserung nicht berührt werden sollen. Ich betone hier, dass auch diese Kategorie von Arbeitern und Angestell-

ten, wenn sie schon im allgemeinen Dekret nicht berücksichtigt werden konnte, doch auch besser gestellt werden soll. Ich hebe das hervor, damit nicht etwa die Meinung aufkomme, nur die Grossen werden berücksichtigt, die Kleinen dagegen nicht.

Im weitern werden durch das Dekret nicht geordnet die Besoldungen der Hochschulprofessoren und der Lehrerschaft an staatlichen Mittelschulen, weil sie durch Gesetz geregelt sind. Mit der Regierung waren wir einverstanden, dass diejenigen Beamten, deren Besoldungen erst in letzter Zeit festgesetzt und den gegenwärtigen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen angepasst wurden, von dem Dekret nicht betroffen werden; es sind dies die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie die Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und des kantonalen Technikums.

Eine fernere Kategorie von Arbeitern und Angestellten, die auch keine Unterkunft im Dekret gefunden haben und doch zur Revision des Dekretes mit Veranlassung gegeben haben, sind die Wegmeister. Diese Leute sind zurzeit nicht nur spärlich, sondern geradezu kläglich besoldet. Im Rat wurde schon wiederholt auf ihre ungenügende Besoldung hingewiesen und gerade dieser Hinweis half mit, die Besoldungsreform auf der ganzen Linie in Fluss zu bringen. Es wäre daher undankbar und ungerecht, wenn diese Kategorie von etwa 600 Angestellten bei der allgemeinen Besoldungsaufbesserung keine Berücksichtigung fänden. Die Kommission hat sich aber trotzdem nach den von seiten der Baudirektion und der Finanzdirektion erhaltenen Aufklärungen der Auffassung anschliessen müssen, dass die Besoldungen dieser Angestellten nicht wohl in dem vorliegenden Dekret geordnet werden können. Zunächst ist zu sagen, dass diese Besoldungen auf einem Gesetz beruhen und zwar dem Gesetz von 1847 über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten, wonach die Regelung dieser Besoldungen einzig der Baudirektion zusteht. Ferner haben wir verschiedene Kategorien von Wegmeistern; die einen widmen ihre ganze Zeit dem Staat, die andern nur teilweise. Es gibt im ganzen vier Kategorien: solche, die in der Woche 6 Tage für den Staat arbeiten und solche, die nur 5, 4 und 3 Tage für den Staat beschäftigt sind. Endlich wurde von dem Herrn Baudirektor darauf hingewiesen, dass die Besoldungsverhältnisse der Wegmeister erst im letzten Jahr neu geregelt wurden und überdies für dieselben eine Altersversorgung in Aussicht genommen ist. Allein die Besoldungen sind gleichwohl ungenügend, so dass die Kommission heute noch der Ansicht ist, es soll die Regierung eingeladen werden, hier sofort Remedur zu schaffen. Besoldungen von 2 Fr. 60 bis 3 Fr. 20 per Tag für Leute, die bei Wind und Wetter im Strassenkot arbeiten müssen und dabei ihre Gesundheit opfern, entsprechen wahrlich den Verhältnissen nicht und es muss hier unbedingt Wandel geschaffen werden.

Endlich sind auch die Zivilstandsbeamten vorstellig geworden. Sie sind allerdings keine Staatsbeamten, sie stehen mit dem Staat nur dadurch in Verbindung, dass sie einen Staatsbeitrag beziehen. Sie konnten daher nicht in das Dekret aufgenommen werden, allein wir sind der Meinung, dass auch sie in billiger Weise berücksichtigt werden sollten.

Ein Umstand, der ebenfalls dringend einer Revision des Besoldungswesens ruft, ist der, dass sich im Laufe der 30 Jahre in den Besoldungsansätzen der

einzelnen Beamten und Angestellten grosse Ungleichheiten eingeschlichen haben. Dies trifft sowohl für die Zentral- wie für die Bezirksverwaltung zu. Diese Ungleichheiten sind darauf zurückzuführen, dass bisher verschiedene Amtsstellen kompetent waren, die Besoldungsansätze festzusetzen. Bisher waren der Regierungsrat und das Obergericht ermächtigt, die Besoldung der Angestellten der Zentralverwaltung festzusetzen, und sie war dabei nur daran gebunden, das Maximum von 3000 Fr. nicht zu überschreiten. Besoldungen bis auf 2000 Fr. wurden von den Direktionschefs, dem Staatsschreiber und dem Obergerichtsschreiber festgesetzt. Selbstverständlich mussten auf diese Weise Ungleichheiten sich geltend machen. Weitere Ungleichheiten entstanden durch die Kreierung neuer Beamten- und Angestelltenstellen, wobei die Besoldungsansätze den veränderten Verhältnissen angepasst wurden. Besonders gross waren die Ungleichheiten bei der Bezirksverwaltung. In den letzten dreissig Jahren haben in den einzel-Amtsbezirken grosse Verschiebungen stattgefunden. An dem einen Orte nahm die Bevölkerung und der Verkehr und damit auch die Arbeit der betreffenden Beamten wesentlich zu, während an dem andern Orte Bevölkerung und Verkehr ziemlich stabil blieben. Da die Besoldungen der Bezirksbeamten aber seit 30 Jahren die gleichen blieben, so mussten Ungleichheiten entstehen, die vielfach Unzufriedenheit hervorgerufen haben und dringend einer Revision rufen.

Das sind die Gründe, welche die Spezialkommission veranlasst haben, Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Sie zwei ausführliche Referate über die Eintretensfrage angehört haben, werden Sie wohl nicht noch eine dritte Berichterstattung verlangen. Ich werde mich daher kurz fassen, muss Ihnen aber immerhin mit einigen Worten die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission skizzieren.

Vor allem erinnere ich daran, dass die Staatswirtschaftskommission schon seit einer Reihe von Jahren jeweilen bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und andern Gelegenheiten auf die Revisionsbedürftigkeit der Besoldungen unserer Beamten und Angestellten hingewiesen hat. Es wurde ihr daher in der letzten Novembersession entschieden Unrecht getan, als man ihr vorwarf, sie wolle die Beratung des Besoldungsdekretes nur verschieben, um es nachher unter den Tisch zu wischen. Das lag uns fern. Die Beratungen in der Staatswirtschaftskommission haben auch den Beweis erbracht, dass sie ein unbedingter Freund der Besoldungsreform ist. Die Kommission war in dieser Beziehung durchaus einstimmig. Ich muss bei diesem Anlasse auch gegen die gehässigen Angriffe protestieren, die von einem Teil der Presse gegen die Staatswirtschaftskommission gerichtet worden sind. Wir erachteten es als unsere Pflicht, nicht nur die Interessen der Beamten und Angestellten des Staates zu vertreten, sondern auch auf die Staatsfinanzen, die Interessen der Allgemeinheit, des steuerzahlenden Publikums und so weiter Rücksicht zu nehmen. Darum haben wir uns mit der Frage der Deckung der grossen neuen Ausgabe befassen müssen. Trotz dieser Angriffe haben wir uns aber nicht abhalten lassen, das zu tun, was wir für richtig erachteten, und wir glauben auch, in dieser Beziehung gute Arbeit geleistet zu haben. Es ist uns gelungen, die vorberatenden Behörden teilweise für unsere Ansicht zu gewinnen, so dass wir mit einer einheitlichen

Vorlage vor Sie treten können.

Ich habe bereits erklärt, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig der Meinung ist, dass mit der Besoldungsreform nun einmal Ernst gemacht werden muss. Die allgemeinen Verhältnisse haben sich derart geändert, dass diese Reform dringend geworden ist. Die Anforderungen an den Einzelnen sind grösser geworden; auch haben, wie der Herr Berichterstatter der Spezialkommission mit Recht hervorgehoben hat, im Laufe der Jahre sich Ungleichheiten herausgebildet, die verebnet werden müssen. Schon deshalb ist die Reform angezeigt.

Das Begehren, eine Revision der Besoldungen vorzunehmen, ist alt, aber Sie wissen ganz gut, dass dasselbe nicht von der Staatswirtschaftskommission, sondern von anderer Seite jeweilen unter den Tisch gewischt wurde mit dem Hinweis darauf, dass die Staatsfinanzen eine derartige Ausgabe nicht erlauben. Nun möchte ich daran erinnern, dass unsere Staatseinnahmen im Laufe der Jahre eine konstante Zunahme aufweisen. Die ordentlichen Einnahmen sind von 1900 bis 1904 um 1,722,000 oder per Jahr durchschnittlich 430,000 Fr. angewachsen. Im gleichen Verhältnis, das heisst um 1,719,000 Fr. nahmen in dieser Periode aber auch die Ausgaben zu, so dass die erzielten Mehreinnahmen dadurch gerade aufgebraucht wurden. Das wird wohl auch in Zukunft so sein, es werden sich immer dringende Bedürfnisse einstellen, so dass wir nie übriges Geld haben werden. Mit Recht hat der Herr Finanzdirektor bemerkt: wenn wir mit der Besoldungserhöhung warten wollten, bis wir dafür das Geld bar in der Kasse hätten, so würden wir nie zu dieser Erhöhung gelangen. Wir müssen uns einmal für die Durchführung der Besoldungsreform als das Dringendste entschliessen, nachher können dann auch wieder andere Bedürfnisse Berücksichtigung finden.

In bezug auf diesen grundsätzlichen Anspruch war die Staatswirtschaftskommission, wie gesagt, einstimmig, dagegen traten dann bei andern Fragen Meinungsverschiedenheiten zutage. Dies gilt namentlich bezüglich des Umfangs der Besoldungserhöhung und des Zeitpunktes des Inkrafttretens derselben. Diese beiden Faktoren stehen miteinander in Wechselbeziehung und je nachdem der eine erledigt wird, hat er Einfluss auf den andern. Wenn darauf beharrt worden wäre, dass die neuen Besoldungen, wie die Regierung vorgeschlagen hatte, schon auf 1. Juli 1906 in Kraft treten, so wäre dadurch der Umfang der Besoldungserhöhung beeinflusst worden. Darum haben wir die Frage des Inkrafttretens zum ersten Gegenstand unserer Beratung gemacht. Wir mussten uns sagen, dass momentan das Geld nicht vorhanden ist, um dem Staat zuzumuten, auf 1. Juli 1906 die Vorlage mit ihrer grossen finanziellen Tragweite in Wirksamkeit treten zu lassen. Das Budget pro 1906 schliesst ja mit einem Defizit von 1,300,000 Fr. ab, obschon in demselben die Mehreinnahmen der Revision der Grundsteuerschatzungen mit einigen 100,000 Fr. bereits eingestellt sind. Indessen wissen wir zur Stunde noch nicht, ob diese Mehreinnahmen wirklich eingehen werden, sie sind bekanntlich beanstandet, so dass das Defizit pro 1906 ein ganz gewaltiges sein kann. Es ist daher nicht möglich, das Besoldungsdekret schon auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten zu lassen. Sie haben übrigens gehört, dass der Herr Finanzdirektor einen andern Standpunkt eingenommen hatte. Auch er schlug vor, das Dekret auf 1. Januar 1907 in Wirksamkeit zu setzen und zwar nur zur Hälfte, während bezüglich der andern Hälfte ein Entscheid des Grossen Rates vorbehalten bleiben sollte. Wir haben uns mit diesem Spalten nicht befreunden können. Wir wollten die Beamten und Angestellten nicht darauf vertrösten, dass die zweite Hälfte dann nach einer Anzahl Jahre kommen werde, sondern wir zogen die Festsetzung eines bestimmten Termines vor. Wir einigten uns auf den Antrag, dass die erste Hälfte der Besoldungserhöhung auf 1. Januar 1907 und die andere auf 1. Januar 1908 zur Ausrichtung gelangen soll. Die Ausführung dieser Bestimmung sollte möglich sein. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass unsere Einnahmen in erfreulicher Zunahme begriffen sind, und wir wollen hoffen, dieselbe dauere an und werde es uns möglich machen, schon im zweiten Jahre die ganze Besoldungserhöhung eintreten zu lassen. Wo ein Wille ist, da ist auch

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission anbringen wollte, und ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Dürrenmatt. Wenn der Grosse Rat mit dem Füllhorn seiner Gaben vor die bernische Beamtenwelt tritt und ihr einen so schönen «Osterhasen» bescheren will, ist es eine sehr undankbare Aufgabe, den Behörden in den Arm zu fallen, etwas zurückzuhalten und die Ansicht zu äussern, dass man die Sache noch etwas näher ansehen sollte. Man setzt sich leicht dem Verdacht aus, hartherzig und knauserig zu sein und andern Leuten ihr Einkommen nicht zu gönnen. Diese Sprache wurde schon wiederholt geführt gegen die, welche in der Besoldungsfrage etwas reservierter auftraten. Ich kann mich aber gleichwohl nicht enthalten, meinen abweichenden Standpunkt hier zu vertreten, und glaube, es mit dem Allgemeinen ebensogut zu meinen wie diejenigen, welche die Besoldungen in grösserem Umfange und schneller erhöhen wollen als ich. Es darf doch auch gesagt werden, dass die, welche so splendid sein wollen, auch nicht in die eigene Tasche greifen; wenn sie das tun müssten, so würden sie sich die Sache wohl noch etwas überlegen. Und der, welcher zur Ueberlegung, zur Sparsamkeit mahnt, tritt schliesslich auch nicht für seine eigenen Interessen und seinen eigenen Geldbeutel ein, sondern für die Interessen und das Geld des Staates.

Der Herr Finanzdirektor hat in seiner Begründung der Vorlage ausgeführt, wie die Regierung nicht anders konnte als sich an diese Aufgabe heranmachen, wie sie vom Grossen Rat wiederholt den strikten Auftrag erhalten habe, die Besoldungserhöhungen ins Werk zu setzen. Ich lasse diese Rechtfertigung des Vorgehens der Regierung gelten, obschon hier der Befehl des Grossen Rates schneller gewirkt hat als in andern Fällen. Es wäre daran zu erinnern, dass die Regierung schon seit vielen Jahren beauftragt ist - und der Auftrag wurde seither schon zweimal wiederholt ein Gesetz betreffend die Vereinfachung des Staatshaushaltes auszuarbeiten. Herr Grossrat Bühlmann war als Präsident der Kommission gewählt worden und wiederholt wurde im Rat reklamiert, wo dieser Entwurf eigentlich stecke. Allein man hat von demselben nie etwas gesehen, so dass Herr Bühlmann selber

letztes Jahr mit sichtbarem Unwillen erklärte, es empfehle sich wenigstens, die Kommission aufzulösen, wenn die Regierung doch keinen Entwurf vorlegen wolle. Bezüglich der Staatsbeamten ist sie nun mit anerkennenswerter Promptheit vorgegangen. Ich will sie deshalb nicht tadeln; ich weiss, dass sie gute, ja dass sie «8000» Gründe hat, um in dieser Frage schneller vorzugehen als in der Frage der Vereinfach-

ung des Staatshaushaltes.

Bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Vorlage hat sich die Regierung die Sache etwas leicht gemacht und auch die Herren Kommissionsreferenten sind darüber etwas rasch hinweggegangen. Freilich wurde diese Frage im Grossen Rat schon wiederholt erörtert und man konnte etwa in den Zeitungsreferaten lesen: «Herr X. widerlegt Dürrenmatt scharf» und so weiter. Es wird auch jetzt, wenn ich die alten Bedenken vorbringe, wieder gesagt werden: «Dürrenmatt wiederholt zum x-ten Male seine Einwendungen, wird aber von diesem und jenem gründlich in die Pfanne gehauen » und so weiter. (Heiterkeit.) Derartige Zeitungsreferate berühren mich umso weniger, weil ich selbst Zeitungsschreiber bin und weiss, wie wenig die Leute schmerzt, was etwa so ein Zeitungsschreiber sagt. (Heiterkeit.) Meines Erachtens wurden die Bedenken gegen die Kompetenz des Grossen Rates niemals widerlegt. Ich will sie jetzt nicht alle wieder aufzählen, aber die Hauptgründe müssen wenigstens angeführt werden, damit die Frage im Zusammenhang beurteilt werden kann.

Das erste Besoldungsgesetz, das niemals abgeschafft wurde, sondern wenigstens dem Namen nach noch besteht und in der Gesetzsammlung figuriert, datiert vom Jahre 1860. Im Jahre 1869 wurde das Referendum und damit der Grundsatz eingeführt, dass alle Gesamtausgaben von 500,000 Fr. dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Dieser Referendumsgrundsatz wurde fast unverändert in die Verfassung von 1893 aufgenommen, es ist dort bloss von Gesamtausgaben die Rede, die mehr als 500,000 Fr. ausmachen. Nun hat sich schon in den 70er Jahren das Bedürfnis nach Erhöhung der Besoldungen geltend gemacht und der Grosse Rat trat in den Jahren 1872 und 1873 an die Revision des Besoldungsgesetzes von 1860 heran. Damals fiel im Grossen Rat keine Stimme dafür, dass diese Revision dem Volk nicht vorgelegt werden müsste, sondern man war allgemein der Ansicht, dass das Volk sich in letzter Linie über die Besoldungserhöhungen auszusprechen habe. Und doch stand Art. 26, Ziffer 14, der gegenwärtigen Staatsverfassung, wonach die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung dem Grossen Rat übertragen ist, und auf den Regierung und Kommission sich berufen, unverändert als Art. 27, litt. q, in der damals zurecht bestehenden Verfassung. Die verfassungsmässige Grundlage von 1872 und 1906 ist also vollständig die gleiche, ebenso die Referendumsschranke. Das Besoldungsgesetz von 1872/73 wurde allerdings in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1874 verworfen. Darauf wurde im Grossen Rat ein Anzug auf neue Anhandnahme der Angelegenheit gestellt und er beschloss dann, man wolle nunmehr davon abstrahieren, dem Volk wieder ein neues Gesetz vorzulegen; es gebe noch eine andere Art der Volksbefragung. Man unterbreitete dem Volk einen vierjährigen Voranschlag für die Jahre 1875-1878 und in diesen nahm man die

Besoldungserhöhungen im Betrag von 338,000 Fr. auf. In der ersten Beratung des verworfenen Besoldungsgesetzes war die Erhöhung auf 540,000 Fr. und in der zweiten auf mindestens 720,000 Fr. berechnet worden. Man sagte sich nunmehr, man wolle etwas weniger weit gehen, dann werde das Volk vielleicht auch seine Zustimmung geben. Das Volk hat dann wirklich auch den vierjährigen Voranschlag genehmigt. Daraufhin wurden die verschiedenen Besoldungsdekrete ausgearbeitet und das erste derselben, auf das sich die andern stützen, sagt in seiner Einleitung ausdrücklich: «Der Grosse Rat, in Ausführung des § 7 des Voranschlages für die Finanzperiode 1875 bis 1878, beschliesst . . .» Die gegenwärtigen Besoldungsdekrete stützen sich also auf den vierjährigen Voranschlag von 1875 und nicht etwa auf Art. 26 der Staatsverfassung, weil diesem der andere Artikel gegenübersteht, dass alle Gesamtausgaben, die mehr als 500,000 Fr. ausmachen, dem Volk vorgelegt werden

Man sagt nun, es ist wahr, einmalige Ausgaben von über 500,000 Fr. müssen dem Volk zur Genehmigung unterbreitet werden, aber eine alljährlich wiederkehrende Gesamtausgabe von über einer halben Million braucht dem Volk nicht vorgelegt zu werden. Meine Herren Kollegen, ich möchte Sie fragen: Ist das eine aufrichtige Demokratie, die so argumentiert? Heisst das nicht, unsere Demokratie zur Karrikatur machen? Worauf will man eine solche Argumentation gründen? Will man etwa behaupten, das Volk verstehe von dieser Sache nichts? Nein, sondern man fürchtet, eine solche Vorlage werde vom Volk verworfen werden. Die Furcht ist aber für den einzelnen Menschen und für den Gesetzgeber ein schlechter Ratgeber. Ich glaube sogar, dass, wenn man vielleicht etwas weniger hoch gegangen wäre und die Frage vor das Referendum gebracht hätte und fest zusammengestanden wäre — ich wenigstens habe in der Kommission mein Wort verpfändet, dass ich auch dafür eintreten werde — eine solche Vorlage vor dem Volk durchzubringen gewesen wäre. Allerdings hätten namentlich für die Besoldungen der Oberbeamten nicht die jetzt vorgesehenen Maximalansätze aufgestellt werden dürfen, die wahrscheinlich deshalb so hoch gehalten wurden, weil man dachte, das Volk werde ja nicht angefragt und vor dem Grossen Rat werden sie schon durchgehen. Der Herr Finanzdirektor hat sich bezüglich der Höhe der Ansätze auf den Bund berufen. Das kann man allerdings tun, aber es ist nicht zu vergessen, dass der Bund über ganz andere Mittel verfügt als der Kanton Bern. Und wenn man sich in diesem Punkt auf den Bund berufen will, so hätte man es dann auch in bezug auf die Art des Vorgehens tun sollen. Der Bund, der in seiner Gesetzgebung weniger demokratisch ist als der Kanton Bern, der von einem obligatorischen Referendum und einem Finanzreferendum nichts weiss und nichts wissen will, hat doch seine Besoldungserhöhungen auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt, damit sie dem Volk nicht entzogen werden. Er hat es sogar gewagt, die letzte gewaltige Besoldungsreform, die auf den 1. April dieses Jahres die eidgenössische Beamtenwelt wieder einen grossen Schritt vorwärts gebracht hat, in einem Gesetz zu regeln und dem Schweizervolk zu unterbreiten. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Trotz der Obstruktion, über die immer geschrieen wird, sagte man sich in den oppositionellen Kreisen, man wolle

billig sein, und damit wuchs das Gesetz in Kraft. Ich gebe zu, dass es ein Leichtes gewesen wäre, die Vorlage zu Fall zu bringen, aber die Opposition hat keine Referendumsbewegung inszeniert und damit gezeigt, dass sie für die Beamten auch ein Herz hat. Während der Bund so vorgegangen ist, wollen wir im Kanton Bern, wo das obligatorische Referendum und das Finanzreferendum besteht, die Angelegenheit dem Volk entziehen. Der Grosse Rat des Kantons Bern soll am Ende seiner Amtsperiode noch schnell Hand dazu bieten, diese Frage ohne Referendum zu ordnen. Dazu kann ich nicht stimmen.

Die Dringlichkeit der Besoldungserhöhung wird auf die Bedürfnisfrage gestützt. In der Kommission und im Rat wurde mit Nachdruck auf die Verteuerung der Lebensmittel in den letzten 30 Jahren hingewiesen und geltend gemacht, wie in dieser Zeit die ganze Lebenshaltung teurer geworden und der Wert des Geldes gesunken sei. Das wurde so in allgemeinen Phrasen gesagt, aber nicht zahlenmässig nachgewiesen. Ich behaupte, diese Verteuerung ist nicht in dem Masse eingetreten, dass sie ein so überstürztes Vorgehen rechtfertigen würde. Ich verneine nicht etwa überhaupt das Bedürfnis nach Besoldungserhöhung, ich glaube, namentlich in den untersten Schichten der Beamten und Angestellten ist es vorhanden, und ich will auch oben entgegenkommen, aber man hätte sich für den Augenblick, da wir vor grossen Defiziten stehen, mit etwas weniger begnügen können. Wie verhält es sich mit der Verteuerung der Lebensmittel? Gewiss gibt es Beamte und Angestellte, die ihr Lebenlang schwer zu kämpfen haben, aber es gibt auch solche, die täglich herrlich und in Freuden leben, Auf welchen Standpunkt hat man sich bei der letzten Besoldungserhöhung vor 30 Jahren gestellt? Damals wurde die Frage der Verteuerung der Lebenshaltung von der Kommission gründlicher erörtert als heute. In jener Zeit war von einem stadtbernischen Beamten eine Broschüre erschienen, die ein Jahresbudget für eine Familie von fünf Personen, Eheleute, zwei Kinder und eine Magd, aufführte. Dasselbe wurde von dem Berichterstatter der Kommission angeführt und zur Grundlage der Diskussion gemacht. In diesem Budget waren für Nahrung folgende Posten eingestellt: Brot, 3 Pfund per Tag = 246 Fr. im Jahr. Das Pfund Brot kostete damals 15 Rp.; der Preis ist heute der nämliche, so dass von keiner Verteuerung ge-sprochen werden kann. Fleisch aller Art, in der Woche 10 Pfund, zusammen 338 Fr. Dieser Artikel ist teurer geworden; es müssen wohl per Pfund 10 oder 15 Rp. mehr eingesetzt werden, was im Jahr eine Vermehrung von zirka 100 Fr. ausmachen würde. Fette, in der Woche 3 Pfund = 108 Fr. Die Fette sind heute nicht teurer als damals; im Gegenteil gerade in jener Zeit galt das Schweineschmalz fünf, sechs Jahre lang 1 Fr., während man es heute für 85 Rp. kauft. Milch, per Tag 3 Liter = 219 Fr. Die Milch kostete damals 20 Rp. per Liter, gleichviel wie heute. Mehl, per Woche 3 Pfund = 47 Fr. Heute ist das Mehl billiger und man kann das gleiche Quantum mit 30 Fr. kaufen. Für Kartoffeln sind 58 Fr. ausgesetzt. Heute kauft man den Sack Kartoffeln zu 6 Fr.; das macht, per Person und Jahr durchschnittlich 1 Sack gerechnet, 30 Fr. aus. Eier, 12 Stück in der Woche = 42 Fr. Da ist der Preis der nämliche geblieben. Kaffee, per Woche 1 Pfund = 62 Fr. Da ist der Preis sich ebenfalls ungefähr gleichgeblieben. Es gibt na-

türlich verschiedene Sorten Kaffee und es kommt da darauf an, für welche man sich entscheidet. Wein, per Tag 1 Flasche = 180 Fr. Mehr wird man heute in den Beamtenfamilien auch nicht brauchen; auf dem Lande herum ist man wenigstens nicht gewöhnt, für eine Familie von 5 Personen täglich eine Flasche anzusetzen. Seit jener Zeit ist übrigens der Wein bedeutend billiger geworden und man kann für diesen Artikel gut 100 Fr. weniger einstellen. Marktgeld für Gemüse und so weiter, per Woche 6 Fr. =364 Fr. Es kommt hier natürlich darauf an, was für Gemüse eine Frau kauft; man kann da jedenfalls verschieden rechnen. Ich fühle mich nicht kompetent, an der aufgestellten Rechnung etwas zu ändern. Spezereien und Gewürze, per Woche 5 Fr. = 260 Fr. Von den Spezereien sind einige schon genannt: Kaffee, Mehl und Teigwaren, die nicht teurer geworden sind. Der Zucker ist heute um mehr als 50 % billiger als vor 30 Jahren. So viel über die Lebensmittel. Wenn ich die heutigen Preise mit den damaligen vergleiche, so komme ich nach dem Musterbeispiel, das dem Grossen Rat im Jahre 1872 vorlag, zu einer Differenz von 200 Fr. zugunsten von heute. Der Satz, dass der Geldwert bedeutend gesunken und die Lebensmittel heute teurer seien als damals, ist also nicht unbedingt richtig. Eine Vergleichung der Marktberichte von damals und heute würde das nämliche Resultat zutage fördern. Ich habe die betreffenden Zahlen ebenfalls zurhand, doch will ich davon absehen, sie Ihnen vorzutragen, da es zu weit führen würde.

Für Bekleidung waren in dem genannten Normalbudget eingesetzt: eine Bekleidung per Jahr für die Frau 120 Fr., für den Mann 120 Fr., für die Kinder je 60 Fr. Was das Kleid für den Mann anbelangt, so musste vor 30 Jahren für ein anständiges schwarzes Kleid allerdings so viel bezahlt werden, heute bekommt man aber eine anständige Kleidung für 75 Fr. Für Hüte sind 15 und je 5 Fr. eingestellt. Ein Herrenhut, wenn man nicht gerade einen nach der Façon «Simplonfeier» will, kostet auch heute nicht mehr als 15 Fr. Hemden, Strickwolle, 52 Fr., Krawatten und so weiter 20 Fr. Fussbekleidung: 1 Paar neue für den Mann, 20 Fr. — die kann man heute bekanntlich für 12 Fr. in sehr guter Auswahl haben — für die Frau 15 Fr., für die Kinder je 12 Fr., zweimal sohlen 30 Fr. Auch da ist keine Erhöhung eingetreten.

Die folgende Rubrik betrifft: Wohnung, zwei Zimmer und Dependenzen, 600 Fr. Das ist natürlich für städtische Verhältnisse berechnet. Ich zweifle allerdings, ob heute ein Beamter mit zwei Zimmer und Dependenzen zufrieden wäre. Es scheint mir auch, der Ansatz sei schon damals ziemlich hoch gewesen. Jedenfalls ist auf diesem Gebiet seither eine wesentliche Erhöhung eingetreten. Freilich sind die Ansprüche hier auch sehr verschieden. Es meint bald jeder, er müsse ein Badzimmer und allen möglichen Komfort haben, wovon man früher nichts wusste. Wäsche — es kommt darauf an, ob die Frau selbst waschen mag oder nicht - per Woche 2 Fr. = 108 Fr. Befeuerung und Beleuchtung: 2 Klafter Holz 120 - heute kostet das Klafter 56 Fr. — ein Fuder Fr. -Torf 30 Fr. — ist meines Wissens auch nicht teurer geworden — Petrol per Jahr 23 Fr., zusammen 173 Fr. Arzt und Arznei im Minimum 50 Fr. Heute spielt die Naturheillehre eine grössere Rolle, so dass man es mit weniger Arztkosten machen kann. Dienstleistung, Lohn per Monat 15 Fr., 180 Fr. Da wird eine

Vermehrung anzunehmen sein. Ich will mich über deren Grösse nicht aussprechen, aber es darf doch gefragt werden, ob denn jede Beamtenfamilie mit nur zwei Kindern notwendigerweise auch eine Magd haben muss. Wenn das der Fall ist, dann hat halt das Donnerwetter in die Küche geschlagen, und dagegen kommt man mit Besoldungserhöhungen nicht auf. Krankenkassebeiträge 24 Fr., freiwillige Beiträge und Unterstützungen 5 Fr. — der Mann hat sich in dieser Beziehung nicht überanstrengt — Steuer von 3000 Fr. 104 Fr. Die Steuern sind auch einigermassen gestiegen, aber sie werden natürlich auch steigen, wenn die Besoldungen erhöht werden.

Nach diesen zahlenmässigen Darlegungen kann schlechterdings nicht mehr als unanfechtbarer Satz aufgestellt werden, dass die Lebenshaltung seit dem Erlass der letzten Besoldungsdekrete soviel teurer geworden sei, dass sich eine plötzliche Erhöhung von 25 bis $40^{\circ}/_{0}$ — die Erhöhungen gehen nicht bloss bis auf $25^{\circ}/_{0}$, sondern es sind darunter solche, die bis auf $40^{\circ}/_{0}$ steigen — rechtfertige. Auch ist zu bemerken, dass das Dekret für die Besoldungen in der Stadt Bern immer noch Extrazulagen vorsieht. In dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse in den letzten 30 Jahren geändert. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist heute nicht mehr so gross wie damals. Ein Beamter in einem grössern Dorfe der Provinz kann, abgesehen von der Wohnung, nicht so viel billiger leben als einer in der Stadt. Darum halte ich den Zuschlag für die Stadt nicht gerechtfertigt. Man findet in der Stadt auch Genüsse und Vorteile, die man auf dem Lande nicht hat. Ich weise nur auf den Vorteil für die Beamten in der Stadt hin, dass sie ihre Kinder bis zur Absolvierung der Hochschul-examina bei sich behalten können. Darum will auch alles in die Stadt; man sagt auf dem Lande, das Leben ist in der Stadt schon ein wenig teurer, aber ich gehe wegen der Kinder dorthin; es ist für mich viel wert, wenn ich sie, während sie das Gymnasium und die Hochschule besuchen, bei mir behalten kann und sie nicht bei fremden Leuten in Pension geben

Für alle Beamten, mit Ausnahme der Oberbehörden, sind Alterszulagen vorgesehen. Ich glaube, man hätte diese Zulagen, wie im Kanton Neuenburg, auf die Besoldungen unter 4000 Fr. beschränken können.

Zur Beurteilung der Bedürfnisfrage muss auch das Verhältnis unserer Besoldungen zu denjenigen in andern Kantonen in Betracht gezogen werden. Ich hatte verlangt, dass der Kommission das nötige Material vorgelegt werde, um einen Vergleich anstellen zu können. Leider geschah das nicht, indem man erklärte, das hätte bloss einen Wert, wenn man im Kanton Bern die Besoldungen herabsetzen wollte. Ich habe mir nun auf privatem Wege eine kleine Statistik über die Besoldungen in den andern Kantonen zurecht gelegt. Dabei habe ich natürlich nicht alle Besoldungskategorien in Berücksichtigung gezogen, weil die Arbeit nicht in allen Kantonen gleich organisiert ist und man zum Beispiel die Arbeit eines Amtsschreibers im Kanton Bern nicht unbedingt mit derjenigen eines Amtsschreibers im Kanton Solothurn vergleichen kann. Aber es gibt doch Typen von Besoldungen, die man in Vergleichung setzen kann. Dazu habe ich namentlich die Besoldungen der Regierungsräte, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ausgewählt. Dabei habe ich mich absichtlich nur um die Besoldun-

gen in den sogenannten fortschrittlichen, freisinnigen und bureaukratisch gut organisierten Kantonen interessiert, damit mir nicht etwa eingewendet werden könne, ich führe rückständige Kantone an und der Kanton Bern werde doch nicht diesen oder jenen zurückgebliebenen Kanton nachahmen wollen. Voran steht natürlich der Kanton Zürich. Da beträgt die Besoldung eines Regierungsrates 7000 Fr., des Regierungspräsidenten 7500 Fr., der Bezirksgerichtspräsidenten 3000-4000 Fr., in der Stadt 6000 Fr., der Bezirksstatthalter 4000-4500 Fr., in der Stadt 6000 Fr. Zürich hat aber nur 11 Bezirke und also nur 11 Bezirksstatthalter, während Bern 31 Regierungsstatthalter und weiss nicht wie viele Gerichtspräsidenten besitzt (Heiterkeit). Aargau, der Kulturstaat par excellence, besoldet einen Regierungsrat mit 5000 Fr., den Regierungspräsidenten mit 5500 Fr., den Bezirksammann mit 2200—2500 Fr., wobei das Maximum erst nach 9 Jahren erreicht wird, den Gerichtspräsidenten mit 2400—3200 Fr. — die Gerichtspräsidenten sind also höher gestellt als die Regierungsstatthalter, weil von ihnen mehr Spezialkenntnisse verlangt werden den Gerichtsschreiber mit 2200-3000 Fr. und den Amtsschreiber mit 1700—2400 Fr. Baselland weist folgende Besoldungen auf: Regierungsrat 3800 Fr., Regierungspräsident 4000 Fr., Bezirksstatthalter 3000 bis 3500 Fr. mit Amtswohnung, Gerichtspräsident je nach der Grösse der fünf Bezirke 1000-4000 Fr. Solothurn: Regierungsrat 4000 Fr., Oberamtmann 3600 Fr., Gerichtspräsident und Amtsschreiber ebensoviel. Waadt: Regierungsrat 8000 Fr., Regierungsstatthalter, drei verschiedene Kategorien, 2500—5000 Fr. Graubünden: Regierungsrat 4000 Fr., Kreispräsident, unser Gerichtspräsident, 1000 Fr. Regierungsstatthalter gibt es in Graubünden nicht, die Gemeindeautonomie ist so gross, dass sie sich dagegen sträuben würde, einen Regierungsstatthalter anzuerkennen. St. Gallen: Regierungsrat 6000 Fr., Präsident 6500 Fr., Bezirksammann 2500 Fr. nebst einigen Sporteln, die ein paar hundert Franken ausmachen; die Besoldung des Gerichtspräsidenten ist mir nicht bekannt. Neuenburg: Regierungsrat 8000 Fr., Regierungsstatthalter 4000 bis 5000 Fr., Gerichtspräsident 5500 Fr. Neuenburg hat nur 5 Regierungsräte, die also eine Besoldung von je 8000 Fr. beziehen; doch hat mir ein Neuenburger gesagt, sie haben die Sache nicht richtig geordnet, es wäre besser, die Besoldung betrüge nur 7000 Fr. und sie hätten dafür 7 Regierungsräte. Es ist übrigens nicht zu vergessen, dass Neuenburg ein vorwiegend industrieller Kanton ist und dass dort Lebensgewohnheiten herrschen mögen, die wir im Kanton Bern nicht haben, wie bei uns glücklicherweise auch nicht der Absinthgenuss zu Hause ist wie im Kanton Neuenburg. Der Kanton Thurgau ist einer der best verwalteten der ganzen Eidgenossenschaft und richtet folgende Besoldungen aus: Regierungsrat 4000 Fr., Präsident 4200 Fr., Bezirksstatthalter 2000—2500 Fr., Bezirksgerichtspräsident 2000-4000 Fr. Der Kanton Bern weist zurzeit folgende Besoldungen auf: Regierungsrat 6500 Fr., Regierungspräsident 7000 Fr., Regierungsstatthalter 2400—5000 Fr., wobei aber zu bemerken ist, dass die Besoldung von 2400 Fr. nur in 11 von 31 Amtsbezirken vorkommt. Man hat über diese Besoldungen von 2400 Fr. in den Zeitungen viel gelesen und es wurden uns über die schlecht bezahlten Bezirksbeamten die Ohren voll gemacht. Ich glaube, es wäre besser gewesen, hier einmal einen

Anfang zu machen und diese Besoldungen von 2400 Fr. etwas zu erhöhen, statt auf einmal die ganze Besoldungsreform durchzuführen. Die durchschnittliche Besoldung der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten beträgt im Kanton Bern 3320 Fr.

Sie haben nun die Zahlen der andern Kantone gehört und sich überzeugen können, dass im Vergleich zu den übrigen Kantonen diese Rückständigkeit im Kanton Bern doch nicht vorhanden ist, wie sie in den Zeitungen von Beamtenfedern behauptet wurde. Ich weiss schon, wie es bei der Entstehung des vorliegenden Dekrets gegangen ist. Man ist den Grossräten nachgelaufen und hat ihnen das Messer an die Kehle gesetzt. Es ist nicht angenehm, Volksvertreter zu sein, wenn man einem mit derartigen, bisweilen an das Unverschämte grenzenden Zumutungen kommt. Es ist vielleicht jedem von uns begegnet, auf alle Fälle jedem Mitglied der Kommission, dass ihm von seiten der Interessierten eindringlich zu Gemüte geführt wurde, Hand dazu zu bieten, dass sofort in dem angegebenen Masse für sie eingetreten werde. Es wäre sicher auch denjenigen, die nicht soweit wie die Vorlage gehen wollen, angenehmer und ihrem Herzen entsprechender, wenn sie zu allen Ansätzen und zu möglichster Beschleunigung fröhlich Hand bieten könnten; allein ich finde, wir sind nicht dazu da, um durch die Vorlage uns in diesen oder jenen Kreisen beliebt zu machen, und wir dürfen nicht zurückschrecken, etwas mehr zurückzuhalten, wenn wir uns dadurch vielleicht auch unbeliebt machen.

Ich schliesse damit, dass ich sage: die Vorlage steht auf keinem sichern verfassungsmässigen Boden und ist darum an die Regierung zurückzuweisen, damit sie sie in Form eines Gesetzes neu ausarbeite. Worauf wollen Sie sich jetzt berufen? Der letzten Vorlage ging die Abstimmung über den vierjährigen Voranschlag voraus und darauf konnte man sich berufen. Jetzt ist diese Berufung nicht mehr möglich und darum müssen wir zuerst eine verfassungsmässige Grundlage haben. Es ist nicht gesagt, dass in dem auszuarbeitenden Gesetz jede Beamtenstelle mit der zugehörigen Besoldung angeführt werden muss. So weit möchte ich auch entgegenkommen; aber es soll dem Volk wenigstens gesagt werden, dass die Besoldungsreform so und so viel kostet. Das, was zu bezahlen ist, geht das Bernervolk auch an und es wird nicht begreifen, wenn der Grosse Rat im gleichen Augenblick, wo es sich das Recht der Regierungsratswahl geholt hat, ihm das Recht eskamotiert, über das Besoldungswesen das letzte Wort zu sprechen, während diese Frage im Bund und in fast sämtlichen Kantonen, die das Referendum haben, dem Volk zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Amtsdauer des gegenwärtigen Grossen Rates geht in wenigen Wochen zu Ende. Was macht es für einen Eindruck, wenn der abtretende Grosse Rat im letzten Moment eine jährliche Mehrausgabe von 600,000 bis 700,000 Fr. beschliesst und dem Volk den Entscheid hierüber entzieht? Wenn ein Privatmann sich zum Sterben hinlegt, pflegt er, wenn möglich vorher seine Geschäfte in Ordnung zu bringen und allfällige Schulden abzutragen; er wird jedenfalls nicht im letzten Moment noch eine grosse Hypothek auf sein Heimwesen aufnehmen, sondern lieber reinen Tisch machen. So sollte auch der Grosse Rat lieber reinen Tisch machen und nicht der folgenden Behörde eine derartige Belastung aufbürden. Die Regierung und die Kommissionen haben sich ja geeinigt, dass die Vorlage zur Hälfte erst auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 in Kraft treten soll. Es ist also keine Gefahr im Verzug, wenn die Vorlage jetzt an die Regierung zurückgewiesen wird behufs Ausarbeitung eines Gesetzes. Das würde auch den Vorteil haben, dass die Materie eine zweimalige Beratung durchzumachen hätte. Ueber jede bisherige Besoldungsvorlage hat eine zweimalige Beratung stattgefunden, und wir wollen nun die Sache schnell in einmaliger Lesung zu Ende bringen. Ich behalte mir übrigens für den Fall, dass die Rückweisung nicht beliebt, vor, eventuell gleichwohl den Antrag auf eine zweimalige Beratung einzubringen, Denn das vorliegende Dekret ist sicher so wichtig wie die Feuerverordnung, so dass eine zweimalige Lesung sowieso angezeigt erscheint.

Müller (Gustav). Was zunächst die Kompetenzfrage anbelangt, so gedenke ich, darauf nicht einzutreten. Herr Dürrenmatt hat als ahnungsvoller Engel bereits vorausgesagt, was seinen Einwendungen gegenüber vorgebracht werden kann. Auch ist die Frage im Jahre 1904 so gründlich behandelt worden, dass es sich heute nicht darum handeln kann, alles das zu wiederholen, was zugunsten der Verfassungsmässigkeit einer derartigen Vorlage damals ausgeführt worden ist.

Dagegen ist es nötig, die Bedürfnisfrage noch etwas näher zu erörtern, nachdem Herr Dürrenmatt in einer Reihe von Punkten den Nachweis erbringen wollte, dass das Leben in den letzten dreissig Jahren nicht teurer geworden sei. Da bin ich vollständig anderer Meinung. Ich gebe zu, dass bezüglich einzelner wichtiger Lebensmittel, wie Brot und Milch, die Verhältnisse sich nicht geändert haben, obwohl ohne weiteres beigefügt werden darf, dass wir hier schon längst höhere Preise hätten, wenn nicht gegenüber der Tendenz, die sie fortwährend zu verteuern suchte, starke Organisationen aufgetreten wären. Wichtiger ist der Preis des Fleisches, das für eine gute Volksernährung unentbehrlich ist. Die Fleischpreise sind in den letzten Jahren fortwährend gewachsen und es ist vorauszusehen, dass sie noch mehr steigen werden. Von der Bekleidung hat Herr Dürrenmatt behauptet, sie sei heute billiger als früher, und er hat angeführt, dass ein Anzug heute 75 Fr. und ein Paar Schuhe 12 Fr. koste. Das lässt mich darauf schliessen, dass Herr Dürrenmatt seiner politischen und wirtschaftlichen Auffassung über die Notwendigkeit der Unterstützung des Handwerks und des Mittelstandes nicht nachlebt, sondern seinen Bedarf in Konfektionshäusern deckt. Denn ein Anzug auf Mass kostet heute noch genau 120 Fr., und wenn Herr Dürrenmatt sich an der Simplonfeier nicht blamieren will, so muss er für den Frack 150 Fr. auslegen. Auf alle Fälle ist aber Tatsache, dass alles, was etwa billiger geworden ist, wie der Zucker, durch die Verteuerung der Mietzinse weit aufgewogen wird. Je kleiner die Besoldung ist, desto grösser ist der Prozentsatz des Einkommens, der für die Wohnung ausgegeben werden muss. Es gibt in der Stadt traurige, sanitarisch beanstandete Löcher, für die monatlich 35 Fr. Miete bezahlt werden müssen, was bis 30 und 35 % des gesamten Einkommens ausmacht. Allfällige Ersparnisse, die infolge anderweitiger günstiger Konstellationen gemacht werden können, werden dadurch mehr als aufgewogen. Tatsächlich ist Bern bezüglich der Wohnungen neben Lausanne die teuerste Stadt der Schweiz und alle Fremden, die hieher ziehen, erklären, dass das Leben in Bern teuer sei. Es kann also nicht gesagt werden, dass wir in Verhältnissen leben, für welche die vor 30 Jahren festgesetzten Besoldungen noch genügen. Herr Dürrenmatt hat allerdings in leiser Missbilligung darauf aufmerksam gemacht, dass man jetzt grössere Ansprüche mache als früher, dass jeder sein Badzimmer haben wolle und so weiter. Das gehört eben zur erhöhten Lebenshaltung. Ich betrachte dies als einen Kulturfortschritt und bin der Meinung, es sei besser, wenn jeder in seinem Logis baden kann, als dass Zustände herrschen wie seinerzeit in Dettenbühl, wo 6-8 Pfleglinge im gleichen Wasser baden mussten. Das war immerhin noch gebadet, aber vielerorts scheint das, was wir als Kulturfortschritt betrachten, die körperliche Reinlichkeit, noch als ein Luxus zu gelten. Als seinerzeit die Verhältnisse in Dettenbühl hier zur Sprache kamen, da hat unser Kollege, Herr Pulver, die illustre Versammlung angees war im Herbst — wie manche von den Herren im Saale dieses Jahr schon gebadet hätten. (Heiterkeit.) Man soll daraus keinen Vorwurf machen, wenn hier Fortschritte erzielt werden, sondern es gehört zur bessern Lebenshaltung, dass in dieser Beziehung bessere Verhältnisse angestrebt und erreicht

Das Leben ist also in dieser Beziehung entschieden teurer geworden und es lässt sich auch aus allgemeinen Gesichtspunkten beweisen, dass es teurer werden musste. Seit 30 Jahren hat die wirtschaftliche Grundlage in der Schweiz eine vollständige Umwandlung erfahren. Unser Land ist vom Freihandel zum Schutzzoll übergegangen und der letzte Tarif ist zweifellos von schutzzöllnerischen Tendenzen beherrscht. Wenn man aber den Schutzzoll für notwendig erachtet, um die einheimische Industrie zu schützen, sie konkurrenzfähig zu erhalten und bessere Preise zu erzielen, so wirkt das selbstverständlich auf die Existenzmittel zurück und drückt auf die Lebenshaltung. Es ist nicht von ungefähr, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes eine Reihe von Lohnkämpfen sich ankündigten, weil die Arbeiter wie alle, die nur konsumieren — und zu diesen gehören auch die Beamten und Angestellten — und nicht für sich produzieren, an den Segnungen des Zolltarifs keinen Anteil haben, sondern nur dessen schwere Nachteile zu spüren bekommen. Diese Lohnkämpfe wurden nicht deshalb angekündigt, weil die Arbeiter ihre Lebenshaltung steigern wollen, sondern sie wollen sie nur auf dem bisherigen Niveau halten, das durch die veränderten Verhältnisse bedroht ist. Die Notwendigkeit der Erhöhung der im Jahre 1875 festgesetzten Besoldungen ist daher ohne weiteres klar und nachweisbar, und es ist meines Erachtens dringlich, diese Besoldungen zu revidieren und den veränderten Verhältnissen an-

Es wurde auch gesagt, man sei über die finanzielle Seite der Frage etwas leicht hinweggegangen, während angesichts der Wichtigkeit der Vorlage eine präzisere und beruhigendere Auskunft angezeigt gewesen wäre. Der Herr Finanzdirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass eine ganze Reihe von Momenten angeführt werden können, die uns mit Beruhigung an die Dekretierung der bedeutenden Mehrausgabe herantreten lassen. Da haben wir zunächst die Grundsteuerschatzungs-

revision, deren Mehrertrag zum Teil allerdings schon im Budget pro 1906 eingestellt ist, aber nicht annähernd im vollen Betrage, so dass eine erhebliche Summe auch für andere, allgemeine Zwecke flüssig gemacht werden kann. Ferner wurde auf die Reserve in der Forstwirtschaft hingewiesen und auf den steigenden Ertrag der allgemeinen Steuern, der allerdings durch das Andauern der Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges bedingt ist. Unter allen Umständen kann man in dieser Beziehung erhebliche Mehrerträge nachweisen und wir haben es hier mit positiven Faktoren zu tun, bei denen man nicht erst auf eine zukünftige Gesetzgebung abzustellen braucht. Ich möchte diese Faktoren noch nach zwei Richtungen vermehren. Einmal mache ich darauf aufmerksam, dass wir aus den Ueberschüssen der letzten Jahre eine Reserve von 500,000 Fr. angesammelt haben, die allerdings in erster Linie für gewisse hängige Steuerprozesse bestimmt ist, eventuell aber auch bei vorübergehender Störung des Gleichgewichts als allgemeine Reserve in Betracht fallen kann. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass mit dem Jahre 1906 die letzten 500,000 Fr. der Millionendefizite der 70er Jahre gedeckt sein werden und dieser Betrag ebenfalls dazu dienen kann, vorübergehende Defizite zu decken und eine eventuelle Störung des Gleichgewichts zu beseitigen. Man muss sich darüber klar sein, dass eine derartige Mehrausgabe, wie sie durch das Besoldungsdekret bewirkt wird, neben den ordentlichen Ansprüchen zu einer vorübergehenden Störung des Gleichgewichts führen wird, und es ist deshalb gut, wenn man zum vornherein darauf bedacht ist, einer solchen vorübergehenden Anspannung begegnen zu können. Im übrigen darf auch gesagt werden, dass man mit Mut und Vertrauen der Zukunft in die Augen sehen soll. Wir haben diesen Mut nötig, wenn wir uns vorstellen, wie sehr die eisenbahnpolitischen Bestrebungen unsere Finanzen noch in Anspruch nehmen werden. Wenn wir den Lötschberg, der nunmehr in greifbare Nähe gerückt ist, mit dem im Subventionsgesetz vorgesehenen Betrag von 17¹/₂ Millionen subventionieren, so bedeutet das auch während mehreren Jahren eine ausserordentliche Belastung der laufenden Verwaltung mit jährlich 500,000 Fr. Man darf aber deshalb nicht immer die Besoldungsreform hinausschieben und sagen, man habe dafür das Geld nicht, weil noch andere Ansprüche sich geltend machen, sondern man muss alles zusammen ins Auge fassen. Ich habe bereits die positiven Faktoren angeführt, die dafür sprechen, dass das alles zu überwinden ist, wenn wir die Zügel in der Hand behalten. Wir haben aber auch noch eine Reihe von steuerpolitischen Gegenständen, auf die wir mit Sicherheit abstellen können. Ich denke dabei nicht an das allgemeine Steuergesetz, sondern an Spezialgesetze. Wenn das Erbschaftssteuergesetz zum zweiten Male verworfen wurde, so ist eben auch das zweite Mal nicht richtig vorgegangen worden, sonst wäre es sicher angenommen worden, und wir können es zum dritten Mal vorlegen, ohne uns den Vorwurf der Zwängerei machen zu müssen. Ich bin zwar nicht der Meinung, dass wir damit pressieren dürfen, sonst riskieren wir eine dritte Niederlage, und es scheint mir ausgeschlossen, es schon dieses Jahr zu tun. Denn unsere letztjährige Rechnung schliesst trotz dem budgetierten Defizit von 11/2 Millionen neuerdings mit einem, wenn auch bescheidenen Einnahmenüberschuss von rund 11,000 Fr. ab. Ein glänzenderes Zeugnis für die Leistungsfähigkeit des Kantons Bern könnte nicht angeführt werden. Solange unsere Rechnung aber immer noch einen Einnahmenüberschuss aufweist, liegt die zwingende Notwendigkeit zum Erlass des Erbschaftssteuergesetz nicht vor, sondern sie wird dann vorhanden sein, wenn infolge des Besoldungsdekretes und anderer Ansprüche dem Volk vor Augen geführt werden kann, dass eine Vermehrung der Einnahmen notwendig ist. Das ist meine Auffassung bezüglich der finanziellen Situation. Sie ist durchaus nicht bedrohlich, erfordert aber ein sorgfältiges Masshalten mit den Mitteln. Wenn man einmal den grossen, längst versprochenen Wurf wagt, muss selbstverständlich auf der andern Seite Mass gehalten werden, bis ein definitiver Ausgleich stattgefunden hat.

Was das Dekret selbst anbelangt, so gedenke ich bei der Eintretensfrage nicht auf die einzelnen Bestimmungen desselben einzutreten. Ich möchte nur auf einige wenige Punkte hinweisen und zeigen, dass nicht nur bezüglich der Besoldungsansätze, sondern auch bezüglich der prinzipiellen Ausführung des Dekretes ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erzielt worden ist. Diesen Fortschritt erblicke ich hauptsächlich darin, dass man von dem bisherigen System der ungleichen Behandlung der Beamten und Angestellten abgegangen ist und für beide Kategorien Minimal- und Maximalbesoldungen mit regelmässigen Alterszulagen eingeführt hat, so dass die Leute nicht mehr von der Willkür, der guten oder missgünstigen Stimmung ihrer Vorgesetzten abhängig sind, sondern, wenn sie ihre Pflicht tun, einen Rechtsanspruch auf das Maximum haben. Es ist zu bedauern, dass man nicht einen Schritt weiter gegangen ist und auch die Arbeiter in die Besoldungsreform einbezogen hat. Ich lasse die bezüglichen im Vortrag der Finanzdirektion angeführten Bemerkungen und die von dem Herrn Berichterstatter der Kommission erwähnten «Zweckmässigkeitsgründe» nicht gelten. Denn es ist gar nicht einzusehen, warum bei den Arbeitern eine ganz andere grundsätzliche Auffassung platzgreifen soll als bei den Beamten und Angestellten. Man sagt, für die Normierung der Löhne der Arbeiter entscheide die Lage des Arbeitsmarktes, die Nachfrage und das Angebot. Das ist vollständig unrichtig. Da auch die Arbeiter Menschen sind, gibt es minimale Existenzbedingungen, unter die nicht hinabgegangen werden darf, wenn nicht das menschenwürdige Dasein des Betreffenden in Frage gestellt werden soll. Deshalb wäre es nötig, dass auch für die Arbeiter eine feste Gehaltsordnung mit Minimal- und Maximalansätzen und festem Vorrücken nach einer bestimmten Zahl von Jahren eingeführt würde. Wir bestehen jedoch zurzeit nicht darauf, weil wir einsehen, dass verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden wären, da das Gebiet noch neu ist und die Angelegenheit sorgfältig behandelt werden muss. Unsere Fraktion stimmt einmütig für Eintreten auf das vorliegende Dekret, obschon dieser natürlichen Forderung nicht entsprochen ist. Wir begnügen uns mit der Zusicherung des Herrn Finanzdirektors, dass auch die Löhne der Arbeiter den Verhältnissen entsprechend bemessen wer-

Bezüglich der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Brandversicherungsanstalt wurde bemerkt, dass ihre Besoldungen im vorliegenden Dekret nicht geordnet wurden, weil es sich da um Sonderorganisationen mit eigenem Verwaltungskörper handelt und diese Besoldungen besser nicht in dem allgemeinen Besoldungsdekret festgelegt werden. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass speziell bei der Hypothekarkasse — bei der Kantonalbank ist es anders — eine Besoldungsreform dringend notwendig ist, und ich möchte zuhanden der Regierung den Wunsch aussprechen, dass man in diesem Sinne auf die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse einwirken möge. Denn es gibt dort Angestellte, die während 20, 25 und mehr Jahren ihre Pflicht getreu erfüllt haben und trotzdem nicht über ein Besoldungsmaximum von 2800 Fr. hinausgekommen sind. Es wäre eine absolute Ungerechtigkeit, wenn nach der Durchführung der allgemeinen Besoldungsreform die Leute auf der Hypothekarkasse weiter in den unzulänglichen Besoldungsverhältnissen verbleiben müssten.

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte den übereinstimmenden Anträgen der Regierung, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission vorbehaltlos zustimmen und nicht durch Minderheitsanträge die einhellige Annahme der Vorlage gefährden. Ich gedenke, im allgemeinen diesem Wunsch nachzuleben, aber in zwei Punkten kann ich nicht darauf verzichten, Minderheitsanträge, die ich bereits — leider vergeblich — in der Staatswirtschaftskommission eingebracht hatte, hier zu wiederholen. Der eine Punkt betrifft die Frage der Erreichung der Maximalbesoldung. Nach dem ursprünglichen Projekt der Regierung hätte das Maximum der Besoldung in 12 Jahren erreicht werden können, während diese Zeit von der Kommission mit Rücksicht auf andere Bestimmungen auf 16 Jahre ausgedehnt worden ist. Mit dieser Bestimmung bleibt der Kanton Bern sehr stark hinter dem Bund und, wenn Herr Dürrenmatt den Bund wegen seiner grossen Mittel nicht gelten lassen will, hinter der Gemeinde Bern zurück, die nicht über so grosse Mittel verfügt, aber trotzdem die Frist, innert welcher das Besoldungsmaximum erreicht wird, auf 12 Jahre festgesetzt hat. Ich werde auf diese Angelegenheit bei der Detailberatung im einzelnen zu sprechen kommen und enthalte mich jetzt weiterer Ausführungen.

Ein weiterer Punkt, den ich zwar zuerst als selbstverständlich angesehen und deshalb in der Kommission nicht erwähnt habe, ist der, dass im Dekret gar nichts darüber gesagt ist, wer, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die Wahlbehörde der verschiedenen Beamten und Angestellten ist. Ich bin der Meinung, dass dies unbedingt der Regierungsrat ist, der die Besoldungen festsetzt und die Einreihung in die Besoldungsklassen vornimmt. Ich werde auch in dieser Beziehung einen ergänzenden Antrag stellen.

Endlich noch die Frage des Inkrafttretens des Dekrets. Diese hat in unserer Kommission sehr viel zu reden gegeben und es kam dann der Kompromiss zustande, dass die neuen Besoldungen zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 in Kraft treten sollen. Ich lege persönlich auf diese Bestimmung viel weniger Wert als auf die grundsätzliche Forderung, dass die Maximalbesoldung in einer kürzern Zeit erreicht werde. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, welchen Eindruck es auf die Beamten und Angestellten machen musste, dass der Antrag der Regierung in doppelter Weise verschlechtert wurde. Ich bin zwar persönlich der Meinung, dass die Regierung einen Fehler gemacht hat, als

sie den 1. Juli 1906 für das Inkrafttreten der Besoldungserhöhung in Aussicht nahm. Das ist gegen alle Gewohnheiten. Sie hat ihren Antrag damit motiviert, dass auf diesen Termin die Amtsdauer zu Ende gehe. Allein sonst ist es nie üblich, im Laufe des Jahres eine bei der Beratung des Budgets nicht vorgesehene Ausgabe einzustellen. Es würde sich kein Mensch aufgeregt haben, wenn man von Anfang an auf den 1. Januar 1907 abgestellt hätte. Aber nachdem ursprünglich der 1. Juli 1906 in Aussicht genommen war, empfinden es die Beamten und Angestellten als eine Zurücksetzung, wenn die eine Hälfte der Besoldungserhöhung erst auf 1. Januar 1907 und die andere sogar erst vom 1. Januar 1908 an zur Ausrichtung gelangen soll. Ich möchte immerhin noch den Versuch machen, das Dekret zwar nicht auf 1. Juli 1906, aber doch in seinem ganzen Umfang auf 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen. Ich glaube, diesen Antrag umso eher einbringen zu dürfen, da die Situation seit der Beratung in den Kommissionen sich insofern geändert hat, als seither das unerwartet günstige Resultat der Rechnung von 1905 bekannt geworden ist, das einen vorzüglichen Beweis für die Leistungsfähigkeit des Kantons bildet.

Das sind die Bemerkungen, mit denen ich Ihnen, das Eintreten auf die Vorlage empfehlen möchte.

Lohner. Ich hatte bereits einmal Gelegenheit, die Frage der Verfassungsmässigkeit des vorliegenden Dekrets vor Ihrem Rate zu errötern und mich mit der von Herrn Dürrenmatt vertretenen gegenteiligen Meinung auseinanderzusetzen. Da diese Frage heute von Herrn Dürrenmatt neuerdings aufgegriffen wurde, ist es wohl am Platz, wenn man der Sache auch vom Standpunkt der Regierung und der Kommissionsmehrheit etwas auf den Grund geht, und ich erlaube mir daher, die Frage einer kurzen rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Unsere gegenwärtige Staatsverfassung von 1893 enthält keine Bestimmung, die ausdrücklich feststellen würde, welche Behörde zur Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten kompetent sein soll. Eine ausdrückliche Vorschrift von allgemeiner Gültigkeit existiert nicht und es muss daher geprüft werden, wie die Frage nach den staatsrechtlichen Grundlagen unserer Verfassung zu lösen ist. Da ist folgendes zu sagen. Die Frage der Festsetzung der Besoldungen gehört nicht zu den Materien, deren Regelung von vornherein der Natur der Sache nach unbedingt auf dem Gesetzeswege zu erfolgen hat. Sie ist keine Materie, die, wie zum Beispiel die Erlasse, die sich mit den staatsrechtlichen Grundlagen unseres Staatswesens oder der Umschreibung der allgemeinen Aufgaben des Staates befassen, von vornherein den Gesetzescharakter an sich trägt, sondern eine Materie, die ihre Regelung in unserm Staatshaushalt nach Zweckmässigkeitsgründen finden kann. Die Besoldungsfrage ist in eminentem Sinne ein Bestandteil unserer Finanzverwaltung. Den Beweis für meine Behauptung, dass da nicht ohne weiteres an eine Gesetzesmaterie gedacht werden muss, finde ich einmal in der Behandlung der Angelegenheit in andern Kantonen. Unsere Kommission hat seinerzeit über die Normierung der Besoldungsverhältnisse in den andern Kantonen ein weitschichtiges statistisches Material zusammengetragen. Wenn ich nicht irre, standen uns

damals die Erlasse von 18 Kantonen zur Verfügung und dabei stellte sich heraus, dass die Normierung durch definitive Schlussnahme des Grossen Rates in 12 Kantonen besteht, während nur in 6 Kantonen die Materie auf dem Gesetzeswege geordnet wird. den 12 Kantonen, welche die Besoldungsverhältnisse durch Dekrete ordnen, gehören unter andern auch Zürich, St. Gallen, Baselstadt und so weiter. Aber auch die Regelung, welche diese Frage bei uns erfahren hat, weist darauf hin, dass es gar keine so ausgemachte Sache ist, wie Herr Dürrenmatt glauben machen will, dass Besoldungsverhältnisse nur durch Gesetze geordnet werden können. Die Besoldungsverhältnisse sind auch bei uns durch verschiedene Erlasse geregelt, zum Teil allerdings durch Gesetze, zum Teil aber auch durch Dekrete und sogar durch blosse Verordnungen des Regierungsrates. Die Besoldungsfrage gehört also, wie gesagt, durchaus nicht zu denjenigen Rechtsgebieten, von denen von vornherein angenommen werden muss, dass sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden können.

Es ist nötig, einen ganz kurzen Rückblick auf die Entwicklung, die diese Frage in unserm Staatsrecht genommen hat, zu werfen. Das Besoldungsgesetz von 1860, von dem Herr Dürrenmatt immer ausgeht und von dem er sagt, es sei eigentlich bis auf den heutigen Tag nie aufgehoben worden, entstand unter der Herrschaft der alten Verfassung von 1846 und zu einer Zeit, wo dem Grossen Rat die endgültige Kompetenz zum Erlass von Gesetzen zustand. Das obligatorische Referendum wurde erst im Jahre 1869 eingeführt. Dieser verfassungsrechtliche Zustand brachte es mit sich, dass es eigentlich nicht von grosser praktischer Bedeutung war, in jedem einzelnen Falle auseinanderzuhalten, was Gegenstand eines Gesetzes und was Gegenstand eines Dekretes sei, weil eben, wie gesagt, Gesetze und Dekrete vom Grossen Rat endgültig erlassen wurden. Das Besoldungsgesetz von 1860 war also bereits in Kraft, als die verfassungsrechtliche Aenderung des Gesetzes von 1869 eintrat: Das Gesetz von 1869 bestimmte in § 3, dass die Finanzverwaltung durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren zu regeln sei. Auf Grund dieser Bestimmung wurden dann die sogenannten vierjährigen Voranschläge ausgearbeitet. Der Voranschlag, der uns hier beschäftigt, ist derjenige für die Jahre 1875—1878. Derselbe bestimmt in § 7: «Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.» Dieser § 7 der vom Volk angenommenen Vorlage, der die Grundlage für die im Jahre 1875 erlassenen Besoldungsdekrete bildete, sieht vor, dass die Besoldungsverhältnisse nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch andere Schlussnahmen geordnet werden können, und verlangt bloss, dass die Besoldungen mit den Bedürfnissen in Einklang gebracht und innert den Grenzen des Voranschlages festgesetzt werden. Die Besoldungsdekrete von 1875 bedeuteten bereits die faktische Aufhebung des Besoldungsgesetzes von 1860. Als im Jahre 1880 die Bestimmung betreffend den vierjährigen Voranschlag wieder abgeschafft wurde, hätte allerdings die Frage erhoben werden können, ob

die auf Grund des § 7 des vierjährigen Voranschlages erlassenen Dekrete noch weiter gelten oder ob sie nun dahingefallen seien. Im Interesse der Klarstellung der an und für sich nicht ganz einfachen Frage wäre es allerdings wünschbar gewesen, dass die zuständigen Behörden damals einen bestimmten, rechtskräftigen Beschluss gefasst hätten. Das geschah aber nicht, sondern man liess stillschweigend die Dekrete bis auf den heutigen Tag weiter bestehen.

Unterdessen hat man in die Bestimmungen des Gesetzes von 1860 noch ein weiteres Loch gemacht, nämlich durch die Schlussnahme des Grossen Rates betreffend seine Taggelder. Das Gesetz von 1860 unterschied zwischen den Besoldungen der gesetzgebenden und denjenigen der vollziehenden Gewalt. Unter der gesetzgebenden Gewalt finden sich der Grosse Rat und die Abgeordneten in den Ständerat aufgezählt und es werden für sie die Taggelder bestimmt. Nun hat der Grosse Rat seinerzeit, ohne sich über seine verfassungsmässige Zuständigkeit Bedenken zu machen, durch Dekret seine Taggelder, die im Gesetz von 1860 auf 5 Fr. festgesetzt waren, auf 7 Fr. erhöht.

Im Jahre 1880 trat das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung in Kraft. Dasselbe bestimmt in § 11:

« Der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 (vierjähri-« ger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Er-« lassen ist aufgehoben. Die Finanzverwaltung ist durch « einen alljährlich vor Beginn des betreffenden Ver-« waltungsjahres vom Grossen Rat aufzustellenden Vor-« anschlag zu regeln.

« Der Voranschlag soll auf dem Grundsatze des « Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben « beruhen. Jede für die Herstellung dieses Gleichge« wichts notwendige Erhöhung der gegenwärtigen di« rekten Steuer ist dem Volke zur Annahme oder Ver- « werfung vorzulegen. »

Hier ist unzweideutig festgestellt, welche Kompetenzen sich das Volk in der Finanzverwaltung vorbehalten, wo es sich ein Mitspracherecht wahren will und wo der Grosse Rat kompetent sein soll. Dieser durch das Gesetz von 1880 eingeführte neue Zustand erhielt seine Sanktion in der Verfassung von 1893. Dort sind die Rechte des Volkes, die Kompetenzen des Grossen Rates und die Kompetenzen des Regierungsrates bezüglich der Finanzverwaltung scharf auseinandergeschieden. Die Rechte des Volkes sind, abgesehen von dem Initiativrecht, das in Art. 9 geregelt wird, in Art. 6 der Verfassung normiert und es wird dort gesagt, dass das Volk sein Mitspracherecht vorbehält bezüglich (Ziffer 4) «derjenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.» Man hat nun behaupten wollen, diese Bestimmung treffe hier zu, da die Besoldungserhöhungen im ganzen eine jährliche Mehrausgabe von einigen hunderttausend Franken bedingen und eine jährlich wiederkehrende Leistung darstellen, so dass der Betrag von 500,000 Fr. unter allen Umständen wesentlich überstiegen werde. Ich glaube, es braucht nicht viel Logik, um diese Behauptung als unrichtig zu widerlegen. Dem die einzelnen Besoldungen, zum Beispiel die Besoldung eines Regierungsrates und diejenige eines Kanzlisten können nicht zusammen als der gleiche Gegenstand betrachtet werden, sondern es handelt sich in jedem einzelnen Fall um eine Frage für sich. Schon der Wortlaut der Verfassungsbestimmung weist darauf hin, dass es nicht zulässig ist, die einzelnen Besoldungen zusammenzuzählen, um die Summe von 500,000 Fr. zu erhalten. Aber auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und die Praxis, die in bezug auf dieselbe bisher gehandhabt wurde, führen zum gleichen Resultat. Die Verfassungsbestimmung bezieht sich lediglich auf Kapitalauslagen von über 500,000 Fr., die für ein bestimmtes grösseres Ausgabenobjekt beschlossen werden sollen. Ferner wird in Art. 6 dem Volk die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, sowie die Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes vorbehalten. Das sind die Rechte, die das Volk sich vorbehält und es gilt auch hier der Grundsatz, dass in allen denjenigen Fällen, wo das Volk sich bezüglich der internen Verwaltung, also auch der Finanzverwaltung, Sonderrechte vorbehalten will, dies ausdrücklich in der Verfassung gesagt sein muss und dass im Zweifel nicht neue Volksrechte in die Verfassung hineininterpretiert werden können.

Dazu kommt aber noch, dass in Art. 26 der Staatsverfassung die Kompetenzen des Grossen Rates klar und deutlich ausgeschieden sind. Ich glaube allerdings, dass diese Ausscheidung der Kompetenzen des Grossen Rates in der Hauptsache nicht etwa die Abgrenzung der Rechte des Grossen Rates gegenüber dem Volk vornehmen, sondern diejenigen Verrichtungen feststellen will, die der Grosse Rat von sich aus vornehmen muss und die er nicht jemand anderm, zum Beispiel der Regierung delegieren darf. Darauf weist schon die Bestimmung in Art. 27 hin: «Der Grosse Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.» Zu diesen Verrichtungen gehören: (Ziffer 2) «der Erlass von Dekreten», (Ziffer 8) «die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der in Art. 6, Ziffer 6, bestimmten Grenze» und (Ziffer 9) «die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zehntausend Franken übersteigen, bis zu dem

in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage».

Ich komme zum Schluss, dass nach den staatsrechtlichen Grundlagen unserer Verfassung die Kompetenz zur endgültigen Entscheidung der internen Angelegenheiten unserer Finanzverwaltung, zu denen auch die Regelung des Besoldungswesens gehört, beim Grossen Rat steht und dass verfassungsrechtlich keine andere Lösung Anspruch auf Richtigkeit erheben kann. Man sagt zwar, die Vertreter dieser Ansicht begehen einen Eingriff in das Prinzip der Demokratie, sie wollen dem Volk ein Recht eskamotieren, das ihm eigentlich zukomme. Herr Dürrenmatt hat sogar den Ausdruck gebraucht, diejenigen, die für die Kompetenz des Grossen Rates eintreten, seien keine richtigen Demokraten. Ich glaube aber doch, dass meine Wenigkeit und auch andere das Zeugnis für sich beanspruchen dürfen, dass ihre demokratische Ueberzeugung so waschecht ist wie diejenige des Herrn Dürrenmatt. Wir könnten der Insinuation des Herrn Dürrenmatt ebensogut mit dem Einwurf begegnen, der Schlachtruf, den er hier erhebt, die Demokratie sei in Gefahr, sei eigentlich nur ein blosses Schlagwort, das ja von Zeit zu Zeit seine Wirkung nicht versagt. Ich halte es auch für einen Ausfluss demokratischer Gesinnung, wenn man die bestehenden Gesetze und

die Verfassung, die das Volk sich selbst gegeben hat, so anwendet, wie sie verstanden werden müssen, und Gesetze und Verfassung so auslegt, wie es ihrem Sinn und Geist entspricht. Wir wollen nichts anderes als den geraden Weg einschlagen und der gerade Weg ist der, dass der Grosse Rat sich in der Sache kompetent erklärt. Wenn es sich um Fragen handelt, wo die Kompetenz des Grossen Rates zweifelhaft ist, dann wollen wir dem Volk geben, was des Volkes ist, aber hier müssen wir dem Rat geben, was des Rates ist.

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Ich möchte Sie ersuchen, noch Herrn Wyss, der sich zum Worte angemeldet hat, anzuhören und nachher die Sitzung abzubrechen. — Doch bringe ich den Antrag auf Abbrechen immerhin zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für Abb	rech	en					77	Stimmen
Dagegen							66	>>

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die ständigen Reklameplakate, sofern sie nicht in den Lokalen des eigenen Geschäftes angebracht sind, einer jährlich zu beziehenden und nach dem Flächeninhalt zu bemessenden Steuer unterwirft.

Brüstlein,
Gustav Müller, Scherz, Albrecht,
Nicol, Boinay, Péquignot, Schlumpf,
Schneeberger, Näher, Amrein,
Spring, Moor.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. April 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burri, Comment, Cuenat, Egenter, Egli, Glauser, Iseli (Jegenstorf), Küpfer, Ledermann, Marti (Lyss), Morgenthaler (Burgdorf), Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Roth, Thönen, Tschannen, Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Cueni, Frutiger, Glatthard, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Hänni, Hostettler, Kisling, Linder, Lohner, Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), v. Muralt, Nyffenegger, Rossé, Schüpbach, Stucki (Steffisburg), Sutter, Vogt, Vuilleumier, Wittwer, Wyder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Marti (Lyss) wird Herr Grossrat Maurer als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, dass auf Betreiben des Pfarrers Zimmermann die Kirchgemeinde Utzenstorf am 25. März beschlossen hat, eine Denktafel, auf der sich der Name des weltberühmten Berner Mathematikers Steiner befindet, aus der Kirche zu entfernen, und was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Ausführung dieses Beschlusses zu verhindern?

Moor, Gresly, Z'graggen, Albrecht.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 155 hievor.)

Wyss. Ich habe mir gestern erlaubt, das Wort zu dieser Angelegenheit zu verlangen. Ihrem Verhalten glaubte ich entnehmen zu können, dass Sie wünschen, die Diskussion möchte bald dem Schlusse entgegengeführt werden. Ich begreife diesen Wunsch sehr wohl, möchte aber doch zu bedenken geben, dass bis jetzt nur ein einziges Mitglied des Rates, das nicht zu den vorberatenden Behörden gehört, nämlich Herr Lohner, gesprochen hat und es wohl nichts schadet, wenn die Diskussion auch noch von andern Mitgliedern des Rates benützt wird.

Ich konstatiere zunächst, dass nach meiner Auffassung auch aus dem Votum des Herrn Dürrenmatt hervorgeht, dass die Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer Erhöhung der Besoldungen der bernischen Staatsbeamten dem Grundsatz nach nicht bestritten ist. In dieser Beziehung sind wir alle einig. Herr Dürrenmatt hat einzig bezüglich des Masses dieser Erhöhung einige Bemerkungen angebracht und namentlich die Frage aufgeworfen, ob der vom Grossen Rat gewählte Weg des Dekretes der verfassungsmässige ist.

Zur Frage der Notwendigkeit der Besoldungserhöhung möchte ich mich nur in einem einzigen Punkte äussern. Es wurde mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass nicht nur die allgemein erhöhte Lebenshaltung als Grund für die Erhöhung der Besoldungen angeführt werden kann, sondern dass daneben hauptsächlich noch in Betracht kommt, dass es wünschbar ist, unsere Staatsbeamten so zu besolden, dass sie uns und dem Staatsdienst solange als möglich erhalten bleiben. In dieser Beziehung ist nicht zu unterschätzen, dass die Löhne und Besoldungen im Bankwesen, im Gewerbe, in Handel und Industrie gestiegen sind, und es geht daher nicht wohl an, dass die Besoldungen der Staatsbeamten stationär bleiben. Ferner kommt hinzu, dass der Bund in der Lage ist, seine Beamten und Angestellten so zu besolden, dass in dem schlechter gestellten bernischen Staatsbeamten unwillkürlich der Wunsch aufsteigt, bei der ersten Gelegenheit seine Stellung zu ändern und sich in den Dienst der Eidgenossenschaft zu begeben. Ich gebe gerne zu, dass die Stellung des Bundes sich nicht ohne weiteres mit derjenigen der Kantone vergleichen lässt, indem der Bund über ganz andere Mittel verfügt als die einzelnen Kantone. Aber dessen ungeachtet können wir uns der Tatsache nicht verschliessen, dass, wenn unsere Besoldungen allzu mager gehalten werden, die Konkurrenz des Bundes für den Kanton nachteilig wirkt. Diese Konkurrenz wird von allen Kantonen mehr oder weniger stark empfunden und wir bekommen sie namentlich in den höhern Beamtungen zu spüren, indem deren Inhaber, wenn sich eine Gelegenheit bietet, in der Eidgenossenschaft eine bessere Stelle zu übernehmen, dem bernischen Staatsdienst den Rücken kehren und in den eidgenössischen Dienst übertreten. Das müssen wir, soweit unsere Kräfte und Mittel es gestatten, zu verhindern suchen, indem es für unsere Staatsverwaltung entschieden ein Vorteil ist, wenn unsere Staatsbeamten uns erhalten bleiben. Dazu kommt noch, dass unsere Staatsbeamten keine Pensionsberechtigung haben. Freilich haben auch die Bundesbeamten keinen Pensionsanspruch, aber die Stellung der Familie ist nach dem Tode des eidgenössischen Beamten immerhin eine günstigere als bei uns. Der Familie des verstorbenen Bundesbeamten wird ein sogenannter Nachgenuss von einer ganzen Jahresbesoldung ausgerichtet, während wir im vorliegenden Dekret nicht weiter als drei, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate gehen. Sie sehen, dass auch in dieser Beziehung die Stellung des eidgenössischen Beamten eine bessere ist als diejenige des kantonalbernischen Beamten. Wir kennen in unserm republikanischen Staatswesen die allgemeine Pensionierung der Staatsbeamten nicht und der Grundsatz der Pensionierung ist unserm Volke nicht genehm. Aber gerade mit Rücksicht darauf sollten wir suchen, die Besoldungen wenigstens so auszugestalten, dass derjenige Beamte, der kein Vermögen hat, nicht genötigt ist, die ganze Besoldung mit der Familie aufzuzehren, sondern dass es ihm möglich ist, einen Teil derselben zur Sicherung des Alters, sei es in der Form einer Lebensversicherung oder sonstwie, zu verwenden. Das ist ein Punkt, den wir bei der Festsetzung der Besoldungen auch nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Was den einzuschlagenden Weg anbelangt, so haben wir gehört, dass Herr Dürrenmatt Bedenken hat, die Besoldungserhöhung durch ein Dekret vorzunehmen. Er ist der Ansicht, wir begehen eine Verfassungswidrigkeit, wenn wir auf diese Weise vorgehen. Die Frage der Verfassungsmässigkeit war für mich ebenfalls keine ganz einfache. Ich sagte mir, der Umstand, dass ein Dekret nicht vor das Volk kommt und deshalb die Besoldungserhöhung so leichter und sicherer durchzuführen ist, kann nicht massgebend sein und darf uns von dem Erlass eines Gesetzes nicht abhalten, wenn das Gesetz durch die Verfassung gefordert wird. Allein bei näherer Prüfung habe ich mich in dieser Beziehung vollständig beruhigen können und stehe nun auf dem Boden des Herrn Lohner, Ich begreife zwar sehr wohl, dass man auch anderer Ansicht sein kann, und glaube, dass unsere Behörden und namentlich der Grosse Rat in frühern Zeiten selbst Hand dazu geboten haben, dass eine solche Auffassung aufkommen konnte. Man ist bis jetzt bezüglich der Festsetzung der Besoldungen unserer Beamten in der verschiedensten Weise vorgegangen. Man begann im Jahre 1860 mit dem Erlass eines sogenannten Gesetzes, wobei aber betont werden muss, dass es kein Gesetz war, das der Volksabstimmung unterlag, weil der Kanton Bern damals das obligatorische Referendum noch nicht besass Es hatte deshalb keinen besondern Wert. gewisse Erlasse so oder anders zu bezeichnen; der Grosse Rat, der-in den verschiedenen Materien die ausschliessliche Kompetenz hatte, konnte derartigen Erlassen ebensogut den Namen eines Gesetzes als denjenigen eines Dekretes geben, einen praktischen Unterschied hatte das nicht zur Folge. Mit dem Jahre 1869 kommt das obligatorische Referendum und im Jahre 1873 wird dem Volk vom Grossen Rat ein neues

Besoldungsgesetz vorgelegt. Es wurde von Herrn Dürrenmatt mit Recht betont, dass damals keine Stimme sich dagegen erhob, dass die Materie auf dem Gesetzesweg geordnet werde, und niemand verlangte, dass ein Dekret zu erlassen sei. Daraus, dass man damals allgemein einverstanden war, dem Volk ein neues Besoldungsgesetz vorzulegen, wird nun der Schluss gezogen, dass das eben der einzige verfassungsmässige Weg sei. In diesem Punkte gehe ich mit Herrn Dürrenmatt auseinander. Der Umstand, dass dazumal dem Volk ein Gesetzesentwurf vorgelegt und die Frage des Dekretes nicht näher erörtert wurde, rechtfertigt allein noch nicht den Schluss, dass die Materie nur auf dem Gesetzeswege habe geregelt werden können. Es können auch Opportunitätsgründe mitgewirkt haben, die es als wünschbar erscheinen liessen, das Besoldungswesen nicht durch ein Dekret, sondern durch ein Gesetz zu regeln. Wenn man sich die Sache historisch vergegenwärtigt, so scheint mir ziemlich naheliegend, warum der damalige Grosse Rat es für besser erachtete, das Volk darüber entscheiden zu lassen. Vergessen wir nicht, dass einmal die Einführung des Referendums damals noch ziemlich neu war. Es lag daher nahe, dass man sich sagte, wenn man die Sache dem Volk nicht vorlegen würde, so würde es glauben, es habe ein Recht darauf, und es würde verstimmt, wenn man ihm dieses Recht entzöge. Also schon mit Rücksicht auf die Neuheit des Reterendums würde ich es sehr wohl begreifen, dass die Angelegenheit damals dem Volk unterbreitet wurde. Die zweite Erwägung ist die, dass, wenn man damals die Besoldungsreform auf dem Dekretswege vorgenommen hätte, wozu der Grosse Rat nach der Verfassung schon zu jener Zeit berechtigt gewesen wäre, und sich deshalb im Volk eine Verstimmung gezeigt hätte, das Volk kein Mittel in der Hand gehabt hätte, um gegen das Dekret aufzutreten. Heutzutage liegt die Sache anders. Wir besitzen die Initiative, die sich nicht nur gegen ein Gesetz, sondern auch gegen ein Dekret richten kann, und wenn heute das Volk der Ansicht sein sollte, der Grosse Rat habe in dem Erlass dieses Dekretes einen Missgriff getan oder sei in der Besoldungserhöhung zu weit gegangen, so ist es ihm unbenommen, auf dem Wege der Initiative das Dekret zu beseitigen und einen andern Weg einzuschlagen. Wenn also im Jahre 1873 die Einwirkung des Volkes auf die Besoldungsfrage nicht möglich war und es deshalb leicht erklärlich ist, dass man aus Opportunitätsgründen dem Volk die Frage vorlegen wollte, so besteht heute dieser Grund nicht mehr und es müssen zur Beurteilung der Opportunitätsfrage heute andere Momente in Betracht gezogen werden. Es kommt nicht nur in öffentlichen, sondern auch in Privatverwaltungen öfter vor, — ich bitte Sie, an eine Aktiengesellschaft zu denken — dass eine Oberbehörde von ihrer Kompetenz absichtlich nicht Gebrauch machen und ihre eigene Verantwortung lieber durch die andere Behörde, die General-versammlung, oder in der öffentlichen Verwaltung das Volk, decken lassen will. Man kann also auch hier aus Opportunitätsgründen freiwillig auf eine Kompetenz verzichten und die Frage durch die andere Behörde lösen lassen. Es fragt sich nur, ob im vorliegenden Fall solche Gründe vorhanden sind. Ich komme zum gegenteiligen Schluss und halte dafür, dass es sogar besser ist, wenn die Besoldungsfrage auf dem. Wege des Dekrets und nicht durch ein Gesetz geregelt wird. Dabei spielt für mich die Frage, ob ein solches

Gesetz Aussicht hätte, vom Volk angenommen zu werden oder nicht, gar keine Rolle. Diese Frage darf überhaupt bei einem richtigen Volksvertreter keine Rolle spielen. Wenn ich dessen ungeachtet zum Schluss komme, wir tun besser, die Frage auf dem Dekretswege zu lösen, so lasse ich mich dabei von folgenden Erwägungen leiten.

Die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Volk und Grossen Rat hat sich im Lauf der Zeit und namentlich seit Anfang der 70er Jahre bedeutend klarer gestaltet als es früher der Fall war. Man hat auch gesehen, dass in dem vierjährigen Voranschlag für die Jahre 1875—1878 das Bernervolk die Besoldungserhöhung ausdrücklich dem Grossen Rat zuwies; das Volk wünscht gar nicht, sich in diese Details der Verwaltung einzumischen. Da wo es eine direkte Einwirkung auf die gewöhnliche Verwaltung im Staatswesen sich reservieren wollte, wird es in Art. 6 der Verfassung ausdrücklich gesagt. Da hat sich das Volk als spezifisch wichtige Fragen der Staatsverwaltung die Dekretierung einmaliger Ausgaben, die die Summe von 500,000 Fr. übersteigen, und die Festsetzung eines höhern Steueransatzes, als er im Gesetze vorgesehen ist, vorbehalten. Wenn das Volk sich das Recht hätte wahren wollen, noch in andern Punkten, zum Beispiel im Besoldungswesen, in die Staatsverwaltung direkt einzugreifen, so hätte es eine bezügliche Bestimmung in den Art. 6 der Verfassung aufgenommen. Das ist aber nicht geschehen und daraus schliesse ich wie Herr Lohner, dass aus dem Sinn und Geist der Verfassung hervorgeht, dass die Frage der Besoldungen als reine Verwaltungsfrage nicht dem Entscheid des Volkes vorbehalten ist. Dagegen weist Art. 26, Ziffer 14, trotz der ungeschickten Redaktion darauf hin, dass der Grosse Rat die Kompetenz in Besoldungsfragen ausschliesslich in der Hand behalten will.

Zur Begründung meines Standpunktes, dass ich es für opportuner erachte, wenn der Grosse Rat selbst die Frage auf dem Dekretsweg ordnet, möchte ich Ihnen noch folgendes vorführen. Wenn wir die Sache in einem Gesetz ordnen und das Volk nimmt das Gesetz an, nachher entstehen aber Schwierigkeiten in der Durchführung, die Geldmittel sind knapp, so müssen wir neuerdings an das Volk wachsen und wir werden ihm erklären: Du hast seinerzeit für die Besoldungserhöhung deine Stimme abgegeben, nun musst du auch Hand bieten zu einer entsprechenden Steuererhöhung. Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Grosse Rat von sich aus auf dem Dekretswege die Verantwortung übernimmt, die ganze Besoldungsfrage zu lösen. Er übernimmt damit auch die Verantwortung dafür, dass die Durchführung des Dekrets im Rahmen der gegenwärtigen Mittel ohne Steuererhöhung möglich sein soll. Das halte ich für ausserordentlich wichtig. Wir wissen alle, dass, wenn wir bei der ersten Schwierigkeit, die sich bei der Durchführung des Dekrets bieten würde, dem Volk eine Steuererhöhung empfehlen oder durch ein Spezialsteuergesetz die Steuerkraft des Volkes mehr als bisher heranziehen und dies mit der Besoldungserhöhung begründen würden, das Volk uns mit Recht entgegenhalten würde, wir haben es bei der Vornahme der Besoldungserhöhung auch nicht befragt und es habe daher keinen Grund, seine Zustimmung zu einer Steuererhöhung in diesem oder jenem Sinn zu geben. Darum ist unsere Verantwortung umso grösser, das Dekret im Rahmen der vorhandenen Mittel durchzuführen zu suchen, ohne dass der einzelne Bürger mit Steuern mehr belastet wird als bisher. Der Grosse Rat wird also nach der Durchführung der Besoldungsreform in der ganzen Staatsverwaltung umso vorsichtiger und mässiger sein müssen. Wenn ich bisher einige Bedenken hatte, ob der gegenwärtige Stand der Finanzen die Erhöhung der Besoldungen gestatte, so sind diese Bedenken angesichts der beruhigenden Zusicherungen der Herren Vertreter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission geschwunden. Ich habe mit ihnen nunmehr die Ueberzeugung, dass bei vorsichtigem Verhalten es dem Grossen Rat möglich sein wird, im Rahmen der gegenwärtigen Mittel und ohne Mehrbelastung des einzelnen Bürgers das Dekret durchzuführen. Dabei verhehle ich mir nicht, dass wir bei den spätern Budgetberatungen auf allen Gebieten etwas mehr Zurückhaltung zeigen müssen als bisher, und ich halte dafür, dass gerade das vorliegende Dekret uns zur Pflicht macht, fortan einzelne Begehren etwas zurückzubinden und an einigen Orten Ersparnisse zu machen, wo wir es bisher nicht für nötig hielten. Wenn ich mit Freuden für die Besserstellung unserer Beamten und Angestellten eintrete und für das Dekret stimme, so geschieht es in der sichern Voraussetzung, dass es uns gelingen werde, die Besoldungsreform mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen und, wo es nötig ist, die gebotene Mässigung und Zurückhaltung uns aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen, also nicht nur mit Rücksicht auf die bestehenden Verfassungsbestimmungen, sondern auch im Hinblick auf gewisse Opportunitätsgründe empfiehlt es sich meines Erachtens, die Frage in einem Dekret und nicht auf dem Gesetzeswege zu

erledigen.

Herr Dürrenmatt hat sein gestriges Votum mit einem Bilde geschlossen, indem er den abtretenden Grossen Rat mit einem Mann auf seinem Sterbebett verglich. Er hat gesagt, einer, der auf dem Totenbett liege, werde eher bestrebt sein, seine Angelegenheiten schön geordnet zurückzulassen, statt neue Verpflichtungen einzugehen und Schulden zu machen. Ich glaube, man könnte das von Herrn Dürrenmatt gewählte Beispiel durch eine kleine Verschiebung etwas freundlicher gestalten. Wenn der Sterbende, der bis jetzt ein geordnetes Heimwesen verwaltet hat, sieht, dass er dasselbe in andere Hände übergeben muss, wird er sicher vor der Eingehung neuer Verpflichtungen sich hüten; allein wenn ihn der Wunsch beseelt, dass die, welche ihm bisher treu in der Arbeit geholfen haben, vom Nachfolger etwas besser gestellt werden als bisher von ihm selber, da sie seit 30 Jahren keine Aufbesserung erfahren haben, eine solche nach seiner Ueberzeugung aber verdienen, und wenn er nun dem Nachfolger diese Pflicht als Vermächtnis überbindet, so kann nicht von dem Aufladen einer neuen Schuld und Verbindlichkeit gesprochen werden, sondern es ist eine Fürsorge, die er walten lässt in der Voraussetzung, dass das Ganze so zusammengehalten werden kann, dass es deshalb nicht gefährdet wird. So fasse ich die Stellung des abtretenden Grossen Rates gegenüber dem neuen Grossen Rat auf und möchte nur wünschen, dass mit der frohen Osterzeit auch dem Grossen Rat des Kantons Bern, wenigstens in seiner Mehrheit, ein fröhliches Auferstehen erblühen und der neue Grosse Rat das von dem abtretenden übernommene Vermächtnis der Fürsorge für die Beamten und Angestellten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausführen möchte, und ich bin überzeugt, dass er es tun kann und wird. Darum stimme ich für Eintreten. (Beifall.)

Hadorn (Latterbach). Herr Müller hat gestern erklärt, dass das vorliegende Dekret das Resultat einer Verständigung und eines Kompromisses unter den verschiedenen im Schosse der Staatswirtschaftskommission zur Erörterung gelangten Anschauungen sei, dem nachher in der Hauptsache auch die Regierung und die Spezialkommission beigestimmt haben, dass er sich aber vorbehalten müsse, die Minderheitsanträge, die er in der Kommission gestellt hatte, im Rate neuerdings einzubringen und damit den Kompromiss zu brechen. Diese Stellungnahme des Herrn Müller ist umso befremdender, weil er weiss, welch grosse Konzessionen die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission im Interesse des Zustandekommens eines einheitlichen Antrages und der Vorlage selbst seinen Vorschlägen gegenüber gemacht hat. Es ist aber noch aus einem andern Grunde nötig, die Stellungnahme der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission etwas näher zu erörtern. Unsere Kommission ist von einer gewissen Kategorie von Beamten in einem Teil der Presse äusserst feindselig behandelt und schwer angegriffen worden. Das Spiegelbild, das von einer gewissen seeländischen Presse der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission vorgehalten und wo sie als der Gipfel der Borniertheit und Beschränktheit, der Kamelhaftigkeit und des krassesten Egoismus (Heiterkeit) hingestellt wurde, hätte einen fröhlich stimmen können, wenn nicht der Zwang und Terrorismus, der von seiten gewisser Beamten ausgeübt werden sollte, für den Staat eine ernste Seite hätte. Es wurde uns namentlich vorgeworfen, die Beratungen der Staatswirtschaftskommission hüllen sich in tiefes Dunkel, man wisse nicht, wer da verantwortlich sei. Es ist deshalb am Platze, hier in breiter Oeffentlichkeit und in Gegenwart des Stenographen mitzuteilen, wie die Staatswirtschaftskommission zu ihren Beschlüssen gekommen ist.

Ich schicke voraus, dass, als der Gegenstand in der Staatswirtschaftskommission zur Beratung kommen sollte, ich die Anregung machte, unsere Kommission möchte die Frage nicht behandeln, da wir bei frühern Anlässen mit dem System der Doppelspurigkeit in der Kommissionalberatung schlimme Erfahrungen gemacht und ich das Gefühl hatte, dass die Staatswirtschaftskommission als Finanzkommission in dieser Angelegenheit der Prügeljunge werde sein müssen, wie es später auch gekommen ist. Die Sache kam mir vor wie ein fröhlicher «Bluestbummel», wo Regierung und Spezialkommission vorn auf dem Wagen sitzen und ihre Pferde umso fröhlicher traben lassen, weil sie wissen, dass hinten auf dem Wagen die Staatswirtschaftskommission sitzt, die schon dafür sorgen wird, dass der Wagen nicht zu rasch oder in einen Graben fährt. Diese Rolle gefällt mir nicht. Ich gönne den Beamten die Aufbesserung wie jeder andere und darum war ich der Meinung, die Staatswirtschafts-kommission hätte sich als solche einer Antragstellung enthalten und jedem Mitglied überlassen sollen, seine Ansicht als gewöhnliches Mitglied des Rates hier geltend zu machen. Die Staatswirtschaftskommission hat denn auch zu Protokoll beschlossen, in Zukunft, wenn der Rat eine Spezialkommission einsetze, es abzulehnen, als dritte Instanz ein Geschäft vorzuberaten. Dagegen war man der Ansicht, dass es wie verletzter Ehrgeiz aussehen würde, wenn die Staatswirtschaftskommission im vorliegenden Fall auf die Beratung des Besoldungsdekretes nicht eintreten würde. Wir haben uns also an die Arbeit gemacht und uns gesagt, dass wir als Finanzkommission die Vorlage nach zwei Richtungen zu prüfen haben, erstens einmal in bezug auf ihre finanzielle Tragweite und zweitens in bezug auf die Beschaffung der für die Besoldungsreform nötigen Mittel

Was den ersten Punkt anbelangt, so sind wir bezüglich der gesamten Besoldungsreform zu wesentlich höhern als den gestern mitgeteilten Zahlen gelangt. Man darf nicht vergessen, dass neben dem Dekret über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, das gegenwärtig in Beratung liegt, auch noch die Dekrete betreffend die Besoldung der Geistlichen in Beratung kommen werden, die dem Staate eine Mehrbelastung von 120,000—130,000 Fr. bringen werden, und dass im weitern noch alle diejenigen Staatsdiener Anspruch auf Besoldungserhöhung haben, die in diesen Dekreten nicht genannt sind. Es wurde bereits auf die Beamten der Hypothekarkasse, der Kantonalbank, der Brandversicherungs-anstalt, auf die Wegmeister, Schwellenmeister und so weiter hingewiesen, alles Leute, die ebensosehr Be-rücksichtigung verdienen wie die eigentlichen Staatsbeamten. Wir halten dafür, dass der Totalbetrag der dem Staat aus diesen Besoldungserhöhungen erwachsenden jährlichen Mehrausgaben mit 600,000 Fr. niedrig angesetzt ist.

Allein diese grosse Summe hat uns keinen Moment abgeschreckt, zur Durchführung der Besoldungsreform Hand zu bieten. Ich kann nur bestätigen, was gestern bereits der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, dass wir seit Jahren darin einig waren, dass die Besoldungsreform eine dringende Aufgabe des Staates sei, die unter keinen Umständen verschoben werden dürfe. Ich darf auch darauf hinweisen, dass Herr Müller und ich als Delegierte der Staatswirtschaftskommission von Herrn Finanzdirektor Scheurer schon vor vier Jahren verlangten, dass er die Novelle zum Erbschaftssteuergesetz sofort einbringe und dass aus dem daherigen Mehrertrag sofort eine Summe von 250,000 Fr. für die Besoldungsrevision flüssig zu machen sei. Die Staatswirtschaftskommission hatte in dieser Frage entschieden guten Willen und war einstimmig der Ansicht, dass etwas gehen müsse, trotzdem wir im Kanton Bern — ich will das gerade beifügen - nicht lauter notleidende, sondern auch gut situierte Beamte haben. Dazu gehören diejenigen, welche neben ihrer eigentlichen Staatsbeamtung noch irgend eine Anstellung bei einer Gemeinde, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Unternehmen haben. Es gibt Regierungsstatthalter, die zugleich Amtsschaffner oder Verwalter einer Ersparniskasse und dazu noch Mobiliarversicherungsagenten sind, Gerichtspräsidenten, die zugleich Buchhalter bei einer Ersparniskasse sind, Amtsschreiber, die zugleich Verwalter einer Kasse sind, alles Leute, die schon jetzt ein Einkommen von 5000-6000 Fr. haben. Diese können sich nicht in erster Linie beklagen. Allein diese besser gestellten Beamten dürfen selbstverständlich kein Grund sein, um nicht an die notleidenden Beamten zu denken und in ihrem Interesse sofort die Besoldungsreform an die Hand zu nehmen.

Nun haben wir aber in der Staatswirtschaftskommission gefunden, dass die Frage der Finanzierung der Besoldungsreform nicht ausschliesslich nur von dem Gesichtspunkt dieser einzigen Aufgabe betrachtet werden darf, sondern — und damit war auch Herr Müller einverstanden — dass auch alle diejenigen Bedürfnisse ins Auge gefasst werden müssen, welche in den nächsten Jahren an den Staat neu herantreten können. Die daherigen Ansprüche an den Staat werden sehr zahlreich und nicht gerade sehr angenehmer Natur sein. Schon in den nächsten Tagen wird der Herr Eisenbahndirektor von Ihnen eine Summe von 70,000 Franken als Betriebszuschuss an eine notleidende Dekretsbahn verlangen. In der nächsten Session wird er einen Kredit von 700,000 Fr. nachsuchen, um eine andere Dekretsbahn vor dem Konkurs zu bewahren. Dann werden, wie Herr Müller schon bemerkt hat, die in dem bernischen Alpendurchstich angelegten Kapitalien während einer Reihe von Jahren vom Staat verzinst werden müssen, ohne dass ihm dafür eine Einnahme gegenübersteht. Alle diese Aufgaben werden eine Summe verlangen, die in den nächsten Jahren unbedingt ein Defizit unvermeidlich macht. Allein das hat uns nicht gehindert, an der Besoldungsreform weiter zu arbeiten, indem wir uns sagten, dass Defizite von 1, 2 oder 3 Jahren nichts zu sagen haben, wir müssen nur das im Auge behalten, aus der Defizitperiode wieder herauszukommen. Herr Müller befindet sich in dieser Beziehung in einer etwas andern Stellung als wir. Er braucht für das Defizit keine Verantwortung zu übernehmen; als Vertreter einer Minderheit hat er vielleicht sogar ein stilles Vergnügen an Defiziten, und die Schadenfreude wäre bei ihm vielleicht umso grösser, je tiefer der Karren in den Dreck gefahren wird. Aber ich meine, bis dahin hat die Mehrheit des Grossen Rates die Verantwortlichkeit für geordnete Staatsfinanzen getragen, je und je haben die wägsten und besten Freisinnigen einen geordneten Staatshaushalt als erstes Erfordernis hingestellt, und wir müssen diese Verantwortlichkeit auch in Zukunft tragen. Das legte uns nahe, uns nach Quellen umzusehen, die erschlossen werden könnten, um die Besoldungsreform zu finanzieren, und für mich und sicher auch noch für viele andere Mitglieder des Rates ist es eine grosse Beruhigung, dass es uns nach tagelanger Debatte gelungen ist, eine Reihe von Finanzquellen ausfindig zu machen, die uns früher oder später die nötigen Mittel liefern können. Sie wurden von den Herren Finanzdirektor Kunz und Grossrat Müller bereits aufgezählt und ich will sie daher nicht noch einmal anführen. Ich betone nur, dass wir die Ueberzeugung haben, dass es möglich ist, freilich nicht in den nächsten Jahren, aber doch in absehbarer Zeit, trotz der Besoldungsreform wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen. Doch sagte sich die Mehrheit der Kommission, dass uns wenigstens die nötige Zeit gelassen werden müsse, um die Sache richtig einzuführen. Der Herr Finanzdirektor beabsichtigte ursprünglich, zurzeit nur die Hälfte der Besoldungserhöhungen in Kraft treten zu lassen und die Ausrichtung der andern Hälfte auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Soweit wollte die Mehrheit der Kommission nicht gehen, wir wollten die Leute nicht auf unbestimmte Zeit vertrösten, aber wir verlangten eine Frist von vier Jahren, bis auch die zweite Hälfte zur Auszahlung gelangen sollte. Im Laufe der Verhandlungen sind wir, als Konzession an die Minderheit, auf zwei Jahre hinuntergegangen und in der gemeinschaft-

lichen Sitzung mit der Spezialkommission sogar auf ein Jahr. Wir begnügen uns also damit, dass wir nur ein Jahr verlangen, um uns einrichten und die für die zweite Hälfte nötigen Mittel flüssig machen zu können. Ich darf es ruhig dem Entscheid der Zukunft überlassen, wer es mit der Besoldungsreform ehrlicher meint, die, welche meinen, man könne jede Vorsicht beiseite lassen und fröhlich in die Defizitperiode hineinsteuern, oder die, welche glauben, man solle gleichzeitig die nötigen Mittel beschaffen und so das Einführen der Besoldungsreform erträglich gestalten. Ich will Herrn Müller auf seinem Wege nicht folgen, dass ich sage, die Mehrheit behält sich ebenfalls vor, ihre frühern Anträge hier neuerdings einzubringen, sondern empfehle Ihnen warm, auf die Vorlage einzutreten, die Ihnen als ein Kompromiss unter den verschiedenen Anschauungen unterbreitet wird.

Probst (Bern). Als Mitglied der Spezialkommission erlaube ich mir ebenfalls ein kurzes Wort. Vorerst möchte ich konstatieren, dass es sich hier um keine Parteifrage handelt und dass es nötig ist, dass sich alle Gutgesinnten im Rate verständigen, wenn das Dekret mit einem ansehnlichen Mehr angenommen werden soll. Ich sage das nicht deshalb, weil Herr Gustav Müller gestern erklärt hat, die sozialdemokratische Fraktion sei einstimmig für Eintreten; diese Erklärung hat mich persönlich ja sehr gefreut. Aber in der letzten Zeit hat die Redaktion einer Fachzeitung bei der Besprechung der Besoldungsvorlage wiederholt einzelne Mitglieder der Kommission so herausgestrichen, dass der Uneingeweihte meinen könnte, die übrigen Mitglieder der Kommission hätten gar nichts getan. Ich anerkenne zwar gerne, dass zum Beispiel die Herren Moor und Schlumpf in der Kommission eine sehr rege Tätigkeit entfaltet haben, mit der ich persönlich durchaus einverstanden war; aber es gab in der Kommission doch auch noch andere Leute, ich nenne nur die Herren Jenni, Bühler, Schär und König, die energisch mitgeholfen haben, der Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen, ohne dass sie dafür besondern Dank geerntet hätten. Das Dekret wurde denn auch in der Kommission nahezu einstimmig angenommen; einzig Herr Dürrenmatt will aus formellen Bedenken nicht eintreten, er möchte das Volk befragen. Ich kann diese formellen Bedenken nicht teilen und möchte Herrn Dürrenmatt ersuchen, sich erweichen zu lassen und seinen Widerstand aufzugeben. Er gibt selbst zu, dass der Besoldungsaufbesserung einige Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Die vorberatenden Behörden, Regierung, Staatswirtschaftskommission und Spezialkommission, haben sich geeinigt und ich möchte den Rat ersuchen, diesem Beispiel zu folgen. Unsere Beamten und Angestellten sind in den weitaus meisten Fällen einzig und allein auf ihre Besoldung angewiesen, um sich und ihre Familie zu erhalten. Ich möchte daher dem Rat sehr empfehlen, die Vorlage anzunehmen, und bin überzeugt, dass er grossen Dank ernten wird und mit dem Bewusstsein heimgehen darf, die gegenwärtige Legislaturperiode mit einer guten Tat abgeschlossen zu haben.

Milliet. Ich hatte nicht die Absicht, zur Eintretensfrage das Wort zu ergreifen. Wenn ich es dennoch tue, so geschieht es deshalb, weil es mir notwendig scheint, die statistischen Angaben, die uns gestern

Herr Kollega Dürrenmatt vorgetragen hat, nach einzelnen Richtungen zu ergänzen und vielleicht zu korrigieren. Ich weiss nicht, ob es wahr ist, aber man hat mir mitgeteilt, die städtischen Mitglieder des Grossen Rates beabsichtigen, Herrn Dürrenmatt zu ersuchen, er möchte ihnen für die Zukunft Kleidung und Schuhwerk besorgen (Heiterkeit), weil keiner von uns bis jetzt imstande war, sich für 87 Fr. in Bern eine anständige Bekleidung und ein vernünftiges Paar Schuhe zu kaufen.

Das führt mich auf die Lebenskosten und ich möchte Ihnen da von den Resultaten einer Erhebung Kenntnis geben, die sich speziell mit den Preisen der Wohnung und der wichtigsten Lebensmittel, sowie den Steuerverhältnissen befasst. Die Schweizerischen Bundesbahnen haben im Jahre 1903 eine Enquete über die Lebenskosten in 43 an ihrem Netz gelegenen Ortschaften veranstaltet. Dieselbe betraf den mittlern Preis einer Wohnung von einem Zimmer mit Zubehör, von zwei Zimmern mit Zubehör und so weiter bis auf fünf Zimmer mit Zubehör, sowie den Mietzins eines anständig möblierten Zimmers. Im weitern wurden die Preise der notwendigen Lebensmittel, Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Fett, Brod, Milch, Mehl, Butter, Eier und so weiter, ermittelt und endlich wurden die Auslagen für die Steuern, Staatssteuer, Gemeindesteuer und so weiter, einbezogen. Dabei stellte sich heraus, dass die Lebensmittelpreise, abgesehen von einzelnen exzeptionell billigen und andern exzeptionell teuern Orten, namentlich Orten mit Fremdenindustrie, wenig Abweichungen zeigen; freilich sind die Ausgaben für die Lebensmittel trotzdem verschieden, weil eben die Leute verschieden sind, der eine mehr, der andere weniger Bedürfnisse hat, der eine haushälterisch und der andere weniger haushälterisch leben kann. Dagegen bilden der Mietzins und die Steuern im Haushalt der Einzelnen ein sehr stabiles und zugleich sehr wichtiges Moment. Darum haben die Bundesbahnen hauptsächlich auf diese beiden Faktoren abgestellt. Sie haben ausgerechnet, wie sich diese für jede Besoldungsklasse, also für diejenigen, welche 1200, 1500, 2000, 3000 Fr. und so weiter beziehen, stellen, um zu wissen, welche Zulage sie einem Beamten verabfolgen müssen, der von einem billigern Ort an einen teurern, zum Beispiel von Lausanne nach Bern versetzt wird, damit er in seinen bisherigen Einnahmen nicht geschmälert werde. Ueber die an den einzelnen Orten bestehenden Differenzen ist ein ganzes Tableau aufgestellt. Es würde natürlich Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen, wenn ich die Hauptresultate dieser Erhebung Ihnen in grösserem Umfange zur Kenntnis bringen wollte. Ich muss mich daher mit einigen wenigen Daten begnügen, die aber, wie ich glaube, hinreichend sind, um Sie über den Punkt aufzuklären, über den ich Ihnen eigentlich Aufklärung zu geben beabsichtigte.

Durch die ganze Enquete hindurch zeigt sich, dass der Lebensunterhalt unter den 43 Ortschaften in Bern weitaus am teuersten ist. Ein Beamter mit 3000 Fr. Einkommen muss in Bern für Wohnung und Steuern 915 Fr., das heisst $30^1/_2\,^0/_0$ seines Einkommens auslegen, am billigsten Ort, der in der Enquete figuriert, nämlich in Weesen, dagegen bloss $8^1/_2\,^0/_0$. Ich will Ihnen nicht alle Ortschaften anführen, aber doch noch einige bernische, damit Sie sehen, wie hier die Verhältnisse im Vergleich zu der Hauptstadt liegen. In Biel müssen $27\,^0/_0$, in Burgdorf $22\,^0/_0$, in Delsberg

 $19\,^0/_0,$ in Langnau $18\,^0/_0,$ in Meiringen $22\,^0/_0,$ in Pruntrut $19^1/_2\,^0/_0$ und in Thun $20\,^0/_0$ für Wohnung und Steuern bei einem Einkommen von 3000 Fr. ausgegeben werden. Es zeigen sich also innerhalb des Kantons selbst ganz fühlbare Differenzen. Die Schlusstabelle gibt an, um wie viel die Besoldung eines Beamten der Besoldungsklasse von 3000 Fr. erhöht werden muss, wenn er von einem billigern an einen teureren Ort zieht und infolge der Verhältnisse am neuen Ort mehr ausgeben muss. Wenn einer von Yverdon nach Bern versetzt wird, muss ihm ein Zuschlag von 570 Fr. gewährt werden, damit er hier nicht schlechter gestellt ist als an dem frühern Ort. Für die bernischen Ortschaften beträgt dieser Zuschlag bei der Versetzung nach Bern: für Burgdorf 255 Fr., für Delsberg 350 Fr., für Langnau 365 Fr., für Meiringen 245 Fr., für Pruntrut 330 Fr. und für Thun 310 Fr.

Ich will damit schliessen. Ich hatte nicht die Absicht, Ihnen die sämtlichen Ergebnisse der Enquete mitzuteilen, sondern mir lag nur daran, gegenüber Darstellungen, die glauben lassen, dass die Beamten speziell in Bern in einem wahren Dorado leben, festzustellen, dass die Stadt Bern eines der teuersten Pflaster ist und dass sehr starke Unterschiede in den Kosten der wichtigsten Lebensbedürfnisse gegenüber den andern Schweizer Städten und den übrigen Ortschaften des Kantons bestehen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

M. Jacot. Permettez-moi d'ajouter quelques mots concernant l'entrée en matière. Je ne discuterai pas la question de compétence, qui me semble avoir été traitée d'une façon magistrale par MM. Wyss et Lohner. Une interprétation non seulement large mais aussi quelque peu stricte de l'article 26 de la constitution donne droit au Grand Conseil de créer des emplois et de fixer la paie afférente à ces emplois. Pourquoi donc, si le Grand Conseil a le droit de créer des fonctions n'aurait-il pas celui de fixer les traitements qui y correspondent, et le pouvoir éventuellement procéder à une augmentation de ces traitements?

Autre chose, messieurs. La constitution accorde au peuple le droit d'initiative. Nous savons que l'on peut recourir à ce droit populaire pour combattre non seulement une loi mais aussi un décret émanant du Grand Conseil. En admettant même que notre interprétation ne soit pas la bonne, que nous puissions nous demander si oui ou non le Grand Conseil a le droit de discuter sur la base d'un décret, le peuple, lui, fera certainement usage de son droit d'initiative s'il estime que nous ne sommes pas dans le vrai.

Je suis donc parfaitement à l'aise pour dire que le Grand Conseil est compétent pour élaborer le décret que nous discutons.

J'ai retenu un mot du discours prononcé hier par notre honorable collègue M. Dürrenmatt. Je suis d'accord avec lui sur un point. Depuis longtemps, dit-il, on a demandé au Grand Conseil d'élaborer une loi concernant la simplification de l'administration de l'Etat, et un décret concernant le traitement des fonctionnaires et employés de l'Etat.

Sans doute il y a longtemps que nous attendons cette loi et ce décret. Et pour mon compte j'estime aussi que si nous avions pu condenser ces deux matières et présenter au Grand Conseil une loi concernant l'administration de l'Etat et une loi concernant

le traitement des fonctionnaires et employés de l'Etat, nous aurions eu peut-être beaucoup plus de facilité. Mais vous savez, monsieur le président et messieurs, les difficultés que nous rencontrons dans l'élaboration d'une loi concernant l'administration de l'Etat. Vous savez les obstacles qui se présenteraient lorsqu'il s'agirait seulement de modifier les districts. Sans doute si nous avions pu élargir les limites de nos districts et introduire ce que l'on a appelé l'union personnelle pour les audiences des présidents des tribunaux nous aurions pu peut-être d'une manière beaucoup plus rationnelle augmenter les traitements de différents fonctionnaires, mais parce que nous n'avons pu procéder à l'élaboration de la loi concernant l'administration de l'Etat s'en suit-il qu'il faille renvoyer aux calendes grecques la question des traitements? Si une chose est impossible l'autre peut être possible. Occuponsnous d'abord des choses possibles, et plus tard dans un avenir plus ou moins prochain nous pourrons procéder aussi à l'élaboration d'une loi concernant la simplification de l'administration de l'Etat.

Le décret présenté, ainsi qu'on vient de le dire, est le résultat d'un compromis intervenu entre la commission d'économie publique et la commission spéciale. Ce compromis a été ratifié par le gouvernement. Eh bien, messieurs, je vous recommande également l'entrée en matière. Sans doute lors des délibérations de la commission d'économie publique il s'est présenté diverses opinions, sans doute qu'il eût été désirable sur plusieurs points de faire un pas plus en avant. En ce qui concerne l'époque de l'entrée en vigueur du décret j'aurais désiré par exemple voir adoptée la proposition présentée par le gouvernement, c'est à dire fixée l'entrée en vigueur aussi prochainement que possible. Mais étant donné les concessions faites de part et d'autres j'estime que le Grand Conseil ferait aujourd'hui un acte de justice vis-à-vis des autorités préconsultatives en ratifiant purement et simplement le décret présenté. Ce décret est un acte de bonne politique, de patriotisme, dirai-je même, vis-à-vis de nos employés, de nos fonctionnaires qui ne méritent pas, messieurs, d'être placés dans une position plus désavantageuse que d'autres de leurs citoyens. Ces fonctionnaires et employés dont on exige aujourd'hui des connaissances spéciales et étendues doivent pouvoir vivre honorablement avec les traitements que l'Etat leur dispense. J'espère que nous reconnaîtrons tous la nécessité qu'il y a de discuter loyalement et franchement ce décret, et que la grande majorité du Grand Conseil entrera en matière sur cet acte législatif.

Dürrenmatt. Nachdem eine ganze Reihe von Rednern sich für das Eintreten ausgesprochen haben, sehe ich mich noch zu einigen Erwiderungen veranlasst, und Sie müssen es mir nicht verübeln, wenn derjenige, der Rückweisung beantragt, vielleicht etwas länger und langweiliger wird als die andern, da er eben

Herr Direktor Milliet hat mir die ehrenvolle Aufgabe zuweisen wollen, die Beamten in der Stadt als Schuhund Kleiderhändler zu versorgen. Ich muss diese Mission ablehnen, indem die freisinnige Partei der Stadt Bern an hervorragenden Männern dieses Faches, an Spezialisten keinen Mangel hat und ich denselben nicht ins Handwerk pfuschen will, wenn es sich um die Fabrikation und den Absatz von Schuhen und anderer derartiger Artikel handelt. (Heiterkeit.)

Herr Direktor Milliet hat weiter gesagt, er wolle meine Statistik ergänzen und korrigieren. Von der Korrektur habe ich nichts gemerkt und von der Ergänzung nicht viel. Was er wegen der Wohnungsmiete und der Steuern vorgebracht hat, habe ich ausdrücklich anerkannt. Aber dem Umstand, dass in Bern die Mietzinse höher sind als an den andern Orten, trägt schon das bestehende Dekret Rechnung, indem die Bezirksbeamten in verschiedene Klassen eingeteilt sind, von denen diejenigen des Amtes Bern allein der ersten Klasse mit einer Besoldung von 5000 Fr. angehören, während die Besoldung in der zweiten Klasse bloss 4400 Fr. beträgt. Es ist sehr liebenswürdig von Herrn Direktor Milliet, dass er sich für die Beamten der kantonalen Verwaltung verwendet; es ist ein Akt der Kollegialität. Auch die Herren Finanzdirektoren der Stadt und des Kantons Bern und Herr Probst sind selbst Beamte und ich betrachte es als durchaus selbstverständlich, dass sie sich für die Interessen des Beamtenstandes mit so viel Geschick und Wärme wehren.

Was das Verhältnis der kantonalen und eidgenössischen Beamten anbelangt, so habe ich mich darüber in der Stadt Bern auch erkundigt. Ich habe die Bäcker und Metzger angefragt, wie sich das mache, und an mehr als einem Ort die merkwürdige Antwort bekommen, mit den kantonalen Beamten ginge es noch, die zahlen auch noch, aber die eidgenössischen Beamten mit ihren viel grössern Besoldungen seien mit ihren Büchlein oft viel mehr im Rückstand als die kantonalen. (Heiterkeit.) Ich war über diese Antwort erstaunt und entnahm derselben, dass es nicht immer von der Höhe der Besoldung abhängt, ob einer seine Nächsten auch befriedige und bezahle, was er einkauft. Aus diesem Grunde ist auch die Vergleichung des Herrn Wyss nicht zutreffend, wenn er sagt, wir müssen die kantonalen Beamten besser bezahlen, um ihren Uebertritt in den eidgenössischen Staatsdienst möglichst zu verhüten. Wenn Sie das tun wollen, dann müssen Sie den kantonalen Beamten genau die gleichen Besoldungen geben wie den eidgenössischen, und dann sind Sie erst noch nicht sicher, ob sie wirklich dem kantonalen Beamtenstand erhalten bleiben, so wenig als der Bund mit seinen splendiden Besoldungen verhindern kann, dass eines Tages ein Beamter mit 15,000 Fr. Besoldung desertiert, weil er vielleicht mit dem doppelten oder dreifachen Gehalt in eine Bankleitung gewählt wird. So weit können wir mit den Besoldungen der kantonalen und eidgenössischen Beamten unter keinen Umständen gehen, dass es uns möglich wird, alle Beamten dem Staatsdienst zu erhalten. Glücklicherweise hat sich bis jetzt, wenn etwa der Fall eintrat, dass einer desertierte und höher hinauf wollte, immer herausgestellt, dass, wo eine solche Lücke sich auftat, sich eine ganze Schar anderer Beamten zugedrängt hat, die diesen Platz einnehmen wollten. Man hat noch nie gehört, dass bei diesen Stellen ein Mangel an Bewerbern sich fühlbar macht, sondern es hat sich sowohl in der eidgenössischen wie in der kantonalen Verwaltung stets ein embarras de richesse herausgestellt. Wenn der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern sagt, sie geben es sogar nobler als die kantonale Verwaltung, so ist das Sache der Stadt Bern, aber es ist mir so, als ob auch schon in der Stadt Bern die Besoldungserhöhung für die Gemeinderäte verworfen worden sei. Zum Schluss dieses Kapitels muss ich doch noch konstatieren, dass meine Angaben bezüglich der Besoldungen in den übrigen Kantonsverwaltungen

nicht angefochten wurden und dass also erwiesen ist, dass der Kanton Bern mit seinem bisherigen Besoldungsetat gegenüber den andern Kantonen nicht im Rückstand sich befindet.

Was die verfassungsmässige Kompetenz anbelangt, so habe ich die Ausführungen der Herren Lohner und Wyss mit grossem Interesse angehört, aber es ist auch da darauf aufmerksam zu machen, dass sie selbst zugeben, man könne darüber verschiedener Ansicht sein, ob der Grosse Rat befugt sei oder nicht, diese Erhöhung von sich aus zu beschliessen. Es konnte nicht bestritten werden, dass unter der Herrschaft der gleichen Vorschrift, wie sie heute besteht, der Grosse Rat im Jahre 1872 einstimmig der Meinung war, er sei hiezu nicht kompetent, und dass er auch im Jahre 1875 im vierjährigen Voranschlag die Frage der Besoldungserhöhung dem Volke vorlegte. Ich habe grossen Respekt vor der juristischen Belehrung, aber ich vermag nicht einzusehen, dass sich die Verhältnisse seither geändert haben, weil doch die Verfassungsbestimmungen noch die gleichen sind, und es geht mir fast wie jenem Parlamentarier, der gesagt hat: «Um hier unklar zu werden, bin ich zu wenig Jurist. (Hei-

Herr Wyss hat erklärt, im Jahre 1872 sei das Referendum noch neu gewesen und darum habe man die Sache dem Volk vorlegen müssen. Ist das Referendum wirklich so beschaffen, dass es mit dem Alter abgenützt wird und man es jetzt damit nicht mehr so streng zu nehmen braucht wie im Anfang? Man könnte diese Frage fast bejahen. Es ist im Grossen Rat schon manchmal vorgekommen, dass man das Referendum umgangen und ohne Begrüssung des Volkes Beschlüsse gefasst hat, dass man Gesamtausgaben, die über 500,000 Fr. ausmachten, in mehrere Abschnitte teilte, um sie der Volksabstimmung zu entziehen. Das ist leider wiederholt vorgekommen, aber es ist unsere Pflicht, einem solchen Missbrauch entgegenzutreten, und zumal im Zweifelsfalle, wenn man zugibt, dass sich für die Begrüssung des Volkes eigentlich viel sagen liesse, da soll denn doch zugunsten der Volkssouveränität und nicht zugunsten der Bureaukratie und der Repräsentanz entschieden werden. Wer im Zweifel ist, der muss doch sagen: Gut, so wollen wir loyal und offen das Volk entscheiden lassen.

Es wurde auch bemerkt, wir haben heute die Initiative, wenn das Volk nicht zufrieden sei, könne es von ihr Gebrauch machen. Meine Herren, das ist ein gefährlicher Ruf, der hier erhoben wird. Damit wird im Volk der Widerstand gegen diese Eigenmächtigkeit direkt herausgefordert. Ich habe mich gehütet, in meinem gestrigen Votum das Schreckensgespenst der Initiative aufzustellen, aber wenn von der Mehrheit des Rates selbst auf dieselbe hingewiesen wird, möchte ich nicht garantieren, dass davon nicht Gebrauch gemacht werde. Es ist schon eine ähnliche Initiative im Gang und ich zweifle, ob all die Beschwörungsformeln, die in verschiedenen Versammlungen gebraucht wurden, sie ganz aufzuhalten vermögen. Ich habe nichts damit zu tun, aber wenn der Grosse Rat von sich aus solche Beschlüsse, die in die halbe Million gehen, fasst, ohne das Volk zu begrüssen, so will ich für die Zukunft auch nichts versprechen.

Man beruft sich auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung. Hat eigentlich jedes Mitglied diesen Artikel angesehen? Es heisst dort: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Ver-

-4-1

richtungen übertragen: . . . 14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.» Wenn also der Grosse Rat eine öffentliche Stelle errichtet, so kann er ihre Besoldung festsetzen. Von den übrigen Besoldungen wird nichts gesagt. Es wird da dem Grossen Rat keine Vollmacht zur Festsetzung der Besoldungen sämtlicher bestehenden Staatsstellen erteilt. Ich bestreite, dass der Artikel diesen Sinn habe; er kann ihn nach dem klaren Wortlaut nicht haben, wenn man ihn wirklich so liest, wie er dasteht, und nicht etwas hineinlegen will, das nicht darin steht.

In der Kommission wurde an verschiedenen Ansätzen Kritik geübt und ich bekenne, dass ich einer derjenigen war, der zum Beispiel die Besoldungsansätze für die Mitglieder des Regierungsrates etwas hoch fand und der Meinung war, man könnte sie vielleicht um 500 Fr. tiefer setzen. Dieser Antrag blieb, wenn ich mich recht erinnere, mit 6 gegen 4 Stimmen in Minderheit, und an verschiedenen Orten wurde durch Stichentscheid des Präsidenten der höhere Ansatz aufgenommen. Nun stellen Sie sich vielleicht vor, dass, wenn der Rat Eintreten beschliesst, bei den einzelnen Stellen das Markten hier wiederum beginne. Ich erkläre aufrichtig, dass ich davon abstrahiere, zu den vorliegenden Ansätzen einzelne Abänderungsanträge zu stellen; es soll sich keiner darauf verlassen, der Dürrenmatt werde dann schon wieder der «Uhund» sein und das und das beantragen. (Heiterkeit.) Ich habe das nicht im Sinn, sondern glaube, es wäre der richtige Weg, wenn man die Vorlage an die Regierung zurückweisen würde, damit sie sich selbst Rechenschaft darüber gebe, ob es sich schicke, dass sie selbst uns beantrage, auf 8000 Fr. zu gehen; das Resultat wäre vielleicht ein etwas anderes. Bei diesem Anlass könnte vielleicht auch noch an verschiedenen andern Orten eine etwelche Beschneidung stattfinden. In der Diskussion im Grossen Rat haben solche Anträge eher etwas Gehässiges und ich vermute, dass auch die andern Mitglieder des Rates nicht gern zu dem Mittel greifen, hier für den einen oder andern Beamten eine Herabsetzung zu beantragen.

Herr Wyss hat dem gestern von mir gebrauchten Bilde eine rührende Wendung gegeben, indem er den abtretenden Grossen Rat nicht mit einem Sterbenden verglich, der noch Schulden macht, sondern mit einem, der noch auf dem Totenbett Wohltaten erweist und Vermächtnisse macht. Dieses Bild wäre zutreffend, wenn Geld da wäre. (Heiterkeit.) Es ist auch schon vorgekommen, dass etwa eine alte Jungfer einen Notar kommen liess und diesem 2000 Fr., jenem 3000 Fr., einem Dritten 10,000 Fr. und so weiter vermachte, aber nachher stellte sich heraus, dass das nötige Geld hiefür gar nicht vorhanden war. (Heiterkeit.) So könnte es dem Grossen Rat auch gehen, wenn er vor seinem Ende allzu üppig testiert. Ich habe das Gefühl, wir befinden uns in einer ähnlichen Situation wie vor 30 Jahren. Die Besoldungserhöhung des Jahres 1875, die man zwar noch auf einen Volksentscheid stützen konnte, war die Vorläuferin des grossen Krachs in der Staatsverwaltung in den Jahren 1877 und 1878, der Zeit der Solawechsel, und die 500,000 Fr.-Reserve, die Herr Müller gestern zur Befriedigung dieses Bedürfnisses aufspazieren liess, ist nur ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein.

Ich wiederhole, dass ich aus Gründen der Billigkeit und im Interesse einer anständigen Lebenshaltung unserer Staatsbeamten, deren Dienste ich auch schätze und anerkenne, ebenfalls entgegenkommen will. Ich sage nicht, wir wollen auf die Vorlage nicht eintreten, aber sie soll zurückgewiesen werden und ihren republikanischen, demokratischen Weg vor das Bernervolk nehmen. Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, da und dort noch einige Abstriche zu machen. Ich glaube, das ist der beste Weg, um jedermann zufrieden zu stellen. Wir haben nicht nur die Beamten zufrieden zu stellen, sondern wir müssen auch darnach trachten, dass unsere Steuerzahler zufrieden sind, über deren Geld wir verfügen. Das dürfen wir nicht vergessen.

Müller (Gustav). Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Dürrenmann über die Besoldungen in der Stadt Bern gesagt hat. Er befindet sich im Irrtum. Die Besoldungen der Gemeinderäte von Bern, die in einer neuen Gemeindeordnung auf 7000 Fr. angesetzt waren, sind nicht deshalb verworfen worden, weil sie als zu hoch erachtet wurden, sondern jene Gemeindeordnung fand deshalb nicht die Genehmigung der Bürger, weil sie das ganze Verwaltungssystem ändern und an Stelle der bisherigen teils ständigen, teils nicht-ständigen Gemeinderäte ein Kollegium von 7 ständigen Gemeinderäten setzen wollte, wogegen sich Widerspruch erhob. Die Gemeinderatsbesoldungen wurden nie in dem allgemeinen Besoldungsreglement normiert, so dass der Vorwurf, der hier in mehr oder weniger versteckter Form gemacht wurde, der Regierungsrat sei durch seine eigene Besoldungserhöhung an dem vorliegenden Dekret interessiert, für die Stadt Bern nicht zutrifft, und doch wurden in dem letzten Besoldungsreglement Ansätze aufgenommen, die den heutigen Verhältnissen entsprechen und die auch für die kantonalen Beamten ein dringendes Bedürfnis sind.

Was mich eigentlich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, ist das mehr als sonderbare Votum des Herrn Hadorn, meines Kollegen im Grossen Rat und in der Staatswirtschaftskommission. Herr Hadorn hat gesagt, die Vorlage, wie sie jetzt dem Grossen Rat unterbreitet werde, stelle einen Kompromiss unter den widerstreitenden Anschauungen in der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission dar und ich breche diesen Kompromiss, wenn ich ankündige, dass ich hier im Plenum in diesem und jenem Punkte die Minderheitsanträge vertreten werde. Das ist nicht richtig. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, weder in der Staatswirtschaftskommission noch in der Spezialkommission, dass ich in den angeführten Punkten, die ich als von ganz wesentlicher Bedeutung und als Verbesserung des Dekretes ansehe, an das Plenum appellieren werde, um die Mehrheit des Rates für meine Anträge zu gewinnen zu suchen, wenn ich auch in der Kommission damit in Minderheit geblieben bin. Das ist mein gutes Recht. Ich habe in der Kommission ausdrücklich erklärt, dass ich im übrigen dem Kompromiss ebenfalls beistimme, mir aber in diesen Punkten die freie Meinungsäusserung vorbehalte.

Das Votum des Herrn Hadorn war noch in einer andern Richtung sehr befremdend. Er hat bemerkt, dass ich der Minderheit angehöre und infolgedessen hier keine Verantwortlichkeit trage, ja dass ich sogar eine geheime Schadenfreude empfinde, wenn der Karren in den Dreck gestossen werde. Das ist eine Behauptung, für die ich Herrn Hadorn — ich weiss nicht, ob er anwesend ist — auffordern muss, Belege zu

bringen und zu beweisen, dass aus meiner Tätigkeit im Grossen Rat und in der Staatswirtschaftskommission eine derartige Aeusserung abgeleitet werden darf. Wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt und diese nicht bringt, so muss er sich den Vorwurf einer ganz leichtfertigen Verdächtigung gefallen lassen. Ich gewärtige, ob er den verlangten Beweis leisten kann.

In der Sache selbst erinnere ich daran, dass wir in der Minderheit immer und Sie wissen, zum Teil mit welcher Leidenschaftlichkeit die Anteilnahme an der Verwaltung und die Mitwirkung in allen Kommissionen verlangt haben, weil unse e demokratische Auffassung dahin geht, dass wir im Verhältnis unserer Stärke auch die Mitverantwortlichkeit für die gefassten Beschlüsse zu übernehmen haben und sie nicht übernehmen können, wenn wir ausserhalb der Kommissionen stehen, und wir erheben den Anspruch, dass man unser Bestreben, im Interesse des Staates mitzuarbeiten, schätzt und unsere Arbeit willkommen heisst. Wenn die Mehrheit des Grossen Rates der Meinung des Herrn Hadorn wäre, die so unverhüllt, dreist und unklug ausgesprochen wurde, dann soll sie auch die Konsequenzen daraus ziehen und erklären: Wir, freisinnige Mehrheit, sind imstande, den Karren allein weiter zu ziehen und werfen die andern als Ballast einfach über Bord. Sie können das tun, wenn Sie der Meinung des Herrn Hadorn sind, aber dann sehen Sie zu, wie Sie im Volk mit Ihren Vorlagen vorwärts kommen und wie Sie die Eisenbahnpolitik durchführen können, die die Mitarbeit sämtlicher Parteien verlangt, weil sie gewaltige Ansprüche, viel grössere als die Besoldungsreform, an die Staatskasse stellt. Ich möchte wünschen, dass Herr Hadorn in seiner Partei nicht viel Anhänger finde mit der Behauptung, dass die freisinnige Partei imstande sei, einzig und allein den Staatskarren zu leiten. Sie werden vielmehr überzeugt sein, dass, wenn Sie die Mitarbeit der Minderheitsparteien von sich stiessen und ihren guten Glauben bezweifelten, der Karren rasch im Sumpfe stecken würde und unsere Mithülfe unentbehrlich würde, um ihn wieder ins Geleise zu bringen.

Freiburghaus. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, doch muss ich mir auch noch einige Bemerkungen zum vorliegenden Dekret erlauben.

Nach den juristischen Erörterungen der Herren Lohner und Wyss müssen die verfassungsmässigen Grundlagen zum Erlass des Besoldungsdekretes als vorhanden angesehen werden. Auch das Bedürfnis nach einer Erhöhung der Besoldungen unserer Beamten und Angestellten kann nicht ernstlich bestritten werden und ich meinerseits mag ihnen diese Aufbesserung von Herzen gönnen.

Bezüglich des Inkrafttretens der Vorlage sollte meines Erachtens die in den vorberatenden Behörden erzielte Verständigung vom Grossen Rat ebenfalls akzeptiert werden, weil mit der vorgeschlagenen etwelchen Verschiebung des Inkrafttretens sowohl den dem Staat zur Verfügung stehenden Mitteln als auch der speziell in den ländlichen Bevölkerungskreisen bezüglich der finanziellen Konsequenzen der Besoldungsreform herrschenden Stimmung Rechnung getragen wird.

Nicht einverstanden bin ich mit Herrn Müller, der die Notwendigkeit der Besoldungsreform aus der teurern Lebenshaltung, speziell mit Rücksicht auf die Lebensmittel, herleiten will und gestern ausgeführt hat, die Verteuerung der Lebensmittel sei eine notwendige Folge des neuen Zolltarifs. Herr Dürrenmatt hat eine ganz richtige Statistik über die Lebensmittelpreise angeführt, die bis jetzt von keiner Seite angefochten wurde. Ich möchte dieselbe noch mit einigen wenigen Daten ergänzen.

Das Brot bildet jedenfalls das Hauptnahrungsmittel des Volkes. Nun kostete das Malter Korn in den 70er Jahren durchschnittlich 15 Fr. 08, 1882—1891 9 Fr. 59 und 1892—1901 7 Fr. 88. Es ist also nicht nur keine Verteuerung, sondern eine ganz wesentliche Verbilligung der Brotfrucht eingetreten. Wenn trotzdem heute der Brotpreis ungefähr gleich hoch steht wie anfangs der 70er Jahre, so trägt jedenfalls nicht der Produzent die Schuld daran, sondern es wird etwas mehr beim Müller und Bäcker hangen bleiben.

Mit bezug auf andere Lebensmittel und die Folgen des neuen Zolltarifs möchte ich nur einige Punkte herausgreifen. Beim Schweineschmalz haben wir den gleichen Zollansatz von 5 Fr. wie bisher. Das eidgenössische Lebensmittelgesetz wird dafür sorgen, dass es beim Eingang kontrolliert wird, damit es nicht mehr vorkommt, dass zweifelhaftes Fett aus den Vereinigten Staaten oder anderswoher eingeführt werden kann und infolgedessen Erkrankungen stattfinden. Gemüse kann frei eingeführt werden. Der von interessierter Seite verlangte Schutz wurde nicht gewährt, sondern man hat im Interesse des Konsumenten darauf verzichtet, auf frischem Gemüse einen Zoll zu erheben. Bezüglich der Fleischpreise gebe ich ohne weiteres zu, dass gegenüber den 70er Jahren eine Erhöhung stattgefunden hat; dagegen muss ich entschieden bestreiten, dass diese Erhöhung eine Folge des neuen Zolltarifes ist. Der Ochsenzoll, den die Schweiz nach den neuen Handelsverträgen erhebt, beträgt 32 Fr. gegenüber den frühern 15 Fr. per Stück. Die Schweiz steht in dieser Beziehung gegenüber Deutschland als der reinste Hirtenknabe da, denn Deutschland hat den Eingangszoll für Schlachtvieh von 9 Mark per Stück auf 8 Mark per Meterzentner erhöht, so dass für einen Ochsen von 6 Meterzentnern ein Zoll von 48 Mark oder 60 Fr. entrichtet werden muss. Tatsache ist, dass schon seit einiger Zeit der Fleischpreis in Deutschland wesentlich höher ist als in der Schweiz. Dem von der Schweiz erhobenen erhöhten Eingangszoll für fremdes Schlachtvieh steht jedoch die Tatsache gegenüber, dass der Schweiz das bisherige deutsche Absatzgebiet für Schlachtkühe geradezu verschlossen worden ist. Die erhöhten Fleischpreise können entschieden nicht auf den neuen Zolltarif zurückgeführt werden, sondern beruhen auf andern, allgemeinen Erscheinungen. Es wäre deshalb nicht richtig, wenn man den Bauern die Schuld in die Schuhe schieben und sie für die teurere Lebenshaltung verantwortlich machen wollte. In Tat und Wahrheit sind die Lebensmittel, mit Ausnahme des Fleisches, nicht teurer geworden, und die erhöhten Fleischpreise können, wie gesagt, nicht den neuen Handelsverträgen zur Last gelegt werden.

Das sind die kurzen Bemerkungen, die ich hier anbringen wollte. Ich wiederhole, dass ich für Eintreten stimme und Ihnen die Anträge der vorberatenden Behörden zur Annahme empfehle.

Milliet. Eine Aeusserung des Herrn Dürrenmatt veranlasst mich zu einer kurzen Entgegnung. Herr

Dürrenmatt hat den Grossen Rat davor gewarnt, durch Heraufbeschwörung der Initiative die Vorlage zu gefährden. Ich möchte dem gegenüber doch folgendes konstatieren. Ich bin von jeher der Ueberzeugung gewesen, dass die Festsetzung der Besoldungen in die Kompetenz des Grossen Rates falle. Ich habe diese Ansicht bereits im Jahre 1904 bei der Stellung eines Antrages, der den Ausgangspunkt der heutigen Vorlage bildet, vertreten und begründet. Ich bin aber nicht nur der Meinung, dass die Festsetzung der Besoldungen in die Kompetenz des Grossen Rates falle, sondern dass, wenn er eine solche Festsetzung vornimmt, eine Initiative dagegen ebenso unmöglich ist als zum Beispiel gegenüber dem Budgetbeschluss, den wir jedes Jahr fassen. Solange nicht durch einen Entscheid des Bundesgerichtes festgestellt ist, dass wir die Kompetenz zum Erlass eines Besoldungsdekretes nicht haben, ist meines Erachtens auch eine Initiative unmöglich.

Ich wollte das als meine persönliche Meinung gegenüber den Aeusserungen des Herrn Dürrenmatt anführen und glaube auch, dass man in guten Treuen ein Demokrat sein und doch diese Ansicht verfechten kann. Man hört nicht auf, ein Demokrat zu sein, wenn man die Kompetenzen, die man als Mitglied des Grossen Rates zu haben glaubt, aufrecht erhält. Herr Dürrenmatt hat mir bei einem frühern Anlass einen Lorbeerkranz aufs Haupt gesetzt, indem er meine demokratischen Anschauungen rühmte. Ich habe seither meine Ansichten nicht geändert und möchte deshalb Herrn Dürrenmatt bitten, diesen Lorbeerkranz auf meiner Stirne liegen zu lassen. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Ein Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, findet die reglementarische Unterstützung nicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 enthält zunächst den Grundsatz, dass sämtliche Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet werden. Ferner ist festgesetzt, dass zum Bezug von Sporteln, Gebühren und Provisionen nur diejenigen berechtigt sind, denen dieses Recht durch besondere gesetzgeberische Bestimmungen ausdrücklich zugesichert ist. Ebenso bleibt die Gewährung von freier Wohnung und Station speziellen Bestimmungen vorbehalten. Endlich wird gesagt, dass die Entschädigungen für Beamte und Angestellte, welche sich in Amtsverrichtungen von ihrem Amtssitze entfernen müssen, sowie die Bureauentschädigungen für Bezirksbeamte durch ein Regulativ des Regierungsrates be-

stimmt werden. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des Dekrets von 1875 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen.

Jenni, Präsident der Kommission. Die Gesetzgebung hat in den letzten Jahren die Tendenz verfolgt, die Beamten und Angestellten direkt zu besolden und das Sporteln- und Gebührenwesen soviel als möglich zu beschränken. Dieser Grundsatz wird nun auch in § 1 des vorliegenden Dekretes aufgestellt; demselben kann allerdings nur insoweit Nachachtung verschafft werden, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen

Im übrigen wird festgesetzt, dass Amtsverrichtungen ausserhalb des Wohnortes der betreffenden Beamten zu entschädigen sind. Diese Entschädigungen werden durch ein besonderes Regulativ des Regierungsrates geordnet. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie im bisherigen Dekret niedergelegt sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Sämtliche Beamten und Angestellte der Staatsverwaltung werden für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet. Zum Bezug von besondern Sporteln, Gebühren und Provisionen sind sie nur insofern berechtigt, als dies durch gesetzgeberische Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen wird.

Ebenso bleibt die Gewährung von freier Wohnung und Station speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Die Entschädigungen für Beamte und Angestellte, welche sich in Amtsverrichtungen von ihrem Amtssitze entfernen müssen, sowie die Bureauentschädigungen für Bezirksbeamte werden durch ein Regulativ des Regierungsrates bestimmt. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen.

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 bildet lediglich die Ueberleitung zu den folgenden Artikeln.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Bedingungen des Genusses einer Staatsbesoldung werden, soweit darüber nicht besondere gesetzliche Erlasse bestehen, durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Dekretes geregelt.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, hier einen § 2^{bis} einzuschalten: «Die Wahl der Beamten und Angestellten steht, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, dem Regie-

rungsrat zu.»

Ich hätte diesen Antrag bereits in der Kommission eingebracht, wenn die Sache mir dort schon aufgefallen wäre. Ich betrachtete es als selbstverständlich, dass der Regierungsrat die Wahlbehörde für die Beamten und Angestellten sei. Nun wurden aber in den Kreisen der Beamten und Angestellten Zweifel geäussert und es empfiehlt sich daher, es im Dekret zu sagen. Zurzeit bestehen gesetzliche Bestimmungen bezüglich der durch das Volk gewählten Bezirksbeamten, ferner der Hauptbeamten der Zentralverwaltung, die durch den Grossen Rat gewählt werden, und endlich derjenigen Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betreibungsämter, die durch ihre Vorgesetzten gewählt werden. Diese Fälle müssen natürlich ausgenommen werden, aber für alle übrigen Beamten und Angestellten sollte der Grundsatz der Wahl durch den Regierungsrat aufgestellt werden. Sogut als der Bundesrat bis zum kleinsten Angestellten hinunter in der eidgenössischen Verwaltung die Wahlbehörde ist und die Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung von der Gemeindebehörde gewählt werden, so sollte auch hier der Regierungsrat Wahlbehörde sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen den Zusatzantrag des Herrn Müller nichts einzuwenden. Da die Wahl der Bezirksbeamten und diejenige der Angestellten der Amtsund Gerichtsschreibereien und der Betreibungsämter bereits gesetzlich geregelt ist, so fällt die vorgeschlagene Massnahme hauptsächlich nur für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung in Betracht; doch sind wir einverstanden, dass diese durch den Regierungsrat statt durch den betreffenden Direktionsvorsteher gewählt werden. Dort, wo vielleicht mehr Grund wäre, Remedur zu schaffen, kann dieser Grundsatz leider nicht zur Anwendung gelangen, weil gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Bei diesem Anlass liesse sich auch die Frage aufwerfen, ob nicht für sämtliche Beamten und Angestellte eine einheitliche Amtsdauer festgesetzt und zum Beispiel bestimmt werden sollte, dass sämtliche Anstellungsverhältnisse mit dem 30. Juni 1906 auslaufen und auf diesen Zeitpunkt Neuwahlen stattfinden müssen, wie dies auch in der Bundesverwaltung der Fall ist, wo sämtliche Beamten auf einen und denselben Zeitpunkt ihre Amtsdauer beendigen. Ich werfe diese Frage nur in Diskussion. Wenn man dem Antrag des Herrn Müller noch einen dahinzielenden Zusatz beifügen wollte, so könnte ich mich damit einverstanden erklären; wenn man glaubt, es beim Bisherigen bewenden zu lassen, so habe ich auch nichts dagegen.

Der Zusatz Müller wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

 \S 2^{bis} . Die Wahl der Beamten und Angestellten steht, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, dem Regierungsrat zu.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 bestimmt grundsätzlich, dass, wo Rahmenbesoldungen vorgesehen sind, der Neugewählte mit dem Minimum beginnen muss und dann nach vier Perioden von je vier Jahren das Maximum der Besoldung erreicht. Immerhin wird aber nach zwei Richtungen eine Ausnahme gemacht. Wenn einer in bisheriger Stellung, zum Beispiel in einer Gemeindeverwaltung, bereits Tüchtiges geleistet hat, so soll er nicht ohne weiteres mit dem Minimum beginnen müssen, sondern von Anfang an in eine höhere Klasse eingereiht werden können. Das gleiche soll der Fall sein gegenüber Personen, die sich vermöge ihrer Fähigkeiten für eine bestimmte Beamtung besonders qualifizieren und die man sonst für das Amt nicht gewinnen könnte, wenn sie nicht von Anfang an einer höhern Besoldungsklasse zugeteilt würden.

In Alinea 2 ist festgesetzt, dass beim Uebertritt eines Beamten oder Angestellten aus einer untern Klasse in eine höhere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere ihm mindestens die bisherige Besoldung ausgerichtet werden soll. Die Festsetzung der Besoldungen innerhalb dieses Rahmens liegt dem Regierungsrat ob.

Jenni, Präsident der Kommission. Die §§ 3 und 4 sind von grundsätzlicher Bedeutung und stehen in einem gewissen Zusammenhang, so dass ich mir erlaube, gleich über beide kurz zu referieren.

Wie Sie aus der Vorlage ersehen, sind fast überall Rahmenbesoldungen mit einem Minimum und einem Maximum aufgestellt und der Beamte oder Angestellte, der mit dem Minimum beginnt, erreicht dann nach vier Alterszulagen von gleichmässiger Höhe, die je nach vier Jahren ausgerichtet werden, also nach Ablauf von 16 Jahren das Maximum. In der ursprünglichen Vorlage der Regierung war dieses System nicht vorgesehen und es wurde auch nach dem bisherigen Dekret nicht konsequent durchgeführt. Die Rahmenbesoldungen waren nur für die Beamten der Zentralverwaltung und die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung, nicht aber für die Angestellten der Zentralverwaltung in Aussicht genommen. Für diese war lediglich ein Maximum festgesetzt und es war dem Regierungsrat, beziehungsweise dem Obergericht vorbehalten, die Besoldung bis zu diesem Maximum festzusetzen. Die Besoldungen, deren Maximum 2500 Fr. betrug, wurden von den betreffenden Direktionschefs, vom Staatsschreiber und Obergerichtsschreiber bestimmt. Ich habe bereits gestern auf die Unzukömmlichkeiten dieses Systems hingewiesen und es ist selbstverständlich, dass bei der Revision des Dekretes dieses Chaos beseitigt werden musste. Das System, das wir Ihnen heute vorschlagen, gelangte auch in der Bundesverwaltung zur Durchführung, wo es seit dem Jahre 1899 angewendet wird und sich im allgemeinen bewährt hat. Wir haben die Angelegenheit gründlich geprüft und sind in der Mehrheit zu der Ansicht gelangt, dass das von uns vorgeschlagene System den heutigen Verhältnissen besser entspricht als das bisherige und eine gleichmässige Behandlung der verschiedenen Beamtenkategorien garantiert, was leider bisher nicht immer der Fall war. Die Stellung der Beamten und Angestellten wird dadurch auch

eine selbständigere, was auf die Charakterausbildung nur von guter Wirkung sein kann. Der Beförderungsakt wird menschlichen Einflüssen entzogen und es gibt bei diesem mechanischen System keine Begünstigung und keine Zurücksetzung mehr. Ich bemerke noch, dass es auch der Wunsch der Bureaulisten war, dass dieses System zur Anwendung gebracht werde.

dass dieses System zur Anwendung gebracht werde. In Alinea 2 von § 3 ist Vorsorge getroffen, dass für den Fall, dass ein Beamter aus einer untern Klasse in eine höhere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere übertritt, er nicht etwa eine kleinere Besoldung als bisher erhält.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme des § 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Wo die Besoldung eines Beamten oder Angestellten nicht fest, sondern durch Angabe eines Minimums und eines Maximums bestimmt ist, gilt beim Eintritt die Minimalbesoldung als Regel. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit gemäss Art. 4 verbundene Alterszulage berücksichtigt werden.

Beim Uebertritt eines Beamten oder Angestellten aus einer untern Klasse in eine höhere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere, soll ihm mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung verabfolgt werden.

Die Festsetzung innerhalb dieses Rahmens liegt dem Regierungsrat ob.

§ 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Ausrichtung der Alterszulagen geregelt. Dieselben werden alle vier Jahre verabfolgt und zwar so, dass der Betreffende nach vier Perioden von je vier Jahren das Maximum der Besoldung erreicht. Ferner enthält das zweite Alinea eine Kautel dafür, dass ein Beamter und Angestellter, wenn er von einer Stelle in eine andere übergeht, seiner bisherigen dem Staate geleisteten Dienstjahre nicht verlustig geht, sondern diese ihm angerechnet werden müssen.

Damit könnte ich meine Ausführungen schliessen, doch sehe ich mich veranlasst, im Anschluss an eine vorhin von dem Herrn Präsidenten der Kommission gemachte Bemerkung namens des Regierungsrates energisch dagegen zu protestieren, dass bisher eine ungleiche Behandlung der Beamten der Zentralverwaltung stattgefunden habe. Ich könnte in gleicher Weise wie Herr Müller gegenüber Herrn Hadorn von Herrn Jenni Belege für diese Behauptung verlangen. Solange ich der Regierung angehöre, hatte ich nie das Gefühl, dass da in ungleicher Weise vorgegangen werde, sondern es wurde jeder nach Recht und Gerechtigkeit, seinen Fähigkeiten und Arbeitsleistungen entsprechend behandelt. Ich muss die Regierung da in Schutz nehmen, denn sonst könnte man meinen,

es habe bisher auf diesem Gebiet die reinste Willkür geherrscht.

Müller (Gustav). In dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates war, soweit Rahmenbesoldungen vorgesehen waren, bestimmt, dass die Alterszulagen von drei zu drei Jahren ausgerichtet werden sollten, so dass das Maximum der Besoldung nach 12 Jahren erreicht worden wäre. Die Spezialkommission hat die Perioden auf vier Jahre ausgedehnt, so dass also 16 Jahre bis zur Erreichung des Maximums vergehen. Ich erblicke darin eine entschiedene Verschlechterung der Anstellungsbedingungen und es muss diese Abänderung bei den Beamten und Angestellten Unzufriedenheit hervorrufen, weil im Bund und in der Gemeinde Bern das Maximum nach 12 Jahren ausgerichtet wird. Diese Zeit ist lang genug. In den ersten 12 Jahren, die ein Beamter oder Angestellter in der Verwaltung zubringt, gründet er die Familie, bekommt Kinder und die Kosten des Unterhalts wachsen an. Mit Rücksicht auf diese steigenden Bedürfnisse ist es daher ganz naturgemäss, dass das Maximum in einer nicht allzu langen Frist erreicht werden sollte.

Herr Kollega Dürrenmatt hat zwar in der Spezialkommission dagegen eingewendet, dass die meisten
Kosten nicht nach 12 Jahren entstehen, wenn man
annimmt, der Betreffende habe sich beim Antritt seines
Amtes verheiratet, sondern dann, wenn die Kinder
aus der Schule seien und einen Beruf erlernen müssen und so weiter, und dass es daher wünschenswert
sei, wenn nach dem 12. Jahre noch eine weitere Aufbesserung komme. Ich gebe zu, dass die Verhältnisse sich so gestalten können, aber ich mache darauf aufmerksam, dass ein Familienvater jedenfalls viel
eher imstande ist, diesen vermehrten Ansprüchen Rechnung zu tragen, wenn er schon vier Jahre vorher das
Maximum erhalten hat und sich infolgedessen besser
auf die Zeit der grössten Ausgaben vorbereiten kann.

Im weitern führe ich noch an, dass bei der letzten Beratung der Besoldungsansätze für die Angehörigen des Polizeikorps der Stadt Bern von 12 Jahren sogar auf 10 zurückgegangen wurde. Ich möchte ein solches Vorgehen hier nicht befürworten, diese Vergünstigung rechtfertigt sich dort mit Rücksicht auf die zum Teil unangenehmen Anforderungen, die mit jenen Stellen verbunden sind, aber es wird doch unwillkürlich ein Vergleich mit den Beamten und Angestellten in Bund und Gemeinde gezogen werden und es wird wiederum nicht zur qualitativen Verbesserung des kantonal-bernischen Beamtenstandes dienen, wenn neben den ungefähr gleich hohen Besoldungen -- im Bund sind sie allerdings noch höher — in Bund und Gemeinde die Bedingungen zur Erreichung des Maximums günstiger sind als im Kanton. Wir sollten umso eher uns für die 12 Jahre entscheiden, weil das Dekret zweifellos längere Zeit Geltung haben wird und es während seiner Wirksamkeit in diesem und jenem Kanton und in dieser und jener Gemeinde wohl überholt werden wird, so dass, wenn wir an den 16 Jahren festhalten, das Gefühl umso drückender sich geltend machen wird, man habe etwas getan, was man ohne grosse Kosten leicht hätte anders machen und damit einem berechtigten Wunsch der Beamten und Angestellten hätte Rechnung tragen können.

Ich stelle deshalb den Antrag, die Alterszulagen von drei zu drei Jahren auszurichten, so dass das Maximum in 12 Jahren erreicht wird.

Jenni, Präsident der Kommission. Namens der Spezialkommission muss ich Ihnen beantragen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten. Der Antrag Müller hat gewiss viel für sich und es wäre namentlich mit Rücksicht auf die im Bund und in der Gemeinde Bern bestehende Regelung naheliegend, im Kanton das nämliche System einzuführen. Nun ist aber folgendes geltend zu machen. Herr Müller hat darauf hingewiesen, dass im ursprünglichen Entwurf der Regierung bloss dreijährige Perioden vorgesehen waren, so dass das Maximum im Verlauf von 12 Jahren erreicht worden wäre. Das ist allerdings richtig, dagegen wiesen die Ansätze der Alterszulagen für die einzelnen Beamten- und Angestelltenkategorien Verschiedenheiten auf, welche die Kommission zugunsten der untern Klassen abgeändert hat. Ebenso wurden die Besoldungen der Bezirksbeamten in den untern Klassen von der Kommission wesentlich erhöht. Damit im Zusammenhang wurde, wenn ich mich recht erinnere, von Herrn Bühler der Antrag gestellt, die Alterszulagen erst alle vier Jahre auszurichten und die Kommission glaubte, demselben zustimmen zu sollen, nachdem sie auf der andern Seite nicht unbedeutend entgegengekommen war.

Herr Müller hat bemerkt, dass dieses Dekret jedenfalls für längere Zeit in Kraft bleiben werde. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir ein Dekret und nicht ein Gesetz beraten und darum in jedem Zeitpunkt mit Leichtigkeit die gewünschten Aenderungen werden vornehmen können. Im weitern enthält der Entwurf eine Bestimmung, wonach der Grosse Rat verpflichtet, nicht bloss ermächtigt ist, nach 8 Jahren hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bezirksbeamten eine Prüfung des Dekretes vorzunehmen. So wie die Sache jetzt liegt und die Finanzlage sich zurzeit gestaltet, glaube ich, sollten wir an dem Antrag der Kommission festhalten, dem übrigens auch die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat zuge-

stimmt haben.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass einzelne Mitglieder der Kommission ihre Haltung in der ganzen Frage von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und von dem Umfang des Dekretes abhängig gemacht haben. Der Umfang ist bedingt durch den Prozentsatz der Besoldungserhöhungen. Nun stimmte die Mehrheit der Kommission einer durchschnittlichen Erhöhung von $20-25\,{}^0/{}_0$ zu; dabei war aber vorgesehen, dass der Antrag der Spezialkommission angenommen werde, die Zeit, innert welcher das Besoldungsmaximum erreicht werden soll, auf 16 Jahre festzusetzen. Ich glaube, wir leisten der Sache den bessern Dienst, wenn wir den Antrag der Spezialkommission auch hier annehmen, denn es ist für die Staatskasse von wesentlicher Bedeutung, ob die ganze Besoldungsreform im Laufe von 12 oder von 16 Jahren durchgeführt werden muss. Es dürfte sich empfehlen, den Bogen nicht zu straff zu spannen.

Die Verhältnisse im Bund und in der Stadt Bern können für uns nicht unbedingt massgebend sein. Es muss jeder mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln rechnen. Der Bund ist ganz gut in der Lage, das Maximum nach 12 Jahren auszurichten; auch die Stadt Bern befindet sich in guten Verhältnissen, es gibt wenige Gemeinden im Kanton, die einen so niedrigen Steueransatz haben. Im übrigen ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass das Dekret den Grundsatz enthält, dass die Dienstjahre von Anfang an und vollständig in Anrechnung gebracht werden sollen. Nach dem Verzeichnis der Beamten und Angestellten, das ausgeteilt wurde und in welchem die Dienstzeit der einzelnen Beamten angegeben ist, werden etwa $30\,^0/_0$ der Beamten und Angestellten, die alle 16 und mehr Dienstjahre haben, ohne weiteres in die oberste Klasse gelangen und ein weiterer schöner Prozentsatz in die dritte und zweite Besoldungsklasse, so dass die gegenwärtigen Beamten bald genug zu ihrem vollen Recht gelangen werden.

Müller (Gustav). Herr Jenni hat gesagt, dass das Dekret jederzeit leicht revidiert werden könne und dass ausdrücklich vorgesehen sei, dass alle 8 Jahre die Frage der Revision zu prüfen sei. Das ist in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig. Die in § 34 vorgesehene Revision hat nur auf die Klasseneinteilung der verschiedenen Amtsbezirke Bezug. Die Amtsbezirke werden nach ihrer Bedeutung in verschiedene Klassen eingeteilt und da können im Laufe der Zeit in der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aemter grosse Verschiebungen stattfinden, so dass es sich empfiehlt, einen Amtsbezirk, der sich inzwischen stark entwickelt hat, aus einer untern in die obere Klasse zu versetzen. Zu diesem Zweck ist eine Revision alle 8 Jahre vorgesehen, aber dieselbe bezieht sich, wie gesagt, nur auf die Klasseneinteilung der Amtsbezirke und nicht auf die übrigen Bestimmungen des Dekrets. Aus der erwähnten Bestimmung des § 34 geht im Gegenteil gerade hervor, dass das Dekret im übrigen längere Zeit unverändert in Kraft bleiben soll.

Was die finanzielle Lage des Kantons anbelangt, so habe ich bereits gestern bemerkt, dass dieselbe keineswegs gefahrdrohend ist. Wir haben gegenüber dem Bund und namentlich auch der Stadt Bern den gewaltigen Vorteil, dass uns viel reicher entwickelte Finanzquellen zur Verfügung stehen als jenen und nicht alles an einen Nagel gehängt ist. Die Finanzpolitik des Bundes steht und fällt mit der Zollpolitik und auch die grössten Einnahmenüberschüsse können das Unbehagen nicht verschwinden machen, das mit dem Gedanken verbunden ist, dass alles nur von den Zollerträgnissen abhängt und bei einer wirtschaftlichen Krisis mit Sicherheit ebenso grosse Defizite unvermeidlich wären. In der Stadt Bern sind wir an die gesetzliche Vorschrift gebunden, wonach wir vollständig auf die Staatssteuer angewiesen sind und jede im übrigen leicht mögliche Steuerentwicklung uns unterbunden ist. Der Kanton Bern steht also mit seinen zahlreichen Einnahmequellen nicht schlechter da als der Bund und die Stadt Bern und deshalb ist es ein Gebot der Billigkeit, dass wir die Frist zur Erreichung des Maximums der Besoldung ebenfalls auf 12 Jahre beschränken.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten. Es wäre für mich gewiss die dankbarere Aufgabe, den Antrag Müller zu vertreten und es würde damit nicht neuerdings der Presse Anlass zur Kritik gegeben. Allein für mich kann die Haltung der Presse nicht massgebend sein, sondern es müssen die allgemeinen Verhältnisse ins Auge gefasst werden. Ich kann nur bestätigen, was bereits ausgeführt wurde, dass die vor-

beratenden Kommissionen in der Bemessung der Besoldungsmaxima weiter gegangen sind, als die Regierung ursprünglich beantragte. Ferner hatte ich in meiner ersten Vorlage in Aussicht genommen, dass zurzeit nur die Hälfte der Besoldungserhöhungen ausgerichtet und die Ausrichtung der zweiten Hälfte einem Beschluss des Grossen Rates vorbehalten werden soll. Der Regierungsrat und auch die vorberatenden Kommissionen waren jedoch anderer Ansicht und ich habe mich gefügt. Allein durch diese verschiedenen Beschlüsse erhielt das Dekret eine ungleich grössere Tragweite und es darf nun nicht noch weiter gegangen werden, sonst müsste die Finanzdirektion allen Ernstes auf die drohenden Gefahren aufmerksam machen. Den heutigen Beamten und Angestellten tut es sozusagen keinen Abbruch, ob Sie 12 oder 16 Jahre festsetzen. Die weitaus meisten gehören ja von Anfang an der zweiten, dritten und vierten Klasse an und eine schöne Zahl derselben wird gleich vom ersten Tag des Inkrafttretens des Dekrets das Maximum erhalten; nur ganz wenige der jetzigen Beamten und Angestellten werden sich in der untersten Klasse befinden. Diejenigen, die später kommen, müssen natürlich mit den hier festgesetzten Bedingungen vorlieb nehmen. Ich möchte aber fragen: Ist es etwas so Schreckliches, wenn ein Angestellter, der unter Umständen bloss eine zweioder dreijährige Lehrzeit durchgemacht hat, erst nach 16 Jahren, also etwa in seinem 35. Altersjahr das Maximum erreicht? Man wird nicht von jedem Geschäftsmann, Gewerbetreibenden, Kaufmann, Industriellen und so weiter sagen können, dass er Mitte der 30er Jahre auf dem Höhepunkt seiner Tätigkeit, bei seiner grössten Leistungsfähigkeit und damit auch beim grössten Einkommen angelangt sei. Es gibt sehr viele Leute, die viel länger angestrengt arbeiten müssen, bis sie es dahin gebracht haben. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag Müller abzulehnen.

Schlumpf. Ich erlaube mir dagegen, den Antrag Müller zur Annahme zu empfehlen. Es ist allerdings richtig, dass seinerzeit die Spezialkommission einstimmig die Frist zur Erreichung der Maximalbesoldung auf 16 Jahre ausgedehnt hat. Allein man ging dabei von der Voraussetzung aus, dass das Dekret schon auf 1. Juli 1906 im vollen Umfang in Kraft treten werde. Nachdem nun die vorberatenden Behörden sich dahin geeinigt haben, dass die neuen Besoldungsansätze zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 zur Ausrichtung gelangen sollen, hat sich die Sachlage geändert und es liegt in diesem Beschluss entschieden eine Verschlechterung. Entweder soll man dem ursprünglichen Antrag der Spezialkommission beipflichten, das Dekret sofort in vollem Umfang in Kraft treten zu lassen oder aber man soll die Frist zur Erreichung des Maximums auf 12 Jahre beschränken. Die Ansätze sind in sehr bescheidenem Rahmen gehalten und es ist darum umso wünschenswerter, dass das Maximum in nicht zu langer Zeit erreicht werde. Eine Frist von 12 Jahren scheint mir das Richtige zu sein, da ja auch der Bund und die Gemeinde Bern auf diese Zahl abstellen, letztere für einzelne Dienstabteilungen sogar noch auf eine kürzere Zeit.

König. Ich möchte Ihnen die Fassung der vorberatenden Behörden empfehlen. Es ist allerdings richtig, dass, als die Spezialkommission die 16 Jahre fest-

setzte, man der Ansicht war, dass das Dekret auf 1. Juli 1906 in Kraft treten werde; ein anderer Antrag lag noch gar nicht vor. Später einigten sich die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission bezüglich des Inkrafttretens auf den nunmehr vorliegenden Antrag, erste Hälfte auf. 1. Januar 1907 und zweite Hälfte auf 1. Januar 1908. Herr Schlumpf hat nun erklärt, dass dadurch eine veränderte Lage geschaffen worden und es notwendig sei, auf die 12 Jahre zurückzukommen. Ich glaube, hiefür liege kein Grund vor. Dieser Aufschub des Inkrafttretens um 11/2 Jahre ist nur eine kleine Sache und steht in keinem Verhältnis zu den Mehrleistungen, die der Staat übernehmen müsste, wenn die Frist auf 12 Jahre reduziert würde. Wenn wir uns für die vierjährigen Perioden entschlossen, so liessen wir uns dabei auch durch den Umstand bestimmen, dass unsere Bezirksbeamten für vier Jahre gewählt werden. Wir dürfen uns übrigens umsomehr bei den 16 Jahren beruhigen, weil ja bereits ein grosser Teil der jetzigen Beamten diese Zahl von Dienstjahren hinter sich hat und also von Anfang an das Maximum beziehen wird. Und was die neu eintretenden Beamten anbelangt, so kann man sich auf das vom Herrn Finanzdirektor Gesagte berufen, dass im übrigen Leben wenige nach 16-jähriger Arbeit auf dem Höhepunkt ihrer Tätigkeit und ihres Verdienstes angelangt sind. Ich halte daher die Einwendungen gegen den Vorschlag der vorberatenden Behörden nicht für stichhaltig und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Michel (Bern). Ich stimme für den Antrag Müller. Ich weiss, dass einzelne Beamte mit den für sie vorgesehenen Besoldungen nicht ganz einverstanden sind, aber sie werden sofort zufrieden sein, wenn ihnen das Maximum nach 12 Dienstjahren in Aussicht gestellt wird. Ich halte es nicht für billig, dass man die Beamten und Angestellten auf 16 Jahre vertröste, während die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts das Maximum gleich von Anfang an bekommen. 12 Jahre ist schon eine lange Zeit und viele erreichen sie nicht. Wenn man etwas geben will, so soll man es auch so einrichten, dass es erreicht werden kann. In den Privatgeschäften kommt ein Angestellter nach 12 Jahren auch auf das Maximum. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Müller.

Scherz. Es ist sicher, dass die Beamten und Angestellten im grossen und ganzen mit den vorliegenden Anträgen einverstanden sind. Wenn auch in einzelnen Zeitungen Anrempelungen stattgefunden haben, so beweist das, dass es eben nicht möglich ist, es allen recht zu machen. Einzelne Aussetzungen haben wohl auch ihre Berechtigung, aber im grossen und ganzen ist man, wie gesagt, mit dem Entwurf wohl einverstanden. Allerdings sollte meines Erachtens die Bestimmung der Frist, innert welcher das Maximum erreicht wird, nach dem Vorschlag des Herrn Müller abgeändert werden. Wenn es richtig wäre, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, dass die Beamten und Angestellten schon Mitte der 30er Jahre das Maximum beziehen werden, so würde ich den Antrag Müller nicht für nötig halten, denn das wäre früh genug. Allein ein grosser Teil unserer Beamten und Angestellten tritt erst in den 30er Jahren in die Staatsverwaltung ein. Wenn ein solcher nach 12 Jahren das Maximum bezieht, steht er in den 40er Jahren, das heisst in der Vollkraft seiner Leistungsfähigkeit. Wenn Sie aber die Frist auf 16 Jahre ausdehnen, so würde mancher die letzte Alterszulage zu einer Zeit erhalten, wo er froh sein muss, wenn er zu den bisherigen Bedingungen seine Stelle beibehalten kann. Das halte ich nicht für richtig. Die Maximalbesoldung soll dann erreicht werden, wenn einer seinen Dienst noch vollständig leisten kann. Man sagt freilich, die Grosszahl der jetzigen Beamten und Angestellten werde ohne weiteres oder doch in kurzer Zeit das Maximum erhalten, auch wenn die 16 Jahre angenommen werden. Das gebe ich zu, aber wir dürfen nicht nur an die gegenwärtigen Beamten denken, sondern müssen auch die zukünftigen berücksichtigen; und da darf nicht vergessen werden, dass die Aussicht, innert einer angemessenen Frist das Maximum erreichen zu können, für viele der ausschlaggebende Punkt ist, um in der kantonalen Anstellung auszuharren, was für den Gang unserer Staatsverwaltung von grossem Wert ist. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, die Frist auf 12 Jahre anzusetzen.

Moor. Herr Dr. König hat als Argument für die Beibehaltung der vorliegenden Bestimmung angeführt, dass die Bezirksbeamten alle vier Jahre gewählt werden und dass es sich darum empfehle, vierjährige Perioden für die Ausrichtung der Alterszulagen festzusetzen, das heisst an den 16 Jahren festzuhalten. Ich vermag hierin keinen Grund zu erblicken. Denn 12 ist schliesslich durch 4 ebensogut dividierbar wie 16. In dem einen Fall würde einfach eine dreijährige und im andern Fall eine vierjährige Periode für die Alterszulage massgebend sein. Doch das ist nebensächlicher Natur.

Es wurden die Gefahren einer grossen finanziellen Belastung für den Staat geschildert. Nun wurde aber von dem Herrn Finanzdirektor und Herrn Kindlimann selbst gesagt, dass ein beträchtlicher Bruchteil der Beamten das Maximum von Anfang an erhalten und ein weiterer nicht unbeträchtlicher Prozentsatz es bald erreichen werde. Wenn dem so ist, so kann von einer finanziellen Belastung eigentlich kaum gesprochen werden. Ob 12 oder 16 Jahre kann in diesem Fall jedenfalls nicht derart ins Gewicht fallen, dass von einer finanziellen Gefahr gesprochen werden könnte.

Ich möchte auch noch betonen, dass, wenn der Kanton ja schon nicht die nämlichen Gehälter bezahlen kann wie die Eidgenossenschaft, er nicht noch durch die vorliegende Bestimmung umsomehr dazu beitragen sollte, dass die jungen Leute, die sich dem Staatsdienst widmen wollen, der Eidgenossenschaft zulaufen und der Kanton umso weniger Auswahl an tüchtigen Arbeitskräften hat. Man hat dem allerdings schon in der Kommission entgegengehalten, wir hätten Leute genug, es fehle nicht an der Auswahl. Quantitativ gewiss, aber wir müssen doch auch darnach trachten, in qualitativer Beziehung eine bessere Auswahl zu haben. Wenn wir nicht die begabteren Leute dazu drängen wollen, dorthin zu gehen, wo sie die günstigern Bedingungen vorfinden, so müssen wir, da wir ja, wie gesagt, nicht die gleichen Gehälter wie die Eidgenossenschaft ausrichten können, doch wenigstens in diesem Punkt entgegenkommen, und wir können es umso eher tun, weil er finanziell nicht allzu schwer ins Gewicht fällt.

Schliesslich bemerke ich noch, dass man in solchen Sachen, die nicht schwer ins Gewicht fallen, nicht so markten sollte. Es berührt mich peinlich und muss jedenfalls auch die Angestellten nicht sehr angenehm berühren, wenn man in Fragen sekundärer Bedeutung, durch welche die finanzielle Lage ja nicht gefährdet wird, allzu rigorös ist. Geben Sie in diesem Punkte nach, damit wir die gleiche Bestimmung haben wie der Bund und die Gemeinde Bern! Vielleicht kommen wir im Verlauf der Beratung noch zu einem andern wichtigen Punkte, wo wir dann auch nachgeben können. Sie sind freilich nicht in der Lage, einen Kompromiss abschliessen zu müssen, da Sie es in der Hand haben, die Sache zu entscheiden, wie Sie wollen. Aber es gibt nicht nur einen Kompromiss, den man abschliessen muss, weil die Gegner zahlreich sind, sondern auch einen Kompromiss der Billigkeit, den die Mehrheit mit der Minderheit abschliesst.

Frepp. Nach meinem Dafürhalten wäre es billig und recht, wenn der Antrag Müller angenommen würde. Wenn es richtig wäre, dass unsere Angestellten und Beamten schon mit 30 Jahren das Maximum erreichen würden, so könnte ich mich mit der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden erklären. Aber es ist nicht zu vergessen, dass der grösste Teil, wenigstens der Beamten, ihre Stellen erst mit 23 oder 25 Jahren antreten können. Wenn ihnen nun das Maximum auch schon nach 12 Jahren ausgerichtet wird, so stehen sie in jenem Zeitpunkt doch bereits im Alter von 35-40 Jahren, das heisst in einem Alter, wo sie ihre grösste Tätigkeit entwickeln können und darum auch auf die höchste Besoldung Anspruch haben. Schon von diesem Standpunkt aus halte ich die Frist von 12 Jahren für lang genug. Für unsere Finanzen erblicke ich im Antrag Müller ebenfalls keine Gefahr und empfehle Ihnen deshalb denselben zur Annahme.

Dürrenmatt. Ich halte es nicht für angemessen, diese Frist zu verkürzen, wenn man mit dem Dekret beabsichtigt, der Beamtenflucht vorzubeugen. Wenn die Besoldungsskala schon mit 12 Jahren abgeschlossen wird, so ist der Beamte im Zeitpunkt, da er das Maximum erreicht, noch ein junger Mann von vielleicht 32 Jahren und weiss, dass er es in dieser Karriere nicht mehr weiter bringen kann. Wenn Sie dagegen 16 Jahre festsetzen, so hat er wenigstens noch vier Jahre lang die Hoffnung auf das Maximum, und der Beamte soll auch ein wenig von der Hoffnung auf Besoldungs-erhöhung und nicht bloss von der Erhöhung selbst leben. Die Aussicht auf Aufbesserung soll ihn einigermassen an seine Karriere fesseln. Man hat in der Eintretensdebatte betont, man wolle der Beamtenflucht vorbeugen. Hier findet sich ein Mittel dazu. Es ist eigentlich ein Nonsens, wenn das Maximum der Besoldung schon mit 32 Jahren erreicht wird, mit 32 Jahren sollte man nicht schon die letzte Alterszulage beziehen. Meines Erachtens liegt es im Interesse der Stabilität im Beamtenstand, dass man bei den vorgeschlagenen 16 Jahren verbleibe.

Stauffer (Biel). Ich möchte nur kurz Herrn Dürrenmatt widerlegen. Wenn einer als Schreiber in einem Bureau anfängt, so kann er in den folgenden Jahren auch noch anders steigen als nur hinsichtlich der

Alterszulagen. Er kann es sonst vorwärts bringen und in eine höhere Stelle vorrücken. Wenn er es nicht dazu bringt, dann wird er es auch nach 12 oder 16 Jahren nicht mehr weiter bringen, dann wird er aber auch von niemand anderm uns genommen. Die Argumentation ist jedenfalls nicht richtig, dass der Beamtenflucht vorgebeugt werde, wenn wir 16 statt 12 Jahre festsetzen.

Abstimmung.

Beschluss:

§ 4. Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je 4 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass der Beamte oder Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 16 Dienstjahren erreicht.

Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.

§ 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung des § 3, dass die Gehälter automatisch von vier zu vier Jahren erhöht werden sollen, hat auch ihre Nachteile, indem neben dem fähigen und tüchtigen Beamten und Angestellten auch der unfähige und der faule, der seine Pflicht nicht tut, automatisch vorrückt. Dieses automatische Vorrücken ist im Bund schon wiederholt kritisiert worden und es empfiehlt sich daher, hier irgendwelche schützende Bestimmungen zu treffen. Es wird deshalb in § 5 vorgesehen, dass im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung der Regierungsrat die Alterszulagen eines Beamten oder Angestellten für bestimmte Zeit suspendieren kann. Damit gehen wir sicher nicht zu weit. Man darf wohl von jedem verlangen, dass er seine Pflicht erfülle. und wenn man sich bei der Anstellung bezüglich der Fähigkeit eines Beamten oder Angestellten geirrt hat, soll nachher die nötige Remedur geschaffen werden können. Denn sonst müsste man sich zeitlebens mit einem solchen unfähigen Beamten herumschlagen.

Milliet. Ich möchte anfragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, statt «Regierungsrat» zu sagen «Oberbehörde», da der Regierungsrat nicht alle Beamten und Angestellten wählt.

Pulver. Ich halte dafür, der Ausdruck «ungenügende Befähigung» sollte gestrichen werden. Ich kann nicht einsehen, dass man einen Beamten, der zu seinem Amt nicht genügend befähigt ist, damit korrigieren will, dass man ihm die Alterszulage entzieht. Des-

halb wird er wahrlich nicht fähiger werden. Ein solcher Mensch gehört überhaupt von seiner Stelle weg und ein anderer an seinen Platz. Man kann allenfalls durch Entzug der Alterszulage eine bessere Pflichterfüllung herbeiführen, aber eine bessere Befähigung schlechterdings nicht. Ich beantrage darum, die Worte « ungenügender Befähigung oder » zu streichen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Bemerkung des Herrn Milliet anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat die Besoldungen innerhalb der aufgestellten Maxima und Minima festzusetzen hat. Nach dem bisherigen Dekret wurden die Besoldungen vom Regierungsrat und dem Obergericht und wenn das Maximum 2500 Fr. nicht überschritt, von den einzelnen Direktionschefs, dem Staatsschreiber und dem Obergerichtsschreiber bestimmt. Die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission haben aber gewünscht, dass in Zukunft einheitlich vorgegangen und die Festsetzung sämtlicher Besoldungen dem Regierungsrat obliegen soll. Infolgedessen ist es auch der Regierungsrat, der über den eventuellen Entzug der Alterszulagen zu entscheiden hat.

Bezüglich des Antrages Pulver schicke ich voraus, dass wir uns dessen auch bewusst waren, dass die Befähigung eines Beamten dadurch nicht gesteigert wird, dass man seine Alterszulage suspendiert. Aber wir haben diese Suspendierung aus einem andern Grunde vorgesehen. Es gibt Verhältnisse, wo man einen Mann nicht gern fortschickt, sondern ihn behalten muss, auch wenn er seine volle Besoldung nicht mehr verdient und nicht mehr leistet als die Hälfte einer vollen Arbeitskraft. Der Mann ist vielleicht schon viele Jahre in der Verwaltung und man setzt ihn daher nicht gern auf die Gasse. Er ist auch zufrieden, wenn er seine Stelle beibehalten kann, auch wenn er nicht das Maximum erhält. Ich möchte Sie daher ersuchen, an unserm Vorschlag festzuhalten, weil er uns ermöglicht, alle diejenigen Angestellten zu behalten, die nicht mehr voll arbeitsfähig sind, und ihnen einen geringern Verdienst zuzusichern.

Pulver. Wenn man gesagt hätte «im Falle ungenügender Leistungen», so würde ich es begreifen, aber der Ausdruck «ungenügende Befähigung» bedeutet etwas ganz anderes. Ich beharre daher auf der Streichung des letztern Ausdruckes, kann mich aber damit einverstanden erklären, dass an dessen Stelle die Worte «ungenügende Leistungen» aufgenommen werden.

Milliet. Ich halte die Kritik des Herrn Pulver für berechtigt. Ich möchte daher beantragen, den Ausdruck «ungenügende Befähigung» durch «verminderte Leistungsfähigkeit» zu ersetzen. «Ungenügende Leistungen» gefällt mir nicht recht, denn dieser Ausdruck hat einen andern Beigeschmack.

Pulver. Ich schliesse mich dem Antrag Milliet an.

M. Boinay. L'argumentation de M. le directeur des finances est certainement probante. Il peut arriver en effet que certains employés soient tout heureux d'avoir tel traitement, alors qu'ils n'ont pas les capacités voulues. Mais si l'on veut exiger davantage d'eux

ils seront dans l'impossibilité de donner satisfaction et il faudra les congédier. Ce sera une injustice. Et si le peuple nomme un employé qui n'a pas les capacités voulues, — cela peut arriver, on a vu cela, il faut que cet employé sache qu'il ne recevra pas l'augmentation voulue, que le salaire ordinaire devra lui suffire. C'est la solution qui offre le plus de garanties pour que les employés ne soient pas placés dans une situation précaire.

Jenni, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich der Fassung des Herrn Milliet anschliessen. Es will mir scheinen, dass der von ihm vorgeschlagene Ausdruck das, was man sagen will, am besten definiert.

Was den andern Antrag des Herrn Milliet anbelangt, anstatt «Regierungsrat» zu sagen «Oberbehörde», so ist bereits von dem Herrn Finanzdirektor darauf hingewiesen worden, dass nach dem vorliegenden Entwurf einzig der Regierungsrat kompetent ist, die Besoldungen festzusetzen, und der erste Antrag des Herrn Milliet ist daher überflüssig.

Dürrenmatt. Die Diskussion ist mir ein Beweis, dass der Ausdruck «Alterszulage» überhaupt ein verfehlter ist. Wann soll diese Alterszulage gestrichen werden? Wenn die verminderte Leistungsfähigkeit eintritt, also dann, wenn das Alter kommt. Man könnte ebensogut sagen: «Im Falle hohen Alters sollen die Alterszulagen gestrichen werden.» (Heiterkeit.) Gerade wenn einer alt wird und infolgedessen auf die «Alterszulage» Anspruch hätte, kommt der Staat und erklärt: Jetzt bist du zu alt, jetzt hört die Alterszulage auf. Aus diesem Grunde gefällt mir der Ausdruck «verminderte Leistungsfähigkeit» nicht. Ich glaube, die vorliegende Fassung «ungenügende Begabung» ist eigentlich noch humaner. Man kann bei einer Wahl einen Missgriff tun, der Betreffende ist vielleicht gut empfohlen, nachher stellt sich aber heraus, dass er nicht so fähig ist, wie man geglaubt hat. Man will ihn aber nicht auf die Gasse stellen, sondern behält ihn und streicht die Alterszulage, die im Grunde keine Alterszulage, sondern eine «Jugendzulage» ist. Wir haben überhaupt mit dem Ausdruck «Alterszulage» einen neuen Begriff in unser Beamtenrecht hineingebracht, der der Sache nicht ganz entspricht; wir hätten ein dem neuenburgischen Ausdruck «la haute paye» entsprechendes Wort aufnehmen sollen. Allein wir haben jetzt einmal diesen Ausdruck und da möchte ich die Fassung der Kommission empfehlen.

Abstimmung.

Für die Fassung der vorberatenden Behörden («ungenügende Befähigung») 81 Stimmen Für die Fassung Pulver-Milliet («verminderte Leistungsfähigkeit») 23 »

Beschluss:

§ 5. Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann der Regierungsrat die Alterszulagen eines Beamten oder Angestellten für bestimmte Zeit suspendieren. Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea ist aus dem alten Dekret herübergenommen. Das zweite Alinea dagegen enthält die neue Bestimmung, dass Alterszulagen vom Beginn des auf das Wahldatum nächstfolgenden Kalenderhalbjahres, 1. Januar und 1. Juli, ausgerichtet werden. Ich habe heute schon bemerkt, dass die Beamten und Angestellten zu sehr verschiedenen Zeitpunkten gewählt werden, und es kann natürlich nicht in jedem einzelnen Fall auf das betreffende Wahldatum abgestellt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte an bis zur Uebergabe derselben ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die §§ 10—13 dieses Dekretes.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

§ 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 stellt zunächst den Grundsatz auf, dass alle Beamten und Angestellten verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte oder ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit soll in der Regel 8 Stunden betragen.

Alinea 2 regelt die Frage der Entschädigung für amtliche Verrichtungen ausserhalb der Bureauzeit und bestimmt, dass kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn die Tätigkeit nur ausnahmsweise über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus verlangt wird. Wenn also beispielsweise im Sommer zur Zeit der Heuernte der Richter, der eine Untersuchung zu machen hat, findet, es soll mit den Abhörungen noch von 6 bis 8 Uhr weitergefahren werden, damit die Leute nicht unverrichteter Dinge heimgeschickt werden müssen, so soll der Aktuar sich nicht auf das Dekret berufen und sagen können, er arbeite nicht mehr als 8 Stunden oder er werde für die Ueberzeit besonders entschädigt. Nur da, wo die Tätigkeit eines Beamten oder Angestellten regelmässig über die Bureauzeit hinaus in Anspruch genommen wird, muss eine Entschädigung geleistet werden.

Desgleichen ist der Grundsatz aufgestellt, dass ein Beamter oder Angestellter sich nicht darauf berufen kann, dass er nur für diese oder jene Funktionen angestellt sei, sondern es sollen ihm, wenn er damit nicht überlastet wird, auch andere, mit seiner Stelle im Zusammenhang stehende Verrichtungen übertragen werden dürfen, ohne dass er sich widersetzen oder eine besondere Entschädigung dafür beanspruchen darf.

Bezüglich der Nebenbeschäftigungen mussten in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten werden. Ich erinnere beispielsweise daran, dass den

Amts- und Gerichtsschreibern durch das Gesetz von 1878 verboten ist, den Beruf eines Fürsprechers oder Notars auszuüben. Ebenso ist den Mitgliedern des Regierungsrates untersagt, gewisse Nebengeschäfte zu besorgen, sie dürfen zum Beispiel keine Wirtschaft betreiben. Derartige gesetzliche Erlasse werden ausdrücklich vorbehalten. Dagegen können, wo spezielle Vorschriften fehlen, einem Beamten oder Angestellten bestimmte Nebenbeschäftigungen gestattet werden, sofern dadurch die amtlichen Verrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Autorisation hiezu muss von den Betreffenden bei ihrer Oberbehörde, Regierungsrat oder Obergericht, eingeholt werden. Auf Antrag der Kommission wurde noch beigefügt, dass die Beamten und Angestellten verpflichtet sind, bezahlte Nebenbeschäftigungen ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Jenni, Präsident der Kommission. § 7 enthält die grundsätzliche Bestimmung, dass alle Beamten und Angestellten verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte oder ihrer Anstellung zu widmen und dass die tägliche Bureauzeit in der Regel 8 Stunden beträgt. In diesem Punkte herrschte in der Kommission Uebereinstimmung.

Dagegen fand in bezug auf das zweite Alinea eine sehr einlässliche Diskussion statt. Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass gewisse Ueberzeitarbeiten keinen Anspruch auf Entschädigung haben sollen. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass, wenn die Ueberzeitarbeit länger andauere, eine Entschädigung eintreten müsse, und es wurden in der Kommission dahinzielende Anträge gestellt. Die Mehrheit konnte sich denselben jedoch nicht anschliessen. Die Staatswirtschaftskommission hat dann einen Ausweg gefunden, indem sie das Wort «ausnahmsweise» eingeschaltet hat. Damit wird klar gesagt, dass es sich nur um ausnahmsweise Ueberzeitarbeit handelt und länger andauernde Ueberzeitarbeit entschädigt, beziehungsweise durch Anstellung provisorischer Hülfskräfte bewältigt werden muss. Die Regierung und die Spezialkommission haben sich dieser Fassung angeschlossen.

Das dritte Alinea wurde ohne Diskussion gutgeheissen. Dagegen hat die Staatswirtschaftskommission einen Zusatz beantragt, der von der Spezialkommission ebenfalls angenommen wurde. Derselbe lautet folgendermassen: «Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigungen ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen». Es ist das, ich möchte sagen, ein Sicherheitsventil, dass nicht etwa die amtliche Tätigkeit zur Nebensache und die private Tätigkeit zur Hauptsache werde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Alle Beamten und Angestellten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte oder ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel 8 Stunden.

Sie haben deshalb keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen, wenn dieselben ausnahmsweise ihre Tätigkeit über die ordentlichen Bureaustunden hinaus in Anspruch nehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, spezielle mit ihrer Stelle im Zusammenhang stehende Verrichtungen auszuführen, welche ihnen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden.

In bezug auf die Nebenbeschäftigungen der Beamten und Angestellten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten. Wo spezielle Vorschriften fehlen, können einem Beamten oder Angestellten bestimmte Nebenbeschäftigungen, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen, durch den Regierungsrat, beziehungsweise durch das Obergericht ganz oder teilweise untersagt werden. Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigungen ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleibt § 45 dieses Dekretes.

§ 8

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 stellt fest, dass eine Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person nur da zulässig ist, wo dies durch spezielle Erlasse vorgesehen wird. In einem solchen Falle darf nur die eine Besoldung ganz ausgerichtet werden, und für die andere Stelle wird ein fixer Zuschlag gemacht, der aber in keinem Falle die Hälfte der in Betracht fallenden Besoldung übersteigen darf. Dieser Zuschlag wird durch den Regierungsrat bestimmt. Sie erinnern sich, dass im Jahre 1891 in einem Dekret über die Betreibungsbeamten bestimmt wurde, dass, wenn in einem Kreise keine geeignete Persönlichkeit vorhanden ist, die betreffenden Funktionen dem Betreibungsbeamten eines Nachbarkreises übertragen werden können. Zugleich ist festgesetzt, dass der Betreibungsbeamte gleichzeitig Gerichtsschreiber sein kann und dass er in diesem Fall einen Zuschlag von 400-700 Fr. zur Besoldung als Gerichtsschreiber bezieht. Im weitern ist dort auch bestimmt, dass der Obergerichtsschreiber das Sekretariat der kantonalen Aufsichtsbehörde für das Betreibungswesen besorgen kann und hiefür einen Zuschlag von 1000 Fr. erhält. Im Gesetz über die Finanzverwaltung ist vorgesehen, dass die Amtsschaffnerei einem Bezirksbeamten übertragen werden darf. Das sind solche gesetzliche Bestimmungen, auf die hier verwiesen wird. In allen übrigen Fällen, das heisst wo dies nicht durch spezielle Erlasse vorgesehen ist, soll die nämliche Person nicht mehr als eine Staatsstelle bekleiden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person ist nur da zulässig, wo dies durch spezielle Erlasse vorgesehen wird. In einem solchen Falle wird nur die eine Besoldung, jedoch vermehrt durch einen fixen Zuschlag, ausgerichtet, welcher die Hälfte der zweiten in Betracht fallenden Besoldung nicht übersteigen darf.

Dieser Zuschlag wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 enthält Bestimmungen über den Urlaub. Er setzt fest, dass die Direktionschefs, der Staatsschreiber und der Obergerichtsschreiber, sowie die Bezirksbeamten für ihre Angestellten befugt sind, Urlaub bis auf die Dauer von 3 Wochen zu erteilen. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind dem Regierungsrat, beziehungsweise dem Obergericht zum Entscheid vorzulegen. Bei der Bewilligung von Urlaubsgesuchen ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

Dieser Artikel wurde auf den Antrag eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission in das Dekret aufgenommen. In der Praxis haben die Leute jetzt schon ihre Ferien bekommen und man hat lediglich einem bisher bestehenden Usus die gesetzliche Grundlage gegeben. Eine derartige Bestimmung ist durchaus zweckmässig und namentlich angezeigt ist der Schlusssatz, dass bei der Bewilligung der Urlaubsgesuche auf den ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen ist. Es geht natürlich nicht an, dass alle Beamten miteinander, etwa zu der Zeit, da ihre Kinder Ferien haben, in den Urlaub gehen; auch die Mitglieder des Regierungsrates können nicht alle zu gleicher Zeit fort, sondern müssen ihre Ferien sukzessive nehmen, damit das Kollegium immer beschlussfähig ist. Éine Ausnahme macht einzig das Obergericht, das seine sogenannten Gerichtsferien hat.

Jenni, Präsident der Kommission. § 9 war in der ursprünglichen Vorlage nicht vorgesehen, auch die Spezialkommission beschäftigte sich mit der Frage des Urlaubes nicht, sondern es war der Staatswirtschaftskommission vorbehalten, diesen Artikel in Vorschlag zu bringen, der dann von der Spezialkommission und der Regierung ohne weiteres angenommen wurde. Wir haben uns gesagt, dass es in der Tat besser ist, wenn die Frage der Ferien im Dekret einheitlich geordnet wird.

Bratschi. Ich möchte anfragen, ob der Urlaub dem Militärdienst, der unter Umständen mehrere Wochen dauern kann, noch beigefügt wird. In den Banken und Geschäften der Stadt Bern ist die Sache so geordnet, dass ein Angestellter, der zum Beispiel im Frühjahr die Rekrutenschule und im Herbst den Truppenzusammenzug mitmachen muss und während dieser ganzen Zeit den Lohn bezieht, sich den Urlaub vom Militärdienst abziehen lassen muss. Ich möchte fragen, wie es hier gehalten werden soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle mir vor, die Sache werde so gehandhabt werden, wie Herr Bratschi ausgeführt hat. Der Militärdienst wird von den jüngern Leuten überall als Urlaub betrachtet. Wenn aber die Gesundheit es erforderlich macht, wird man unter Umständen einem Beamten oder Angestellten trotz des Militär-

dienstes noch Urlaub geben müssen. Es ist schwer, da eine allgemein verbindliche Antwort zu geben. Grundsätzlich teilt der Regierungsrat die Auffassung des Herrn Bratschi, behält sich aber im übrigen vor, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Bratschi. Ich erkläre mich damit befriedigt, dass diese Erklärung ins Protokoll kommt.

Präsident. Ich denke, Herr Bratschi sei einverstanden, dass es sich nicht um eine Protokollerklärung im eigentlichen Sinn des Wortes handelt, sondern er begnüge sich damit, dass die Aeusserung des Herrn Finanzdirektors im stenographischen Bulletin Aufnahme findet.

Bratschi. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Direktionschefs, der Staatsschreiber und der Obergerichtsschreiber und die Bezirksbeamten für ihre Angestellten sind befugt, Urlaub bis auf die Dauer von 3 Wochen zu erteilen. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind dem Regierungsrat, beziehungsweise hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Obergerichtskanzlei, dem Obergericht zum Entscheid vorzulegen. Bei der Bewilligung von Urlaubsgesuchen ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 bestimmt, dass, wo eine Stellvertretung nötig wird, der betreffende Beamte in der Regel durch einen ihm nebengeordneten oder den ihm untergeordneten Beamten vertreten werden soll. Wo kein solcher vorhanden ist oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, da soll der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde aus der Zahl der ihm unterstellten Beamten den Stellvertreter bezeichnen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist, und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch einen ihm nebengeordneten oder den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden ist, oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Für einzelne Vertretungsfälle von kürzerer Dauer kann eine der

artige Bestimmung durch die Oberbehörde zum

voraus getroffen werden.

Wird die Stellvertretung eines Angestellten nötig, so hat der unmittelbar vorgesetzte Beamte einen andern Angestellten mit dieser Vertretung zu beauftragen, und wo dies nicht möglich ist, die betreffenden Funktionen selbst vorzunehmen.

§ 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea stellt den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Stellvertretung auf, indem er sagt: «Wird die Stellvertretung nach Massgabe des § 10 durch einen Nebenbeamten oder -Angestellten, beziehungsweise durch den vorgesetzten Beamten vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit

beruhend, in der Regel unentgeltlich.»

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten oder muss ein besonderer Stellvertreter zugezogen werden, so bezieht derselbe für seine Verrichtungen die Hälfte der marchzähligen Besoldung des vertretenen Beamten, unter Vorbehalt abweichender spezieller Bestimmungen. Bis jetzt hatten wir besondere Stellvertreter für die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Betreibungsbeamten, dagegen keine für die Amts- und Gerichtsschreiber. Das führte oft zu Unzukömmlichkeiten, ja geradezu Unbilligkeiten. Wenn zum Beispiel ein Gerichtsschreiber in einem grössern Verleumdungsprozess, der eine Reihe von Gerichtsverhandlungen zur Folge hatte, von der einen Partei rekusiert wurde, so musste er einen Stellvertreter, der für ihn zu funktionieren hatte, weil er selbst ohne eigenes Verschulden das Protokoll nicht führen konnte, anstellen und entschädigen, während für den Betreibungsbeamten in dem Falle, wo er selbst nicht funktionieren kann, ein Stellvertreter bezeichnet ist. Wir haben die Sache nun so geordnet, dass, wo in solchen Fällen ein Stellvertreter beigezogen werden muss, derselbe stets vom Staat entschädigt wird. Es heisst: «Wird eine Stellvertretung notwendig infolge Krankheit oder Rekusation des betreffenden Beamten, beziehungsweise Angestellten, oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates, beziehungsweise des Obergerichts, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung.»

Dasselbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst (Rekrutenschule, Wiederholungskurse). Bei ausserordentlichem Dienst infolge von Beförderung kann der Regierungsrat teilweise Uebernahme der Stellvertretungskosten beschliessen. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten. Man musste betreffend den Militärdienst eine einschränkende Bestimmung aufstellen, damit nicht Beamte und Angestellte verleitet werden, mehr Dienst zu tun als sie verpflichtet sind. Es kam tatsächlich in Bund und Kanton wiederholt vor, dass Beamte sich nicht nur zu Beförderungen herandrängten, sondern sich noch um ausserordentlichen Militärdienst bewarben und teilweise auch berücksichtigt wurden. In einem solchen Fall soll der Betreffende die Stellvertretungskosten selbst tragen, da sonst der Staat übermässig belastet

würde.

Jenni, Präsident der Kommission. § 11 handelt von der Stellvertretung, die in der Regel eine unentgeltliche sein soll. Die Stellvertreter sollen entschädigt werden und zwar übernimmt der Staat die daherigen Kosten im Fall von Krankheit oder Rekusation, und auch bei ordentlichem Militärdienst (Rekrutenschule, Wiederholungskurse) ganz. Wenn der betreffende Beamte oder Angestellte infolge von Beförderung mehr als den ordentlichen Militärdienst leisten muss, steht es im Ermessen des Regierungsrates, nach Gutfinden eine gewisse Entschädigung auszurichten. In den übrigen Fällen trägt der Beamte die Kosten der Stellvertretung.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hielt dafür, dass unbedingt unterschieden werden müsse zwischen dem ordentlichen Militärdienst, den jedermann leisten muss, und dem Dienst, der mehr oder weniger frei-willig absolviert wird. Als ordentlichen Dienst betrachten wir die Rekrutenschule und die Wiederholungskurse. Wir sind der Ansicht, dass nicht der Grundsatz aufgestellt werden dürfe, dass aller Militärdienst ohne Ausnahme dem Staat zur Last fallen dürfe, beziehungsweise dass er in jedem Fall für die Stellvertretung aufzukommen habe, sondern die Stellvertretungskosten sollen vom Staat nur beim ordentlichen Militärdienst getragen werden. Bei ausserordentlichem Dienst soll der Regierungsrat immerhin befugt sein, die Stellvertretungskosten teilweise dem Staat zu überbinden. Es soll damit nicht nur höhern Beamten, die vielleicht Generalstabsschulen mitmachen, sondern auch den Unteroffizieren, die mehr oder weniger gezwungen solche Chargen annehmen, entgegengekommen werden. Dadurch wird dem Begehren der Bezirksbeamten entsprochen, die verlangten, dass der Staat die daherigen Stellvertretungskosten teilweise übernehme.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, im dritten Alinea die in Klammer stehenden Worte «Rekrutenschule, Wiederholungskurse» zu streichen. Es gibt ordentlichen Militärdienst, den einer leisten muss, der aber nicht unter den Begriff «Rekrutenschule oder Wiederholungskurse» fällt. Ich erinnere zum Beispiel nur an den Fall einer Mobilisierung. Auch kann jeder Wehrpflichtige angehalten werden, Unteroffizier zu werden. Um diesen Grad zu erlangen, muss er aber nicht nur die Rekrutenschule absolvieren, sondern auch eine Unteroffiziersschule mitmachen und nachher als Unteroffizier eine zweite Rekrutenschule. Das gehört meines Erachtens ebenfalls zum ordentlichen Militärdienst, den einer absolvieren muss, und es wäre nicht gerechtfertigt, wenn er in einem solchen Fall auch nur einen Teil der Stellvertretungskosten übernehmen müsste. Wenn Sie also die Worte «Rekrutenschule, Wiederholungskurse» streichen, so sind diese Fälle ebenfalls geregelt; es wird dann einfach vom ordentlichen Militärdienst gesprochen und unter diesen Begriff fällt aller Militärdienst, zu dem einer verpflichtet ist.

Brüstlein. Ich beanstande die Ausdrücke «ordentlicher» und «ausserrodentlicher» Militärdienst. Ich erblicke nichts Ausserordentliches darin, wenn einer als Offizier Dienst tut; es ist das gerade so ordentlich,

wie wenn einer als Soldat Dienst leistet. Man sollte da eine andere Redaktion suchen und dabei darauf abstellen, ob einer zum Dienst verpflichtet ist oder nicht

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen den Streichungsantrag Bühlmann nichts einzuwenden. In der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates war ebenfalls bloss von ordentlichem Militärdienst die Rede und die beigefügten Worte « Rekrutenschule, Wiederholungskurse » wurden dann von der Kommission aufgenommen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass diese Worte wieder gestrichen werden, und es kann ohne alle Gefahr dem Regierungsrat überlassen werden, in jedem Falle zu unterscheiden, ob es sich um ordentlichen Militärdienst handelt oder nicht.

Jenni, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Streichungsantrag ebenfalls anschliessen.

Angenommen mit dem Streichungsantrag Bühlmann,

Beschluss:

§ 11. Wird die Stellvertretung nach Massgabe des § 10 durch einen Nebenbeamten oder -Angestellten, beziehungsweise durch den vorgesetzten Beamten vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich.

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten oder muss ein besonderer Stellvertreter zugezogen werden, so bezieht derselbe für seine Verrichtungen die Hälfte der marchzähligen Besoldung des vertretenen Beamten, unter Vorbehalt abweichender spezieller Bestimmungen.

Wird eine Stellvertretung notwendig infolge Krankheit oder Rekusation des betrefienden Beamten, beziehungsweise Angestellten, oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates, beziehungsweise des Obergerichts, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung. Dasselbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst. Bei ausserordentlichem Dienst infolge von Beförderung kann der Regierungsrat teilweise Uebernahme der Stellvertretungskosten beschliessen. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten.

M. Péquignot. Je propose au Grand Conseil de suspendre ses séances et de décider de tenir une séance de rélevée cet après-midi. De cette manière seulement nous parviendrons à liquider les tractandas pour demain jeudi et nous pourrons terminer la session demain. L'idée de tenir une séance encore vendredi ne me paraît pas heureuse. Il m'est avis que vous devez tenir compte aussi des députés qui habitent la campagne et qui sont obligés de rentrer dans leurs foyers pour soigner aussi leurs petites affaires.

Nous avons déjà fait l'expérience que le quorum n'est jamais atteint le vendredi. (M. Boinay: Nous partons tous demain!) C'est le motif pour lequel je vous propose de tenir une séance de relevée cet après-midi.

Präsident. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die Beratungen jetzt noch eine halbe oder eine Stunde fortgesetzt worden wären. Wir hätten uns dann morgen entscheiden können, ob wir eventuell morgen eine Nachmittagssitzung abhalten oder am Freitag noch sitzen oder endlich die Session auf die nächste Woche ausdehnen wollten. Es scheint mir, wir können uns heute über die Art und Weise der Erledigung unserer Traktandenliste noch nicht bestimmt schlüssig machen; wir wissen noch nicht, ob wir die Session diese Woche schliessen können oder die Verhandlungen in die nächste Woche ausdehnen müssen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte den Antrag Péquignot unterstützen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Die meisten Mitglieder des Rates haben sich eingerichtet, morgen mittag abzureisen, weil es einer langjährigen Uebung entspricht, am Donnerstag die Sitzungen zu schliessen. Heute nachmittag werden wir jedenfalls eine stark besuchte Sitzung haben, was von einer morgigen Nachmittagssitzung nicht anzunehmen ist. Auf alle Fälle wäre es gut, wenn die Besoldungsdekrete diese Woche erledigt würden.

Der Antrag Péquignot wird stillschweigend angenommen und die Beratung des Besoldungsdekrets hier abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 107 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 72) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Joseph Justin Genin, von Charmauvillers (Doubs, Frankreich), Landwirt, seit seiner Geburt in Sous-le-Mont, Gemeinde Les Bois, wohnhaft, geboren am 23. März 1847, verheiratet mit Marie Célestine Sylvanie geb. Tardy, geboren am 19. April 1849, Vater von drei dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Les Bois zugesichert ist mit 100 Stimmen.
- 2. Emile Hippolyte Willemin, von Goumois (Doubs, Frankreich), Negotiant, seit mehr als dreissig Jahren in Les Bois wohnhaft, geboren am 11. Juli 1851, verheiratet mit Marie Aline geb. Gogniat, geboren am 6. September 1854, Vater von sechs dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Les Bois zugesichert ist mit 99 Stimmen.

- 3. Paul Ami Aubert, von Valence (Drôme, Frankreich), Uhrmacher, seit 1892 in Biel wohnhaft, geboren zu Neuenburg am 28. Dezember 1883, verheiratet mit Anna geb. Bill, geboren am 13. April 1883, Vater eines Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist mit 98 Stimmen.
- 4. Friedrich Johann Schwalb, von Baden, Grossherzogtum Baden, Inhaber eines Holzschnitzereigeschäftes, seit 1877 wohnhaft in Brienz, geboren am 6. März 1851, verheiratet mit Anna Marie geb. Notz, geboren am 28. September 1859, Vater von zwei dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist mit 98 Stimmen.
- 5. Julius Gmach, von Arnbrück, Bayern, geboren am 3. Januar 1886, Angestellter, wohnhaft in Langnau, nach deutschem Rechte noch minderjährig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Langnau zugesichert ist mit 98 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 4. April 1906,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 69 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebersold, Berger (Linden), Beutler, Bourquin, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burri, Comment, Cuenat, Egenter, Egli, Glauser, Gresly, Hari, Heller, Iseli (Jegenstorf), Küpfer, Ledermann, Marti (Lyss), Meyer, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Roth, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Spring, Thönen, Tschannen, Wächli, Weber (Porrentruy), Wittwer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Blaser, Brüstlein, Bühlmann, Choulat, Cueni, Frutiger, Glatthard, Grosjean, Gross, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Haldimann, Häni, Hänni, Henzelin, Hess, Hofer, Hostettler, Hutmacher, Kisling, Linder, Lohner, Marolf, Michel (Interlaken), Mouche, v. Muralt, Nicol, Robert, Rossé, Ryser, Schüpbach, Stucki (Steffisburg), Sutter, Vogt, Vuilleumier, Wyder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass laut Schreiben des Regierungsrates vom heutigen Tage die Beschwerde gegen die Gerichtspräsidenten wahl in Frutigen zurückgezogen und die Wahl des Herrn Stoller als Gerichtspräsident von Frutigen vom Regierungsrat heute validiert worden ist. Das bezügliche Geschäft wird daher von der Traktandenliste abgesetzt.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 172 hievor.)

§ 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 ist unverändert aus dem alten De-

kret herübergenommen und bestimmt, dass in Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten die Auszahlung der Besoldung sistiert bleibt. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin und es soll dieselbe, soweit nötig, zur Bezahlung des Stellvertreters verwendet werden. Erweist sich die Einstellung als unverschuldet, so wird die Besoldung nachträglich ausbezahlt und der Staat übernimmt die Kosten der Stellvertretung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. In Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten bleibt die Auszahlung der Besoldung sistiert. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin, und es ist dieselbe, soweit nötig, zur Deckung für die Auslagen der Stellvertretung zu verwenden. Erweist sich die Einstellung als eine nicht verschuldete, so wird die Besoldung nachbezahlt und der Staat trägt auch die Kosten der Stellvertretung.

§ 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 handelt vom Besoldungsnachgenuss und stellt fest, dass Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, Anspruch auf die Besoldung desselben für drei Monate vom Todestag an gerechnet haben. In Fällen grosser Dürftigkeit kann der Besoldungsnachgenuss auf sechs Monate ausgedehnt werden. Die Bestimmung ist ziemlich identisch mit § 6 des Dekrets von 1875. Ueber die Ausrichtung des Nachgenusses entscheidet der Regierungsrat.

Jenni, Präsident der Kommission. § 13 entspricht dem § 6 des bisherigen Dekrets. Nach dem alten Dekret war es der Regierung vorbehalten, nach Gutfinden den Familienangehörigen eines Verstorbenen je nach ihren Verhältnissen einen Besoldungsnachgenuss bis auf 3 Monate zu bewilligen. Der neue Artikel stellt sich auf einen andern Boden und gibt den Familienangehörigen einen Anspruch auf diesen Besoldungsnachgenuss. Allerdings wird dieser Rechtsanspruch beschränkt auf den Fall, dass die Angehörigen auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren. Damit soll ermöglicht werden, dass der Regierungsrat den Besoldungsnachgenuss nicht auszurichten braucht, wenn der Verstorbene ein grösseres Vermögen hinterlässt und die Angehörigen also auf diesen Nachgenuss nicht angewiesen sind. Ferner ist der Regierungsrat ermächtigt, in Fällen grosser Dürftigkeit noch weiter zu gehen und den Besoldungsnachgenuss bis auf 6 Monate auszudehnen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels bestens.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Stirbt ein Beamter oder Angestellter, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für 3 Monate vom Todestag an gerechnet. In Fällen grosser Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere 3 Monate gewähren.

§ 14.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 14 werden allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelne Klassen derselben vorbehalten. Wie Sie wissen, ist diese Frage schon wiederholt diskutiert worden und man hat sich auch bei Anlass der Besoldungsreform gefragt, ob nicht ein Teil der Besoldungserhöhung in der Form einer Altersversorgung geleistet werden sollte. Allein eine derartige Massnahme bedarf eingehender Studien. Der Regierungsrat hat beschlossen, vorläufig eine Enquete zu veranstalten, um zu wissen, welche Anforderungen die Einführung einer Altersversicherung an den Staat stellt. Für den Fall ihrer Einführung haben wir hier den erwähnten Vorbehalt gemacht, damit nicht etwa ein Beamter oder Angestellter sich auf den heutigen Erlass berufen und erklären könnte, er frete der obligatorischen Altersversicherung nicht

Jenni, Präsident der Kommission. In der Kommissionssitzung wurde uns vom Regierungsrat eröffnet, dass er beabsichtige, die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten zu studieren und eventuell eine bezügliche Vorlage einzubringen. Die Botschaft wurde von uns mit Freuden begrüsst; wir erblicken in der Altersversicherung der Beamten und Angestellten eine grosse soziale Errungenschaft im bernischen Staatswesen und hoffen, dass es gelingen werde, sie zu verwirklichen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelne Klassen derselben werden vorbehalten.

§ 15.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier wird ein allgemeiner Vorbehalt gemacht. Wenn durch gesetzgeberische Erlasse bezüglich der Beamtungen und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so können die betreffenden Beamten und Angestellte keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat

erheben. Diese Bestimmung ist übrigens wörtlich aus dem Dekret von 1875 herübergenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch berührten Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgendwelcher Art berechtigt.

B. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 16.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält bloss eine Einleitung zu den folgenden Artikeln und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung wurden unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen festgesetzt, wie folgt

I. Oberbehörden.

§ 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben dem Votum des Herrn Dürrenmatt entnehmen können, dass dieser Artikel ihm etwas Unbehagen verursacht. Er findet, diese Besoldungen seien zu hoch, und er würde sie gerne herabsetzen. Ich bedaure, dass Herr Dürrenmatt nicht gerade anwesend ist und diesen Antrag stellen kann.

In der ursprünglichen Vorlage der Finanzdirektion war die Frage der Besoldung der Mitglieder des Rerungsrates offen gelassen. Wenn man sie nachher aufgenommen hat, so wurde dabei der gleiche Grundsatz wie bei den übrigen Besoldungen befolgt. Wenn Sie die bisherige Besoldung von 6500 Fr. mit derjenigen von 8000 Fr. vergleichen, so werden Sie finden, dass eine Erhöhung von $22-23\,^0/_0$ stattgefunden hat, wie dies bei der weitaus grössern Zahl sämtlicher Beamten und Angestellten der Fall, da, wie gesagt, die Besoldungserhöhung sich im Rahmen von $20-25\,^0/_0$ bewegt. Im übrigen gebe ich namens des Regierungsrates die Erklärung ab, dass Sie vollständig frei entscheiden mögen, wir stellen wegen unserer Besoldung keine Kabinettsfrage. Immerhin möchte ich Herrn Dürrenmatt gegenüber feststellen, dass es nicht angeht, die Besoldung eines solothurnischen oder thurgaui-

schen Regierungsrates mit derjenigen eines Regierungsrates des Kantons Bern zu vergleichen, da hier die Arbeit mindestens fünfmal so gross ist wie in den Kantonen Solothurn oder Thurgau. Das muss auch in Berücksichtigung gezogen werden. Die Regierungsräte des Kantons Bern haben gegenwärtig eine gewaltige Arbeitslast und die meisten, wenn sie diese Arbeit in anderer Stellung bewältigen würden, würden mindestens auch einen Lohn verdienen, der ihnen die Existenz ermöglichte.

Jenni, Präsident der Kommission. Vorgängig der Behandlung des § 17 möchte ich zum ganzen Abschnitt der Zentralverwaltung eine allgemeine Bemerkung anbringen. Es ist zu betonen, dass sämtliche Besoldungsansätze sich in einem gewissen Zusammenhang befinden und es nicht wohl angeht, einzelne Ansätze herauszugreifen und zu erhöhen oder zu vermindern, ohne das Ganze zu stören. Ich bemerke dies, um der Diskussion eine Wegleitung zu geben.

Die bisherigen Besoldungen wurden durchschnittlich um zirka 20 º/o erhöht. Allerdings wurde diese Erhöhung in einzelnen Chargen, namentlich in den untern Chargen der Bezirksverwaltung, infolge der Beschlüsse der Spezialkommission überschritten. Wir hatten die Tendenz, eher unten etwas zuzufügen und die obern Ansätze zu belassen, wie sie vorgesehen waren. Freilich konnte die prozentuale Erhöhung nicht schablonenhaft durchgeführt werden, sondern es musste auf die im Laufe der Jahre durch verschiedene Gründe, namentlich aber dadurch, dass neue Stellen kreiert und die daherigen Besoldungen den veränderten Verhältnissen angepasst wurden, verursachten Ungleichheiten Rücksicht genommen werden. So sind denn an einzelnen Orten bloss Erhöhungen von 10, 12, 15 und 18 %, auf der andern Seite dagegen solche bis auf 40 % vorgenommen worden. Einige Beispiele mögen Ihnen das klar machen. Die Besoldung des Obergerichtsschreibers betrug bisher 4000—4500 Fr., im vorliegenden Dekret ist sie auf 5500-6500 Fr. angesetzt. Das kommt daher, weil die neue Besoldung sich aus zwei frühern Besoldungen zusammensetzt, indem der Obergerichtsschreiber als Sekretär der kantonalen Aufsichtskommission in Betreibungsund Konkurssachen einen Zuschlag von 1000 Fr. erhielt, so dass er bisher eigentlich schon eine Besoldung von 5000-5500 Fr. bezog. Das gleiche liesse sich sagen bezüglich der Besoldung des Uebersetzers der Staatskanzlei und anderer.

Bei den Oberbehörden haben wir von der gewöhnlichen Regel der Festsetzung von Rahmenbesoldungen eine Ausnahme gemacht. Sie sind fix besoldet. Wir halten diese Ausnahme für zweckmässig. Die Besoldung für die Mitglieder des Regierungsrates ist auf 8000, diejenige der Oberrichter — ich nehme beide zusammen, indem sie in einem gewissen Zusammenhang stehen — auf 7500 Fr. festgesetzt. In beiden Fällen wurde die bisherige Besoldung um 1500 Fr. erhöht. Die Spezialkommission hält dafür, dass diese Ansätze den Verhältnissen nach allen Richtungen entsprechen, und sie hat denn auch diese Posten mit Mehrheit gutgeheissen. Allerdings wurde die Ansicht vertreten, man sollte diese Besoldungen auf 7500, beziehungsweise 7000 Fr. festsetzen, was die weitere Folge gehabt hätte, dass die obersten Beamten sich nicht auf 7000, sondern höchstens 6500 Fr. gestellt. hätten. Diese Ansicht stützte sich weniger auf sachliche als auf taktische Gründe. Allein die Mehrheit konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen, sondern machte geltend, dass es sich hier um die obersten Behörden der vollziehenden und der richterlichen Gewalt handelt und es sich schon aus dem Grunde empfehle, diese obersten Staatsbehörden auch recht zu bezahlen, damit hervorragende Kräfte gewonnen und dem Staatsdienst erhalten werden können. Das kann auf den ganzen Staatsorganismus nur eine günstige Wirkung ausüben und die paar tausend Franken, die hier mehr ausgegeben werden, sind für die gesamte Verwaltung von gutem Einfluss. Es geht natürlich nicht an, den grossen, verkehrsreichen Kanton Bern mit kleinern Kantonen zu vergleichen, wo die Arbeitslast, die Verantwortung und die Anforderungen, die an eine solche Beamtung gestellt werden, nicht die gleichen sind wie bei uns. Uebrigens ist zu bemerken, dass andere Kantone in der letzten Zeit ihre Besoldungsreglemente ebenfalls geändert haben und zum Beispiel die Regierungsräte der Kantone Waadt, Neuenburg und Baselstadt ebenfalls mit 8000 Fr. besoldet sind; es ist zweifellos, dass auch andere Kantone anlässlich von Besoldungsreformen bei dieser Ziffer anlangen werden.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme der Ansätze in §§ 17 und 18.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Spezialkommission in allen Richtungen bei. Es ist durchaus zutreffend, dass, soweit es angeht, der Grundsatz der Erhöhung von 20—25 % durchgeführt ist, dass es aber nicht möglich war, diesen Prozentsatz überall einzuhalten, sondern den im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheiten Rechnung getragen werden musste. Auch ist richtig, dass nicht der eine oder andere Ansatz, der unzutreffend erscheinen mag, herausgegriffen und abgeändert werden kann, sondern das Ganze ein einheitliches Gefüge bildet und die Ansätze im Zusammenhang betrachtet werden müssen. Ich spreche daher ebenfalls den Wunsch aus, es möchten diese Ansätze ohne weiteres die Billigung des Rates finden.

. Was die Besoldungen der Oberbehörden anbelangt, so wurden die vorgesehenen Ansätze von der Staatswirtschaftskommission durchaus gebilligt aus den Gründen, die Ihnen Herr Jenni angeführt hat. Die bisherigen Besoldungen waren entschieden ungenügend. Andere Kantone richten auch die hier vorgesehenen Besoldungen aus und mit den kleinen Kantonen, wo die Arbeit eine wesentlich geringere ist, darf kein Vergleich gezogen werden. Wir halten es der Grösse und Würde unseres Kantons angemessen, die Oberbehörden richtig zu besolden, und stimmen deshalb den vorliegenden Anträgen bei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Regierungsrat.

Präsident des Regierungsrates . . . Fr. 8500 Mitglieder des Regierungsrates . . . » 8000

§ 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier nichts zu bemerken. Die Besoldungen der Oberrichter stehen mit denjenigen der Regierungsräte in Zusammenhang und es wurde hier die gleiche Erhöhung von 1500 Fr. in Aussicht genommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Obergericht.

Präsident des Obergerichtes Fr. 8000 Mitglieder des Obergerichtes » 7500

§ 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine ausnahmsweise Erhöhung erfuhr die Besoldung des Staatsschreibers. Früher hatte man einen Staatsschreiber und einen Ratsschreiber, heute wird die ganze Arbeit von einer Person gemacht. Die bisherige Besoldung des Staatsschreibers betrug 4000 bis 5000 Fr. Wenn sie nun auf 6000 bis 7000 Fr. angesetzt wurde, so liess man sich von den Erwägungen leiten, die hier platzgreifen müssen. Der Staatsschreiber ist nach dem Regierungsrat der erste Beamte. Das Amt erfordert einen gebildeten Mann, der in der Lage ist, jederzeit und in jedem Geschäft die richtige Redaktion zu finden. Alles, was vom Regierungsrat ausgeht und nicht in fertigen Vorschlägen von den Direktionen unterbreitet wird, muss er in die richtige Form bringen. Seine Aufgabe stellt grosse Anforderungen an die intellektuelle Befähigung und es ist nur billig, wenn die Besoldung des Staatsschreibers möglichst an diejenige der Regierungsräte und Oberrichter herangerückt wird.

Was die übrigen Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei anbelangt, so wurden die Erhöhungen nach den üblichen Grundsätzen vorgenommen. Einzig zu der Besoldung des Redaktors des Tagblattes des Grossen Rates habe ich eine Bemerkung anzubringen. Der Redaktor der Grossratsverhandlungen ist fix besoldet. Er hat nun vorgezogen, dass seiner Besoldung eine Sitzungszahl von 30, statt bisher 25 zugrunde gelegt werde, und sowohl die Regierung als die vorberatenden Kommissionen haben gefunden, es sei dieses Begehren durchaus berechtigt, zumal da es nur eine unwesentliche Besoldungserhöhung von 175 Fr. nach sich zieht. Man könnte die Frage aufwerfen, warum nicht auch hier die übliche Erhöhung vorgenommen wurde. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Besoldung des Redaktors der Grossratsverhandlungen erst im Jahre 1897 neu geordnet und dabei den Verhältnissen Rechnung getragen wurde.

Verhältnissen Rechnung getragen wurde. Was die Obergerichtskanzlei anbetrifft, so hat Ihnen

der Herr Präsident der Spezialkommission bereits mitgeteilt, dass in der Besoldung des Obergerichtsschreibers, die auf 5500—6500 Fr. angesetzt ist, die bisherige Entschädigung von 1000 Fr. für die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der kantonalen Aufsichtskom-

mission in Betreibungs- und Konkurssachen inbegriffen ist. Für den Kammerschreiber und den Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes sind Besoldungen von 4000—5000 Fr. vorgesehen. Der Gerichtsschreiber der II. Abteilung war bisher nur Angestellter; man hat ihn nun unter die Beamten eingereiht, weil mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Geschäfte voraussichtlich auf lange Zeit die Doppelspurigkeit in der Rechtsprechung des Appellations- und Kassationshofes weiter bestehen wird und es sich daher rechtfertigt, für diese Stelle eine ständige Beamtung in Aussicht zu nehmen.

Endlich werden in § 19 noch die Besoldungen der Direktionssekretäre und des Sekretärs der Sanitätsdirektion geregelt. Das Maximum der Besoldung eines Direktionssekretärs betrug bisher 4500 Fr., nun wird die Besoldung auf 4000—5500 Fr. festgesetzt. Der Sekretär der Sanitätsdirektion, welcher Posten keine volle Beamtung ausmacht, soll mit 2000—3000 Fr. besoldet werden.

Jenni, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass bei der Besoldung des Uebersetzers ein Beispiel für die soeben von mir gemachten Bemerkungen vorliegt. Die Besoldung des Uebersetzers wird von 3000—4500 Fr. auf 4500—6000 Fr. erhöht, allein diese Erhöhung ist das Resultat des Zusammenzuges zweier Besoldungen, die bisher ausgerichtet wurden.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission gab die Besoldung des Staatsschreibers zu einiger Diskussion Anlass und die Staatswirtschaftskommission stimmte dem Antrag der Spezialkommission zu, wonach diese Besoldung um 500 Fr. niedriger gehalten war. Nun wurde uns aber nachträglich mitgeteilt, dass der Staatsschreiber die bisherige Wohnung im Rathause, die ihm zu einem billigen Preise überlassen wurde, in kürzerer oder längerer Frist wird verlassen müssen, da die dortigen Räumlichkeiten für die Kanzlei benötigt werden. Der Staatsschreiber wird dann wie andere Beamte eine Privatwohnung mieten müssen, die ihn wesentlich teurer zu stehen kommen wird als die bisherige Wohnung. Das hat die Staatswirtschaftskommission bewogen, dem Ansatz von 6000-7000 Fr. zuzustimmen, wonach der Unterschied zwischen der Besoldung des Staatsschreibers und derjenigen eines Regierungsrates wie bisher wieder 1000 Fr. betragen wird. Wir halten diesen Vorschlag für den Verhältnissen angemessen und die Spezialkommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Milliet. Ich möchte die vorberatenden Behörden zu dem in Beratung liegenden Paragraphen um eine Auskunft ersuchen. Es fällt mir auf, dass die Besoldung des Staatsarchivars sowohl im Minimum als im Maximum im Vergleich zu andern Beamten und Angestellten ausserordentlich niedrig fixiert ist. Es wird kaum bezweifelt werden können, dass an diesen Beamten hohe Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung gestellt werden. Ich nehme an, die vorliegenden Ansätze seien auf den gegenwärtigen Inhaber dieser Stelle angepasst, der, soviel mir bekannt, auch als Professor vom Staat besoldet wird. Allein es scheint

mir verfehlt, bei dem Erlass eines Besoldungsdekretes auf derartige persönliche Verhältnisse abzustellen. Wir machen das Dekret ja nicht für einen bestimmten Herrn so und so, sondern für den jeweiligen Inhaber der Stelle. Ich hätte daher vorgezogen, wenn die Besoldung des Staatsarchivars in der dieser Stelle zukommenden Höhe festgesetzt und dann eventuell in einem Nachtrag auf die dermaligen besondern Verhältnisse Rücksicht genommen worden wäre. Uebrigens scheint mir hier die Bestimmung des § 8 betreffend die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer und derselben Person zuzutreffen. Ich stelle noch keinen Antrag, doch möchte ich die vorberatenden Behörden ersuchen, mich über diesen Punkt zu orientieren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Frage wurde auch in den vorberatenden Kommissionen erörtert. Es ist richtig, dass an die Stelle des Staatsarchivars ein gebildeter Mann gehört, der mit den alten Sprachen vertraut ist, die alten Urkunden lesen kann und infolge seiner allgemeinen Bildung imstande ist, den Sinn dieser Urkunden zu erforschen. Herr Türler vereinigt diese Eigenschaften in seltenem Masse in sich, obschon er nicht Philologe, sondern Jurist ist. Dagegen mussten wir uns sagen, dass es heutzutage ungleich leichter ist, Leute zu finden, die eine derartige Stelle versehen können, als es früher der Fall war. Eine Reihe von Philologen, die in den alten Sprachen und im Verstehen von alten Dokumenten durchaus bewandert sind und einen derartigen Posten versehen könnten, wären mit der hier angesetzten Besoldung zufrieden. Dazu kommt aber noch, dass der Staatsarchivar leicht einen ziemlichen Nebenverdienst sich verschaffen kann, da seine Beschäftigung als Staatsarchivar nicht seine ganze Zeit in Anspruch nimmt. Die Herren Anwälte werden bezeugen, dass, wenn ein altes Dokument als Beweis herangezogen werden muss, mit Vorliebe der Staatsarchivar als Sachverständiger beigezogen wird. Ich weiss, dass Herr Staatsarchivar Türler jahraus jahrein eine Reihe von Gutachten abzufassen hat. Daneben ist er auch Professor an der bernischen Hochschule, und der Regierungsrat wird es jederzeit in der Hand haben, dem Staatsarchivar, wenn er hiefür geeignet ist, einen Lehrauftrag zu erteilen. Herr Türler ist ferner Redaktor der Fontes rerum bernensium. Diese werden in der nächsten Zeit allerdings fertiggestellt sein, allein es gibt noch eine Reihe von Aufgaben, die dem Staatsarchivar zugewiesen werden könnten, wenn das Geld dazu vorhanden wäre. Dazu kommt noch, dass der Staatsarchivar infolge seiner Stellung Gelegenheit zur Veröffentlichung literarischer und wissenschaftlicher Aufsätze in Zeitschriften hat, die ihm auch wieder ein gewisses Honorar abwerfen. Wir sind überzeugt, dass die Besoldung von 5000 Fr. von jedem Staatsarchivar durch derartigen Nebenverdienst um eine ganz erhebliche Summe erhöht werden kann und dass Herr Türler sich im ganzen höher stellt als zum Beispiel ein Regierungsrat. Wir gönnen ihm das sehr wohl, er ist ein hochbefähigter Mann. Wenn nun aber das Maximum auf 6000 oder 7000 Fr. angesetzt würde, läge es nahe, dass der Staatsarchivar gestützt auf das Dekret das Maximum verlangen würde und wir könnten es ihm nicht verweigern, da er ein tüchtiger Mann ist. Aus diesem Grunde hielten wir es für angezeigt, die Besoldung nicht höher anzusetzen,

indem wir der Ansicht sind — ich sage es ausdrücklich, damit es in das stenographische Bulletin kommt — dass dem Staatsarchivar Gelegenheit gegeben werden soll, seine wissenschaftlichen Kenntnisse noch in anderer Weise zu verwerten, da für die gewöhnliche Einregistrierungsarbeit, die mit diesem Amt verbunden ist, eine untergeordnete Kraft verwendet werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Kanzleien.

a. Staatskanzlei.

Staatsschreiber				${\rm Fr.}$	6000	bis	7000
Substitut				>>	3600	>>	4800
Staatsarchivar				>>	4000	>>	5000
Uebersetzer .				>>	4500	>>	6000

In dieser Besoldung des Uebersetzers sind inbegriffen die Entschädigungen für die Uebersetzungen in den Sitzungen des Grossen Rates, sowie für die Redaktion der Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im französischen Amtsblatt.

Redaktor der Grossratsverhandlungen . Fr. 3000 In dieser Besoldung sind die durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Januar 1897 vorgesehenen Vergütungen nicht inbegriffen.

b. Obergerichtskanzlei.

Obergerichtsschreiber . . . Fr. 5500 bis 6500 In dieser Besoldung ist inbegriffen die Ent-

schädigung für das Sekretariat der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs.

Kammerschreiber und der Gerichtsschreiber der II. Abtei-

lung des Appellations- und

Kassationshofes . . . Fr. 4000 bis 5000

c. Direktionskanzleien.

Direktionssekretäre Fr. 4000 bis 5500 Sekretär der Sanitätsdirektion » 2000 » 3000

II. Uebrige Beamten der Zentralverwaltung.

§ 20.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 ordnet die Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren. Die Besoldung des Generalprokurators wurde in der vereinigten Sitzung der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission auf 7000 Fr. erhöht, während in unserm Entwurf das Maximum auf 6500 Fr. festgesetzt war. Ich erwähne das hier, weil diese Erhöhung in letzter Stunde erfolgte, nachdem sich bereits einige Mitglieder der Kommissionen entfernt hatten. Dieser Ansatz gab zu einiger Diskussion Anlass, indem auf

der einen Seite behauptet wurde, dass die Stelle des Generalprokurators eine sehr angenehme sei, dass der Generalprokurator eine ungleich geringere Arbeitslast zu bewältigen habe als die Bezirksprokuratoren, dass es lediglich eine Bureaustelle sei, und dass daher diesem Umstand Rechnung getragen werden sollte. Auf der andern Seite wurde betont, dass man nicht auf die Person sehen, sondern das Amt als solches im Auge haben soll und dass es angezeigt sei, die Besoldung dieses Beamten, der dem Obergericht am nächsten steht, nahe an diejenige der Oberrichter heranzurücken.

Die Besoldung des Bezirksprokurators von Bern wurde auf die gleiche Höhe gebracht wie diejenige der höchsten Bezirksbeamten von Bern, das heisst im Maximum 6000 Fr., während die übrigen Bezirksprokuratoren im Maximum mit 5200 Fr. besoldet werden, gleich wie die obersten Bezirksbeamten II. Klasse.

Jenni, Präsident der Kommission. Im ursprünglichen Entwurf waren die Besoldungen der Beamten der Staatsanwaltschaft wie folgt geordnet: Generalprokurator 6500 Fr., Bezirksprokurator von Bern 5500 Fr., Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke 5000 Fr. Im Interesse einer systematischen Durchführung der Rahmenbesoldungen wurden auch hier Rahmenbesoldungen aufgestellt. Dieselben sind so ziemlich den vom Regierungsrat aufgestellten Ansätzen angepasst und entsprechen auch den Wünschen und Eingaben, die von seiten dieser Beamten gemacht worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Staatsanwaltschaft.

§ 21.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung des Inspektors der Amtsund Gerichtsschreibereien betrug bisher 4000-4500 Fr., wozu noch laut Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 1902 eine Zulage von 500 Fr. für diejenigen Gutachten kam, die der Inspektor im Interesse der Finanzverwaltung machte. Dieser Ansatz ist allerdings noch neueren Datums, aber eine kleine Erhöhung ist auch diesem Beamten gegenüber gerechtfertigt, indem es keine angenehme Aufgabe ist, diese Stelle zu versehen. Der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien muss sehr viel reisen, was zumal im Winter kein Vergnügen ist, und er kommt unter Umständen in den Fall, den Leuten unangenehme Dinge sagen zu müssen, während da, wo Angenehmes zu sagen wäre, man in der Regel schweigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Direktion der Justiz.

Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien Fr. 4500 bis 5500

§ 22.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherige Besoldung des Gefängnisund Anstalten-Inspektors betrug 6000 Fr. Wir fanden aber, dass dieser Ansatz zu hoch sei, und setzten die Besoldung daher wie diejenige des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien auf 4500 bis 5500 Fr. fest. Das vorliegende Dekret enthält eine Bestimmung, wonach ein Beamter nicht unter die gegenwärtige Besoldung herabgesetzt werden kann, und so wird auch dem gegenwärtigen Inhaber des Gefängnis- und Anstalten-Inspektorates die bisherige Besoldung unverkürzt zukommen. Wir hatten das Gefühl, dass seinerzeit bei der Festsetzung dieser Besoldung etwas mehr die Person des Beamten als dessen Funktionen ins Auge gefasst wurden. Dabei möchte ich Herrn Gefängnis-Inspektor Schaffroth nicht zu nahe treten, er erfüllt seine Funktionen in gewissenhafter Weise und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, aber es braucht nicht gerade eine gewaltige Summe von Arbeit und Wissen, um diesen Posten richtig ausfüllen zu können. Wir halten die Gleichstellung mit dem Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien für durchaus gerechtfertigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Direktion der Polizei.

Géfängnis- und Anstalten-Inspektor Fr. 4500 bis 5500

§ 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entgegen einem Antrag, die Besoldungen des Kantonskriegskommissärs, des Zeughausverwalters und des Kasernenverwalters gleich zu halten, wurde bereits im Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonskriegskommissär einer grössern Verwaltung vorsteht, einen sehr verantwortungsvollen Posten hat und einen gewaltigen Umsatz überwachen und unter seiner Verantwortlichkeit leiten muss, so dass es sich rechtfertigt, ihn etwas höher zu besolden als den Zeughausverwalter und namentlich den Kasernenverwalter. Die Besoldungen der übrigen Beamten der Militärdirektion werden innerhalb des üblichen Rahmens von 20—25 % erhöht.

Bezüglich der Besoldungen der Kreiskommandan-

Bezüglich der Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs wird pro memoria angeführt, dass sie gemäss § 1 des Dekrets vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung durch den Regierungsrat bestimmt werden.

Die Kreiskommandanten und Sektionschefs werden bekanntlich nicht nur fix besoldet, sondern es werden ihnen auch gewisse Provisionen auf den von ihnen einzuziehenden Gebühren bewilligt, da der Staat ein Interesse daran hat, sie dadurch zu veranlassen, die Gebühren gewissenhaft einzuziehen. Es empfiehlt sich, hier keine Rahmenbesoldungen aufzustellen, sondern es dem Regierungsrat zu überlassen, jeweilen nach Ablauf einer vierjährigen Periode festzustellen, welche Gebühren der betreffende Beamte bezogen hat, und darnach die fixe Besoldung zu bestimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Direktion des Militärs.

Kantonskriegskommissä	r			Fr.	4500	bis	6000
Adjunkt desselben .				>>	3500	>>	4200
Zeughausverwalter .				>>	4500	>>	5500
Kasernenverwalter .				>>	3000	>>	4000
Depotverwalter in Dachs	sfe	elde	en				
und Langnau				>>	2800	>>	3600

Die Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäss § 1 des Dekrets vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung festgesetzt.

§ 24.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 24 enthält nur pro memoria die Bestimmung, dass die Besoldungen der Geistlichen durch ein besonderes Dekret geregelt werden.

Jenni, Präsident der Kommission. Ich möchte hier bloss dem Wunsch der Kommission Ausdruck geben, dass die Dekrete betreffend die Besoldung der Geistlichen auch noch in dieser Session behandelt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Direktion des Kirchenwesens.

Die Besoldungen der Geistlichen werden durch ein besonderes Dekret geregelt.

§ 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen des Hochschulverwalters und des Lehrmittelverwalters festgesetzt. Dieselben, namentlich die letztere, datieren aus neuerer Zeit und man glaubte daher, von einer wesentlichen Erhöhung Umgang nehmen zu können. Die Besoldung des Hochschulverwalters und Quästors ist durch Dekret von 1895 im Maximum auf 4500 Fr. festgesetzt. Wir haben dieses Maximum bestehen las-

sen, einmal weil der Ansatz jüngern Datums ist, und anderseits, weil an die Bildung des Inhabers dieser Stelle keine grössern Anforderungen gestellt werden. Dazu kommt noch, dass der Hochschulverwalter für die Professoren die Kollegiengelder einzieht und dafür eine gewisse Bezugsgebühr neben der fixen Besoldung erhält. Endlich ist noch zu erwähnen, dass er in der Hochschule eine grosse Wohnung innehat, für die er allerdings eine Entschädigung leistet, dabei sich aber immerhin wesentlich günstiger stellt, als wenn er eine private Wohnung mieten müsste.

Das nämliche ist zu sagen bezüglich der Besoldung des Lehrmittelverwalters. Auch für dieses Amt wird keine besondere Bildung verlangt, sondern es handelt sich mehr um eine mechanische, komerzielle Tätigkeit, so dass sich für den hier ausgesetzten Betrag jederzeit eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme dieser Stelle finden wird.

Die Festsetzung der Besoldungen der Assistenten und Angestellten der Hochschule wird einer Verfügung des Regierungsrates vorbehalten, weil da jeweilen auf die besondern Verhältnisse Rücksicht genommen werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Direktion des Unterrichtswesens.

Die Besoldungen der Assistenten und Angestellten der Hochschule werden durch Verfügung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung des kantonalen Armeninspektors ist gleich wie diejenige des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien und des Gefängnisund Anstalten-Inspektors auf 4500 bis 5500 Fr. festgesetzt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Direktion des Armenwesens. Kantonaler Armeninspektor. Fr. 4500 bis 5500.

§ 27.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen der Beamten der Direktion des Innern normiert.

Beim Chef des statistischen Bureau beträgt der Unterschied zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung 1500 Fr. und ist also etwas grösser als sonst üblich. Wir haben das so geordnet, um der grössern oder geringern Befähigung und Erfahrung des Inhabers dieser Stelle entsprechend Rechnung tragen zu können. Wenn zum Beispiel ein neuer Statistiker anzustellen wäre, so müsste er unbedingt mit dem Minimum von 4000 Fr. anfangen, während für den heutigen Inhaber der Stelle, der eine grosse Erfahrung besitzt und vortreffliche Leistungen aufweist, eine Besoldung von 5500 Fr. sich durchaus rechtfertigt.

Die Besoldung des Sekretärs der Handels- und Gewerbekammer ist durch Dekret vom 19. November 1897 auf 4000 bis 5000 Fr. normiert und wir halten dafür, diese Besoldung entspreche den Verhältnissen und den Anforderungen, die an den betreffenden Beamten gestellt werden. Daher haben wir keine Aenderung vorgenommen. Ebenso haben wir die Besoldung des Sekretär-Adjunkten der Handels- und Gewerbekammer, die ebenfalls durch Dekret von 1897 festgesetzt wurde, und die Besoldung des Inspektors für Mass und Gewicht unverändert gelassen.

Die Besoldung des Kantonschemikers ist durch Gesetz vom 26. Februar 1888 auf 5000 Fr. bestimmt, dazu kommt noch der Anteil an den Analysekosten bis auf 2000 Fr. Zudem hat der gegenwärtige Kantonschemiker eine Professur inne, so dass er sich gut stellt, was er als hervorragender Chemiker aber auch verdient. Er ist mit dieser Besoldungsordnung zufrieden, da er weiss, dass seine Besoldung durch Gesetz normiert ist und daher durch dieses Dekret nicht erhöht werden kann.

Die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren sind durch Regulativ vom 4. August 1888 auf 3000 bis 4000 Fr., für den Lebensmittelinspektor in Bern auf 3000 bis 4500 Fr. festgesetzt. Zurzeit ist der Lebensmittelinspektor in Bern mit 4500 Fr., derjenige im Seeland mit 4000 und derjenige im Oberland, der noch eine jüngere Kraft ist, mit 3350 Fr. besoldet. Durch das vorliegende Dekret wird die Besoldung aller Lebensmittelinspektoren auf 3500 bis 4500 Fr. festgesetzt und der Regierungsrat kann überdies demjenigen, der in Bern seinen Wohnsitz haben muss, eine Zulage von 500 Fr. bewilligen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Direktion des Innern.

Chef des statistischen Bureau Fr. 4000 bis 5500 Sekretär der Handels- und Gewerbekammer 4000 » 5000 Sekretär-Adjunkt der Handelsund Gewerbekammer. 3500 » 4000 Inspektor für Mass u. Gewicht 1500 Kantonschemiker **» 4500** » 50**0**0 Lebensmittelinspektoren 3500 » Für den Inspektor, welcher in Bern wohnen muss, kann durch den Regierungsrat eine Besoldungszulage von 500 Fr. bewilligt werden.

§ 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 28 ordnet die Besoldungen der Beamten der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Die Besoldung des Oberingenieurs ist auf 5000 bis 7000 Fr. angesetzt, weil man auch hier die nötige Freiheit haben muss, je nach der Tüchtigkeit des betreffenden Beamten eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Es könnte der Fall eintreten, dass an die Stelle ein Mann gewählt wird, der mit einer Anfangsbesoldung von 5000 Fr. durchaus genügend bezahlt ist. Dagegen kann es auch vorkommen, dass der Inhaber der Stelle eine wesentlich höhere Besoldung verdient. Das trifft zum Beispiel für den gegenwärtigen Oberingenieur zu, der seines Amtes in ausgezeichneter Weise waltet. Es muss daher zwischen dem Minimum und Maximum ein etwas grösseres Spatium vorgesehen werden als sonst, damit ein tüchtiger Beamter, der dem Staat in dieser Stellung ungemein nützen kann, dem Staatsdienst erhalten bleibt und man ihn nicht wegen einer allzu begrenzten Besoldung wegziehen lassen muss.

Das gleiche trifft für die Besoldung der Bezirksingenieure zu, die deshalb auf 4000 bis 5500 Fr. angesetzt wurde. Das Maximum des Kantonsbaumeisters wurde etwas höher, auf 6000 Fr., angesetzt, weil die Tätigkeit dieses Beamten sich über den ganzen Kanton erstreckt. Ihm liegt der Unterhalt sämtlicher Staatsdomänen und die Oberaufsicht über die grossen Neubauten ob und es empfiehlt sich auch hier, die Besoldung so zu bemessen, dass es möglich ist, einen tüchtigen Beamten dem Staat zu erhalten.

Die Besoldung des technischen Beamten für das Eisenbahnwesen wurde durch Dekret vom 28. Januar 1904 auf 5000 bis 6000 Fr. festgesetzt und unverändert in das neue Dekret herübergenommen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die vorliegenden Besoldungsansätze mögen Ihnen etwas hoch erscheinen. Allein es ist daran zu erinnern, dass technische Beamte schwieriger zu finden sind als andere und infolgedessen auch besser besoldet werden müssen. Technische Beamte finden in der Bundesverwaltung oder in der Privatpraxis leicht lohnendere Beschäftigung, und wenn wir tüchtige Leute unserm Staatsdienst erhalten wollen, müssen wir sie auch entsprechend besolden. Daher rühren die etwas hohen Ansätze, da es, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ungemein wichtig ist, dass tüchtige Leute an der Spitze dieser Verwaltung stehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Direktion der Bauten und Eisenbahnen

Oberingenieur					Fr.	5000	bis	7000
Bezirksingenieure .					>>	40 00		
Kantonsbaumeister					>>	4500	>>	6000
Kantonsgeometer.					>>	4500	>>>	6000
Technischer Beamte	r.	für	d	as				
Eisenbahnwesen					>>	5000	>>	6000

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung des Chefs der Finanzkontrolle (Kantonsbuchhalter) ist auf 5000 bis 7000 Fr. angesetzt. Es handelt sich hier um einen sehr verantwortungsvollen Posten und sein Inhaber muss so besoldet sein, dass er sämtlichen Mitgliedern des Regierungsrates gegenüber eine unabhängige Stellung einnimmt und nicht davor zurückschreckt, alle Anweisungen, die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschlüssen des Grossen Rates oder des Regierungsrates beruhen, zurückzuweisen. Der gegenwärtige Inhaber füllt die Stelle in mustergültiger Weise aus und es ist daher durchaus angezeigt, das Besoldungsmaximum von bisher 6000 Fr. auf 7000 Fr. zu erhöhen.

Das gleiche gilt von dem Inspektor, dessen Besoldung zurzeit im Maximum 5500 Fr. beträgt und in dieser Höhe belassen wurde, weil die Stelle erst kürzlich geschaffen wurde.

Das Maximum der Besoldung der Revisoren beträgt gegenwärtig 4000 Fr. und wurde um 25 % auf 5000 Fr. erhöht. Der Steuerverwalter bezieht zurzeit eine Maximalbesoldung von 5500 Fr.; das vorliegende Dekret bringt dieselbe auf 6500 Fr. Auch vom Steuerverwalter gilt das vom Kantonsbuchhalter Gesagte. Das Amt bringt eine grosse Arbeitslast mit sich und ist nichts weniger als angenehm. Sein Inhaber muss ökonomisch so gestellt sein, dass er durchaus unabhängig seine Funktionen ausüben kann. Wenn sich einer über die Steuern beklagt und nicht gerade über den Finanzdirektor schimpfen will, so muss der Steuerverwalter herhalten. Die Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters wurden prozentual erhöht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Direktion der Finanzen.

Chef der Finanzkontrolle (Kan-										
tonsbuchhalter).			٠.		Fr. 5000 bis 700	0				
Inspektor										
Revisoren					» 4000 » 500	0				
Steuerverwalter .					» 45 0 0 » 650	0				
Adjunkte desselben					» 3500 » 450	0				

§ 30.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen des Kantonstierarztes und des Kulturchemikers sind durch Dekret vom 20. März 1902 im Maximum auf 5000, beziehungsweise 4500 Fr. festgesetzt und wurden im vorliegenden Dekret je um 500 Fr. erhöht. In der Schlusssitzung der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission wurde indessen der Antrag gestellt, auf die Besoldung des Kulturtechnikers zurückzukommen und sie gleich hoch anzusetzen wie diejenige des Kantonstierarztes, da die Funktionen des erstern mindestens ebenso wichtig seien wie diejenigen des letztern. Dieser Antrag wurde angenommen und es sind also für den

Kantonstierarzt und den Kulturtechniker die nämlichen Besoldungen von 4000 bis 5500 Fr. vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Direktion der Landwirtschaft. Kantonstierarzt Fr. 4000 bis 5500 Kulturtechniker » 4000 » 5500

§ 31.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Forstinspektoren, die nach dem neuen eidgenössischen Gesetz nunmehr Forstmeister heissen, bezogen bisher eine Maximalbesoldung von 4500 Fr. Die neue Besoldung beträgt im Maximum ebenfalls 4500 Fr., dazu kommt aber noch die Besoldung durch den Bund im Betrag von 1600 Fr., so dass das Maximum zusammen 6100 Fr. ausmacht. Die Oberförster beziehen vom Bund eine Zulage von durchschnittlich 1400 Fr. und der Adjunkt der Forstdirektion eine solche von 800 Fr. Es wird hier ausdrücklich gesagt, dass in den vorliegenden Ansätzen die Bundesbeiträge nicht inbegriffen sind. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, warum wir hier nicht wie bei der landwirtschaftlichen Schule Rüti vorgehen, wo der Beitrag des Bundes in den festgesetzten Besoldungen, die der Kanton ausrichtet, inbegriffen sind. Allein es ist zu bemerken, dass bei der landwirtschaftlichen Schule Rüti der Beitrag des Bundes dem Kanton als Unterstützung an die Anstalt verabfolgt wird, während nach dem eidgenössischen Forstgesetz die Bundesbeiträge direkt als Besoldungszulagen an die Beamten ausgerichtet werden.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors können mit einer andern Beamtung verbunden werden und werden im Maximum mit 1200 Fr. entschädigt. Wir bedürfen eines Mineninspektors einmal mit Rücksicht auf die Kontrolle der Minenausbeutung im Jura, damit wir die Gebühren erheben können, auf die wir ein Recht haben, und anderseits mit Rücksicht auf die Sandsteinbrüche, wo der Abbau nach bestimmten Vorschriften vor sich gehen muss. Wir können daher auf diese Beamtung nicht verzichten, dagegen sollte es dem Regierungsrat überlassen werden, sie mit einer andern zu verschmelzen. Gegenwärtig werden die daherigen Funktionen von Herrn Forstmeister Frey ausgeübt, es besteht aber die Absicht, das Mineninspektorat nicht mehr einer einzigen Person zu übertragen, sondern die Bezirksingenieure damit zu betrauen.

Jenni, Präsident der Kommission. Die vorliegenden Ansätze beziehen sich bloss auf die Besoldungen, die der Kanton an die Forstbeamten ausrichtet. Daneben kommt ihnen aber auch noch ein Beitrag des Bundes zu. In der Kommission wurde die Ansicht geäussert, man sollte im Interesse der Uebersichtlichkeit die volle Besoldung vom Kanton aus verabfolgen und dann die Bundesbeiträge in die Staatskasse fliessen lassen, wie dies auch bei andern Direktionen — ich erinnere bloss

an den Kantonstierarzt und den Kulturtechniker — der Fall ist. Es stellte sich aber heraus, dass hier nicht so vorgegangen werden kann, weil die Bundesbeiträge nicht fix sind, sondern nach Gutfinden des Bundes zwischen 25 und $35\,^0/_0$ variieren können. Aus diesem Grunde war man genötigt, hier bloss die Besoldungen, die vom Kanton ausgerichtet werden, festzulegen und die Beiträge des Bundes den Beamten direkt zufliessen zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Direktion der Forsten.

In obigen Ansätzen sind die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten (25 bis $35\,^{0}/_{0}$ der kantonalen Besoldung) nicht inbegriffen.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors, welche vom Regierungsrat mit einer andern Beamtung (Forstmeister oder Bezirksingenieur) verbunden werden können, werden mit 1200 Fr. im Maximum honoriert.

III. Die Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 32.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 32 regelt die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung. Die Regierung beantragte ursprünglich, bloss ein Minimum und Maximum vorzusehen und die Festsetzung der Besoldungen innerhalb dieses Rahmens dem Regierungsrat zu überlassen. Demgegenüber verlangten die Angestellten der Zentralverwaltung, dass auch für sie verschiedene Klassen mit Rahmenbesoldungen wie für die Angestellten der Bezirksverwaltung geschaffen werden. Wir hatten keinen Grund, diesem Begehren entgegenzutreten. Dabei bin ich freilich der Ansicht, dass die Angestellten mit dem andern System nicht schlechter gefahren wären. Der Regierungsrat wollte diese Leute keineswegs ungünstiger behandeln als die Angestellten der Bezirksverwaltung. Je nach den Anforderungen, die an den Betreffenden gestellt werden, kann nicht immer ein schablonenmässiges Einreihen stattfinden, sondern unter Umständen müssen die Besoldungsverhältnisse von Anfang an anders geordnet werden. Es muss vielleicht auf einer Direktion ein Beamter ersetzt werden und es geht nicht an, einen von der untersten Klasse an sich aufarbeiten zu lassen, sondern er muss von Anfang an in eine Stellung versetzt werden, die seiner Befähigung und Arbeitsleistung entsprechend ist. Allerdings kann dem auch bei dem Klassensystem Rechnung getragen werden, indem die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach einem Regulativ des Regierungsrates erfolgt und es dem letztern somit möglich ist, einen Beamten von Anfang an in eine höhere Klasse zu versetzen.

Im ganzen sind fünf Klassen mit Besoldungen von 1600 bis 2400, 2000 bis 2800, 2400 bis 3200, 2800 bis 3600 und 3200 bis 4000 Fr. vorgesehen. In der ersten Klasse werden spezielle Fachkenntnisse vorausgesetzt, wie denn schon nach dem gegenwärtigen Dekret bestimmt war, dass das bisherige Maximum von 3000 Fr. um 500 Fr. erhöht werden konnte, wenn zur Ausfüllung der betreffenden Stelle besondere Fähigkeiten erforderlich waren.

Jenni, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel ist von grundlegender Bedeutung. An die Stelle der bisherigen Ordnung der Dinge tritt ein neues System. In dem alten Dekret war bezüglich der Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung lediglich bestimmt, dass ihre Festsetzung dem Regierungsrat, beziehungsweise für die untern Angestellten den Direktionsvorstehern und so weiter vorbehalten sei. Hier werden nun wie bei den Angestellten der Bezirksverwaltung verschiedene Klassen mit Rahmenbesoldungen vorgesehen. Die Regelung der Besoldungen ist also im grossen und ganzen bereits im Dekret festgelegt und der Regierung liegt bloss noch die Einreihung der Beamten in die verschiedenen Klassen ob. Dieses System hat neben seinen Vorteilen allerdings auch seine Nachteile, aber die Kommission fand, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen und die Regierung es auch so immer noch in der Hand habe, den speziellen Verhältnissen gegebenenfalls durch die Einteilung in die eine oder andere Klasse Rechnung zu tragen.

Für die Einreihung in die erste Klasse werden spezielle Fachkenntnisse vorausgesetzt. Im übrigen werden auch hier die Besoldungen gegenüber den bisherigen Ansätzen angemessen erhöht.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Einführung von Rahmenbesoldungen für die Angestellten der Zentralverwaltung geschah auf das dringende Begehren der letztern, die nicht anders behandelt sein wollten als die übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. Unseres Erachtens lag kein Grund vor, das alte System beizubehalten, wonach einzig das Maximum festgesetzt und es der Regierung überlassen war, die Besoldung bis zu dieser Grenze festzusetzen. Es kann der Regierung nur angenehm sein, dass sie zukünftigen Begehren gegenüber einfach auf die festgesetzte Skala verweisen kann, während bisher offenbar jeder Angestellte darnach getrachtet hat, das festgesetzte Maximum möglichst bald zu erreichen und bezügliche Begehren wohl sehr zahlreich waren.

Für die erste Klasse mit einem Maximum von 4000 Fr. werden spezielle Fachkenntnisse verlangt; wo solche nicht vorgeschrieben sind, wird der betreffende Angestellte nicht über die zweite Klasse hinauskommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen:

für	Klasse	I	Fr.	3200	bis	4000;
>>	>>	Π	>>	2800	>>	3600;
>>	>>	III	»	2400	>>	3200;
>>	>>	IV	>>	2000	>>	2800;
>>	»	V	>>	1600	>>	2400.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden spezielle Fachkenntnisse vorausgesetzt.

§ 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 33 bestimmt, dass das Besoldungsmaximum des ersten Angestellten der Justizdirektion auf 4500 Fr. erhöht werden kann, wenn derselbe ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzt. Da die Justizdirektion ausschliesslich Geschäfte juristischer Natur zu besorgen hat, so liegt auf der Hand, dass der erste Angestellte auch ein Jurist sein muss. Infolgedessen muss das Besoldungsmaximum hier auf 4500 Fr. erhöht werden. Der Betreffende ist dabei noch immer nicht so günstig gestellt wie andere patentierte Berufsarten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Für den ersten Angestellten der Justizdirektion kann, sofern derselbe ein Fürsprecheroder Notariatspatent besitzt, das Maximum der Besoldung auf 4500 Fr. erhöht werden.

C. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung.

I. Beamte der Bezirksverwaltung.

§ 34.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 34 ist einer derjenigen, die weitaus am meisten zu reden gaben und die vorberatenden Behörden in allen Instanzen eingehend beschäftigt haben. Es waren da Fragen prinzipieller Natur zu entscheiden, deren Entscheidung keineswegs leicht war.

Die erste Frage war die, ob alle Bezirksbeamten gleichgestellt werden sollen. Dies war nach dem bisherigen Dekret nicht durchgängig der Fall. In der untersten Klasse bezogen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident eine Besoldung von 2400 Fr., während der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber mit 2800 Fr. besoldet waren. Man war offenbar von der Erwägung ausgegangen, dass für die letztern ein Ausweis über juristische Bildung an der Hochschule erforderlich sei, für die erstern dagegen nicht. Ferner musste man sich darüber schlüssig machen, ob die Betreibungsbeamten gleichgestellt werden sollen wie die übrigen Bezirksbeamten und ob der Regierungs-

statthalter die nämliche Besoldung beziehen soll wie der Gerichtspräsident, da doch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Gerichtspräsidenten patentierte Juristen sind, während es in jüngster Zeit vielfach vorgekommen ist, dass der Audienzaktuar des betreffenden Bezirks zum Regierungsstatthalter vorrückte, ein Mann, dessen Befähigung nicht bestritten werden soll, der aber immerhin nicht so und so viele Jahre an der Hochschule zubringen und dafür viele tausend Franken ausgeben muss. Nach reiflicher Prüfung sind wir schon in der Finanzdirektion und im Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass sämtliche Bezirksbeamten gleichzustellen seien. Es lässt sich nicht bestreiten, dass ihre Tätigkeit eine ungleiche ist. Es gibt Amtsbezirke, in denen der Gerichtspräsident mit Arbeit überlastet ist, während der Regierungsstatthalter einen sehr angenehmen Posten hat; umgekehrt gibt es aber auch Amtsbezirke mit 20 und mehr Gemeinden, in denen der Regierungsstatthalter eine grosse Arbeitslast hat. Nun wird es nicht möglich sein, die jeweilige Befähigung, Arbeitsleistung und Pflichterfüllung mathematisch genau in Zahlen auszudrücken, sondern man wird sagen müssen, dass, wie es im Leben oft geht, auch hier der eine etwas mehr, der andere etwas weniger zu tun hat, dass aber ein Unterschied in der Besoldung nicht wohl gemacht werden kann. Durch die Gleichstellung in der Besoldung möchten wir aber auf eine Verbesserung in der Qualität der Beamten hinarbeiten. Es sollte nicht vorkommen, dass durch geschickte Umtriebe und jahrelanges Vorbereiten der Wählerschaft jeder x-beliebige Substitut zum höchsten Beamten des Bezirks avanciert, sondern es sollte an diese Stelle nur ein tüchtiger Mann berufen werden, möge er vorher Bureaulist gewesen sein oder eine andere Stellung innegehabt haben, der für wirtschaftliche Verhältnisse und für die Entwicklung des Gemeindewesens das nötige Verständnis hat und sich überhaupt um das Wohl des ihm unterstellten Bezirks bekümmert. Das gleiche gilt für den Betreibungsbeamten. In einer Reihe von Bezirken ist es Usus, wenn der Posten des Betreibungsbeamten frei wird, einfach den Weibel zum Betreibungsbeamten zu wählen. Nun hat aber der Betreibungs- und Konkursbeamte nach dem eidgenössischen Gesetz Funktionen auszuüben, welche die Kompetenz eines bernischen Gerichtspräsidenten weit übersteigen, und Rechtsfragen zu entscheiden, die bisweilen sehr kitzliger Natur sind. Sie sehen das aus den Entscheiden des Obergerichts und Sie wissen auch, dass für die Beurteilung derartiger Streitigkeiten beim schweizerischen Bundesgericht eine eigene Instanz geschaffen ist. Die richtige Anwendung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes erfordert eigentlich juristische Kenntnisse und jedenfalls sehr grosse Erfahrung und einen Mann, der infolge seines klaren Verstandes und ruhigen, gesunden Urteils in der Lage ist, anhand einer Gesetzesbestimmung einen richtigen Entscheid zu treffen. Das wird man zurzeit nicht von jedem Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons Bern sagen können. Ich kenne Fälle, wo bisherige Weibel, durchaus brave und ehrenwerte Männer, denen aber die Befähigung abgeht, Entscheide zu fällen, wie sie im Betreibungsund Konkurswesen getroffen werden müssen, zu Betreibungsbeamten ernannt wurden. Wenn wir nun diese Beamten den übrigen Bezirksbeamten gleichstellen, so lassen wir uns auch hier von der Hoffnung leiten, dass die Zahl der befähigten Bewerber um diese Stellen sich mehren und die Wählerschaft in der Auswahl der Kandidaten etwas wählerischer sein und etwas höhere Anforderungen stellen werde, damit auch dieses Amt in Zukunft noch etwas besser ausgeübt und die Interessen der Gläubiger und Schuldner voll und ganz gewahrt werden.

Was die Einteilung der Amtsbezirke in die verschiedenen Klassen anbelangt, so habe ich bereits in meinem Eintretensvotum angeführt, dass uns von 19 Amtsbezirken Einsprachen und Klagen eingegangen sind und jeder Amtsbezirk fand, er sei zurückgesetzt, und zum Beweis seiner Behauptung das unglaublichste statistische Material beibrachte. Wir haben uns bei der Einteilung einmal auf die Eingabe des kantonalen Verbandes der Bezirksbeamten gestützt, der eine statistische Zusammenstellung der in den verschiedenen Bezirken in den Jahren 1899 bis 1902 vorgekommenen Zivilgeschäfte, Strafgeschäfte und Betreibungen beigelegt war. Daneben zogen wir als weitern Faktor noch den Verbrauch von Gebührenmarken bei, der ebenfalls ein Bild von der Tätigkeit in den einzelnen Bezirken gibt. Ich will Ihnen diesbezüglich einige Zahlen anführen. Weitaus im ersten Rang steht natürlich der Amtsbezirk Bern, der hier aber nicht in Frage kommt, da kein anderer Bezirk sich mit ihm messen kann. Die übrige Reihenfolge gestaltet sich folgendermassen. Es haben in den letzten 5 Jahren in runden Zahlen an Gebühren abgeworfen:

					~		
Biel .						Fr.	302,000
Interlaker	1					>>	228,000
Thun .						>>	193,000
Courtelar					•	>>	187,000
Burgdorf						>>	164,000
Nidau .				•.		>>	162,000
$\mathbf{Delsberg}$						>>	147,0 00
Aarwange	en					>>	146,000
Münster						>>	138,000

Dann geht es so weiter auf 107,000 Fr., 105,000 Fr. und alle übrigen Amtsbezirke sind unter 100,000 Franken.

Da die Verwendung der Gebührenmarken immer eine bestimmte Funktion des betreffenden Beamten voraussetzt, kann aus ihrem Ertrag ebenfalls auf die Zahl der erledigten Geschäfte geschlossen werden. Gestützt auf diese Faktoren sind wir zu der heute vorliegenden Einteilung gelangt. Eine einzige Aenderung wurde bezüglich des Amtes Interlaken vorgenommen, das in die II. Klasse versetzt wurde, während es sich nach unserm ursprünglichen Antrag in der III. Klasse befand. Nun muss zugegeben werden, dass eine Reihe von Amtsbezirken ganz hart an der obersten Grenze liegen, um in eine höhere Klasse vorzurücken, während umgekehrt andere nahe an der untern Grenze sich befinden. Allein diese Schwierigkeit würde fortbestehen, wenn auch die an der obern Grenze liegenden Amtsbezirke in die höhere Klasse hinaufgenommen würden, da sofort ein anderer Bezirk an deren Stelle träte. Wenn man diese Operation nicht so lange fortsetzen will, bis alle Amtsbezirke sich in der obersten Klasse befinden, so bleibt nichts anderes übrig, als an einem Ort die Grenze zu ziehen und die folgende Klasse beginnen zu lassen. Nach wiederholter Prüfung durch die Finanzdirektion und durch die Justizdirektion und ihren technischen Beamten, den Inspektor für die Amts- und Gerichtsschreibereien, kamen wir zu keinem andern Resultat als dem Ihnen heute vorliegenden, und ich möchte Ihnen empfehlen, an dieser Rangordnung nicht mehr zu rütteln. Es ist ja zuzugeben, dass einzelne Amtsbezirke eigentlich noch eine Klasse weiter vorn stehen sollten, aber es ist nicht zu vergessen, dass sie bereits befördert worden sind. So nimmt das Amt Nidau im Gebührenmarkenverbrauch den 7. Rang ein, aber es hat bereits eine Klasse übersprungen und die dortigen Bezirksbeamten beziehen fortan eine Maximalbesoldung von 4400 Fr. statt bisher 2800 Fr. Nidau kommt an Bedeutung nahezu Aarwangen gleich und gehörte darum eigentlich auch in die III. Klasse, aber der Sprung von 2800 auf 4400 Fr. ist schon gross genug. Aehnliches liesse sich sagen von Biel, Interlaken, Courtelary, Münster und so weiter. Allein man darf nicht zu weit gehen, sondern muss auch das Bisherige etwas in Berücksichtigung ziehen. Ursprünglich hatten wir nur fünf Klassen in Aussicht genommen; auf Antrag des Herrn Nationalrat Bühler wurde dann noch eine sechste geschaffen, wodurch ermöglicht wurde, einer Reihe von Begehren noch zu entsprechen, ohne dass der Staat finanziell zu stark belastet wurde. Unseres Erachtens dürfte mit der vorgeschlagenen Klassifizierung den heutigen Verhältnissen nach jeder Richtung in billiger Weise Rechnung getragen sein. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass das Dekret die Bestimmung enthält, dass nach einer Frist von je 8 Jahren der Grosse Rat die Frage zu entscheiden hat, ob nicht diese Klasseneinteilung einer Revision zu unterziehen sei, da während dieser Zeit infolge der Entwicklung des Verkehrs in der Bedeutung der einzelnen Amtsbezirke wesentliche Verschiebungen stattfinden können.

Jenni, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat die Kommission sehr eingehend beschäftigt. Wir wussten zum voraus, dass im Laufe der Zeit sich grosse Verschiebungen in den einzelnen Amtsbezirken vollzogen haben und eine Revision der bisherigen Einteilung unbedingt notwendig ist. Es gelangten denn auch nicht weniger als 19 Eingaben an die Kommission, die teilweise sehr umfangreich und mit statistischem Material belegt waren, das die Kommission instand setzte, sich über die Gesamtsituation Rechenschaft zu geben. Wir verlangten auch noch von der Finanzdirektion nähern Aufschluss und diese war sofort bereit, uns das gewünschte Material vorzulegen, das uns gestattete, uns über die Tätigkeit und Geschäftslast in den einzelnen Amtsbezirken ein richtiges Urteil zu bilden. Der Herr Finanzdirektor hat bereits darüber referiert, welche Faktoren hier ins Gewicht fallen und ich will auf diese Statistik nicht zurückkommen.

Bei der Beratung des § 32 haben wir in der Kommission verschiedene Fragen erörtert, zunächst die grundsätzliche Frage, ob nicht eine Lösung darin gefunden werden könnte, dass in den kleinern Amtsbezirken gewisse Amtsstellen verschmolzen würden. Allein es stellte sich bald heraus, dass eine solche Lösung nur auf dem Gesetzesweg möglich ist und überdies in den betreffenden Amtsbezirken auf grossen Widerstand stossen würde. Um das Besoldungsdekret nicht weiter hinauszuschieben und unter Umständen ganz in Frage zu stellen, sahen wir von dieser grundsätzlichen Lösung ab.

Im weitern wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig wäre, das System der Klasseneinteilung zu verlassen und für die gleiche Beamtung in sämtlichen Bezirken eine einheitliche Besoldung

vorzusehen. Auch wurde die Frage erörtert, ob es sich nicht empfehlen würde, zwischen den Besoldungen der einzelnen Beamten eines Bezirks einen Unterschied zu machen, da nachgewiesenermassen die Arbeitslast nicht für alle die nämliche ist, und namentlich die Besoldung des Regierungsstatthalters gegenüber den andern Beamten herabzusetzen. In der Staatswirtschaftskommission tauchte im weitern die Frage auf und führte zu einem Antrag, ob nicht ein Unterschied in der Besoldung gemacht werden sollte zwischen solchen Beamten, die einen Ausweis über juristische Bildung besitzen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Allein nach eingehender Diskussion, die ausserordentlich interessant war, gelangte man nach und nach doch zu dem übereinstimmenden Schluss, dass auf diese Weise keine richtige Lösung gefunden werde und dass man besser auf dem Boden des alten Dekrets und des Antrages des Regierungsrates verbleibe. So einigten wir uns dahin, auf dem Boden des Regierungsrates, der die Einteilung in fünf Klassen vorschlug, eine den Verhältnissen entsprechende Lösung zu suchen. Wir haben das Gefühl, dass uns dies gelungen sei. Wir fügten den fünf Klassen des Regierungsrates noch eine neue, sechste Klasse bei. Nach den auf Grund der Eingaben und des vorliegenden statistischen Materials stattgefundenen Erörterungen hielten wir es für zweckmässig, die V. Klasse des regierungsrätlichen Entwurfes in eine V. und VI. Klasse zu teilen, wodurch es möglich wurde, verschiedenen gestellten Begehren zu entsprechen. Im weitern haben wir sowohl das Minimum als das Maximum der Besoldungen in den untern Klassen (IV., V. und VI.) etwas erhöht. Endlich Laben wir in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion beschlossen, es sei der Amtsbezirk Interlaken aus der III. Klasse in die II. zu versetzen

Das sind die Aenderungen, welche die Spezialkommission an dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates vornehmen zu sollen glaubte. Der Herr Finanzdirektor hat an unsern Beratungen teilgenommen und mit diesen Aenderungen sich einverstanden erklärt. Die Erhöhungen, die in den untern Klassen stattgefunden haben, sind ganz erhebliche und es ist nicht begreiflich, dass man sich von gewisser Seite über zu wenig weitgehende Berücksichtigung beklagt. Die Besoldungen in der untersten Klasse, zu der Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Ober-Simmental, Schwarzenburg und Saanen gehören, werden von 2400 Fr. auf 2800 bis 3600 Fr. erhöht, so dass also die Erhöhung beim Maximum nicht weniger als 50% beträgt. Bei der V. Klasse und einigen Aemtern der IV. Klasse, die um zwei Klassen vorgerückt sind, überschreitet die Erhöhung sogar $50\,{}^0/_0$. Sie sehen daraus, dass gerade die Bezirksbeamten der untern Klassen in hervorragender Weise berücksichtigt worden sind. Ich glaube daher, die von den beiden Kommissionen und der Regierung vorgeschlagene Einteilung dürfe akzeptiert und es sollten keine weitern Aenderungen mehr vorgenommen werden.

In der III. Klasse haben wir noch den Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern aufgenommen. Derselbe war im Entwurf des Regierungsrates unter den Angestellten eingereiht, obschon er nach dem Dekret vom 22. Februar 1889 zu den Beamten gehört. Wir hielten dafür, sein Amt bedinge die Einreihung in die III. Klasse mit einer Besoldung von 4000 bis 4800 Fr.

Endlich ist noch vorgesehen, dass nach einer Frist von je 8 Jahren der Grosse Rat die Frage prüfen soll, ob diese Einteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei. Infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse können innerhalb kurzer Zeit wieder Verschiebungen stattfinden, die dann bei dieser Revision angemessen zu berücksichtigen wären.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden § 32.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch in der Staatswirtschaftskommission hat dieser Artikel zu langen Diskussionen Anlass gegeben und es gelangten die nämlichen Fragen zur Sprache, die eben erörtert worden sind. Vor allem wurde die Frage aufgeworfen, ob es genüge, wenn der Festsetzung der Besoldungen die Zahl der Zivilgeschäfte, der Strafgeschäfte und der Betreibungen, sowie der Gebührenmarkenverbrauch zugrunde gelegt werde oder ob nicht noch andere Faktoren beigezogen werden sollten, ob überhaupt die Besoldungen sämtlicher Bezirksbeamten gleichzustellen seien oder ob es nicht zweckmässiger wäre, jede Besoldung für sich nach der Zahl der Geschäfte festzusetzen. Damit wäre man vom bisherigen System abgewichen, die Ausmessung der einzelnen Besoldungen wäre eine komplizierte Sache geworden und es wären weitere Erhebungen nötig gewesen, um die massgebenden Faktoren auszumitteln. Als ein solcher Faktor wurde zum Beispiel von der einen Seite auch die Bevölkerungszahl angerufen, während auf der andern Seite allerdings behauptet wurde, diese könne nicht in Betracht fallen. Die Rücksichtnahme auf die Zahl der Geschäfte wurde namentlich von denjenigen Bezirksbeamten befürwortet, die viele Geschäfte zu erledigen haben, während auf der andern Seite dieser Faktor in den Hintergrund gestellt wurde. So wurde überall gesucht, für die einzelnen Amtsbezirke möglichst günstige Bedingungen auszuwirken. Man hat den Begehren um Versetzung in eine höhere Klasse entsprochen, wo die Verhältnisse es rechtfertigten und ist so zu einer Einteilung gelangt, die den berechtigten Anforderungen unbedingt Genüge leistet. Natürlich kann nicht ohne weiteres verlangt werden, dass bei der Bemessung der Besoldungen einzig auf die Vermehrung der Geschäfte Rücksicht zu nehmen sei, sondern da, wo die Geschäfte sich ausserordentlich vermehrt haben, fand auch eine Vermehrung der Unterbeamten statt, so dass der betreffende Oberbeamte nicht wesentlich mehr belastet ist als früher. Ueberhaupt kann von dem Einzelnen nicht mehr verlangt werden, als dass er seine ganze Zeit dem Amte widme.

Nach der vorliegenden Klasseneinteilung wird in 10 von 30 Amtsbezirken das Minimum der zukünftigen Besoldung so gross sein wie die jetzige Besoldung und die betreffenden Beamten sich also um die vorgesehenen Alterszulagen (800 Fr., Bern 1000 Fr.) günstiger stellen. In 15 weitern Amtsbezirken wird die bisherige Besoldung im Minimum um 400 Fr. erhöht, wozu noch die Alterszulagen im Betrag von 800 Fr. kommen. In den fünf letzten Amtsbezirken wird das neue Minimum um 800 Fr. höher sein als die gegenwärtige Besoldung und es kommen auch hier noch Alterszulagen im Betrag von 800 Fr. hinzu. Statt den bisherigen 2400 Fr. erhalten die betreffenden Beamten in Zukunft im Maximum 4000 Fr., also eine Ver-

mehrung von $66^2/_3\,^0/_0$. In andern Aemtern, wo die bisherige Besoldung um 400 Fr. plus Alterszulagen erhöht wird, beträgt die Vermehrung immer noch $50\,^0/_0$. Es kann sich daher kein Amtsbezirk, in dem das bisherige Besoldungsmaximum 2400 oder 2800 Fr. betrug, mit Recht beklagen, sondern wir halten dafür, dass man sich mit der für einmal vorgenommenen Erhöhung zufrieden geben dürfte. Wenn im Laufe der Zeit neue Veränderungen eintreten, die eine neue Einteilung notwendig machen, so kann das leicht geschehen, da das Dekret vorsieht, dass die gegenwärtige Klassifikation nach einer Periode von 8 Jahren geprüft und eventuell revidiert werden soll. Wir empfehlen Ihnen diese Neuordnung der Dinge aufs beste.

Rossel. Wir haben den Ausführungen der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden entnehmen können, dass die vorliegende Frage von ihnen sehr eingehend geprüft wurde und dass es auch nicht sehr einfach war, die bestehende Einteilung den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen abzuändern. Unter anderm wurde auch die Frage erörtert, ob nicht die verschiedenen Beamtungen in sämtlichen Bezirken gleichzustellen seien. Ich begreife ganz gut, dass dieser Gedanke sofort wieder fallen gelassen wurde. Aber ich glaube, man habe sich nicht gefragt, ob es einem Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten möglich ist, mit einer Besoldung von 2800 Fr. standesgemäss zu leben, und ob es nicht richtiger wäre, die VI. Klasse zu streichen und die Minimalbesoldung dieser Beamten auf 3200 Fr. anzusetzen. Ein Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident von Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle und so weiter hat eine ebenso grosse Verantwortlichkeit wie der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter eines grossen Bezirks. Es kann ja vorkommen, dass ein einzelner Fall diese Beamten in einem kleinen Bezirk ebensosehr in Anspruch nimmt wie in einem grossen Amtsbezirk. Ich könnte Ihnen zum Beispiel einen Fall anführen, wo ein Regierungsstatthalter eines kleinen Bezirks infolge seiner Stellung, für die er mit 2400 Fr. besoldet ist, sogar eine Zeitlang in Todesgefahr war. Wenn es im Kanton Bern Beamte gibt, die eine Besoldung von 10,000 Fr. erhalten, so sollten wir doch auch gegenüber den Beamten der kleinen Bezirke gerecht sein. Die kleinen Bezirke können ja nichts dafür, dass sie nicht grösser sind, das haben die Verhältnisse einmal so mit sich gebracht. Meines Erachtens ist es dringend nötig, die Beamten der kleinen Bezirke so zu stellen, dass sie ihrer Stellung ge-mäss leben und auftreten können, und ich stelle daher den Antrag, die VI. Klasse zu streichen und die betreffenden Amtsbezirke in die V. Klasse zu versetzen.

Haas. Ich erlaube mir, namens des Bezirks Laufen einige Worte an Sie zu richten. Ich habe mit grossem Interesse die Begründung angehört, die die vorberatenden Behörden der heutigen Vorlage gegeben haben. Der Herr Finanzdirektor hat mit Nachdruck ausgeführt, dass der Umfang der heutigen Geschäftslast und der Gebührenmarkenverbrauch für die Klasseneinteilung wegleitend war. Die Kommissionen scheinen dieser Auffassung beigepflichtet zu haben. Nach der vorliegenden Statistik weist der Amtsbezirk Lauten 1818 9982 oponed uepuellet 19081999 ut 199 un ust

geschäfte und 1735 Zivilgeschäfte auf, steht somit über den Amtsbezirken Seftigen und Trachselwald und konkurriert mit Aarberg. Denn die bezüglichen erledigten Geschäfte betragen für Seftigen 5433 und 1658, für Trachselwald 5804 und 1882 und für Aarberg 7352 und 2300. Laufen gehörte also gestützt auf diese Zahlen in die nämliche Klasse wie Seftigen und Trachselwald. Der Gebührenmarkenverbrauch im Amt Laufen ist mir nicht bekannt. Doch nicht nur diese Faktoren sollen hier massgebend sein, sondern es muss unbedingt auch der wirtschaftliche Verkehr, die Steuerkraft des einzelnen Bezirks in Berücksichtigung gezogen werden. In dieser Beziehung können wir für den Bezirk Laufen mit ganz erfreulichen Zahlen aufwarten und das ist auch der Grund, warum wir darüber Auskunft verlangen, weshalb diese Zahlen nicht oder zu wenig in Anschlag gebracht wurden.

Laufen ist bekanntlich ein Grenzbezirk, der an die Kantone Solothurn, Baselland und das Elsass anstösst. Sein Verkehr vollzieht sich mehr nach dieser Seite hin als nach dem Jura und dem alten Kanton. Dieser Grenzverkehr ist aber auch gerade die Ursache, dass wir so hohe Verkehrsziffern aufzuweisen haben. So steht Laufen bezüglich des Güterverkehrs im zweiten Rang der bernischen Eisenbahnstationen und im achten Rang derjenigen der Schweiz. Ich berufe mich da auf eine Eingabe der Bundesbahnverwaltung an den Bundesrat in der Frage des Umbaus der Station Laufen, wo festgestellt ist, dass die Station Laufen im Jahre 1902 60,000 Tonnen Güter versandte und 20,000 Tonnen empfing, also insgesamt einen Güterverkehr von 80,000 Tonnen aufwies. Heute ist derselbe noch bedeutend grösser. Wir haben in unserm Bezirk 14 Fabriketablissemente der Seidenbranche, der Baubranche, Zement-, Kalk- und Gipsfabriken, Müllereien, Presshefe- und Holzwarenfabriken, in denen rund 15 Millionen investiert sind. Die Wasserkräfte der Birs von Liesberg bis Angenstein repräsentieren 1500 Pferdekräfte, die zurzeit voll ausgenützt sind und die, zu 1000 Fr. berechnet, ein Grundsteuerkapital von 1,500,000 Fr. darstellen. Das sind Momente, die dem Staat ebenfalls zu Einnahmen verhelfen und die hier unbedingt Berücksichtigung ver-

Wir verlangen nicht, mit Seftigen, Trachselwald und andern Bezirken in die IV. Klasse eingereiht zu werden, aber nachdem die Kommission Veranlassung genommen hat, die V. Klasse zu teilen und eine Vl. Klasse zu schaffen, wäre es nur ein Akt der Billigkeit, wenn Laufen der V. Klasse zugeteilt würde. Wir hatten das bestimmt erwartet und unsere Beamten haben ihre Begehren einfach aus Bescheidenheit nicht selbständig vorgebracht, sondern die Verfechtung ihrer Interessen dem Zentralvorstand überlassen im Vertrauen, dass er das Nötige tun werde, um ihren der Bedeutung des Bezirks angemessenen Wünschen zur Berücksichtigung zu verhelfen. Diese Berücksichtigung hat nicht stattgefunden, und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, der Bezirk Laufen sei in die V. Klasse einzureihen.

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Ich hatte allerdings die Absicht, die Beratung noch einige Zeit fortdauern zu lassen. Die Herren Stimmenzähler erklären aber, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist, und ich sehe mich da-

her genötigt, hier die Beratung abzubrechen und die Sitzung aufzuheben.

Schluss der Sitzung um 53/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 5. April 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufrufverzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Beutler, Bourquin, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burri, Comment, Cuenat, Egenter, Egli, Gresly, Hari, Küpfer, Ledermann, Meyer, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Roth, Thönen, Tschannen, Wächli, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Blaser, Boinay, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Choulat, Citherlet, David, Gasser, Girardin, Girod, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Gürtler, Haldimann, Hess, Hostettler, Jaquet, Michel (Interlaken), Mouche, Nicol, Rieder, Robert, Rossé, Ryser, Stettler, Sutter, Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Witschi, Wyder, Zaugg.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 193 hievor.-

Präsident. Die allgemeine Umfrage über § 32 dauert fort.

Mühlemann. Trotz der Einstimmigkeit, die hinsichtlich der Klassifikation der Bezirksbeamten im Schosse der vorberatenden Behörden geherrscht hat, muss ich doch den gestern von Herrn Rossel gestellten Antrag lebhaft unterstützen, die VI. Klasse aufzuheben und die betreffenden Amtsbezirke in die V. Klasse einzureihen. Ich erlaube mir, zur weitern Begründung dieses Antrages folgende Bemerkungen anzubringen.

Die Vertreter der vorberatenden Behörden haben angeführt, dass die vorliegende Klassifikation sich auf eine genaue Statistik über die Geschäftslast in den einzelnen Amtsbezirken und auf den Verkauf von Gebührenmarken gründet. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der Geschäftslast auch die Zahl der Angestellten in Betracht fallen muss. Je grösser in einem Amtsbezirk die Geschäftslast ist, desto zahlreicher und besser sind auch die Angestellten. Zwischen der Geschäftslast der grossen Amtsbezirke und derjenigen der kleinen liegt ein Ausgleich also bereits in der Zahl und Qualität der Angestellten. Es ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bezirksbeamten in § 7 die gleiche Vorschrift existiert, wonach sie verpflichtet sind, ihre volle Tätigkeit dem Amte zu widmen und eine 8-stündige Bureauzeit innezuhalten. Die Qualifikation der Beamten soll überall ungefähr die nämliche sein und in den kleinern Amtsbezirken kommen ebenso schwierige Fälle zur Behandlung wie in den grossen. Ferner wurde von der Verteuerung der Lebenshaltung gar nichts gesagt, von der bei der Eintretensdebatte so viel die Rede war. Es wurde mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass auch in den kleinen Bezirken die Lebenshaltung sich verteuert hat. Herr Milliet hat bereits aus der von den Bundesbahnen über die Lebensverhältnisse in einzelnen an ihrem Netz liegenden Ortschaften veranstalteten Enquete angeführt, dass neben Bern und Biel Meiringen im Kanton Bern bezüglich Mietzins und Steuern obenansteht. Nun sehen Sie, dass das Oberhasle mit verschiedenen andern Bezirken, in denen wahrscheinlich die Lebenshaltung auch nicht billiger ist, in die VI. Klasse eingereiht ist, in der eine Besoldung von 2800 bis 3600 Fr. ausgerichtet wird. Die 2800 Fr. bedeuten allerdings für den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten eine Erhöhung von 400 Fr., nicht aber für den Amtsschreiber, den Gerichtsschreiber und den Betreibungsbeamten. Nun wird aber gerade von den Amtsschreibern und Gerichtsschreibern verlangt, dass sie im Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes seien, und es wäre daher wohl am Platz, wenn für diese Beamten auch eine Erhöhung eintreten würde. Man ist bezüglich der Besoldungen der höhern Beamten der Zentralverwaltung sehr large gewesen und hat Erhöhungen von 25 und mehr Prozent eintreten lassen, aber den Beamten, die das Unglück haben, in den kleinsten Bezirken arbeiten zu müssen, will man keine Erhöhung zuteil werden lassen. Das halte ich nicht für richtig. Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Bewohner der kleinern Bezirke Anspruch auf eine gute Verwaltung und Rechtsprechung erheben dürfen, die aber nur dann möglich ist, wenn man tüchtige Beamte bekommt. Bei einer Besoldung von 2800 Fr. wird dies aber schwer halten; wir haben schon bisher genugsam die Erfahrung machen können, dass bei der Besetzung derartiger Stellen die Auswahl eine sehr beschränkte ist. Auch der Staat hat ein Interesse an tüchtigen Beamten in den kleinern Bezirken, indem auch dort der Beamtenstand sehr viel dazu beitragen kann, das Ansehen des Staates zu fördern und die Ordnung im Staatshaushalt zu verbessern. Es hätte mir überhaupt besser gefallen, wenn man die Klassen etwas weniger zahlreich gemacht und die Aemter etwas mehr vereinigt hätte. Doch will ich keinen bezüglichen Antrag stellen, sondern beschränke mich darauf, den Antrag Rossel zu unterstützen, die VI. Klasse aufzuheben und die betreffenden Amtsbezirke in die V. Klasse einzureihen.

Frepp. Ich kann mich im Prinzip ebenfalls mit dem Antrag Rossel einverstanden erklären. Wenn ich jedoch das Wort ergreife, geschieht es hauptsächlich wegen des Amtes Laufen, das auf jeden Fall aus der VI. Klasse in die V. befördert werden sollte. Der Antrag des Herrn Haas ist durchaus begründet, und wenn die vorberatenden Behörden sich nicht ausschliesslich auf ihre Statistik gestützt hätten, sondern mit den Verhältnissen im Laufental besser vertraut gewesen wären, so hätten sie diesen Amtsbezirk von Anfang an in die V. Klasse eingereiht. Ich will damit keinen Vorwurf gegen die vorberatenden Instanzen erheben, sondern sage dies nur, um hervorzuheben, dass hier spezielle Verhältnisse vorliegen, die den Behörden zu wenig bekannt waren.

Der Amtsbezirk Laufen ist mit dem Kanton Bern nur durch eine kleine Landstrecke verbunden und im übrigen vom Elsass, von Solothurn, Baselland und indirekt von Baselstadt umgeben. Der Verkehr macht sich hauptsächlich mit diesen umliegenden Kantonen und Staaten, Laufen ist fast nur eine Vorstadt von Basel, und infolgedessen werden an die betreffenden Behörden auch viel grössere Anforderungen gestellt. Ich will nicht wiederholen, was Herr Haas gestern in bezug auf die industrielle Entwicklung vorgebracht hat, ich bemerke nur, dass vielleicht in der ganzen Schweiz kein Wasser zu industriellen Zwecken so sehr ausgenützt wird wie gerade die Birs. Wenn Sie mit der Eisenbahn von Delsberg nach Basel fahren, so begegnen Sie alle fünf Minuten einer Fabrikanlage. Die Arbeit, die sich infolgedessen für den Bezirksbeamten ergibt, lässt sich begreiflicherweise nicht immer statistisch genau nachweisen. Aber es ist leicht einzusehen, dass die geographische Lage des Laufentals es mit sich bringt, dass der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident sich bezüglich der Verwaltung und der Beurteilung der dortigen Verhältnisse in einer viel schwierigern Lage befinden als in andern Amtsbezirken. Das Laufental hat schon längst bezüglich der Regierungsverhältnisse Schwierigkeiten geboten. Ende des 16. Jahrhunderts schrieb ein Basler Chronist: «Laufen, ein Städtchen an der Birs, ohne Treu

und Glauben und schwer zu regieren». Wenn die erste Bemerkung auch nicht richtig war, so trifft doch die zweite «schwer zu regieren» zu. Der Fürstbischof von Basel hatte seinerzeit genügend Gelegenheit, die Wahrheit dieses Wortes zu erfahren, und auch seitdem Laufen zum Kanton Bern gehört, kamen verschiedene Reibereien vor, die der Regierung Schwierigkeiten machten; ich erinnere nur an die 30er und 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Das soll kein Vorwurf an meine Mitbürger sein, sondern diese Tatsache erklärt sich aus den Verhältnissen. Laufen lag an der Heerstrasse von der Schweiz nach dem Elsass und nach Frankreich und es ist begreiflich, dass die Bevölkerung dieser Gegend, die gleichsam einen Pufferstaat zwischen den umliegenden Ländern bildete, hart wurde und sehr oft sich störrisch erwies.

Ich will nicht weitläufiger werden und Sie nicht länger aufhalten. Das Gesagte mag genügen, um Ihnem zu zeigen, dass die Verhältnisse im Laufental ganz eigenartige sind und dass die Arbeit, welche unsere Bezirksbeamten zu leisten haben, trotz der Kleinheit des Bezirks infolge des grossen Verkehrs viel bedeutender ist als im manchem andern Amtsbezirk. Wir sind daher auch berechtigt, zu verlangen, dass Laufen in eine höhere Klasse eingestellt werde und ich unterstütze für den Fall, dass Sie nicht nach Antrag Rossel die VI. Klasse überhaupt streichen, den Antrag Haas, wenigstens Laufen im die V. Klasse einzureihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir gestatten, mit einigen Worten auf die gefallenen Voten zu antworten.

Es ist zunächst festzustellen, dass das, was Herr Haas bezüglich des Amtes Laufen vorgebracht hat, einigermassen Anspruch auf Richtigkeit hat. Laufen ist in der VI. Klasse der erste Amtsbezirk, und ich gebe zu, dass es ebensogut in die V. Klasse hätte eingereiht werden können. Aber in jeder Klasse nimmt ein Amtsbezirk den ersten Rang ein und wenn derselbe in die obere Klasse vorgerückt wird, kommt sofort ein anderer an seine Stelle und beklagt sich, dass er ungünstiger gestellt sei als die übrigen Bezirke seiner Klasse. Wenn Sie derartige Klagen berücksichtigen wollen, so müssen Sie alle Amtsbezirke aus einer Klasse in die obere befördern und, wie ich bebereits wiederholt bemerkt habe, die Klagen würden erst dann verstummen, wenn überhaupt alle Bezirke sich in der nämlichen Klasse befänden.

Die Argumentation des Herrn Haas kann ich nicht gelten lassen, in der Birs seien 1500 Pferdekräfte fruchtbar gemacht und infolgedessen sei eine höhere Besoldung der Bezirksbeamten gerechtfertigt. Wenn wir so argumentieren wollten, so müssten wir das Oberhasle, in dessen Gewässern noch etwa 80,000 Pferdekräfte zur Verfügung stehen, die fruchtbar gemacht werden sollen, gleich in die I. Klasse einreihen.

Auch zu der Bemerkung, die Station Laufen nehme unter den bernischen Eisenbahnstationen den zweiten Rang ein, möchte ich ein grosses Fragezeichen machen. Ich habe die betreffende Statistik nicht zur Hand, aber ich glaube, es gebe denn doch noch andere Bahnhöfe im Kanton Bern, die einen grössern Verkehr aufweisen; ich erinnere neben Bern nur an Biel, Delsberg, Burgdorf, Thun und so weiter. Uebrigens darf aus einer einzigen Verkehrskategorie nicht ein so allgemeiner Schluss gezogen werden, wie Herr Haas es getan hat. Es ist mir bekannt, dass Laufen infolge der Zement- und anderer Fabriken einen grossen Güterverkehr hat, aber daraus kann noch nicht unbedingt auf den allgemeinen Verkehr geschlossen werden.

Herr Rossel ist etwas schlauer zu Werke gegangen. Er hatte offenbar das Gefühl, mit Neuenstadt könne nicht gerade exemplifiziert werden, um das Vorrücken in eine höhere Klasse zu begründen. In der Tat befindet sich Neuenstadt infolge seiner Grösse bezüglich der Arbeitslast ganz am Ende der 30 Amtsbezirke. Ich sage mit Herrn Rossel, diese kleinen Bezirke können nichts dafür, dass sie nicht grösser sind und nicht mehr Geschäfte aufweisen, aber auf der andern Seite können wir auch nichts dafür, dass es grössere und kleinere Amtsbezirke gibt. Wenn übrigens einmal die Vorlage betreffend die Vereinfachung des Staatshaushaltes, von der ich ein grosser Freund bin, eingebracht wird und es darin heisst, dass zum Beispiel die Amtsbezirke Neuenstadt und Erlach in einen Bezirk verschmolzen werden und der Regierungsstatthalter in der Woche drei Tage in Neuenstadt und drei in Erlach funktionieren soll, dann werden Sie sehen, welches Geschrei erhoben wird, wie man sich in Neuenstadt über Vergewaltigung beklagen und erklären wird, sie haben für ihre Bezirksbeamten genügend Arbeit. (Rossel: Das wollen wir aber auch nicht.) Man muss doch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, wie es im Jahre 1875 auch geschehen ist. Herr Rossel dachte, er wolle für seinen Plan ein paar Bundesgenossen gewinnen und es werde dann gehen wie beim Beschluss betreffend die Sistierung der Eisenbahnsubventionen, wo sich die verschiedenen Gruppen zusammenfanden und die Interessen des Staates überstimmten. Eine derartige Politik halte ich nicht für richtig. Es muss doch zugegeben werden, dass die kleinen Amtsbezirke eine sehr respektable Aufbesserung erfahren haben, und ich glaube sagen zu dürfen, dass mein Vorgänger im Amt wohl nicht so weit gegangen wäre. Ich wollte eigentlich selbst auch nicht so weit gehen, da ich vorläufig nur das Inkrafttreten der Hälfte der Besoldungsaufbesserungen in Aussicht nahm. Nun werden aber die Besoldungen der bisherigen untersten Klasse gleich von Anfang an um volle 50 % erhöht und es trifft daher nicht zu, wenn man sagt, man habe oben mit der grossen Kelle angerichtet, unten dagegen mit der kleinen; das Gegenteil ist richtig.

Es wäre ein grosser Fehler, wenn man in die vorliegende Klasseneinteilung, die das Resultat eingehender Prüfungen und Verhandlungen der Justizdirektion und der Finanzdirektion, sowie der Kommissionen ist, eine Bresche schiessen wollte. Ich gebe, wie gesagt, zu, dass Laufen ebensogut in die V. Klasse statt in die VI. hätte eingereiht werden können. Als in der Kommission nach stundenlanger Diskussion die Trennung der V. Klasse in eine V. und VI. beschlossen wurde und der bezügliche Antrag eines Kommissionsmitgliedes auf Teilung der betreffenden Amtsbezirke, wie sie jetzt vorliegt, angenommen wurde, verhielt ich mich passiv und wollte an dieser Einteilung nicht herumkorrigieren, weil meines Erachtens die Hauptsache war, dass wir zu einem Resultat gelangten. Wenn die Verteilung der Bezirke auf die V. und VI. Klasse durch die Finanzdirektion hätte vorgenommen werden müssen, so wäre Laufen wahrscheinlich in die V. Klasse gekommen. Nachdem sich nun aber die

vorberatenden Behörden auf den vorliegenden Vorschlag geeinigt haben, sollte nicht mehr daran geändert werden, denn sonst wird gleich von verschiedenen Seiten eine andere Klassifizierung verlangt. Es wurde mir mit Recht gesagt, dass Signau, Trachselwald und Konolfingen relativ eigentlich am ungünstigsten davonkommen, da dort die Aufbesserung lediglich in den Alterszulagen besteht. Nun ergaben aber die Geschäftszahlen für das Emmental diese ungünstige Situation. Wenn man lediglich auf diejenigen Geschäfte abgestellt hätte, die die meiste Arbeit verursachen, das heisst die Zivilgeschäfte, dann wäre das Emmental wesentlich günstiger davon gekommen, da es nur in bezug auf die Strafgeschäfte und speziell in bezug auf die Betreibungen hinter den andern Amtsbezirken zurücksteht. Herr Haas hat gestern darauf aufmerksam gemacht, Laufen weise so und so viel tausend Strafgeschäfte auf. Nun darf man aber nicht vergessen, was für Geschäfte das sind. Ich war auch einmal Aktuar auf einem Richteramt. Da wurden alle Monate an einem Tag die Frevelanzeigen und an einem andern die Anzeigen wegen Schulunfleiss behandelt. Da wurden mitunter 30, 40 und mehr Geschäfte auf einen Tag angesetzt, die Leute wurden vorgeladen, erschienen aber nicht und es wurden einfach die Bussen gesprochen. Da konnte der Richter sagen, er habe in zwei Tagen hundert Geschäfte erledigt, aber das gab ihm nicht soviel zu tun, wie wenn er einen einzigen wichtigen Prozess als Einzelrichter zu führen oder eine schwierige Untersuchung vorzunehmen hatte. Man kann also nicht ausschliesslich auf die Zahl der Geschäfte abstellen, sondern muss auch auf ihre Art Rücksicht tragen. Dabei darf auch die Wohnbevölkerung eines Bezirks nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Es darf bei diesem Anlass daran erinnert werden, dass Signau 25,000 Einwohner, Trachselwald 23,700, Laufen dagegen nur 7400 Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Dekret in 8 Jahren revidiert werden kann, und wenn in der Zwischenzeit der Verkehr in Laufen, Oberhasle und andernorts zunimmt, so kann ihren Begehren dann bei der Neueinteilung Rechnung getragen werden. Heute sollte man von Aenderungen absehen.

Zum Schluss darf wohl auch noch daran erinnert werden, dass ein grosser Teil der Bezirksbeamten nicht einzig auf diese Besoldungen angewiesen sind. Ich kenne Bezirksbeamte der untersten und zweituntersten Klasse, die annähernd die nämliche Besoldung beziehen wie ein Regierungsrat nach dem jetzigen Dekret. Ich kenne einen Amtsschreiber, der zugleich Kassenverwalter und Amtsschaffner ist, einen Gerichtspräsidenten, der zugleich Buchhalter der betreffenden Kasse ist und sogar noch einer höhern Behörde angehören soll, und so weiter. Es gibt im Kanton Bern wohl keine Ersparniskasse, bei der nicht irgend ein Bezirksbeamter eine Stelle innehat. Ich könnte noch andere Fälle anführen, tue es aber nicht, damit nicht etwa der Glaube aufkomme, ich gönne den Betreffenden diesen Verdienst nicht. Das liegt mir durchaus ferne, im Gegenteil, es freut mich, wenn ein Bezirksbeamter, der seine Pflicht tut, noch einen Nebenverdienst hat.

Ich möchte Sie bitten, an dem von den vorberatenden Behörden abgeschlossenen Kompromiss festzuhalten, damit nicht eine weitläufige Diskussion heraufbeschworen und weitern Abänderungsanträgen gerufen wird. Das Amt Laufen, das vielleicht am meisten Berechtigung zum Klagen hat, sollte sich für einmal mit

der Aufbesserung von $50\,^{0}/_{0}$ zufrieden geben, man wird ihm und vielleicht auch Oberhasle in 8 Jahren gerecht werden können.

Lohner. Ich habe mich nur ungern dazu entschlossen, an dem Bau zu rütteln, den die vorberatenden Behörden mit so viel Fleiss und Umsicht aufgeführt haben. Wenn ich es dennoch tue, geschieht es bloss deshalb, um für die Bezirksbeamten der VI. Klasse ein gutes Wort einzulegen.

Das vorliegende Dekret verfolgt zunächst den Zweck, die Besoldungen, die sich allgemein für die gegenwärtige Zeit als unzulänglich erwiesen haben, mit den erhöhten Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Es bezweckt aber auch die Schaffung einer vermehrten Garantie dafür, dass es in Zukunft auch den kleinern Bezirken eher möglich werde, wirklich brauchbare und fähige Richter, Regierungsstatthalter und so weiter zu gewinnen. Dieses Motiv kann nicht genug in den Vordergrund gestellt werden. Man darf wohl sagen, dass es heute bedeutend schwieriger ist, die Funktionen eines Gerichtspräsidenten richtig auszuüben, als es noch vor zwanzig, dreissig Jahren der Fall war, und diese erhöhten Anforderungen an die Vorbildung und überhaupt die persönliche Qualität des Richters machen sich nicht nur in den städtischen und volksreichen Amtsbezirken geltend, sondern in hohem Masse auch in den kleinern Bezirken. Das ist die unmittelbare Folge der Verkehrsentwicklung, die sich glücklicherweise in allen unsern Landesteilen fühlbar gemacht hat. In unsern ländlichen, gebirgigen Amtsbezirken, wo man früher etwa mit einem Währschaftshandel, einem Wegrechtsstreit und dergleichen durchkam, muss der Richter heute in der Gesetzgebung und Rechtssprechung über die Gewerbehaftpflicht, das Verkehrsrecht mit seinen vielgestaltigen Verzweigungen und so weiter orientiert sein. Es ist daher je länger je mehr eine gebieterische Notwendigkeit, dass die Beamten unserer Justizverwaltung einen soliden Fonds von Kenntnissen in ihr Amt mitbringen. Das Jugieren nach dem gesunden Menschenverstand ist ja eine schöne Sache, aber die juristische Bildung, die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und ihrer Anwendung ist für den Richter eine Voraussetzung, die mindestens auf die gleiche Stufe wie der gesunde Menschenverstand zu stellen ist. Die Bürger, die in die Lage kommen, bei diesen Beamten Recht suchen zu müssen, haben es noch nie bereut, wenn sie von vornherein das Bewusstsein haben konnten, dass ihr Handel vor einer Behörde zur Entscheidung gelangt, die ihnen auch in dieser Richtung alle Garantien einer richtigen Erledigung bietet. Wenn wir aber die richtigen Leute an diese Stellen bekommen wollen, so muss der Staat sie auch recht besolden. Dabei darf auch folgender Umstand nicht ausser acht gelassen werden. In einigen Jahren wird voraussichtlich das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch in Wirksamkeit treten, das für unser gesamtes Rechtsleben von der allerhöchsten Bedeutung sein wird und von jedem, der berufen sein wird, das neue Recht anzuwenden, systematisch und gründlich studiert werden muss. Das setzt voraus, dass wir für die richtige Anwendung dieses neuen Rechts heute schon Vorsorge treffen, und das kann nur dadurch geschehen, dass wir darnach trachten, im ganzen Lande herum tüchtig gebildete Juristen zu haben.

Ich möchte nun nicht so weit gehen und der Abschaffung der VI. Klasse das Wort reden. Ich gebe zu, dass auch da noch gewisse Unterschiede gemacht werden müssen, wenn auf der andern Seite auch nicht bestritten werden kann, dass es sehr schwierig ist, in jedem einzelnen Falle das objektiv Richtige zu treffen. Ich hatte mir zum Beispiel vorgenommen, speziell für das Amt Ober-Simmental eine Lanze einzulegen, wo infolge der rapiden Verkehrszunahme innert wenigen Jahren nicht nur eine wesentliche und stets steigende Vermehrung der Geschäftslast der Bezirksbeamten, sondern auch eine wesentliche Verteuerung der ganzen Lebenshaltung herbeigeführt wurde und noch bewirkt werden wird. Allein ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass es nicht wohl angeht, einen einzelnen Fall herauszugreifen, weil dies andere veranlassen müsste, andere Fälle herauszugreifen, und so der systematische Aufbau der ganzen Vorlage ernstlich gefährdet werden könnte. Ich möchte jedoch dem von mir vertretenen Standpunkt dadurch gerecht werden, dass ich beantrage, für die VI. Klasse eine Rahmenbesoldung von 3000 bis 3800 Fr. statt 2800 bis 3600 Fr. in Aussicht zu nehmen. Man wird diesem Antrag im Ernste nicht entgegenhalten wollen, dass dadurch die logische Anordnung gestört werde, indem der Unterschied der Besoldung zwischen der VI. und V. Klasse nur 200 Fr. betrage, während er sonst überall 400 Fr. ausmache. Man darf diesem formellen Gesichtspunkt nicht zu viel Bedeutung beimessen; diejenigen, die es angeht, werden sich jedenfalls mehr um die Höhe ihrer Besoldung interessieren als um die Frage, ob nun überall eine Differenz von 400 Fr. bestehe. Je besser wir übrigens unsere Bezirksbeamten bezahlen, umso weniger werden sie sich nach Nebenverdienst umtun. Dieser Nebenverdienst könnte ja da und dort Anlass zur Bemängelung geben. Wenn man ein Auge zudrückt, so geschieht es deshalb, weil jedermann überzeugt ist, dass die Leute vom Staat nicht so besoldet sind, wie sie es sein sollten, und darum mehr oder weniger auf Nebeneinkünfte angewiesen sind. Uebrigens ist festzustellen, dass, soweit meine persönlichen Wahrnehmungen reichen, diese Nebeneinkünfte immerhin die Ausnahme bilden, und dass es in den kleinen Amtsbezirken eine ganze Anzahl tüchtiger Juristen gibt, die keinen irgendwie namhaften Nebenverdienst haben. Ich könnte dies mit Beispielen belegen, aber es hat immer etwas Odiöses an sich, wenn in offener Ratssitzung die persönlichen Verhältnisse Einzelner einlässlicher erörtert werden.

Was die finanzielle Tragweite meines Antrages anbelangt, so kann ich die daherige Mehrausgabe nicht bei Heller und Pfennig ausrechnen, glaube aber, dass sie jährlich 5000 bis 6000 Fr. nicht übersteigen wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages. Der Staat würde dadurch den ernstlichen Willen bekunden, auch die Geringsten seiner Bezirksbeamten den an sie gestellten Anforderungen und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu berücksichtigen.

Jenni, Präsident der Kommission. Die Kommission muss sich entschieden dagegen auflehnen, dass in die vorgeschlagene Klassifikation eine Bresche geschossen werde. Es ist ja richtig, dass Laufen hart an der Grenze liegt und es sich fragen konnte, ob es in die VI. oder die V. Klasse einzureihen sei. Die Kommis-

sion hat es der VI. Klasse zugeteilt, und sie durfte dies umso eher tun, weil trotzdem die Erhöhung eine ganz bedeutende ist. Es wurde gestern nachgewiesen, dass das Maximum der VI. Klasse gegenüber der Besoldung in der bisherigen letzten Klasse eine Erhöhung von $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ bedeutet. Man kann also nicht sagen, dass die untersten Beamten nicht berücksichtigt worden seien. Die prozentuale Berücksichtigung ist im Gegenteil in den untern Klassen eine grössere als in den obern.

Im weitern ist zu bemerken, dass seitens des Amtsbezirks Laufen den beiden Kommissionen keine Vorstellungen gemacht worden sind. Wir durften daher annehmen, dass die betreffenden Beamten mit der neuen Lösung zufrieden seien. Allerdings ist zu bemerken, dass, nachdem die Regierung und die beiden Kommissionen sich auf ihren Antrag geeinigt hatten, dem Sprechenden von Laufen eine Eingabe zuging. Ich habe aber geantwortet, dass nicht mehr darauf eingetreten werden könne, dass es jedoch den dortigen Vertretern vorbehalten bleibe, hier im Rat einen Antrag einzubringen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Antrag Rossel. Herr Rossel hat in geschickter Weise nicht etwa vorgeschlagen, Neuenstadt sei aus der VI. Klasse in die V. zu versetzen, indem er wohl wusste, dass ein solcher Antrag sich nicht begründen liesse, sondern er hat ganz allgemein den Vorschlag eingebracht, die VI. Klasse sei überhaupt aufzuheben und mit der V. zu verschmelzen. Die von Herrn Rossel verlangte Klassifizierung war bereits im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen, allein die Besoldungsansätze waren niedriger als die, welche hier für die VI. Klasse auf-genommen sind. Es ist das Verdienst der Spezialkommission, für die untern Klassen eingetreten zu sein und neben der Zweiteilung der untersten Klasse noch eine Erhöhung für die VI. Klasse erwirkt zu haben. Wir haben den Eindruck erhalten, dass man im grossen und ganzen mit der von uns vorgeschlagenen Einteilung zufrieden ist. Würde dieselbe im Sinne einer Verschmelzung der VI. Klasse mit der V. abgeändert, so würden sich die Amtsbezirke der V. Klasse mit Recht über eine ungleiche Behandlung beschweren, da zwischen diesen beiden Klassen ein grosser Unterschied besteht, der auch in den Besoldungsansätzen zum Ausdruck gelangen muss. Wenn man die VI. Klasse mit der V. verschmelzen würde, so müssten dann konsequenterweise die Amtsbezirke der V. Klasse in die IV., diejenigen der IV. in die III. vorrücken und so weiter, bis man schliesslich nur noch eine Klasse mit einer Besoldung von 5000 bis 6000 Fr. hätte

Wenn wir an der vorliegenden Einteilung rütteln, so ist zu befürchten, dass der ganze Bau ins Wanken kommt und ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt wird. Was aber ein solcher Antrag bedeutet, das können Sie sich selbst vorstellen. Wenn wir unsern Beamten und Angestellten die versprochene Aufbesserung zukommen lassen wollen, so müssen wir die Vorlage, wie sie da ist, annehmen. Allfällige Ungleichheiten können später immer noch ausgeglichen werden. Wenn die Zukunft Herrn Haas recht gibt und die Entwicklung sich so macht, wie er geschildert hat, so steht es ihm frei, nach wenigen Jahren schon durch eine Motion die Revision des Dekrets zu verlangen, und wenn sie begründet ist, wird der Grosse

Rat darauf eintreten und dem Begehren ohne weiteres entsprechen können. Das wird vielleicht auch bei andern Landesteilen eintreten. Wenn zum Beispiel die Lötschbergbahn gebaut wird, so wird zweifellos auch Frutigen sich derart entwickeln, dass es anders eingereiht werden muss. Wir brauchen mit einer Revision nicht die 8 Jahre abzuwarten, von denen hier die Rede ist, sondern es steht dem Grossen Rat frei, jederzeit Ungleichheiten auszuebnen und Unbilligkeiten zu beseitigen.

Herr Lohner hat bestritten, dass viele Bezirksbeamte auch Nebeneinkünfte haben, und er hat den Satz aufgestellt, dass wir die Beamten so besolden sollen, dass sie nicht mehr auf Nebenverdienst angewiesen sind. Ich bin mit Herrn Lohner grundsätzlich einverstanden, allein ich habe die volle Ueberzeugung, dass auch nach der Besoldungserhöhung die betreffenden Beamten auf ihre Nebeneinnahmen nicht verzichten werden. Die Hauptsache ist übrigens, dass ein Beamter seine Pflicht voll und ganz erfüllt, und wenn er das tut, soll es ihm freistehen, auch noch Nebenverdienst sich zu verschaffen.

Zum Schluss möchte ich noch zu bedenken geben, dass wir nicht bloss mit den Beamten und Angestellten, sondern auch mit dem Volk rechnen müssen. Wenn wir das Dekret, wie es vorliegt, dem Volk mundgerecht machen können, so dürfen wir zufrieden sein. Jedenfalls müssen wir uns davor hüten, den Bogen zu straff zu spannen, sonst laufen wir Gefahr, dass sich gegen unsere Arbeit Opposition erhebt und unter Umständen unser Werk zerstört wird. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, an den Anträgen der vorberatenden Behörden festzuhalten.

König. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, an der vorliegenden Klasseneinteilung nichts zu ändern. Wenn die Anforderungen an die Vorbildung für sämtliche Richterstellen in der Tat die nämlichen wären, so würde es sich nicht rechtfertigen, überhaupt einen Unterschied zu machen, sondern dann müssten alle Richter im ganzen Kanton gleich gestellt werden. Es wird jedoch niemand im Rate der Ansicht sein, dass so vorgegangen werden soll. Es muss vielmehr bei der Bemessung der Besoldung auch die Wichtigkeit des Amtes und die Geschäftslast im betreffenden Amtsbezirk mit in Berücksichtigung gezogen werden. Das haben die vorberatenden Behörden auch getan und die von ihnen gestellten Anträge verdienen die Gutheissung durch den Rat. Sie waren bestrebt, in den einzelnen Beamtungen eine gewisse gleichmässige prozentuale Erhöhung eintreten zu lassen und die Besoldungen in der VI. Klasse zum Beispiel, die bisher 2400 Fr. betrugen, wurden im Minimum um 400 und im Maximum um 1200 Fr. oder $50\,^{0}/_{0}$ erhöht. Wenn Sie die Bezirke der V. und VI. Klasse durchgehen, werden Sie zugeben müssen, dass die Geschäftslast in den Amtsbezirken der V. Klasse doch eine grössere ist als in denjenigen der VI. Klasse. Dabei darf freilich nicht nur auf die Geschäfte des Gerichtspräsidenten abgestellt werden, sondern die übrigen Bezirksbeamten, die ja alle gleich gestellt sind, müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden. Wenn man zum Beispiel an die Tätigkeit der Regierungsstatthalter denkt, so werden Sie zugeben müssen, dass es den andern Amtsbezirken gegenüber nicht richtig wäre, wenn man ihre Besoldungen in der VI. Klasse noch

einmal erhöhen wollte. Ueberhaupt wird es sehr schwierig sein, dem einen Begehren zu entsprechen, dem andern dagegen nicht. Sobald man an einem Ort nachgibt, wird dadurch andern Begehren gerufen, und wir werden mit der Klasseneinteilung überhaupt nicht fertig. Herr Haas hat uns erklärt, Laufen stehe bezüglich des Eisenbahnverkehrs im Kanton Bern im zweiten Rang, aber das sagt uns in betreff der Geschäftslast der Bezirksbeamten nicht viel, und wenn auch im Laufental die Zementfabriken sich vermehren, so weiss ich nicht, ob die Geschäfte des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in gleicher Weise zunehmen. Sollten sich im Laufe der Zeit Ungleichheiten herausstellen, so hat der Grosse Rat es jederzeit in der Hand, das Dekret abzuändern, und überdies ist von vornherein vorgesehen, dass nach 8 Jahren eine Revision stattfinden muss. Ich halte es nicht für richtig, heute schon an der vorgeschlagenen Klasseneinteilung und den festgesetzten Besoldungsansätzen zu rütteln.

Grieb. Ich bedaure ebenfalls, einen Einbruch in den abgeschlossenen Kompromiss beantragen zu müssen, und doch sehe ich mich im Interesse der Gerichtspräsidenten der in der VI. Klasse aufgeführten Amtsbezirke dazu genötigt. Ich möchte Sie in erster Linie auf alles das hinweisen, was Herr Lohner über die Bedeutung dieser Beamtungen ausgeführt hat, und sodann auch darauf, was die neue Organisation des bernischen Gerichtswesens uns bringen wird. Sie erinnern sich alle noch an die Debatten unseres Rates bezüglich der letzten Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmental. Sie wissen ferner, dass in den letzten Tagen wieder eine derartige Beschwerde betreffend die Wahl eines Gerichtspräsidenten von Frutigen vorlag. Ich habe jemand aus dem Frutigamt gefragt, warum sie nicht einen Fürsprecher oder Notar zum Gerichtspräsidenten gewählt haben, und die Antwort lautete, dass sie bei der gegenwärtigen Besoldung keinen bekommen konnten. Es ist der Wille der Mehrheit des Grossen Rates und gewiss auch der Mehrheit des Volkes, dass in Zukunft die Gerichtspräsidentenstellen von Leuten bekleidet werden, die ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen. Wenn man das will, so muss man auch eine Besoldung aussetzen, die dem Betreffenden anständig zu leben gestattet. Dazu genügen die 2800 Fr. nicht. Ich beabsichtigte zuerst, den Antrag zu stellen, die Gerichtspräsidenten der VI. Klasse seien gleich zu besolden wie die Bezirksbeamten der V. Klasse. Allein ich gebe zu, dass das gewissermassen ein Einbruch in das ganze System gewesen wäre und eine Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Bezirksbeamten einer und derselben Klasse nach sich gezogen hätte, mit der sich nicht jedermann hätte befreunden können. Ich lasse daher diesen Antrag fallen und empfehle Ihnen den Vorschlag des Herrn Lohner. Derselbe verhilft den Bezirksbeamten der letzten Klasse zu einem Besoldungsminimum von 3000 Fr. und stellt alle Bezirksbeamten dieser Klasse gleich. Man kann freilich einwenden, dass damit die Abstufung von 400 Fr. von einer Klasse zur andern in die Brüche gehe, allein das hat nicht viel zu bedeuten. Die Beamten der VI. Klasse werden sich nicht darum kümmern, ob nun zwischen der VI. und V. Klasse die gleiche Abstufung vorhanden sei wie zwischen den übrigen Klassen, sondern für sie ist die Hauptsache, dass sie so gestellt werden, dass sie mit ihrer Familie leben können. Wir wollen ihnen doch wenigstens 3000 Fr. geben, damit sie imstande sind, eine derartige Stelle zu übernehmen, ohne aus der eigenen Tasche noch darauflegen zu müssen. Vielleicht können die übrigen Antragsteller sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, da derselbe ihnen mehr oder weniger auch entgegenkommt.

Dürrenmatt. Nachdem der Rat die Besoldungsansätze für die oberste Beamtenkategorie ziemlich hoch fixiert hat, nehme ich durchaus keinen Anstand, Ihnen den Antrag Lohner zur Annahme zu empfehlen. Wenn für die Bezirksbeamten in der Stadt Bern Besoldungen bis auf 6000 Fr. in Aussicht genommen werden, so ist es sicher nicht zu viel, wenn die Beamten in den Bezirkshauptorten der Provinz mit 3000 bis 3500 Fr. besoldet werden. Mir wäre es am liebsten gewesen - und ich habe in der Kommission eine derartige Anregung gemacht — wenn man nur eine Besoldungsklasse aufgestellt und dafür für die Städte Bern, Biel, Burgdorf und so weiter eine Wohnungszulage vorgesehen hätte, da ja der Unterschied in der Lebenshaltung hauptsächlich in der Wohnungsfrage seinen Grund hat. Für einen Gerichtspräsidenten in Bern oder Schwarzenburg fallen die gleichen Gesetze und das gleiche Prozessverfahren in Betracht, sie müssen beide die gleichen Kenntnisse, die gleichen intellektuellen und moralischen Eigenschaften haben, sie müssen gleich unparteiisch sein. Dazu kommt noch, dass die Amtsführung in einem abgelegenen Bezirk mit grössern physischen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Der Augenschein eines Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten im Amt Bern ist sicher nicht so beschwerlich und mit so vielen Unbequemlichkeiten verknüpft wie ein Augenschein im Amt Schwarzenburg oder Oberhasle, wo oft stundenweite Reisen notwendig sind. Es scheint mir übrigens, dass wir uns hier einem Grundsatz nähern, der durch unsere Verfassung eigentlich verpönt ist: wenn wir die Unterschiede in den Besoldungen grösser machen als durch die Differenz in der Lebenshaltung gerechtfertigt ist, so kommen wir schliesslich wieder zu den Vorrechten des Ortes. Ich will ebenfalls keinen Einbruch in das vorliegende System empfehlen, nachdem es nun einmal angenommen ist; aber es ist falsch gerechnet, wenn mån sagt, die VI. Klasse weise eine Erhöhung von so und so viel Prozent auf, die I. Klasse dagegen nur eine solche von so und so viel Prozent. Man muss nicht vergessen, dass die oberste Klasse jetzt schon Besoldungsansätze von 5000 Fr., die unterste dagegen nur von 2400 Fr. hat. Man muss den absoluten Unterschied in Betracht ziehen, der im Minimum 2200 Fr. und im Maximum 2400 Fr. beträgt, obschon die Differenz in der Lebenshaltung in Wirklichkeit nicht so gross ist. Denn ob ein Beamter in Bern oder in Neuenstadt lebt, er und seine Familie haben schliesslich die nämlichen Bedürfnisse und der Beamte in Bern hat denn doch, wie bereits gesagt, viele Vorteile, die einem auf dem Lande abgehen.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, nachdem man in den obersten Kategorien so hoch gegangen ist, auch in den untersten Klassen etwas weiter zu gehen, und ich werde mir denn auch erlauben, bei der Behandlung der Besoldungsansätze für die Angestellten der Bezirksverwaltung zu beantragen, das Minimum in der V. Klasse von 1400 auf 1600 Fr. zu erhöhen. Wenn wir

in den untersten Klassen diese Erhöhungen beschliessen, so wird die Staatskasse nicht wesentlich mehr belastet werden, jedenfalls in weit geringerem Masse als durch die Erhöhungen, die man oben hat eintreten lassen.

Rossel. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Lohner zurück. Ich möchte nur noch bemerken, dass man uns mit Unrecht irgendwelche andere Absicht unterschiebt als die, dafür zu sorgen, dass auch die Bezirksbeamten in den kleinern Amtsbezirken standesgemäss leben können. Mein ursprünglicher Antrag würde dem Staat eine Mehrausgabe von 12,800 Fr. verursacht haben, die unter 32 Beamte zu verteilen gewesen wären; die für die Regierungsräte beschlossene Aufbesserung macht 13,500 Fr. aus und verteilt sich auf 9 Personen. Was schliesslich die prozentuale Erhöhung anbelangt, auf die von verschiedenen Seiten mit Nachdruck hingewiesen wurde, so mache ich bloss darauf aufmerksam, dass einer, der ein Vermögen von 100,000 Fr. besitzt und davon 5% erhält, selbstverständlich mehr hat als einer, der nur ein Vermögen von einigen tausend Franken besitzt, wenn es ihm schon 7% abwirft.

Haas. Vor allem aus halte ich die gestern angeführten Zahlen trotz der erfolgten Bemängelung aufrecht, wonach Laufen bezüglich des Güterverkehrs unter den schweizerischen Eisenbahnstationen den achten und unter den bernischen den zweiten Rang einnimmt. Ich weiss nicht, ob Biel voransteht, glaube es aber nicht. Doch das ist nur nebensächlicher Natur. Laufen beansprucht keine vorzugsweise Behandlung und gestützt darauf, dass geteilte Freude doppelte Freude ist, ziehe ich meinen Antrag zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn Lohner an.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich verpflichtet, namens des Regierungsrates gegen den Antrag Lohner Stellung zu nehmen. Es handelt sich um das Prinzip, an dem von den beiden Kommissionen und dem Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse aufgestellten System nicht zu rütteln. Es ist ja freilich viel populärer, nach Art des Herrn Lohner eine weitere Berücksichtigung der untersten Bezirksbeamten zu befürworten, statt sich als Finanzdirektor gezwungen zu sehen, sich gegen weitere Ausgaben zu wehren. Es hat fast den Anschein, als ob die Herren Lohner und Grieb hier als die Anwälte der kleinern Amtsbezirke hätten auftreten müssen. Namentlich fällt es auf, dass die Gerichtspräsidenten so in den Vordergrund gestellt werden, während doch alle Bezirksbeamten gleich behandelt werden sollen. Was die Gerichtspräsidentenwahl in Frutigen anbelangt, so wurde uns von dortigen Vertretern erklärt, dass sie einen juristisch gebildeten Kandidaten in Aussicht hatten, dass aber das Volk keinen andern Gerichtspräsidenten wollte als denjenigen, den es im Auge hatte und der dann auch gewählt wurde. Auch ist zu bemerken, dass Frutigen nicht der VI., sondern der V. Klasse zugeteilt ist und die Besoldung des Gerichtspräsidenten somit nicht 2800 bis 3600 Fr., sondern 3200 bis 4000 Fr. beträgt. Es macht fast den Eindruck, als ob man hier wie seinerzeit in der Frage der Sistierung der Eisenbahnsubventionen die Unzufriedenen sammeln wolle, um zugun-

sten der kleinern Amtsbezirke einen Beschluss gegenüber dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden durchzudrücken, der für den Staat nicht ohne finanzielle Konsequenzen sein wird. Man sagt freilich, die dadurch bedingte Mehrausgabe sei nicht einmal ganz so gross wie die durch die Erhöhung der Regierungsratsbesoldungen verursachte. Wenn diese einigen Mitgliedern des Rates auf dem Magen liegt und sie dafür die Verantwortlichkeit nicht übernehmen können, so hat ja der Rat die Möglichkeit, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen und die Regierungsratsbesoldungen zu reduzieren.

Lohner. Nur eine kurze Bemerkung. Es ist natürlich für die vorberatenden Behörden, die nach vieler Arbeit eine komplizierte Sache in einer allgemein befriedigenden Weise geordnet zu haben glauben, ärgerlich, wenn dann in der Beratung im Plenum von irgend einem Mitglied ein abweichender Antrag gestellt wird. Allein wir sind doch auch dafür da, um unsere Ansichten über eine solche Vorlage zu äussern. Und wie nichts Menschliches vollkommen ist, so kommt meines Erachtens dieses Prädikat auch der heutigen Vorlage in dem hervorgehobenen Punkte nicht zu. Wir dürfen zu meinem Antrag stehen, ohne dass wir deshalb den Vorwurf der Popularitätshascherei verdienen.

Präsident. Es liegt nur noch ein einziger Abänderungsantrag vor, nämlich der Antrag Lohner, in der VI. Klasse das Besoldungsminimum von 2800 Fr. auf 3000 Fr. und dementsprechend das Maximum von 3600 Fr. auf 3800 Fr. zu erhöhen. Im übrigen ist der Vorschlag der vorberatenden Behörden nicht angefochten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 68 Stimmen Für den Antrag Lohner

Beschluss:

§ 34. Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Betreibungsund Konkursbeamte werden in bezug auf ihre Besoldung in sechs Klassen eingeteilt, wie folgt:

Fr. 5000 bis 6000 I. Klasse: Bern II. Klasse: Biel, Burgdorf, Pruntrut, Thun, Interlaken, Betreibungs- und Konkursamt Bern-Land

Den Gerichtspräsidenten von Biel und Pruntrut wird bis zum Eintritt einer Reorganisation der dortigen Richterämter auf dem Budgetwege eine jährliche Zulage von 600 Fr. bewilligt werden.

III. Klasse: Aarwangen, Courtelary und der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern . . .

» 4400 » 5200

» 4000 » 4800

IV. Klasse: Aarberg, Delsberg, Konolfingen, Münster Nidau, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen .

Fr. 3600 bis 4400

V. Klasse: Büren, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen, Nieder-Simmenthal

» 3200 » 4000

VI. Klasse: Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Ober-Simmenthal, Schwar-

zenburg, Saanen . . » 3000 » 3800

Nach einer Frist von je 8 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes hinweg hat der Grosse Rat die Frage zu entscheiden, ob diese Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei.

§ 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 35 erwähnt pro memoria, dass die gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter der Bezirksbeamten (Amtsverweser, Vizegerichtspräsident und Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten) nach den Bestimmungen des § 11, Alinea 2 und 3, des Dekretes honoriert werden,

Angenommen.

Beschluss:

§ 35. Die Besoldung des Amtsverwesers, des Vizegerichtspräsidenten, sowie des Stellvertreters des Betreibungs- und Konkursbeamten findet regelmässig nach den Bestimmungen des § 11, Alinea 2 und 3, dieses Dekretes statt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 36.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bestimmt, dass, wenn die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betreibungs- und Konkursbeamten infolge Demission, Versetzung, Abberufung oder Tod vakant wird, der Stellvertreter für die Dauer dieser Vertretung die volle Besoldung des betreffenden Beamten bezieht, da der Staat dem letztern keine Besoldung mehr auszurichten hat.

Jenni, Präsident der Kommission. Die §§ 36 und 37 sind wörtlich aus dem alten Dekret herübergenommen und geben daher zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36. Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betreibungs- und Konkursbeamten infolge Demission, Versetzung, Abberufung oder Tod vakant, und fällt deshalb die Amtsführung dem Stellvertreter vollständig zu, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Vertretung die volle Besoldung des betreffenden Beamten.

§ 37.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel stand unverändert bereits im frühern Dekret und bedarf keiner weitern Erläuterung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37. Wenn die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizegerichtspräsidenten auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichtes fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Handelt es sich dabei nicht um einen der in § 11, Alinea 3, dieses Dekretes erwähnten Hinderungsgründe, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte seiner marchzähligen Besoldung beizutragen.

§ 38.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen der Finanzbeamten in den Bezirken geordnet. Zu diesen gehören die Amtsschaffner und die Salzfaktoren. Die Rahmenbesoldungen wurden da weit auseinandergehalten, um allen Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Auch wurde keine bestimmte Skala aufgestellt. Der Grund hiefür liegt darin, dass die Funktionen eines Amtsschaffners oder eines Salzfaktors meistens einem Beamten übertragen sind, der bereits eine feste Besoldung bezieht. Ausserdem beziehen die Amtsschaffner Sporteln und ihre Besoldung muss daher je nach dem grössern oder kleinern Ertrag der Sporteln normiert werden. Die Festsetzung dieser Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat auf einen Bericht der Finanzdirektion, die mit den einschlägigen Verhältnissen in jedem einzelnen Fall genau vertraut ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen und zwar die Amtsschaffner innerhalb der Grenzen von . . . Fr. 2000 bis 4500 die Salzfaktoren innerhalb der Grenzen von » 1200 » 4000

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 39.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der schon im bisherigen Dekret enthaltene Grundsatz aufgestellt, dass die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Gebühren, die sogenannten Bezugsprovisionen, beziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Ausser den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

§ 40.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 40 stellt zunächst fest, dass die Finanzbeamten ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen haben, wie es bisher schon der Fall war. Neu ist dagegen die Bestimmung, dass die Finanzdirektion das Recht hat, jederzeit eine ausserordentliche Stellvertretung anzuordnen, in welchem Falle der Stellvertreter vom Staat entschädigt wird. Es soll damit der Finanzdirektion die Möglichkeit gegeben werden, einen Finanzbeamten jederzeit in intensiver Weise zu überwachen und zu konstatieren, ob er seine Pflicht erfüllt. Freilich werden die Amtsschaffnereien regelmässig, mindestens ein- bis zweimal im Jahre, von dem Inspektor und dem Finanzkontrolleur der Kantonsbuchhalterei besucht, aber wir haben das Gefühl, dass diese Kontrolle nicht ausreichend ist. Ich habe dabei keinen speziellen Beamten im Auge, sondern es handelt sich um das Prinzip. In den Inspektionsberichten über die Amtsschaffnereien lesen wir oft, dass da und dort auf zwei bis drei Jahre zurück Ausstände von Holzerlösen, von Mietzinsen für Staatsdomänen und so weiter zu verzeichnen seien, und wenn man den betreffenden Beamten darüber befragt, warum diese Ausstände noch nicht einkassiert sind, so erhält man die Antwort, dass sie die Schuldner gemahnt und diese Zahlung versprochen haben. Wir sind nicht ganz sicher, ob nicht im einen oder andern Fall doch Inkassi gemacht wurden und der betreffende Beamte bloss sagt, die betreffenden Gelder stehen noch aus. Darum soll der Finanzdirektion das Recht gegeben werden, jederzeit für einen Amtsschaffner einen Stellvertreter zu bezeichnen, der eines schönen Tages in diesen oder jenen Amtsbezirk geschickt wird und dem betreffenden Beamten erklärt, er könne nun für acht Tage in die Ferien gehen. Während dieser Zeit besorgt der Stellvertreter die Geschäfte, schickt den rückständigen Schuldnern Mahnbriefe und dann wird sich schon

herausstellen, ob die betreffenden Ausstände schon einkassiert waren oder wirklich noch zu erheben sind. Die in Aussicht genommene Massregel kann nur von guter Wirkung sein und wird den Staat vor Schaden bewahren.

Die Bestimmung des zweiten Alinea, dass die Finanzbeamten Gehülfen, die ihnen nicht nach gesetzlichen Vorschriften beigegeben sind, selbst zu besolden haben und für sie verantwortlich sind, kommt nur für den Amtsbezirk Bern in Betracht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 40. Die Finanzbeamten haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit eine ausserordentliche Stellvertretung anzuordnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

II. Die Angestellten der Bezirksverwaltung.

§ 41.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in der Eintretensfrage darauf hingewiesen, dass entsprechend den Wünschen der interessierten Kreise auch für die Angestellten der Bezirksverwaltung Rahmenbesoldungen vorgesehen wurden. Die Angestellten hatten verlangt, dass 10 Besoldungsklassen geschaffen würden, die erste mit einem Minimum von 3400 Fr. und die letzte mit einem solchen von 1800 Fr.; dazu sollten fünf Alterszulagen von je 200 Fr. kommen, so dass das Maximum in der ersten Klasse 4400 Fr. betragen hätte. Wir haben nun für die Angestellten verschiedene Klassen mit Rahmenbesoldungen in Aussicht genommen. Dabei war es aber nötig, einige Ausnahmen zu machen, und diese werden in § 41 angeführt.

In erster Linie wird davon der erste Angestellte der Amtsschreiberei Bern betroffen, wenn er zugleich Stellvertreter des Amtsschreibers ist. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass im Amtsbezirk Bern für jede Bezirksbeamtung mehrere Beamte bestehen, so zum Beispiel fünf oder sechs Gerichtspräsidenten und zwei Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber dagegen einzig ist, so werden Sie begreifen, dass es letzterem nicht möglich ist, sämtliche Grundbuchnachschlagungen selbst zu besorgen, sondern dass er genötigt ist, einen Teil dieser Arbeit durch jemand anders besorgen zu lassen, für den er nach dem Gesetz die Verantwortlichkeit übernehmen muss. Dieser Stellvertreter des Amtsschreibers muss Notar sein, damit er die Nachschlagungsbefunde unterschreiben kann, da dem Amtsschreiber nicht zugemutet werden darf, Nachschlagsbefunde eines andern zu unterzeichnen, die er selbst

nicht nachprüfen kann. Der Stellvertreter übt also einen Teil der Funktionen des Amtsschreibers aus und es ist daher auch angezeigt, ihm bezüglich der Besoldung eine Ausnahmestellung einzuräumen. Wir haben dieselbe festgesetzt auf 3800 bis 4800 Fr., während die Bezirksbeamten selbst eine Besoldung von 5000 bis 6000 Fr. beziehen.

Im weitern musste eine Ausnahme gemacht werden zugunsten der Sekretäre der Richterämter Bern, sofern von ihnen ein Fürsprecher- oder Notariatspatent verlangt wird. Auch diese müssen besser gestellt werden als die gewöhnlichen Angestellten der Bezirksverwaltung

Im fernern nimmt auch der erste Angestellte des Betreibungs und Konkursamtes Bern-Stadt eine besondere Stellung ein, indem ihm die Kassaführung obliegt, bei der es sich um einen ganz gewaltigen Umsatz handelt. Es ist selbstverständlich, dass der Betreibungs- und Konkursbeamte nicht die gesamte Geschäftsverwaltung leiten, alle Verfügungen treffen und daneben noch die Kassaführung übernehmen kann; er muss einen Beamten haben, der ihm für den umfangreichen Kassaverkehr verantwortlich ist. Mit Rücksicht auf die grosse Arbeit und Verantwortlichkeit, die diesem Angestellten obliegt, muss die Besoldung auch höher bemessen werden als für einen gewöhnlichen Angestellten. Wir schlagen Ihnen daher vor, den ersten Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt wie die Sekretäre des Richteramtes mit 3500 bis 4500 Fr. zu besolden.

Jenni, Präsident der Kommission. Für die Angestellten der Bezirksverwaltung haben wir fünf Besoldungsklassen vorgesehen, dagegen bezüglich der Angestellten der Bezirksverwaltung Bern, an die besondere Anforderungen gestellt werden, einige Ausnahmen gemacht. Diese Ausnahmen werden im vorliegenden § 41 geregelt und es werden hier die eben genannten höhern Besoldungen in Aussicht genommen. Ich habe der Begründung des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen und empfehle Ihnen die Annahme des in Beratung stehenden Artikels.

Michel (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, die in § 41 erwähnten Angestellten alle gleichzustellen. Ich denke dabei namentlich an die Sekretäre des Richteramtes. Ich habe früher beobachten können, wie zeitraubend und peinlich für den Präsidenten, die Richter, die Parteianwälte und überhaupt alle Anwesenden es ist, wenn die Sekretäre der Richterämter ihrer Aufgabe nicht ganz gewachsen sind. Die gegenwärtigen Protokollführer versehen ihre Posten zur allgemeinen Zufriedenheit und mit Rücksicht darauf, dass sie ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen müssen, ist für sie eine Besoldung von 3800 bis 4800 Fr. nicht zu hoch. Dem Staat würde durch diese Erhöhung eine Vermehrung der Ausgaben im Betrag von 1200 Fr. erwachsen, aber diese Ausgabe würde durch die raschere Erledigung der Geschäfte, die schnellere Ausfertigung der Urteile und vielleicht auch eine verminderte Sitzungszahl reichlich aufgewogen. Es handelt sich da um verantwortungsvolle und wichtige Posten. die nur von zuverlässigen, tüchtigen Leuten richtig versehen werden können, und darum möchte ich Ihnen meinen Antrag bestens empfehlen, für alle diese Angestellten die Besoldung auf 3800 bis 4800 Fr. festzusetzen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gibt scheints auch unter den Nicht-Anwälten Mitglieder des Rates, die in Anspruch genommen werden, um die Wünsche und Begehren der Angestellten hier zu verteidigen. Ich begreife das sehr wohl, möchte Sie aber doch ersuchen, den Antrag des Herrn Michel abzulehnen. Wir haben den hier vorgesehenen Unterschied mit vollem Bewusstsein in Vorschlag gebracht. Der Stellvertreter des Amtsschreibers ist ungleich mehr belastet als ein Sekretär des Richteramtes. Diese Sekretäre in Bern haben keine übermässige Arbeitslast, jedenfalls eine geringere als ein Gerichtsschreiber in einem grossen Bezirk wie Biel, Pruntrut, Burgdorf, Thun und so weiter. Auch die Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Amtsschreibers ist grösser als diejenige der Sekretäre der Richterämter Bern. Diese haben einfach das Protokoll zu führen und wenn es richtig befunden wird, so wird es unterzeichnet und damit ist die Sache erledigt. Wenn dagegen der Stellvertreter des Amtsschreibers die Eintragung einer Servitut oder eines Pfandrechts vergisst, so haftet er sofort mit Tausenden von Franken. Es empfiehlt sich daher, diesem Unterschied in der Arbeitslast und Verantwortlichkeit auch in der Bemessung der Besoldung Rechnung zu tragen. Wenn übrigens gesagt wird, die höhere Besoldung der Sekretäre des Richteramtes werde durch die promptere Arbeit und die verminderte Sitzungszahl aufgewogen, so nehme ich denn doch an, dass die Zahl der Audienzen nicht von der Besoldung der Sekretäre, sondern von der Zahl der Geschäfte abhängt. Auch wird ein solcher Sekretär, der ja ein Fürsprecher- oder Notariatspatent haben muss, seine Pflicht ohne weiteres erfüllen und die raschere oder weniger raschere Geschäftserledigung nicht von der grössern oder kleinern Besoldung abhängig machen. Diese Sekretariatsstellen werden übrigens von jüngern Anwälten gerne übernommen, weil sie sich in dieser Stellung während zwei, drei Jahren namentlich mit dem Zivilprozess und Prozessverfahren vertraut machen können, was ihnen ermöglicht, nachher eine bessere Stelle zu übernehmen. Das darf bei der Festsetzung dieser Besoldungen auch in Betracht gezogen werden. Aus allen diesen Gründen halte ich unsern Vorschlag für den Verhältnissen angemessen und möchte Sie ersuchen, an demselben festzuhalten und den Antrag Michel abzulehnen.

Abstimmung.

Beschluss:

§ 41. Der erste Angestellte der Amtsschreiberei Bern, sofern derselbe die Stellvertretung des Amtsschreibers versieht, bezieht eine Besoldung von 3800 bis 4800 Fr., die Sekretäre der Richterämter Bern, sofern von denselben der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert wird, sowie der erste Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, welchem die Kassaführung obliegt, beziehen eine Besoldung von Fr. 3500 bis 4500.

§ 42.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier folgen nun die Rahmenbesoldungen für die übrigen Angestellten der Bezirksverwaltung. Im ganzen sind fünf Klassen vorgesehen, wovon die oberste Besoldungen von 2800 bis 3600 Fr. und die unterste von 1400 bis 2200 Fr. aufweist; die Alterszulagen betragen je 200 Fr. und werden nach vierjährigen Perioden ausgerichtet. Das bisherige Maximum betrug 3000 Fr.

Herr Grossrat Dürrenmatt hat bereits angekündigt, er werde beantragen, das Minimum in der V. Klasse von 1400 Fr. auf 1600 Fr. zu erhöhen. Ich möchte mich schon jetzt über diesen Vorschlag aussprechen, damit ich nachher nicht noch einmal das Wort ergreifen muss. Ich halte den Ansatz von 1400 bis 2200 Fr. für durchaus gerechtfertigt. Dieser Klasse werden nur junge Leute zugeteilt werden, die nach beendigter Lehrzeit in den Staatsdienst übertreten. Solche junge Leute, die zu ihrer weitern Ausbildung nach absolvierter Schulzeit lediglich eine zwei- oder dreijährige Lehre durchmachen, stellen sich auch ausserhalb des Staatsdienstes keineswegs günstiger. Ich weiss, dass Kaufleute einem solchen Mann nicht mehr als 80 bis 100 Fr. per Monat bezahlen. Auch in einem Notariatsoder Advokaturbureau erhält er anfänglich nicht mehr als 100 Fr. im Monat, weil er eben noch nicht fertig gelernt hat, sondern noch eine Reihe von Jahren arbeiten muss, bis er allen Anforderungen zu genügen vermag. Uebrigens hat der Antrag des Herrn Dürrenmatt auch praktisch keinen grossen Wert. Sobald diese Leute die nötigen Leistungen aufweisen, kann man ihnen durch Versetzung in eine höhere Klasse entgegenkommen. Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen ist einem Regulativ des Regierungsrates vorbehalten. Die Angestellten haben bezüglich der Klasseneinteilung eine Eingabe gemacht. Wir haben sie noch nicht geprüft und es wird zunächst Sache der Justizdirektion, unter der die Angestellten der Amtsund Gerichtsschreibereien stehen, sein, einen Regulativ-Entwurf auszuarbeiten, aber das ist sicher, dass der Regierungsrat allen gerechten Ansprüchen gerecht zu werden suchen und den Angestellten die ihnen gebührende Erhöhung nicht vorenthalten wird. Dieses Regulativ wird auch derart aufgestellt werden, dass Verschiebungen von einer Klasse in die andere möglich sind, so dass zum Beispiel ein Angestellter, von dem der betreffende Chef erklärt, dass er vermöge seiner Befähigung und Leistung nicht mehr in die V. Klasse gehört, in die IV. versetzt werden kann. Wenn das Regulativ in dieser Weise vorsorgt, so sehe ich nicht ein, welchen Wert es hat, das Minimum in der untersten Klasse auf 1600 Fr. zu erhöhen. 1400 Fr. sind für einen jungen Mann, der gerade aus der Lehre kommt, eine anständige Anfangsbesoldung, und wenn der Betreffende die nötigen Eigenschaften besitzt, so wird er mit der Zeit auch in eine höhere Besoldungsklasse vorrücken. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den § 42 anzunehmen, wie er aus den Beratungen der vorberatenden Behörden hervorgegangen ist.

Jenni, Präsident der Kommission. Die derzeitigen Besoldungen der Angestellten der Bezirksverwaltung werden durch Dekret vom 19. Dezember 1894 bestimmt. Dasselbe sieht zwei Klassen mit einer Besoldung von 1500 bis 3000 Fr. und 1200 bis 2000 Fr. vor. Der vorliegende Entwurf nimmt fünf Klassen in Aussicht, wodurch schon die grosse Mehrzahl der Angestellten besser gestellt wird; trotzdem haben wir aber auch das Minimum und Maximum der untersten Klasse um je 200 Fr. erhöht. Die vorgeschlagene Neuerung bedeutet also eine entschiedene Besserstellung gegenüber der bisherigen, vor noch nicht so

langer Zeit erfolgten Ordnung.

Herr Dürrenmatt hat bereits einen Antrag auf weitere Erhöhung des Minimums der V. Klasse in Aussicht gestellt. Die vorliegende Fassung des § 42 wurde, wie übrigens auch diejenige des § 34, in der Kommission einstimmig gutgeheissen, und es ist nun etwas auffällig, dass Kommissionsmitglieder heute abweichende Anträge einbringen, zu deren Stellung sie in der Kommission Gelegenheit gehabt hätten. Ich bin überzeugt, dass, wenn Herr Dürrenmatt den Antrag auf Erhöhung der Besoldung der Bezirksbeamten in der VI. Klasse in der Kommission eingebracht hätte, sie zweifellos darauf eingetreten wäre. Es geschah aber nicht und der bezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst. Gleich verhält es sich in betreff des Antrages zu § 42. Ich will mich nicht darüber verbreiten, ob es zweckmässig ist, hier Abänderungen in Vorschlag zu bringen, sondern beschränke mich darauf, Ihnen die Annahme der vorliegenden Fassung zu empfehlen, die von der Kommission einmütig angenommen worden ist.

Dürrenmatt. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Kommission möchte ich doch daran erinnern, dass ich beim Beginn der Kommissionsberatungen einen Rückweisungsantrag in dem Sinn gestellt habe, dass die obersten Ansätze etwas reduziert, diejenigen der untern Beamten und Angestellten dagegen erhöht werden möchten. Es ist also nicht richtig, wenn man annehmen wollte, ich hätte den Standpunkt, den ich jetzt zu begründen im Falle bin, erst jetzt vertreten. Mein Antrag geht dahin, die Besoldungen in der IV. Klasse auf 1800 bis 2600 Fr. statt 1700 bis 2500 Fr. und in der V. Klasse auf 1600 bis 2400 Fr. statt 1400 bis 2200 Fr. festzusetzen. Ich bin der Meinung, dass die Rösslein, die den Haber verdienen, auch den Genuss davon haben sollen und nicht in erster Linie diejenigen, deren Arbeit leichter ist. Ich will niemand unter den Beamten zu nahe treten, ich nehme an, sie sind im Durchschnitt alles pflichtgetreue Beamte, aber wie oft, wenn man in ein Bureau kommt, sei es in der Zentralverwaltung oder in der Bezirksverwaltung, ist der Chef nicht da, sondern sitzt vielleicht noch beim Kaffeejass, der Angestellte dagegen muss auf dem Posten sein. Ich möchte ein Wort einlegen für die Erhöhung des Minimums dieser Angestellten. Wenn man human sein will, soll man es in erster Linie doch da sein, wo die niedrigsten Ansätze sind. Man wird der Frau eines Angestellten bei ihren Markteinkäufen gleichviel verlangen wie derjenigen eines Chefs. Wir dürfen darum bei den untersten Angestellten nicht zu niedrig gehen; die 1600 Fr., die ich verlange, sind ein Minimum, das auch in einem Privatgeschäft für die geringsten Angestellten bezahlt werden muss; der Staat soll seine Angestellten nicht schlechter stellen. Dagegen gebe ich zu, dass, wie der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, in dieser Klasse vielleicht eine Anzahl Lehrlinge figurieren, aber jedenfalls sind auch andere Leute da, sonst würde man nicht diese Rahmenbesoldung festgesetzt haben. Für Lehrlinge genügt allerdings auch eine kleinere Besoldung als 1600 Fr. und darum stelle ich noch folgenden Zusatzantrag: «Für Lehrlinge kann von dem Regierungsrat ein besonderes Minimum festgesetzt werden.» Ich bestimme die Höhe desselben nicht, sondern bin überzeugt, dass die Regierung die Sache unparteiisch prüfen und den Verhältnissen entsprechend ordnen wird.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der vorliegende Artikel hat in der Staatswirtschaftskommission zu keiner Diskussion Anlass gegeben, obwohl zwei verschiedene Anträge vorlagen, der Antrag der Regierung, in der IV. Klasse die Besoldung auf 1600 bis 2400 Fr. und in der V. Klasse auf 1200 bis 2000 Fr. festzusetzen, während die von der Spezialkommission vorgeschlagenen Ansätze auf 1700 bis 2500 Fr., beziehungsweise 1400 bis 2200 Fr. lauteten. Die Spezialkommission hatte also bereits eine Erhöhung vorgenommen und die Staatswirtschaftskommission stimmte derselben ohne weiteres bei. Ich halte eine Anfangsbesoldung von 1400 Fr. für ausreichend, da die Regierung es ja in der Hand hat, bei höhern Leistungen die betreffenden Angestellten auch in eine höhere Klasse zu versetzen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen. Gewiss verdienen die Rösslein, die ziehen, den Haber, aber das trifft nicht nur bei den untern Angestellten zu, sondern auch bei den obern Beamten und Angestellten.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte Sie auf folgenden Punkt aufmerksam machen. Auf den Staatsbureaux werden zahlreiche Lehrlinge beschäftigt, die nach Absolvierung der Lehrzeit zu Angestellten vorrücken. Unter diesen Lehrlingen sind viele Töchter. Eine Tochter, die nach ihrem Schulaustritt eine zweijährige Lehrzeit durchmacht und nachher Angestellte wird, bezieht also mit 18 Jahren eine Besoldung von 1400 Fr. Wie macht sich da das Verhältnis gegenüber einer Lehrerin. Von dieser wird verlangt, dass sie eine Seminarzeit von 31/2 oder 4 Jahren durchmache und für ihre Ausbildung ein paar tausend Franken opfere, und nachher erhält sie als Primarlehrerin eine Besoldung von 1000 bis 1200 Fr. Eine Angestellte in der Bezirksverwaltung erhält dagegen nach zweijähriger Lehrzeit eine Anfangsbesoldung von 1400 Fr. Das scheint mir allen berechtigten Ansprüchen zu entsprechen und eine weitere Erhöhung dieses Minimums erachte ich nicht als angezeigt. Diejenigen Angestellten, die Herr Dürrenmatt im Auge hat, werden nicht in der untersten Klasse bleiben, sondern befördert werden.

Schneeberger. Ich möchte den Antrag Dürrenmatt unterstützen. Es geht doch nicht an, wie es vom Herrn Finanzdirektor geschehen ist, dass man darauf hinweist, dass Angestellte in Privatbureaux auch nur mit 80 bis 100 Fr. im Monat besoldet werden, und dass der Staat sich das zum Vorbild nehmen soll. Auch trifft es nicht immer zu, dass Angestellte nur vorübergehend in der untersten Klasse bleiben und nach drei, vier Jahren avancieren. Es kann es nicht jeder in eine höhere Klasse bringen und darum soll auch die Besoldung der untersten Klasse so angesetzt werden, dass sich anständig damit leben lässt. Jeder

Arbeiter, der eine Lehrzeit durchgemacht hat, verdient von Anfang an 4 Fr. 50 im Tag. Wir verlangen von unsern Angestellten nach § 47 auch die Absolvierung einer Lehrzeit, sie treten nicht als Lehrlinge in den Staatsdienst ein, sondern müssen ihre Berufslehre hinter sich haben. Dafür sind sie aber auch berechtigt, eine anständige Anfangsbesoldung zu verlangen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum in der obersten und untersten Klasse gleich gross ist und ich erblicke auch darin einen Grund, die Minimalansätze in den untern Klassen zu erhöhen. Herr Regierungsrat Kunz hat gesagt, man werde den Verhältnissen im Regulativ Rechnung tragen, allein man wird sich in der Hauptsache doch an die Bestimmung von § 4 halten, wo gesagt wird, dass jeder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung beginnt, vier Jahre warten muss, bis er eine Alterszulage erhält. Es ist gewiss nur recht und billig, dass auch die untersten Angestellten eine angemessene Minimalbesoldung beziehen. und darum stimme ich zum Antrag Dürrenmatt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 81 Stimmen Für den Antrag Dürrenmatt 35 »

Beschluss:

§ 42. Die Besoldungen der übrigen Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach fünf Klassen festgesetzt und betragen:

für	Klasse	I	Fr.	2800	bis	3600;
>>	>>	Π	>>	2400	>>	3200;
>>	>>	III	>>	2000	>>	2800;
>>	>>	IV	>>	1700	>>	2500;
>>	>>	\mathbf{V}	>>	1400	>>	2200

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates.

Präsident. Ich sehe mich genötigt, die Beratung des Besoldungsdekrets einen Augenblick zu unterbrechen.

Von verschiedenen Mitgliedern des Rates wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte sich schlüssig machen, wie die noch vorliegenden Traktanden erledigt werden sollen, ob man eine Nachmittagssitzung oder morgen eine Sitzung haben oder eventuell die Session in die nächste Woche ausdehnen wolle. Ich gebe diesem Wunsche nach und setze die Frage in Diskussion. Dabei erwähne ich, dass wir neben dem in Beratung liegenden Besoldungsdekret noch folgende Traktanden unbedingt erledigen müssen: Strafnachlassgesuche, Beschwerde betreffend die Wahl eines Betreibungsbeamten für das Obersimmental, Interpellation Moor und die beiden Dekrete betreffend die Besoldung der reformierten und der christ-katholischen Geistlichen. Die einzelnen Traktanden werden allerdings nicht viel Zeit beanspruchen, aber immerhin ist es ausgeschlossen, alle heute vormittag zu behandeln. Wir stehen also vor der Frage, ob wir heute nachmittag oder morgen noch Sitzung haben oder nächsten Montag fortfahren wollen. Von seiten der Landwirtschaft wurde mir der Wunsch geäussert, man möchte die Session auf alle Fälle diese Woche schliessen, da bei schönem Wetter nächste Woche mit den landwirtschaftlichen Arbeiten begonnen werden müsse.

Heller. Ich möchte Ihnen beantragen, sämtliche Traktanden diese Woche zu bereinigen und zu diesem Zweck eine Nachmittagssitzung anzuberaumen und für den Fall, dass wir heute nachmittag nicht fertig würden, morgen wieder zusammenzukommen. Die Dekrete betreffend die Besoldung der Geistlichen werden uns voraussichtlich nicht lange beschäftigen, da die vorberatenden Behörden im Prinzip einig sind, und auch die übrigen Geschäfte werden nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Rat hat die Pflicht, die verschiedenen Traktanden in dieser Session zu erledigen, und da die Vertreter der Landwirtschaft sich nächste Woche nicht leicht zur Fortsetzung der Session einfinden könnten, müssen wir mit Zuhülfenahme einer Nachmittags- und einer eventuellen Freitagssitzung unsere Geschäfte liquidieren.

Reimann. Ich möchte mich gegen eine Nachmittagssitzung aussprechen, da in denselben mit Rücksicht auf ihre kurze Dauer in der Regel nicht viel geleistet wird. Wenn wir morgen noch Sitzung haben, werden wir die genannten Traktanden schon erledigen können. Ich hätte es persönlich lieber gesehen, wenn wir nächste Woche fortgefahren wären, allein ich betrachte den von den Vertretern der Landwirtschaft geäusserten Wunsch als massgebend und bin damit einverstanden, dass die Session diese Woche geschlossen werde.

Kammermann. Ich möchte Ihnen die Abhaltung einer Nachmittagssitzung empfehlen, da es den Landwirten nicht wohl möglich ist, nächste Woche wieder zu erscheinen.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte den Antrag Reimann unterstützen, da eine Nachmittagssitzung die Geschäfte nicht wesentlich fördert. Wir werden ganz gut morgen die verschiedenen Traktanden erledigen können.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag Heller. Wenn wir die Nachmittagssitzung etwas länger als gewöhnlich dauern lassen, so können wir ganz gut mit unsern Beratungen heute zu Ende kommen.

Präsident. Ich möchte Sie dringend bitten, die Abhaltung einer Nachmittagssitzung zu beschliessen, denn sonst ist es unter Umständen ausgeschlossen, dass die Session diese Woche beendigt werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Heller (Abhaltung einer Nachmittags- und einer eventuellen Freitagssitzung) Mehrheit.

Präsident. Wir nehmen nun die Beratung des Besoldungsdekrets wieder auf. Wir sind stehen geblieben bei

§ 43.

Angenommen.

Beschluss:

§ 43. Für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, der Betreibungsämter und des Regierungsstatthalteramtes Bern, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate direkt besoldet, aber von den Beamten angestellt und entlassen werden, gelten im besondern noch die in den nachfolgenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen.

§ 44.

Angenommen.

Beschluss:

§ 44. Der Regierungsrat setzt für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten fest.

§ 45.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da wird zunächst bestimmt, dass für Arbeiten, die nicht die volle Arbeitszeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushülfe erfordern, dem Beamten eine bestimmte Summe

in monatlichen Raten ausgerichtet wird.

Im weitern ist das Verhältnis geordnet, wo ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder seinen Patron Nebengeschäfte besorgt. Es kommt vor, dass, wenn die Arbeitskraft eines Angestellten nicht voll ausgenützt wird, sein Chef, der vielleicht noch die Verwaltung einer Kasse neben seinem Amt besorgt, ihn zu anderer Arbeit verwendet. Davon soll der Justizdirektion Kenntnis gegeben werden und es kann die Besoldung angemessen reduziert oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an dieselbe angehalten werden.

Endlich wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Angestellte zur Besorgung von Nebengeschäften ausserhalb der Bureauzeit nicht verpflichtet ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45. Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushülfe erfordern, wird dem Beamten eine bestimmte Summe in monatlichen Raten ausgerichtet. Besorgt ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder den vor-

gesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hievon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur Besorgung von Nebengeschäften ausserhalb der Bureauzeit ist der Angestellte nicht ver-

pflichtet.

§ 46.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ein Angestellter sich als unfähig oder unfleissig erweist, so hängt es nicht von dem Belieben des vorgesetzten Beamten ab, ob er ihn weiter behalten will oder nicht, sondern dann kann der Regierungsrat dessen Entlassung verlangen. Man kann einwenden, das sei eine ungleiche Behandlung gegenüber den Beamten, allein die Beamten sind vom Volk gewählt und ihnen gegenüber steht dem Staat kein anderes Mittel zur Verfügung als eventuelle Abberufung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Der Regierungsrat kann verlangen, dass unfleissige oder unfähige Angestellte durch den vorgesetzten Beamten entlassen werden. Leistet der Beamte der Weisung keine Folge, so wird für den betreffenden Angestellten keine Besoldung mehr ausgerichtet.

§ 47.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes auf die Angestellten die Absolvierung einer zweijährigen Lehrzeit bei einem Fürsprecher oder Notar zur Voraussetzung hat. Nun kommt es aber vor, dass auch Leute sich für solche Stellen melden, die keine solche Lehrzeit durchgemacht haben, die ihren Beruf ändern wollen und sich unter Umständen besser eignen als einer, der die Bedingung hinsichtlich der Lehrzeit erfüllt hat. Solche Leute sollen ebenfalls angestellt werden können, nur muss ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden, der der Genehmigung der Justizdirektion unterliegt.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 55, wonach Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Dekretes zukommende Betrag, im Genusse derselben

bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 47. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes auf die Angestellten setzt die Absolvierung einer zweijährigen Lehrzeit bei einem Fürsprecher oder Notar oder in einem Bezirksbureau voraus. Die Anstellungsverhältnisse von Angestellten, welche dieser Bedingung nicht genügen, werden durch besondere Verträge geregelt, die der Genehmigung der Justizdirektion unterliegen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 55.

§ 48.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 48 bestimmt, dass die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben haben. Ferner haben sie der gleichen Amtsstelle Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushülfe notwendig wird, damit die Geschäfte nicht darunter leiden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 48. Die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten haben der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben.

Ebenso haben sie der gleichen Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushülfe notwendig wird.

D. Die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

§ 49.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen der Vorsteher der Staatsanstalten geordnet und zwar differieren sie nach den Aufgaben und Anforderungen, die an die betreffenden Beamten gestellt werden, ziemlich wesentlich. Neben den Barbesoldungen geniessen diese Vorsteher für sich und ihre Familien freie Station, das heisst Wohnung und Verköstigung. Im Streitfall ist dem Regierungsrat vorbehalten, zu bestimmen, welche Ausdehnung der freien Station zukommen soll. Es ist zu konstatieren, dass die hier angeführten Besoldungsansätze im allgemeinen ziemlich hoch sind. Es gibt wohl keinen Beamten in der obersten Kategorie, der, nachdem er Wohnung und Verpflegung seiner Familie bestritten hat, noch einen Besoldungsüberschuss von 3000 bis 4000 Fr. aufzuweisen hätte, wie es hier der Fall ist. Aber auf der andern Seite muss zugegeben werden, dass die Verhältnisse eines Anstaltsvorstehers mitunter auch etwas eigenartige sind; es ist nicht jedermanns Sache, Vorsteher einer Arbeitsanstalt, einer Zwangserziehungsanstalt und so weiter zu sein. Die Besoldungsansätze der Vorsteher von Taubstummen- und Erziehungsanstalten sind etwas niedriger gehalten als die der übrigen. Allein die Anforderungen, die an einen derartigen Vorsteher gestellt werden, sind in der Regel nicht grösser als die, denen ein Primarlehrer zu genügen hat, während für den Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule und Winterschule eine ungleich höhere Befähigung verlangt wird. Vorsteher und Lehrer der landwirtschaftlichen Schule müssen über eine grosse berufliche und allgemeine Bildung verfügen; das gleiche gilt, wenn auch in etwas geringerem Masse, von der Molkereischule. Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages.

Jenni, Präsident der Kommission. Die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten sind im gleichen Masse erhöht worden wie diejenigen der Beamten der Zentral- und Bezirksverwaltung. Allerdings bestehen in den Besoldungen der einzelnen Anstaltsvorsteher ziemlich bedeutende Unterschiede und es sind besonders die Besoldungsansätze für die Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule, welche diejenigen der Vorsteher anderer Staatsanstalten überragen. Die Besoldungen, die das alte Dekret für die erstern vorsah, genügten bekanntlich schon lange nicht mehr und mussten durch ein Spezialdekret erhöht werden, um zu ermöglichen, für diese Anstalten hervorragende Kräfte zu gewinnen und ihnen zu erhalten. Wenn man die in § 49 angeführten Barbesoldungen mit andern vergleicht, wird man finden, sie seien niedrig gehalten; allein es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit denselben noch freie Station für die Vorsteher und ihre Familien verbunden ist. Wenn man das in Berücksichtigung zieht, darf man wohl sagen, dass die Besoldungen der Vorsteher der Staatsanstalten gut bemessen sind.

Pulver. Ich weiss zwar wohl, dass jeder, der einen Abänderungsantrag stellt, als unangenehmer Mensch angesehen wird (Heiterkeit), aber das kann mich nicht abhalten, hier das Wort zu ergreifen. Ich sehe nicht recht ein, warum die Besoldungen der Vorsteher der Taubstummen- und Erziehungsanstalten niedriger angesetzt sind als diejenigen der Vorsteher der Arbeitsund Zwangserziehungsanstalt. Es will mir scheinen, man hätte diese auf der gleichen Stufe halten sollen. Die finanziellen Folgen einer solchen Abänderung wären für den Staat nicht gross, da wir nur sechs Erziehungsanstalten und eine Taubstummenanstalt haben. Der Herr Finanzdirektor hat den Unterschied in den Besoldungsansätzen damit begründet, es sei nicht jedermanns Sache, Vorsteher einer Arbeitsanstalt zu sein. Das ist richtig. Aber es spricht für die Erhöhung der Ansätze an den Erziehungs- und Taubstummenanstalten der Umstand, dass auch der Frau des Vorstehers eine grosse Aufgabe zufällt, so dass also im Grunde zwei Personen ihre ganze Kraft der Anstaltsleitung widmen müssen. Aus diesem Grunde sollte meines Erachtens die Besoldung der Vorsteher der beiden letztgenannten Anstaltsarten derjenigen der Vorsteher der Arbeits- und Zwangserziehungsanstalt gleichgestellt und also auf 2000 bis 2800 Fr. erhöht werden. Ich stelle diesen Antrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Pulver begründet seinen Antrag da-

mit, dass eigentlich zwei Personen ihre Kräfte der Anstalt widmen, der Vorsteher und seine Frau. Dem wird aber bereits Rechnung getragen. So bezieht zum Beispiel der Vorsteher der Taubstummenanstalt eine Besoldung von 2000 Fr. und seine Frau als Haushälterin eine solche von 400 Fr. Das gleiche Verhältnis werden Sie beim Durchgehen des Verzeichnisses der Beamten und Angestellten noch in andern Anstalten finden. Ein Lehrer auf dem Lande bezieht im Minimum eine Gesamtbesoldung von 1150 Fr. nebst Wohnung und Holz. Selten wird er auf 2000 Fr., keinenfalls aber darüber hinaus kommen. Nun erhält der Vorsteher eine Barbesoldung von der nämlichen Höhe und dazu geniesst er noch für sich und seine Familie freie Station, Vergleichen Sie damit die Besoldung eines Beamten in der Stadt von 6000 Fr. Wenn er drei, vier Kinder hat, muss er eine Wohnung mit wenigstens vier Zimmern haben, die ihn in Bern 1200 Fr. kostet. Für Heizung und Beleuchtung muss er-300 Fr. ausgeben und für die Kost monatlich wenigstens 200 Fr. oder im Jahr 2400 Fr. So kommt er für Wohnung und Kost auf eine jährliche Ausgabe von 3900 bis 4000 Fr. Dazu kommen dann noch die grössern Auslagen für die Kleider, die Steuern, das Taschengeld und so weiter. Sie werden zugeben, dass der Vorsteher einer Erziehungsanstalt besser gestellt ist als ein Beamter mit einer Besoldung von 6000 Fr. und ungleich besser als ein gewöhnlicher Primarlehrer. Eine Erhöhung der von uns vorgeschlagenen Besoldung rechtfertigt sich daher keineswegs. Es darf übrigens auch darauf verwiesen werden, dass, wenn eine solche Stelle frei wird, nicht nur zwei, drei, sondern 20, 30 Bewerber sich anmelden. Die Gleichstellung des Vorstehers einer Zwangserziehungsanstalt mit demjenigen einer Taubstummen- oder gewöhnlichen Erziehungsanstalt ist darum nicht angezeigt, weil der erstere, der 20, 30 bösartige Knaben zu erziehen hat, von denen ein einzelner von seinen Eltern nicht in der Zucht gehalten werden konnte, eine ungleich schwerere und mühevollere Arbeit zu bewältigen hat als der Vorsteher einer gewöhnlichen Erziehungs- oder einer Taubstummenanstalt, deren Zöglinge viel leichter zu beaufsichtigen und zu bilden sind.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Pulver) . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 49. Die Besoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Landwirtschaftliche Schule und

Winterschule	. 1		١.	Fr.	3000	bis	4500
Molkereischule				>>	3000	>>	4000
Strafanstalten				>>	2400	>>	3600
Arbeitsanstalt				>>	2000	>>	2800
Zwangserziehungsans				>>	2000	>>	2800
Taubstummenanstalte				>>	2000	>>	2500
Erziehungsanstalten		. 8	٠.	>>	1800	>>	2500

Die Vorsteher dieser Anstalten geniessen überdies für sich und ihre Familien freie Station. Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle. § 50.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung der Lehrer der landwirtschaftlichen Schule, der landwirtschaftlichen Winterschulen umd der Molkereischule beträgt 2500 bis 3500 Fr. nebst freier Station für ihre Person. Dieser Ansatz ist im Vergleich zu den übrigen Lehrerbesoldungen ziemlich hoch, doch darf nicht vergessen werden, dass von diesen Lehrern eine höhere Bildung verlangt wird; die meisten derselben haben die landwirtschaftliche Schule des Polytechnikums absolviert. Wenn von seiten eines Lehrers, zum Beispiel im Falle der Verheiratung, auf die freie Station verzichtet wird, so tritt an deren Stelle eine entsprechende Geldentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird und in der Regel 500 Fr. beträgt.

Jenni, Präsident der Kommission. Die im vorliegenden Artikel enthaltenen Besoldungsansätze, die etwas hoch erscheinen mögen, wurden auf Antrag der Kommission aufgenommen. Die Erhöhung entsprang der Notwendigkeit, sich für die betreffenden Staatsanstalten tüchtige Lehrkräfte zu sichern. Es besteht an solchen Lehrkräften nicht gerade Ueberfluss, da in den verschiedenen Kantonen stets neue Anstalten gegründet werden. Uebrigens werden schon gegenwärtig Besoldungen ausgerichtet, welche die hier vorgesehene Höhe erreichen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 50. Die Lehrer der landwirtschaftlichen Schule, der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Molkereischule beziehen eine Besoldung von 2500 bis 3500 Fr. nebst freier Station für ihre Person.

Bei Verzicht auf die freie Station setzt der Regierungsrat die hiefür zu leistende Entschädigung fest

§ 51.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungsverhältnisse für die Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Anstalten, sowie die sonstigen Beamten sämtlicher Staatsanstalten geordnet. Das Besoldungsminimum beträgt 800 Fr. und das Maximum 3500 Fr. Es ist damit ein ziemlich weiter Spielraum geschaffen, der es ermöglicht, den verschiedenen Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen. Wenn mit der betreffenden Stelle freie Wohnung oder freie Station verbunden ist, so soll dieser Umstand bei Festsetzung der fixen Besoldung angemessen berücksichtigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 51. Die Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Anstalten, sowie die Adjunkten, Buchhalter und Kassiere an sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldung von Fr. 800 bis Fr. 3200.

Wenn einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station geniessen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.

§ 52.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass der Regierungsrat die Entschädigung für die geistlichen Funktionen und die ärztliche Behandlung in diesen Anstalten festsetzt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 52. Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 53.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten sämtlicher Staatsanstalten, also zum Beispiel auch der Zeughauswerkstätten, durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt werden. Dabei wiederhole ich die Erklärung, die ich bereits bei der Eintretensfrage zuhanden des stenographischen Berichts abgegeben habe, dass der Regierungsrat beabsichtigt, für alle diese Angestellten die nämliche verhältnismässige Besserstellung wie für die übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung eintreten zu lassen. Wir erachten es lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse für angezeigter, diese Besoldungen in einem regierungsrätlichen Reglement statt in dem Dekret selbst zu ordnen, da eine Revision des Reglementes mit viel weniger Umständlichkeiten verbunden ist als diejenige des Dekretes.

Hofstetter. Ich möchte Ihnen beantragen, am Schluss des § 53 die Worte beizufügen: «wobei die landesüblichen Lohnansätze innegehalten werden sollen». Damit würde verhindert, dass bei der Festsetzung der verschiedenen Löhne Willkürlichkeiten vorkommen. Es lässt sich ja leicht denken, dass bei der Lohnbemessung der Regierungsrat einfach auf die Vorschläge der betreffenden Anstaltsvorsteher eintreten würde, was grosse Ungleichheiten zur Folge haben könnte. Dem würde durch den vorgeschlagenen Zusatz abgeholfen und die Lohnansätze kämen überall mit den heute üblichen Ansätzen in Einklang zu stehen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag Hofstetter abzulehnen. Der Ausdruck «landesüblich» ist zu unbestimmt. Die Lohnverhältnisse sind für einen Dienstboten in der Stadt Bern ganz andere als in einem Dorfe. Ebenso sind die Lohnansätze für einen Schlosser ganz andere im Amt Schwarzenburg als in der Bundesstadt oder in einer Reparaturwerkstätte der Bundesbahnen. Ich glaube, es genüge, wenn erklärt wird, dass diese Angestellten in analoger Weise wie die übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung bessergestellt werden soll; alles weitere sollte der Regierung überlassen werden. Sie wird sich bemühen, diese Besoldungen mit den sonstigen Löhnen in Einklang zu bringen. Uebrigens haben Sie es ja jederzeit in der Hand, wenn das vom Regierungsrat erlassene Reglement Ihnen nicht richtig er-scheint, auf dem Wege der Motion oder Interpellation Remedur zu schaffen und den Regierungsrat zu dessen Revision zu veranlassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Hofstetter) Mehrheit.

Beschluss:

§ 53. Die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten werden durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

§ 54.

Kunz, Finanzdirekter, Berichterstatter des Regierungsrates. § 54 bestimmt, dass für die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie die Vorsteherund Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums die besondern gesetzlichen Vorschriften gelten. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, damit nicht etwa die Meinung entsteht, man habe diese Beamten im Besoldungsdekret vergessen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Für die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums machen die besondern Vorschriften Regel.

E. Uebergangsbestimmungen.

§ 55.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist Garantie geschaffen, dass infolge der Neuordnung des Besoldungswesens kein Beamter und Angestellter schlechter gestellt wird als heute. Ich habe bereits erwähnt, dass der Anstalten- und Gefängnisinspektor zurzeit eine höhere Besoldung bezieht als die, welche das vorliegende Dekret vorsieht. Es wären noch andere derartige Fälle zu zitieren. Die betreffenden Beamten sollen aber, wie es nur recht und billig ist, ihre bisherige Besoldung ausgerichtet erhalten. Die neuen Ansätze treten in diesem Falle erst dann in Kraft, wenn die betreffenden Stellen neu besetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55. Beamte und Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Dekretes zukommende Betrag, bleiben im Genusse derselben.

§ 56.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird beauftragt, die sämtlichen Miet- und Pachtzinse für Zivildomänen zu revidieren und mit den heutigen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen, als es bisher der Fall war. Es ist dies ein von der Staatswirtschaftskommission schon wiederholt aufgestelltes Postulat, das aber nicht durchgeführt wurde. Ich hatte versucht, dasselbe in zwei, drei Aemtern zur Durchführung zu bringen, stiess dabei aber auf gewaltige Opposition. Ich bin nun froh, dass im vorliegenden Dekret die Sache geordnet wird, und wir werden nicht versäumen, die gegenwärtigen Miet- und Pachtverhältnisse an jedem Orte durch eine sachverständige Kommission prüfen und begutachten zu lassen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier in der Tat um ein altes Postulat der Staatswirtschaftskommission. Verschiedene Bezirksbeamte haben zurzeit Amtswohnungen inne, für die sie nur mit einem mässigen Mietzins belastet sind, während die betreffenden Wohnungen unter Umständen sehr wertvoll sind. Eine Revision der daherigen Verhältnisse ist durchaus angezeigt. Wir verlangen nicht, dass hohe Mietzinse gefordert werden, dieselben sollen aber doch mit den tatsächlichen Verhältnissen etwas besser in Einklang gebracht werden. Wir sind das den Beamten schuldig, die über keine Amtswohnung verfügen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 56. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die sämtlichen Miet- und Pachtzinse für Zivildomänen zu revidieren und mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 5. April 1906,

nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Beutler, Bourquin, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Walkringen), Burri, Comment, Cuenat, Egenter, Egli, Gresly, Hari, Küpfer, Ledermann, Meyer, Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Peter, Roth, Thönen, Tschannen, Wächli, Weber (Porrentruy), v. Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Blaser, Boinay, Buchmüller, Bühler (Matten), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Christeler, Citherlet, David, Gasser, Girardin, Girod, Glatthard, Gouvernon, Gros-

jean, Grossmann, v. Grünigen, Gürtler, Haldimann, Henzelin, Hess, Hostettler, Jaquet, Keller, Kuster, Lenz, Michel (Interlaken), Mouche, Nicol, Rieder, Robert, Rossé, Rufener, Ryser, Spring, Stettler, Sutter, Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Wiedmer, Witschi, Wyder, Zaugg.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 208 hievor.)

F. Schlussbestimmungen.

§ 57.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel handelt von dem Inkrafttreten des Dekretes und gab schon in den vorberatenden Behörden Anlass zu eingehender Diskussion, indem behauptet wurde, die Beamten und Angestellten haben ein wohlerworbenes Recht darauf, dass das Dekret auf 1. Juli 1906 in Kraft trete, wie es in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen war. Ich wiederhole, dass die Finanzdirektion in ihrem ursprünglichen Entwurf überhaupt kein Datum eingesetzt hatte und der Ansicht war, dass mit dem Inkrafttreten mindestens bis 1. Januar 1907 gewartet werden sollte. Der Regierungsrat setzte dann den 1. Juli 1906 ein. Die Finanzdirektion hat sich in der Frage durchaus freie Hand gewahrt und tritt unbedingt für die Ordnung der Angelegenheit ein, wie sie jetzt im Dekret platzgegriffen hat. Nachdem man den Beamten und Angestellten nach verschiedener Richtung entgegengekommen ist und das Dekret gleich im vollen Umfang in Kraft treten lassen will, bedeutet die Hinausschiebung des Inkrafttretens um ein halbes Jahr nicht viel. Ich protestiere namentlich gegen die Auslassungen einer gewissen Presse, dass man den Beamten und Angestellten ihre Besserstellung nicht gönne und sie möglichst hintanzuhalten suche. Wenn man das beabsichtigt hätte, wäre es ein Leichtes gewesen, die Vorlage noch um ein Jahr hinauszuschieben. Der gute Wille der vorberatenden Behörden war da und das Hinausschieben des Inkrafttretens der ersten Hälfte der Besoldungsaufbesserungen um ein halbes Jahr und der zweiten Hälfte um ein weiteres Jahr ist keine so schreckliche Sache, dass man deshalb jedem Grossrat zu Leibe zu gehen und von ihm sich das Versprechen geben zu lassen braucht, dass er für das frühere Inkrafttreten einstehen werde. Namentlich hielt ich mich darüber auf, dass man in gehässiger Weise zwischen dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission einen Gegensatz konstruieren wollte. Der im «Handelskourier» erschienene Artikel hat bewiesen, dass der Betreffende von dem Staatshaushalt und der Art und Weise, wie derartige grosse Finanzgeschäfte behandelt werden, sehr wenig versteht, sonst hätte er einen andern Ton angeschlagen und die unnützen und läppischen Ausfälle gegen die Anträge der Staatswirtschaftskommission unterlassen.

Zur Sache selbst ist zu bemerken, dass es ungleich leichter ist, eine Summe von annähernd 400,000 Fr. oder, wenn man die Besoldungserhöhungen für die Geistlichen hinzufügt, von einer halben Million unter zwei Malen statt auf einmal im Budget unterzubringen. Wir hätten dann für das erste Jahr vermehrte Mittel im Betrag von zirka 250,000 Fr. zu beschaffen und für das volle Inkrafttreten des Dekretes stünde uns ein weiteres Jahr zur Verfügung. Damit wird einigermassen Garantie geboten, dass nicht schon im ersten Jahr des Inkrafttretens des Dekretes ein grosses Defizit entsteht. Ich weiss sehr wohl, dass sehr viele Mitglieder des Grossen Rates an ein Defizit nicht glauben wollen und der Ansicht sind, der Finanzdirektor und der Regierungsrat haben es in der Hand, die Rechnung jeweilen mit einem Einnahmenüberschuss oder mit einem Defizit abschliessen zu lassen. Ein Mitglied des Rates hat mich in guten Treuen gefragt, ob der Ueberschuss der letzten Staatsrechnung von 11,000 Fr. ein künstlicher oder ein wirklicher sei. Allein so weit geht unsere Macht nicht, sondern wir können nichts anderes tun als jeweilen mit den zu budgetierenden Ausgaben möglichst zurückhalten und auf der andern Seite so viel als möglich Einnahmen schaffen. Die Zukunft wird zeigen, dass unsere Voraussage betreffend die Defizite richtig ist, und Remedur wird erst dann möglich sein, wenn einmal ein oder zwei anständige Defizite vorhanden sind.

Der Vorschlag betreffend das Inkrafttreten des Dekretes bildet einen Kompromiss, dem sämtliche Mitglieder der vorberatenden Behörden zugestimmt haben; einzig Herr Müller hat ausdrücklich einen Vorbehalt gemacht. Ich möchte Sie ersuchen, an diesem Kompromiss festzuhalten. Sollten Sie etwas anderes beschliessen, so übernehmen Sie und nicht die vorberatenden Behörden dafür die Verantwortlichkeit.

Jenni, Präsident der Kommission. Der Entwurf, welcher der Spezialkommission vorlag, sah das Inkrafttreten des Dekretes auf 1. Juli 1906 vor. Wir schlossen uns nach gegenseitiger Aussprache diesem Antrag der Regierung mit Mehrheit an, weil man das Gefühl hatte, dass die Besoldungsreform nun schon genügend in die Länge gezogen worden sei und es sich daher empfehle, sie jetzt so rasch als mgölich wirksam werden zu lassen. Die Staatswirtschaftskommission, welche zur Abgabe eines massgebenden Urteils in Finanzfragen die berufene Instanz ist, konnte diesem Beschluss nicht zustimmen, sondern hielt es für angezeigt, das Inkrafttreten etwas hinauszuschieben, damit Zeit gewonnen werde und die daherigen Mehrausgaben nach und nach zur Ausrichtung gelangen, wodurch der geordnete Gang des Staatshaushaltes weniger gestört würde. Vor allem aus wurde geltend gemacht, dass die Inkraftsetzung auf 1. Juli 1906 sich deshalb nicht empfehle, weil die Ausgabe im Budget nicht vorgesehen sei. Dieses Motiv musste einigermassen als stichhaltig anerkannt werden. Im weitern erklärte die Staatswirtschaftskommission, dass es nicht wohl tunlich sei, eine Mehrausgabe von einer halben Million ohne weiteres für das Jahr 1907 in Aussicht zu nehmen, sondern dass

es sich empfehle, schrittweise vorzugehen. Sie gelangte daher zum Antrag, das Dekret soll zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1909 in Kraft treten. Dabei ist zu betonen, dass die Staatswirtschaftskommission an den Anträgen der Spezialkommission verschiedene Abänderungen vorgenommen hat, die entschieden eine Verbesserung der Vorlage bedeuteten. Diese Abänderungen bedeuteten nicht nur eine formelle Verbesserung der Vorlage, durch die sie einheitlicher gestaltet wurde, sondern für gewisse Kategorien von Beamten und Angestellten eine materielle Besserstellung. Der Vorwurf ist daher durchaus unberechtigt, die Staatswirtschaftskommission habe zurückgehalten und die von der Regierung und der Spezialkommission vorgesehene Besserstellung rückgängig zu machen gesucht. Es war daher auch nicht schwer, in den beiden Kommissionen eine Einigkeit in den verschiedenen Anträgen zu erzielen, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend das Inkrafttreten des Dekretes. Bei den daherigen eingehenden Verhandlungen in den vereinigten Kommissionen erhielt der Sprechende den Eindruck, dass, wenn eine Lösung gefunden werden soll, beide Kommissionen nachgeben müssen und er erlaubte sich daher den Antrag zu stellen, das Dekret auf 1. Januar 1907 im vollen Umfang in Kraft treten zu lassen. Die Spezialkommission stimmte diesem Antrag zu, in der Voraussicht, dass auch die Staatswirtschaftskommission entgegenkommen werde. Allein sie tat es nur auf halbem Wege, indem sie in ihrer Separatsitzung beschloss, das Dekret zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 in Kraft treten zu lassen. Nachdem man sich in allen übrigen Punkten geeinigt hatte, kam man am Ende der gemeinsamen Tagung auf diese Angelegenheit noch einmal zurück und der Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde schliesslich von beiden Kommissionen mit Mehrheit angenommen. Als Sprecher der Spezial-kommission muss ich den vorliegenden Antrag vertreten, obschon ich seinerzeit dafür eingetreten war, das Dekret in seinem ganzen Umfange auf 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen. Die beiden Kommissionen haben sich, wie gesagt, auf den vorliegenden Antrag geeinigt und es ist meine Pflicht, Ihnen die Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe über den vorliegenden Artikel nicht mehr viele Worte zu verlieren. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum auf die Stellung hingewiesen, welche die Staatswirtschaftskommission in der Beratung des Dekretes eingenommen hat, betont, dass sie ihre Haltung bezüglich des Umfangs der Revision von der Wahl des Datums für das Inkrafttreten der Vorlage abhängig machen müsse. Die Staatswirtschaftskommission hält es angesichts der gegenwärtiigen finanziellen Situation für unmöglich, das Besoldungsdekret mitten im laufenden Jahre zur Ausführung zu bringen; ebense erachtet sie es als unangebracht, das Dekret im ganzen Umfang schon im künftigen Jahr in Kraft zu setzen. Wir waren daher der Ansicht, das Inkrafttreten sollte zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1909 erfolgen. Sie haben gehört, dass gemeinschaftliche Sitzungen beider Kommissionen stattgefunden haben und dass schliesslich jede Kommission etwas nachgab. So liess sich die Staatswirtschaftskommission dazu bewegen, von

dem Inkrafttreten der zweiten Hälfte der Besoldungsaufbesserungen auf 1. Januar 1909 abzugehen und
sich mit einer einjährigen Verschiebung zu begnügen.
Das ist aber die äusserste Grenze des Entgegenkommens unserseits und wir könnten die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, ein Dekret von dieser finanziellen Tragweite im ganzen Umfang auf Beginn des
nächsten Jahres in Kraft treten zu lassen. Es steht
Ihnen allerdings frei, dies zu tun, aber dann tragen
auch Sie die Verantwortung. Es liegt meines Erachtens
entschieden im Interesse der Sache und der Allgemeinheit, dem vorliegenden Vermittlungsantrag zuzustimmen und ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag
der vorberatenden Behörden unverändert anzunehmen.

Schlumpf. Der Gang der Verhandlungen über diese Angelegenheit ist Ihnen von den Herren Vorrednern ausführlich geschildert worden. Es ist richtig, dass in der Spezialkommission zweimal eine Mehrheit sich dafür aussprach, dass das Besoldungsdekret im vollen Umfang bereits auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll. Bei der Schlussabstimmung hat sich dann allerdings die Spezialkommission in ihrer Mehrheit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission angeschlossen. Ich ergreife das Wort als Mitglied der Minderheit der Spezialkommission, um Ihnen zu beantragen, es sei der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsdekretes etwas früher anzusetzen und das Dekret in seinem vollen Umfange zwar nicht auf 1. Juli 1906, wohl aber auf 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen.

Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass, wenn die vorberatenden Behörden einmal über die Art und Weise der Besoldungsaufbesserung einig seien, dieselbe dann nicht mehr lange auf sich warten lassen soll. Sie haben heute das Begehren der Beamten und Angestellten bezüglich der Frist, innert welcher das Besoldungsmaximum erreicht werden soll, abgelehnt und an den 16 Jahren festgehalten. Es wäre ein Akt der Billigkeit, wenn Sie wenigstens hier den Wünschen der Interessierten nachgeben und das Dekret im vollen Umfang auf 1. Januar 1907 in Kraft treten lassen würden. Einer Besoldungsaufbesserung wurde von Vertretern aller Parteien seit bald zehn Jahren gerufen; man hatte allgemein das Gefühl, dass die Besoldungen unserer Beamten und Angestellten mit den heutigen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr im Einklang stehen. Wenn man dieses Gefühl hat, so darf das Inkrafttreten des nunmehr bald zu Ende beratenen Dekretes nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Wenn wir die Aufbesserung vom 1. Januar 1907 an im vollen Umfang ausrichten, so machen wir einigermassen das Unrecht gut, das wir diesen Beamten und Angestellten gegenüber begangen haben, indem wir sie so manches Jahr auf die Besoldungsaufbesserung haben warten lassen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag, das Dekret im vollen Umfang auf 1. Januar 1907 in Kraft zu setzen.

Steiger. Ich unterstütze den Antrag Schlumpf. Die Regierung wollte ursprünglich noch weiter gehen und das Dekret in seinem vollen Umfang bereits auf 1. Juli 1906 in Kraft treten lassen. Die Mehrheit der Spezialkommission stellte sich anfänglich ebenfalls auf diesen Boden und ging von demselben erst am Schluss

der Kommissionalberatungen ab, weil sie den Kompromiss nicht gefährden wollte. Wenn wir ein grosses Werk vollbringen wollen, dürfen wir es nicht nur halb ausführen, sondern müssen die Sache von vornherein auf den gleichen Zeitpunkt ganz in Kraft treten lassen. Nach meiner Ansicht würde es «armütelen», wenn der Grosse Rat beschliessen würde, einen Teil der Besoldungsaufbesserung vom 1. Januar 1907, den andern aber erst vom 1. Januar 1908 an auszurichten. Die Frage ist nur die, ob die nötigen Mittel vorhanden sind, um das ganze Dekret bereits auf 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen. Da stütze ich mich vor allem aus auf den ersten Vortrag der Finanzdirektion, wo es ausdrücklich hiess, dass das Dekret auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll und dass es nicht schwer halten werde, hiefür die nötigen Mittel aufzubringen. Nun wird aber eine andere Saite aufgezogen, seitdem die Staatswirtschaftskommission erklärt hat, dass die vorhandenen Mittel nicht genügen. Wem sollen wir mehr Glauben schenken, der Regierung oder der Staatswirtschaftskommission? Ich halte dafür, die Regierung wisse in erster Linie, ob die nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder nicht, und wenn sie erklärt, dass die Mittel hinreichen, um das Dekret auf 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen, so trifft dies ohne Zweifel auch auf den Termin des 1. Januar 1907 zu. Ich verwahre mich dagegen, dass der Grosse Rat allein die Verantwortung übernimmt, wenn er das Dekret im vollen Umfang auf 1. Januar 1907 in Kraft treten lässt; die Regierung ist ebenfalls verantwortlich, da sie das Dekret bereits auf 1. Juli 1906 in Kraft setzen wollte. Ich empfehle also die Annahme des Antrages Schlumpf; auch könnte ich mich mit dem ursprünglichen Antrag der Regierung einverstanden erklären, sofern derselbe von anderer Seite aufgenommen würde.

Näher. Es ist mir aufgefallen, wie verschiedene Kollegen sich gegenüber der Presse sehr empfindlich zeigen. Von einem stadtbernischen Vertreter wurde gestern bemerkt, dass ein Organ der Minderheit die Arbeit lobend hervorgehoben habe, die die Minderheitsvertreter in der Kommission verrichtet haben. Darüber braucht man sich gar nicht aufzuhalten. Jeder vernünftige Mensch sieht ein, dass ein Parteiorgan nicht die Arbeit einer andern Partei lobend hervorhebt. Wir haben noch nie erfahren, dass die freisinnige Presse die Arbeit der konservativen oder sozialdemokratischen Partei entsprechend würdigte oder davon nur Vormerk nähme. So ist es natürlich, dass die Arbeit der sozialdemokratischen Vertreter in der Kommission in «Tagwacht» einigermassen herausgestrichen wurde. Der Grund, warum die freisinnige Presse dies gegenüber ihren Vertretern nicht getan hat, ist mir nicht bekannt.

Der Herr Finanzdirektor kritisierte einen im ersten freisinnigen Parteiorgan des Seelandes und vielleicht des Kantons erschienenen Artikel, in dem die Staatswirtschaftskommission allerdings in einer Art und Weise hergenommen wurde, die auch in andern Parteien Kopfschütteln verursacht hat. Man fragte sich, wie es möglich sei, dass in einem freisinnigen Organ ein solcher Artikel erscheinen konnte. Dieser Artikel rührte aber jedenfalls nicht von einem sozialdemokratischen oder konservativen oder ultramontanen Vertreter im Grossen Rate her, sondern aus freisinnigen Kreisen. Ich wollte dies nebenbei nur anführen, weil die Emp-

findlichkeit gegenüber der Presse in den gegenwärtigen Verhandlungen etwas stark in den Vordergrund trat, während man die nämliche Presse in den nächsten Tagen in ausgedehntem Masse in Anspruch nehmen wird, wenn es gegen die Minderheiten aufzutreten gilt.

Noch einige Worte über die Frage des Inkrafttretens des Besoldungsdekrets. Sie werden sich erinnern, dass ich in der letzten Session den Antrag stellte, es möchte die gegenwärtige Tagung etwas früher angesetzt werden, damit es möglich sei, das Besoldungsdekret auf 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen. Es wurde uns bemerkt, dass dies geschehen könne, auch wenn der Grosse Rat sich erst anfangs April versammle. Diese Erklärung wurde in der bestimmtesten Weise auch vom Regierungsratstische aus abgegeben. Mein Antrag blieb darauf in Minderheit, aber wir lebten des Glaubens, dass die ausserordentliche Session zur Beratung des Besoldungsdekretes nur deshalb veranstaltet werde, damit das Dekret auf 1. Juli 1906 in Kraft treten könne. Wenn man das nicht beabsichtigte, wäre es gar nicht nötig gewesen, vor den Erneuerungswahlen noch eine Extrasession anzuberaumen, und ich habe das Gefühl, wenn wir den vorliegenden Entwurf zwei Monate später in Behandlung gezogen hätten, so wäre man damit in der halben Zeit fertig geworden. Ich hatte eigentlich beabsichtigt, das Inkrafttreten des ganzen Dekretes auf 1. Juli 1906 zu befürworten. Nachdem nun aber Herr Schlumpf sich mit dem Inkrafttreten auf 1. Januar 1907 befriedigt erklärt hat, schliesse ich mich seinem Antrag an und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Seiler. Ich möchte ebenfalls den Antrag Schlumpf unterstützen. Wenn wir das Dekret in seinem ganzen Umfang auf 1. Januar 1907 in Kraft treten lassen. so wird dadurch der Staat um 165,000 Fr. mehr belastet. Das bedeutet für ihn einen Zinsenausfall von 7000 Fr., ein Betrag, der für den Kanton Bern umso weniger in Betracht fallen kann, als der Ertrag der direkten Steuern jährlich nach den Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors um 250,000 Fr. zunimmt. Ich begreife wirklich nicht, warum das Dekret zur Hälfte auf den 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf den 1. Januar 1908 in Kraft treten soll, nachdem die Regierung die Besoldungserhöhung bereits auf den 1. Juli dieses Jahres in Aussicht genommen hatte. Bezüglich der Verantwortlichkeit bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass der Grosse Rat für alle seine Beschlüsse verantwortlich ist. Wenn er heute beschliesst, das Dekret ganz auf den 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen, wird er die Verantwortlichkeit hiefür voll und ganz übernehmen und das Bernervolk wird sie mit uns tragen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Schlumpf.

Moor. Ich möchte bloss eine Bemerkung des Herrn Näher berichtigen, der der Meinung ist, es seien in der «Tagwacht» über die Tätigkeit einzelner Kommissionsmitglieder Mitteilungen gemacht worden. Das ist nicht der Fall. In der «Tagwacht» wurden weder einzelne Mitglieder herausgestrichen noch andere vielleicht etwas in den Hintergrund gestellt. Die gestern gefallene Bemerkung bezieht sich auf die bernische Bureaulistenzeitung, das Fachorgan derjenigen, für welche die in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen bestimmt sind. Wenn dieses Organ für gut

fand, einzelne Mitglieder der Kommission namhaft zu machen, so ist das natürlich Sache der Redaktion und des Zentralkomitees des Verbandes. Herr Schlumpf und der Sprechende, die in der Kommission die bezüglichen Anträge zugunsten der Angestellten eingebracht haben, hätten es sehr gerne gesehen, wenn dieselben von anderer Seite gestellt worden wären. Das geschah aber nicht und es lag uns allerdings näher, es zu tun, weil wir diesen Kreisen sozial überhaupt auch näher stehen. Nun gibt es Kommissionsmitglieder, die schon etwa für einen Antrag stimmen, der von anderer Seite eingebracht wird, die aber selbst die Initiative zu einer solchen Antragstellung nicht ergreifen. Diese dürfen sich nicht beschweren, wenn in den betreffenden Fachorganen diejenigen Mitglieder besonders herausgestrichen werden, welche die Anträge gestellt, sie so gut als möglich begründet und vielleicht auch das Glück gehabt haben, sie dank der anerkennenswerten Gesinnung der Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder zum Beschluss erheben zu sehen. Ich kann nichts dafür, dass in dem genannten Fachorgan die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission rühmend erwähnt wurden. In der «Tagwacht» geschah das nicht. Ich sah mich zu dieser Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Näher veranlasst, damit nicht etwa die Meinung aufkomme, die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission seien in dem Organ, dessen Redakteur ich zufällig bin, ruhmredig herausgestrichen worden.

In der Sache selbst möchte ich Sie ersuchen, dem Antrag Schlumpf zuzustimmen. Es würde wirklich, wie Herr Stadtpräsident Steiger gesagt hat, «armütelen», wenn nach jahrzehntelangen Bestrebungen, den Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung die notwendige Besoldungserhöhung zukommen zu lassen, der letzte Moment dazu benützt würde, um noch schnell ein wenig Schmu zu machen und $50\,^0/_0$ — Gott der Gerechte — abzuzwacken. Das scheint mir des Staates unwürdig und deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Schlumpf.

Dürrenmatt. Es gibt auch noch ein Drittes, das bis jetzt nicht vorgeschlagen wurde, der Antrag der Staatswirtschaftskommission, die erste Hälfte der Besoldungserhöhungen auf 1. Januar 1907 und die zweite Hälfte auf 1. Januar 1909 in Kraft treten zu lassen. Dieser Vorschlag wäre ebenso empfehlenswert wie der Antrag Schlumpf und ist in finanzieller Hinsicht jedenfalls so gut erwogen worden wie der etwas voreilige Antrag der Regierung, das Besoldungsdekret bereits auf 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen. Der Antrag der Regierung gelangte seinerzeit in der Spezialkommission nur durch Stichentscheid des Präsidenten zur Annahme. Ich weiss nicht, ob dem bernischen Bauernverband wirklich so sehr daran gelegen ist, die Besoldungserhöhungen möglichst früh eintreten zu lassen. Es machte fast diesen Eindruck, weil gerade von dieser Seite darauf gedrungen wurde, den Antrag der Regierung zum Beschluss zu erheben. Ich glaube, wir sollten es jetzt bei dem Vorschlag bewenden lassen, auf den sich die vorberatenden Behörden geeinigt haben. Ich will nicht so grausam sein und den Antrag der Staatswirtschaftskommission aufnehmen, sondern schliesse mich dem Kompromissantrag an, das Dekret zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 in Kraft zu setzen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die auf

1. Januar 1907 eintretende Besoldungserhöhung eine ganz beträchtliche Summe ausmacht. Von «armütelen» darf da nicht gesprochen werden. Die Beamten und Angestellten treten sofort nicht bloss in den Genuss des erhöhten Minimums, sondern auch der Alterszulagen. Das bedeutet für diejenigen, welche schon längere Zeit im Amte stehen, eine Erhöhung von 1000 bis 2000 Fr., von denen die erste Hälfte vom 1. Januar des nächsten Jahres an zur Ausrichtung gelangt. Das ist doch keine knauserige und «armütelige» Behandlung, wenn auch dem Staat noch ein Jahr Zeit gegeben wird, um sich für die volle Ausrichtung der Besoldungserhöhungen einzurichten. Ein solches Vorgehen kann der Beamtenwelt gegenüber wohl verantwortet werden. Freilich scheint es mir, wir leben bereits in einer Zeit einer terroristischen Bureaukratie oder eines bureaukratischen Terrorismus und man lasse sich durch einige böse Zeitungsartikel etwas zu sehr erschrecken. Darüber sollte man sich hinwegsetzen, es tut nicht so weh, wenn schon etwa eine Beamtenfeder im «Handelskourier» einen derartigen Artikel loslässt. Es ist doch auch unsere Pflicht, dem Fiskus zu ermöglichen, die für die vermehrten Leistungen nötigen Mittel zu finden, und wir dürfen uns nicht durch eine Strömung hinreissen lassen, die in dieser Versammlung in geschickter Weise von solchen gemacht wird, die selbst zu den Fixbesoldeten gehören. Wir dürfen nicht nur an die Fixbesoldeten denken, sondern müssen die allgemeinen Interessen vertreten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich genötigt, gegenüber den gefallenen Voten einige berichtigende Bemerkungen anzubringen. Herr Steiger als alter Parlamentarier weiss genau, wie es bei solchen Vorlagen geht. Der Vorsteher der betreffenden Direktion schreibt einen Vortrag, der dem Regierungsrat vorgelegt wird, und dieser Vortrag bleibt unverändert, wenn auch der Text des Gesetzes- oder Dekretsentwurfes im Regierungsrat abgeändert wird. So wurde auch in dieser Angelegenheit der Vortrag der Finanzdirektion dem Grossen Rat in seiner ursprünglichen Fassung unterbreitet; einzig die Stelle bezüglich des Inkrafttretens der zweiten Hälfte der Besoldungsaufbesserungen wurde weggelassen, weil der Regierungsrat beschlossen hatte, das Dekret in seinem ganzen Umfang auf 1. Juli 1906 in Kraft zu setzen. Herr Steiger weiss das ganz genau, wollte aber mit meinem Vortrag für seine Ansicht Stimmung machen. Es ist nicht richtig, dass in dem Vortrag der Finanzdirektion erklärt wurde, die für die gesamte Besoldungsreform notwendigen Mittel stehen vollständig zur Verfügung. Ich habe mich hierüber eingehend geäussert und halte es nicht für nötig, darüber noch weitere Auskunft zu geben.

Herr Steiger hat weiter gesagt, die Verantwortung für das Inkrafttreten des Dekretes auf 1. Januar 1907 liege infolgedessen bei der Regierung. Auch das trifft nicht zu. Solange eine Vorlage in Beratung steht, kann die Regierung sogut wie die Kommission und der Grosse Rat gutscheinende Abänderungen vornehmen. Im vorliegenden Fall hat die Regierung dem Vorschlag der beiden vorberatenden Kommissionen zugestimmt und damit deren Antrag zu dem ihrigen gemacht. Wenn sie nun für den Fall der Ablehnung dieses Antrages und der Annahme eines andern Vorschlages

die Verantwortlichkeit ablehnt, so hat sie dazu vollkommen das Recht.

Herr Seiler berechnet die Mehrbelastung des Staates im Falle der Annahme des Antrages Schlumpf auf 165,000 Fr.; nach den bisher vorgenommenen Erhöhungen würde dieselbe aber eher gegen 200,000 Fr. ausmachen. Im weitern verstehe ich offen gestanden nicht, wie Herr Seiler da zu der Berechnung eines Zinses gelangt. Ich begreife nicht, wie man von Zins reden kann, wenn es sich um die Ausbezahlung von Besoldungen handelt.

Da man davon geredet hat, wer das grösste Verdienst an der Besserstellung der unglücklichen Beamten und Angestellten, die jahrzehntelang geschmachtet, habe, möchte ich doch feststellen, dass der Antrag, die Anfangsbesoldung der untersten Besoldungsklasse von 1200 auf 1400 Fr. zu erhöhen, von einem Mitglied der freisinnigen Fraktion, Herrn Präsident Schär, ausgegangen ist. Und wenn Herr Moor sagt, man wolle schnell noch den Angestellten und Beamten 50 % - Gott der Gerechte — abzwacken, und er pathetisch ausruft, er habe eine etwas würdigere Auffassung von den Aufgaben des Staates, so muss ich gestehen, dass wir in der Finanzverwaltung in finanziellen Angelegenheiten nicht die nämliche Auffassung haben wie Herr Moor, Meine Ausführungen betreffend die Presse bezogen sich nicht auf den «Handelskourier» als solchen, sondern auf denjenigen, welcher den betreffenden Artikel verfasst hat. Im übrigen nehme ich mit Vergnügen davon Akt, dass der «Handelskourier» von seiten der sozialdemokratischen Partei in Schutz genommen wird.

Rufe: Schluss!

Steiger. Der Herr Finanzdirektor wirft mir vor, ich habe bemerkt, die Verantwortlichkeit treffe die Regierung und nicht den Grossen Rat, und diese Bemerkung sei nicht richtig. Ich konstatiere dem gegenüber, dass die Regierung zuerst beantragt hat, das Dekret auf 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen, und nirgends ersichtlich war, dass dieser Antrag nicht auf Einstimmigkeit beruhte. Ich will nun weiter gehen und das Dekret erst auf 1. Januar 1907 in Kraft treten lassen.

Im weitern wirft er mir vor, ich habe absichtlich etwas verschwiegen, ich wisse sehr gut, dass Vorträge und Entwürfe nicht immer übereinstimmen. Ich muss gestehen, dass das mir neu ist. Ich glaubte, ein Entwurf des Regierungsrates und der bezügliche Vortrag müssen immer übereinstimmen. Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft ein Vortrag den vom Regierungsrat beschlossenen Abänderungen entsprechend abgeändert werden möchte. Es nimmt sich in der Tat geradezu lächerlich aus, wenn es im Vortrag der Finanzdirektion heisst, die nötigen Mittel seien vorhanden, und nachher der Finanzdirektor erklärt, sie seien nur für das vorhanden, was er vorgeschlagen habe, nicht aber für das, was die Regierung beantrage.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . Mehrheit.

Präsident. Das Wort hat noch Herr Milliet, der sich vor Schluss der Diskussion in die Rednerliste hat eintragen lassen.

Milliet. Ich werde mich sehr kurz fassen. Was die Verantwortlichkeitsfrage anbelangt, so ist jeder für das verantwortlich, was er tut, und wenn der Grosse Rat einen Beschluss fasst, so ist er selbstverständlich für denselben verantwortlich.

Was die Auseinandersetzungen zwischen Herrn Steiger und dem Herrn Finanzdirektor anbelangt, so ist es wohl ein Fehler, wenn uns die Berichte der einzelnen Direktionen und nicht die Beschlüsse der Regierung vorgelegt werden, sofern diese mit den erstern nicht übereinstimmen.

Ich stimme zu dem Antrag, die Besoldungserhöhungen ganz auf 1. Januar 1907 in Kraft treten zu lassen. Wenn wir die Berechtigung der Besoldungserhöhungen anerkennen, was nach den bisherigen Abstimmungsergebnissen bei der weitaus grössten Mehrheit der Fall zu sein scheint, so müssen wir auch dafür sorgen, dass sie so rasch als möglich in Wirksamkeit treten. Ich erlaube mir jedoch für den Fall, dass das Inkrafttreten des Dekrets auf 1. Januar 1907 Ihnen nicht genehm sein sollte, den Eventualantrag zu stellen, die Besoldungserhöhungen im vollen Umfange auf 1. Juli 1907 in Kraft treten zu lassen. Dieses Datum hat für mich eigentlich mehr Reiz als der 1. Januar. Der 1. Januar ist zwar im Kalender ein sehr wichtiger Tag, aber im Kanton Bern ist der 1. Juli der Schicksalstag, indem auf diesen Termin die Oberbehörden, Regierungsrat und Grosser Rat, gewählt werden. Es scheint mir daher zweckmässiger zu sein. dieses Datum anzunehmen statt ein anderes. Ich stelle daher diesen Eventualantrag für den Fall, dass Ihnen der Antrag Schlumpf nicht belieben sollte.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Schlumpf (Inkrafttreten des ganzen Dekrets auf 1. Januar 1907)

Für den Antrag Milliet (Inkrafttreten des ganzen Dekrets auf 1. Juli 1907)
Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Inkrafttreten des Dekrets je zur Hälfte auf 1, Januar 1907 und 1, Januar 1908)

Müller (Gustav). Das soeben allerdings unter Billigung des Rates eingeschlagene Abstimmungsverfahren hat eine Reihe von Mitgliedern des Rates in die Zwangslage versetzt, gegen ihre eigene Ueberzeugung stimmen zu müssen, weil der Antrag der vorberatenden Behörden und derjenige des Herrn Milliet im Effekt genau auf das gleiche hinauskommen. Ich möchte daher beantragen, auf die Abstimmung zurückzukommen und sie so vorzunehmen, dass jeder seine Stimme seiner Ueberzeugung entsprechend abgeben kann. Dieses Zurückkommen empfiehlt sich schon deshalb, weil Herr Milliet der letzte Redner war und über seinen neuen Antrag nicht diskutiert werden konnte, da bereits Schluss der Diskussion erkannt war. Herr Milliet hat übrigens erklärt, dass er im Grund für das Inkrafttreten des ganzen Dekrets auf 1. Januar 1907 ist. Die Abstimmung sollte daher so vorgenommen werden: Will der Rat für den Fall, dass das Inkrafttreten des

52 Stimmen

ganzen Dekrets auf 1. Januar 1907 nach Antrag Schlumpf nicht beliebt, es in seinem ganzen Umfang auf 1. Juli 1907 nach Antrag Milliet oder zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur Hälfte auf 1. Januar 1908 nach Antrag der vorberatenden Behörden in Kraft treten lassen? Auf diese Weise wird keiner in seiner Stimmabgabe vergewaltigt.

Hofstetter. Ich möchte den Rückkommensantrag des Herrn Müller unterstützen, damit jeder seinem Willen in der Abstimmung Ausdruck geben kann, was vorhin nicht der Fall war.

Steiger. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Müller befürworten, dagegen zur Vereinfachung der Situation Herrn Milliet einladen, seinen Antrag zurückzuziehen. Ich glaube, Herr Milliet habe eigentlich seinen Antrag gar nicht stellen wollen, und ich möchte ihm Gelegenheit geben, ihn zurückzuziehen.

Milliet. Ich konstatiere in erster Linie, dass ich nicht in der Lage bin, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich bin auch nicht der Ansicht des Herrn Müller, dass er faktisch auf das gleiche hinauslaufe wie der Antrag der vorberatenden Behörden; dagegen schliesse ich mich seinem Antrag an, die Abstimmung noch einmal vorzunehmen, da es, wenigstens in dieser Ecke des Saales, ausserordentlich schwer war, sich darüber Rechenschaft zu geben, nach welchen Grundsätzen abgestimmt werden sollte.

Abstimmung.

Für	$\mathrm{d}\epsilon$	en	Wi	ed	ere	rwi	igu	ngs	san	tra	g	G.			
Müller											•		36	Stimmen	
Dag	ege	n											90	>>	

Moor. Ich möchte anfragen, ob, wenn nach Schluss der Diskussion unmittelbar vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht wird, über den noch niemand sich hat äussern können, über diesen Antrag nicht aufs neue die Diskussion eröffnet werden muss. Das ist sonst in allen Parlamenten Brauch. Ich weiss aber nicht, ob unser Geschäftsreglement, das ich nicht gerade zur Hand habe, sich darüber ausspricht. Darum wende ich mich an den Herrn Präsidenten, den berufenen Hüter des Geschäftsreglementes, mit der Bitte, uns darüber Aufschluss zu erteilen.

Präsident. Dieser Fall ist nicht neu. Wir standen bei der Beratung des Schreinerstreiks in Bern vor der genau gleichen Situation. Da war nach Schlusserklärung der Diskussion ebenfalls ein neuer Antrag eingebracht worden. Ich habe Ihnen damals vom Wortlaut des Reglements Kenntnis gegeben und erklärt, dass ein Antrag, der nach Schluss der Diskussion gestellt wird, auf alle Fälle, auch wenn er von keiner Seite bestritten ist, weil eben kein Mitglied des Rates mehr Gelegenheit hatte, sich gegen denselben auszusprechen, dem Rate zur Abstimmung vorzulegen sei, damit jedes Mitglied wenigstens Gelegenheit habe, durch seine Stimmabgabe sich gegen einen solchen Antrag auszusprechen. Art. 49 des Reglements bestimmt: «Wenn der Schluss der Umfrage beantragt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird der Schluss erkannt, so dürfen nur noch

diejenigen Mitglieder sprechen, welche vor dieser Abstimmung das Wort verlangt haben.» Ich gebe zu, dass unser Reglement in dieser Beziehung eine Lücke enthält, aber sie ist nun einmal da und unsere Geschäftsübung geht dahin, dass nach Schluss der Diskussion andern Mitgliedern als denjenigen, die sich bereits vorher in die Rednerliste haben eintragen lassen, das Wort nicht mehr erteilt wird.

Beschluss:

§ 57. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

§ 58.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 58 enthält die Aufzählung derjenigen Dekrete und des Regulativs, die durch das vorliegende Dekret aufgehoben werden.

Angenommen.

Beschluss:

- § 58. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen von Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates, sowie von Verordnungen und Reglementen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich
- 1. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,
- 2. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen,
- 3. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Bezirksbeamten,
- 4. das Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.
- 5. das Dekret vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber,
- 6. das Dekret vom 19. November 1891 über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter,
- 7. das Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter,
- 8. das Regulativ vom 13. Mai 1875 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

§ 59.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 59 erteilt dem Regierungsrat die Kom-

petenz zur Vollziehung des Dekrets und zum Erlass der hiezu erforderlichen Verordnungen und Regulative.

Angenommen.

Beschluss:

§ 59. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er hat die hiezu erforderlichen Verordnungen und Regulative zu erlassen.

Präsident. Wird auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen gewünscht?

Milliet. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 2^{bis} zurückzukommen, der in der gedruckten Vorlage nicht enthalten ist und folgendermassen lautet: «Die Wahl der Beamten und Angestellten steht, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, dem Regierungsrat zu.» Ich beabsichtige, im Einverständnis mit der Finanzdirektion hiezu einen Antrag einzubringen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 2^{bis} . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.
Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In einer gedruckten Vorlage wurden Ihnen

39 Strafnachlassgesuche mit den Anträgen des Regierungsrates unterbreitet. Die Justizkommission stellt zu den Fällen Nr. 6, 9 und 18 abweichende Anträge, denen sich die Regierung jedoch anschliesst. Nach dem Vorschlag der Justizkommission soll der Fall Nr. 32, Voirol Arthur, verschoben werden, ebenso der Fall Nr. 17, Blaser Peter. Nach einem mir heute von dem Herrn Grossratspräsidenten mitgeteilten Brief des Fürsprechers Christen als Anwalt des jetzt in Genf wohnhaften Jules Picard sollte dieses Geschäft ebenfalls auf die nächste Session verschoben werden, da Herr Christen sich noch eine Bescheinigung verschaffen will, die er zurzeit nicht in Händen hat.

Schwab, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen, die verschiedenen Strafnachlassgesuche, soweit sie zur Behandlung kommen können, nach den Anträgen des Regierungsrates zu entscheiden. Wir stellen einzig zu den Fällen Nr. 6, 9 und 18 Abänderungsanträge. In Fall Nr. 6 wurde Eggimann, Johann, wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse verurteilt. Der Regierungsrat reduzierte die Busse auf 10 Fr. Die Justizkommission fand, der Fall sei derart, dass die Busse ganz erlassen werden könne, und die Regierung stimmt nachträglich diesem Antrag zu. Im Fall Nr. 9, von Bergen Heinrich, beantragte der Regierungsrat ursprünglich Abweisung, die Justizkommission gelangte jedoch durch das Studium der Akten zu der Ansicht, dass eine teilweise Begnadigung sich rechtfertige und beantragt Ihnen daher Herabsetzung der Gefängnisstrafe von 30 auf 15 Tage. Auch hier hat die Regierung nachträglich beigepflichtet. Im Fall Nr. 18 handelt es sich um eine Frau Rossel, früher in Tramelan, die wegen leichtsinnigen Konkurses zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Mit Rücksicht namentlich auf den Gesundheitszustand der Petentin und die finanziellen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf das Minimum, das heisst auf 1 Tag Gefängnis. Die Justizkommission fand, dass man noch weiter gehen könnte und beantragt Ihnen, die ganze Strafe in Gnaden zu erlassen. Der Regierungsrat hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Der Fall Nr. 17 ist unseres Erachtens noch nicht spruchreif. Peter Blaser in Zollbrück wurde zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt und sucht nun die Begnadigung nach. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe in 30 Tage Gefängnis umzuwandeln. Wir haben aber nach den Akten das Gefühl bekommen, es sei bei der Verurteilung seitens des Blaser oder seines Anwaltes etwas versäumt worden. Da dieser Punkt nicht genügend abgeklärt ist, haben wir den Fall zurückgewiesen und die Regierung eingeladen, über diesen Punkt eine nähere Untersuchung vornehmen zu lassen. Ebenso haben wir den Fall Nr. 32, Voirol Arthur, zurückgelegt, weil ein Mitglied der Justizkommission für angezeigt hielt, dass vor der Schlüssigmachung noch weitere Aktenstücke zur Stelle geschafft werden. Die Regierung hat sich diesen Verschiebungsanträgen ebenfalls angeschlossen.

Fall Nr. 29.

'M. Péquignot. Contrairement à la manière de voir du Conseil-exécutif et contrairement aussi au

préavis de la commission de justice, j'ai l'honneur de vous proposer, en ce qui concerne le cas nº 29, de prendre en considération le recours en grâce formulé par Jean Baptiste Hennemann, ci-devant notaire et marchand de bois à Berne. Je vous propose, messieurs, de lui faire remise du reste de la peine qu'il a encore à subir.

Hennemann a été condamné, le 17 décembre 1904, pour abus de confiance, par les assises du Jura à 2 ans et demi de réclusion, sous déduction de deux mois de la prison préventive subie, au retrait de sa

patente de notaire et aux frais.

Hennemann avait été désigné par le Gouvernement qui, paraît-il, a eu la main malheureuse - comme administrateur de la commune de Develier. Cette commune, ensuite de graves irrégularités, avait été placée sous tutelle et Jean Baptiste Hennemann avait été désigné comme tuteur. Il paraît que, d'après les accusations formulées contre lui, Hennemann aurait employé les deniers de cette commune pour ses besoins personnels, et, de ce chef, il a été reconnu coupable d'abus de confiance et condamné à la peine que je viens de vous indiquer.

Monsieur le président et messieurs, il ne doit pas vous paraître trop étrange qu'un député du Jura vienne aujourd'hui solliciter la grâce d'un homme qui a siégé dans cette enceinte pendant 38 années consécutives, à telles enseignes qu'il était devenu le doyen de cette assemblée, en ce qui concerne la durée du mandat. Il ne doit pas vous paraître trop étrange non plus que ce soit précisément celui qui vous parle qui vienne accomplir aujourd'hui ce mandat du malheur, par la raison bien simple que, pendant à peu près 10 ans, j'ai été assis ici sur ce siège, côte à côte avec cet homme, avec lequel je n'ai eu que des relations courtoises et affectueuses, bien que je n'aie pas été lié avec lui par les liens d'une étroite amitié.

Messieurs, loin de moi l'idée de vouloir venir ici discuter, critiquer le jugement dont Hennemann a été l'objet, le jugement qui l'a frappé, qui l'a stigmatisé du sceau indélébile de l'infamie. Je ne veux pas rechercher, — il me serait peut-être facile de le faire, si Hennemann ne serait pas parvenu à régulariser sa situation, sans la précipitation qu'on a mise à l'incarcérer et à lui enlever les moyens de se défendre. Je ne veux pas non plus m'étendre sur un point qui cependant mérite d'être pris en considération, sa longue prison préventive de 7 à 8 mois. Le motif unique sur lequel je me base pour invoquer la grâce d'Hennemann est celui-ci: Pendant toute sa vie et dès sa jeunesse, Hennemann a été aux prises avec les difficultés de l'existence, il a combattu le combat de la vie, qui a été pour lui très dur. Il traînait les échéances, les dettes, les réclamations, il les traînait après lui, en quelque sorte comme le forçat traîne le boulet rivé à ses pieds. On a beau dire et beau faire, messieurs, quand la déveine se met de la partie, il n'y a pas de vaillance qui tienne et le souffle de l'adversité balaie d'un seul coup une vie de labeur et d'honneur, comme l'a été celle d'Hennemann. Si Hennemann, et je tiens à le dire bien hautement, si Hennemann avait été un débauché, s'il avait été un libertin, s'il avait vécu dans l'abondance et la bombance, et bien messieurs, je vous en donne ma parole, j'eusse imposé le silence à mes lèvres et je ne viendrais pas réclamer aujourd'hui un acte de générosité pour cet homme, que beaucoup d'entre vous

ont connu et ont estimé: c'était un travailleur, un homme de conduite. Et, singulière ironie de la destinée, il fut pendant une dizaine d'années membre de la commission des grâces du Grand Conseil.

Monsieur le président et messieurs, on me reprochera peut-être de débiter des phrases, de débiter un plaidoyer, — je n'étais pas son défenseur, je suis resté absolument étranger à la procédure pénale dont il a été l'objet. Si tel devait être le cas, j'accepte d'ores et déjà le reproche et je me retranche, pour ma défense, derrière cette parole bien connue du grand penseur: «Le cœur a des raisons que la rai-

son ne connaît pas.»

Il me souvient d'avoir lu, aux heures déjà quelque peu lointaines de la vingtième année, alors que je lisais encore les poètes, - maintenant, en fait de poésie, je ne lis plus guère que les poésies de mon ami Dürrenmatt, (rires), d'avoir lu dans un drame de Victor Hugo, Hernani sauf erreur, ces deux vers qui sont restés gravés dans ma mémoire et mon cœur. C'est le passage où le fils s'adresse à son père et

«Mon père, par où faut-il que je commence?» Et le père de répondre:

« Mon fils, que ce soit par la clémence. »

S'il m'était permis de paraphraser ces vers du grand poète, je vous dirais à mon tour: Nous sommes arrivés au terme d'une période législative. Prochainement, quand viendra le joli mois de mai, le peuple aura de nouveau à réélire ses mandataires et son gouvernement. Eh bien, je vous le demande, par où devons-nous finir, nous? J'estime que nous devons finir par un acte de clémence, de générosité, vis-à-vis d'un ancien collègue, vis-à-vis d'un homme qui a joué un certain rôle dans notre petit pays. Je me bornerai à rappeler seulement qu'il a payé de sa personne, de son temps, de son argent, pour la réalisation de cette œuvre patriotique qu'on appelle la réalisation des chemins de fer du Jura.

Monsieur le président, messieurs, qu'on ne vienne pas me dire ici que le recours en grâce d'Hennemann est prématuré. Ce n'est pas exact. Si l'on considère qu'il a connu les angoisses, les tortures de la prison préventive pendant 7 mois et qu'il a subi plus de la moitié de sa peine, j'estime qu'on peut faire droit à ma demande, c'est à dire lui faire remise du reste de sa peine. Si vous acceptez cette proposition, j'ai la conviction que vos consciences d'honnêtes hommes n'auront rien à vous reprocher.

Gross. Ich möchte das Begnadigungsgesuch Hennemanns ebenfalls mit einigen Worten unterstützen. Ich habe Hennemann letztes Jahr in Witzwil gesehen und konstatieren können, dass seine Gesundheit unter der langen Untersuchungshaft und der Haft in Witzwil sehr gelitten hat. Hennemann ist jetzt 68 Jahre alt und wird nicht mehr lange leben; wenn er noch einige Monate in Witzwil zubringen muss, so wird er die Anstalt wahrscheinlich nicht mehr lebend verlassen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrages Péquignot.

Dürrenmatt. Es ist sicher ein schmerzlicher Zufall, dass wir heute über das Begnadigungsgesuch eines ehemaligen Kollegen zu entscheiden haben, der selbst so oft berufen war, als Mitglied der frühern Bittschriftenkommission über ähnliche Begnadigungsgesuche sein Urteil abzugeben, das, wie mir gut erinnerlich ist, in der Regel ein Urteil der Milde war. Ich erlaube mir, den Ausführungen der Herren Péquignot und Gross noch einige Worte im Sinne der Empfehlung des Begnadigungsgesuches beizufügen.

Ich will nicht auf die gerichtlichen Verhandlungen zurückgreifen, indem die Voraussetzung selbstverständlich ist, dass der Richter des Rechtes gewaltet hat, aber zur Entschuldigung darf doch angeführt werden, dass Hennemann im Jahre 1899 vom Regierungsrat auf Antrag des Regierungsstatthalters von Delsberg als Vogt der Gemeinde Develier bestellt worden ist, welches Amt er bis zum Jahre 1904 verwaltete. Es scheint mir, wenn der Regierungsstatthalter selbst nicht so stark überlastet gewesen wäre, so dass er, wie ich vernommen habe, bei seinem Tod sehr viel unerledigte Geschäfte hinterliess, so hätte das Uebel nicht so weit um sich greifen können. Das ist in meinen Augen ein Grund, der das Vergehen Hennemanns in einem mildern Lichte erscheinen lässt. Ich möchte dem Greis schon um seines physischen Zustandes willen wünschen, dass er die Gnade des Grossen Rates noch erleben könnte. Wenn wir das Gesuch heute abschlägig bescheiden, so werden bis zu dessen Erneuerung vielleicht Monate vergehen und wir wissen nicht, ob nicht Hennemann inzwischen vor einen andern Richter gerufen wird. Nachdem Sie in dieser Session vielleicht hie und da von mir den Eindruck erhalten haben, dass ich ein hartherziger Mensch sei, möchte ich zum Schluss doch an das Gefühl der Milde appellieren und Ihnen Hennemann zum Erlass des Restes seiner Strafe empfehlen, damit der hülflose, gebeugte Greis noch einige Monate die Freiheit geniessen kann. Er hat bereits mehr als die Hälfte der Strafe abgebüsst und wir dürfen es wohl verantworten, wenn wir ihm den Rest der Strafe schenken.

Heller. Ich möchte ebenfalls an das Gefühl der Milde im Rate appellieren. Währenddem ich die Ehre hatte, Präsident der Bittschriftenkommission zu sein, gehörte Hennemann dieser Behörde als Mitglied an und ich konnte zur Genüge konstatieren, von welcher Gesinnung er sich in seiner Beurteilung der jeweilen vorliegenden Begnadigungsgesuche leiten liess. Hennemann hat gefehlt und für seinen Fehler schwer gebüsst. Wenn je ein Grund vorlag, einen Akt der Milde auszuüben, so trifft es hier zu. Hennemann ist ein alter Mann, gebeugt durch die Schicksalsschläge, und wir wollen ihm den Rest der Strafe erlassen, damit er noch einmal die Luft der Freiheit atmen kann. Ich habe einmal der Aufführung des Fidelio beigewohnt, wo ein Chor von Gefangenen auftritt, durch lange Haft gebeugte Gestalten, die nach Freiheit lechzen und deren Anblick einen tief erschüttert. Wenn wir uns vorstellen, dass Hennemann sich im gleichen Fall befindet und unter seinem Zustand schwer leidet, so werden wir unser Herz einem Akt der Milde nicht verschliessen können. Ich möchte Ihnen daher warm empfehlen, den Petenten zu begnadigen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jean Baptiste Hennemann, gewesener Notar und Holzhändler, früher in Delsberg, zuletzt in Bern, wurde am 17. Dezember 1904 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung in seiner Eigenschaft

als Vormund der Gemeinde Develier zu 2¹/₂ Jahren Zuchthaus, abzüglich zwei Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Wie Ihnen bekannt, hat die Gemeinde Develier in ihrer Vermögensverwaltung Unregelmässigkeiten aufgewiesen, so dass die Regierung einschreiten und die Gemeinde unter Vormundschaft stellen musste. Auf Empfehlung des damaligen Regierungsstatthalters von Delsberg bezeichnete der Regierungsrat den Notar und Grossrat Hennemann, der in gutem Ansehen stand, als Vormund der Gemeinde. Hennemann hat das grosse Zutrauen, das man in ihn setzte, nicht erfüllt. Er war säumig in der Rechnungsstellung und der Kommissär, der von der Regierung bestellt wurde, um seine Verwaltung näher zu untersuchen, konstatierte, dass Unterschlagungen in bedeutendem Betrage begangen worden sind. Hennemann wurde in Untersuchung gezogen, die mehrere Monate dauerte, und nachher verurteilt. Die Untersuchung ergab, dass der Vormund der Gemeinde Develier eine Summe von 50,000 Fr. unterschlagen hatte. Ist nun dieses Vergehen genügend gesühnt, wenn der Täter eine Gefnägnisstrafe von etwas mehr als einem Jahr absolviert hat? Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Strafen die bernischen Gerichte bei Unterschlagungen von unter Umständen viel geringern Beträgen aussprechen, so muss die Strafe Hennemanns als eine sehr milde bezeichnet werden. Das Gericht hat auch ausdrücklich bemerkt. dass es diese sehr milde Strafe mit Rücksicht auf das Alter und den Gesundheitszustand Hennemanns ausspreche. Hennemann hat seine Unterschlagungen in sehr gravierender Weise begangen. Er hat gute Titel, die der Gemeinde Develier angehörten, versilbert, um das Geld im eigenen Nutzen zu verwenden. Nach unserm Dafürhalten eignet sich der Fall nicht zur Begnadigung. Hennemann hat sich schon während der Untersuchung und heute noch sehr unklug benommen. Man darf sich nicht darüber beklagen, dass die Strafuntersuchung etwas lang gedauert hat, er allein trägt die Schuld daran. Zuerst erklärte er, er könne keine Auskunft geben, wenn er nicht im Besitz der Bücher sei. Als ihm dann die Bücher zur Verfügung gestellt wurden, erklärte er, es sei jetzt zu spät, man hätte sie ihm von Anfang geben sollen. Schliesslich bemerkte er, es fehle ein Kassabuch, das er seinerzeit bei seinem Umzug nach Bern verloren habe. Von jeher bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, das Geld zu unterschlagen. Dieser Aeusserung widersprachen aber seine eigenen Verwaltungshandlungen, indem konstatiert ist, dass er kleinere und grössere Beträge, die er als Vormund der Gemeinde einkassiert hatte, gar nicht

Es tut einem natürlich leid, dass man zuungunsten Hennemanns, der im Jahre 1839 geboren ist und jetzt im 67. Lebensjahre steht, auftreten muss, aber schliesslich hat auch die Milde ihre Grenzen. Wenn man dieselben überschreitet, wird die Milde zur Schwäche, und davor muss sich namentlich eine staatliche Behörde hüten.

Herr Dr. Gross hat etwas Neues angeführt. Er behauptet, Hennemann sei so krank, dass er jeden Augenblick sterben könne. Das war mir bisher nicht bekannt, und da ich gegenüber Hennemann nicht ungerecht sein möchte, ersuche ich Sie deshalb, diesen Fall zu verschieben, damit wir den Gesundheitszustand Hennemanns durch den Anstaltsarzt untersuchen lassen können. Die zwei Monate, die unterdessen vergehen, bis der ärztliche Bericht eingelangt ist und der Grosse Rat sich wieder versammelt, kann Hennemann gar wohl noch in der Anstalt verbleiben. Wenn dann konstatiert ist, dass sein Gesundheitszustand derart ist, dass eine länger andauernde Gefängnishaft verderbliche Folgen hätte, dann werden Regierung und Justizkommission unter Umständen eine andere Stellung einnehmen als heute. Jetzt aber schon Hennemann, der kaum die Hälfte der milden Strafe verbüsst hat, gänzlich zu begnadigen, scheint uns mit Rücksicht auf die Konsequenzen etwas gefährlich zu sein. Man darf schliesslich doch auch nicht zu weit gehen. Wir wollen nicht vom Grossratssaale aus dem nicht immer gerechten, aber im Volke draussen doch sehr geläufigen Sprichwort nicht auch noch Nahrung geben: «Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen.» Ich möchte Ihnen also empfehlen, den vorliegenden Fall zu verschieben.

Seiler. Ich möchte mich gegen den Verschiebungsantrag des Herrn Polizeidirektors aussprechen. Wenn wir den Fall heute nicht behandeln, so könnte er erst in der Junisession wieder zur Sprache gelangen, wo Hennemann auch im Falle der Ablehnung seines heutigen Gesuches sowieso wieder mit einem neuen Gesuch vor den Grossen Rat treten könnte. Ich glaube, wir sollten die Angelegenheit heute erledigen, zumal da aus den bisherigen Voten wohl geschlossen werden darf, dass der Grosse Rat geneigt ist, dem Begnadigungsgesuch zu entsprechen. Für die Begnadigung spricht freilich einzig das hohe Alter des Gesuchstellers, andere Gründe können aus den Akten nicht hergeleitet werden.

Schwab, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte Ihnen kurz die Gründe anführen, welche die Justizkommission bestimmt haben, sich dem Antrag der Regierung anzuschliessen. Ich schicke voraus, dass uns die Erledigung dieses Falles nicht sehr leicht geworden ist und wir uns lange gefragt haben, ob wir nicht aus den von den Befürwortern des Begnadigungsgesuches jetzt angeführten Argumenten schon von der Justizkommission aus einen andern Antrag einbringen sollten. Allein mit Rücksicht auf die Schwere des Vergehens gelangten wir zu der Ansicht, dass es nicht wohl angehe, jetzt schon die Begnadigung Hennemanns zu befürworten. In den Akten steht nichts davon, dass der Gesundheitszustand Hennemanns derart erschüttert sei, wie heute angeführt wurde, und auch im Begnadigungsgesuch selbst wird davon nichts gesagt. Das wird uns heute von Herrn Gross als etwas ganz Neues vorgeführt. Auch den Vorwurf des Herrn Péquignot gegenüber den Gerichtsbehörden wegen der langen Untersuchungshaft Hennemanns dürfen wir nicht unwidersprochen hinnehmen. Der Herr Polizeidirektor hat bereits bemerkt, dass die lange Untersuchungshaft durch das Verhalten Hennemanns verschuldet wurde. Hätte er von vornherein die Sache richtig dargestellt, statt alle möglichen Ausreden anzubringen, so hätte die untersuchende Behörde den Ueberweisungsbeschluss auch eher fassen können. Das urteilende Gericht hat denn auch in seinen Erwägungen erklärt, es können von der Untersuchungshaft bloss zwei Monate in Anrechnung gebracht werden, weil Hennemann die lange Untersuchung selbst verschuldet habe. Die Justizkommission kam daher in Uebereinstimmung mit der Regierung zu der Ueberzeugung, der Fall sei so gravierend, dass der Antrag auf Begnadigung nicht jetzt schon eingebracht werden dürfe. Es wurde denn auch von einem Mitglied der Justizkommission, das Hennemann sehr nahe gestanden ist, bereits in der Kommissionssitzung mitgeteilt, das Begnadigungsgesuch werde zurückgezogen werden. Wir glaubten daher, dass es heute gar nicht zur Sprache kommen werde.

Das ist der Standpunkt, den die Justizkommission bei der Behandlung dieses Falles eingenommen hat. Wenn man die heute von Herrn Gross vorgebrachte Tatsache gekannt hätte, dass der Gesundheitszustand Hennemanns stark gefährdet sei, so würde die Justizkommission vielleicht einen andern Antrag eingebracht haben, aber angesichts der Aktenlage glaubten wir nicht, einen andern Standpunkt einnehmen zu dürfen als den, der von der Regierung eingenommen wird.

M. Péquignot. J'estime que la proposition faite par M. le directeur de la police n'est pas admissible. Nous devons aujourd'hui statuer sur le bien ou le mal fondé de ce recours. Je suis assez surpris de voir formuler une pareille demande de renvoi. C'est en quelque sorte un acte de suspicion vis-à-vis de notre honorable collègue M. Dr Gross, qui vient nous déclarer catégoriquement qu'il a visité dernièrement Hennemann à Witzwil et qu'il a constaté l'état précaire de sa santé. Il me paraît que cette déclaration doit nous suffire amplement pour qu'il ne soit pas nécessaire de décider un renvoi qui aurait pour but de traîner en longueur le recours en grâce d'Hennemann de 4 à 5 mois. Je voudrais répondre encore ceci à M. le directeur Klæy, qui a terminé par ces paroles: dans le public on a l'habitude de dire que le Grand Conseil en ce qui concerne les recours en grâce, pend les petits voleurs et laisse courir les gros.

Je ne sais pas où M. le directeur de la police a appris que Hennemann était du côté des gros. Hennemann a toujours été un humble, un modeste, pendant toute sa vie, et je ne comprends pas pourquoi on vient lancer cette parole à son encontre.

Je vous prie donc de repousser la proposition de M. Klæy et de statuer aujourd'hui sur le recours en grâce d'Hennemann. Je vous recommande encore une fois ma proposition.

Schlatter. Gestatten Sie mir auch einige Worte. Wir sind am Schluss unserer Amtsperiode angelangt und es steht dem Rate wohl an, seine Tätigkeit mit einem Akt der Milde zu beschliessen gegenüber einem alten Manne, der als früheres langjähriges Mitglied der Bittschriftenkommission selbst immer von humanen Gefühlen sich leiten liess. Angesichts seines hohen Alters und seines zerrütteten Gesundheitszustandes sollten wir dem Petenten den Rest seiner Strafe in Gnaden erlassen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag Péquignot zur Annahme.

(Das Ergebnis der Abstimmung über diesen Fall siehe Seite 236 hienach.)

Fall Nr. 36.

Böhme. Unter lautloser Stille und grösster Aufmerksamkeit haben Sie soeben den Ausführungen ver-

schiedener Redner zugehört, welche Ihnen die Begnadigung eines frühern Kollegen empfohlen haben. Ich möchte Ihnen einen andern Fall vorführen und hoffe, dass Sie ihm die nämliche Aufmerksamkeit entgegenbringen, da er es verdient. Unter Nr. 36 handelt es sich um einen Fall, wo der Bittsteller wahrscheinlich unschuldig verurteilt worden ist und er die Begnadigung nur deshalb nachsucht, weil es ihm, sei es wegen Ungerechtigkeit, sei es wegen allzu formalistischen Vorgehens, nicht möglich war, seine Rehabilitation zu erwirken. Da zudem eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren in Frage steht, von der mehr als 5 Jahre abgesessen sind, so verdient der Fall wohl das Interesse des Rates.

Johann Barth, geboren 1861, wurde von den Assisen in Biel wegen Anstiftung zum Totschlag zu 9 Jahren Zuchthaus und solidarisch mit Rudolf Staub zu den Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Barth hat vor Assisen und seither im Zuchthaus stets seine Unschuld beteuert. Seine Verurteilung erfolgte ausschliesslich auf die belastenden Aussagen des mitangeklagten Staub. Wie verhält es sich mit diesen belastenden Aussagen des Staub, der ein roher, jähzorniger und verlogener Geselle war und der Anstiftung zum Totschlag gar nicht bedurfte? Staub wurde im Zuchthaus von Thorberg öfters von Gewissensbissen geplagt und er suchte sein Gewissen dadurch zu erleichtern, dass er sich gegenüber Mitgefangenen, dem Aufsichtspersonal und Besuchen, die er empfing, dahin äusserte, Barth sei unschuldig und er habe seinerzeit die belastenden Aussagen nur gemacht, um für sich selbst eine gelindere Strafe auszuwirken. Dieses Geständnis des Staub wurde dem Barth zur Kenntnis gebracht und er suchte beim Appellationshof die Revision des Strafverfahrens nach. Alle Zeugen, die er angab, gaben in der Untersuchung die Richtigkeit ihrer Aussagen zu, allein Staub, der ebenfalls einvernommen wurde, machte den Trotzkopf und erklärte, das, was er in Thorberg gesagt habe, sei nicht richtig, sondern einzig seine Aussagen vor den Geschwornen entsprechen der Wahrheit. Schon beim ersten Revisionsgesuch — es wurden deren im ganzen drei eingereicht - beantragte der Generalprokurator gestützt auf die Akten und die Aussagen des Staub, der Appellationshof möge die Revision aussprechen und die Angelegenheit zur nochmaligen Beurteilung den Assisen des IV. Bezirks überweisen. Der Appellationshof wies aber trotzdem das Gesuch ab und bemerkte, wenn auch Staub diese Aeusserungen im Zuchthaus getan habe, so sei es doch nicht sicher, dass dieselben zu einer Freisprechung des Barth führen würden. Nach der ersten Abweisung konnte Barth in Erfahrung bringen, dass Staub vor der Hauptverhandlung einem Mituntersuchungsgefangenen namens Ernst Schneider in Nidau gesagt habe, Barth sei unschuldig, aber er werde eine Taktik einschlagen, die den Barth auch mitreissen, ihm selbst aber zu einer mildern Strafe verhelfen werde. Nachdem dieser Zeuge seine Angaben vor dem Anwalt des Barth bestätigt hatte, wurde ein zweites Revisionsgesuch eingereicht, das der Generalprokurator abermals zur Berücksichtigung empfahl. Leider konnte der Appellationshof den Zeugen Ernst Schneider nicht abhören, da er ins Ausland verreist war. In seinen Ausführungen erklärt der Appellationshof, dass einzig das Zeugnis des Ernst Schneider zu einer Revision führen könnte, dass er aber diesem Zeugen nicht den nötigen Glauben schen-

ken könne, da er nicht regelrecht abgehört worden sei. Das Revisionsgesuch wurde daher zum zweiten Mal verworfen. Der Anwalt des Barth gab sich alle erdenkliche Mühe, diesen wichtigen Zeugen ausfindig zu machen, was endlich auch gelang. Ernst Schneider wurde abgehört und bestätigte alles, was er in der frühern Deposition gesagt hatte. Er sprach sich unter anderm auch dahin aus, dass Staub, wenn er beim Kartenspiel, das er öfters mit ihm in der Untersuchungshaft ausgeführt, verloren habe, aufgebraust sei und ihm gedroht habe, er mache ihn kaput. Ich führe dies nur nebenbei an, um zu zeigen, welch jähzorniger Mensch Staub war. Trotz eindringlicher Empfehlung des Generalprokurators wurde aber auch das dritte Revisionsgesuch unbegreiflicherweise abgewiesen, wobei das Obergericht sich dahin aussprach, dass, wenn auch die gemachten Ausführungen richtig seien, es doch nicht sicher sei, dass die Geschwornen sich einzig durch die Aussagen des Staub zu einer Verur-

teilung haben bestimmen lassen.

So bleibt denn dem Mann, der mehr als 5 Jahre im Zuchthaus zugebracht und von dort aus mit Hülfe seiner Frau die grössten Anstrengungen gemacht hat, um eine Revision zu erwirken, aber mit seinen drei Gesuchen abgewiesen wurde, nichts anderes mehr übrig, als die Begnadigung nachzusuchen. Wir erinnern uns noch alle des Falles, der vor einigen Jahren in unserer Schwesterrepublik so viel von sich reden machte, wo mehrmals die verlangte Revision verworfen wurde, aber trotzdem alle Welt und speziell auch unser Land von der Unschuld des Verurteilten überzeugt war. Ich weiss nicht, ob der Fehler an unserm Strafgesetzbuch liegt, das demjenigen von Frankreich nachgebildet ist, oder ob der Gerichtshof das Gesetz zu formal angewendet hat; ich erlaube mir darüber kein Urteil. Auf alle Fälle scheint es aber nicht richtig zu sein, dass der Appellationshof, der die Revision zu beschliessen hat, zuerst von der Freisprechung des Gesuchstellers überzeugt sein will. Der Appellationshof entscheidet nicht über die Schuld oder Nichtschuld des Betreffenden und er soll die Revision beschliessen, wenn aus dem Gesuch zur Genüge hervorgeht, dass ein neues Geschwornengericht höchst wahrscheinlich ein freisprechendes Urteil fällen wird.

Wie Sie gehört haben, nahm das Obergericht an, dass die Aussagen des Staub nicht einzig zur Verurteilung des Barth geführt haben. Ich habe die Akten genau geprüft und bin zu der gegenteiligen Auffassung gelangt, dass neben den belastenden Aussagen des Staub nichts zu finden ist, was die Geschwornen zur Schuldigsprechung des Barth hätte veranlassen können. Ich habe letzte Woche auch den Obmann des damaligen Geschwornengerichts aufgesucht und mit ihm den Fall besprochen. Er konnte sich noch ganz gut daran erinnern, worauf die Geschwornen ihr Schuldig gegründet hatten, und er erklärte mir, dass das ungünstige Leumundszeugnis des Gemeinderates, die ungünstige Zeugenaussage des Landjägers von Brügg und die beiden Vorstrafen des Barth wegen Diebstahl und Misshandlung im Verein mit dem belastenden Zeugnis des Hauptangeklagten Staub zur Verurteilung des Barth geführt haben. Wenn Staub in der Hauptverhandlung seine belastenden Aussagen nicht getan hätte, so würden sie den Barth von dem eingeklagten Delikt unbedingt freigesprochen haben. Das, meine Herren, ist die Auffassung des Obmanns des Gerichts, das über die Schuld oder Nichtschuld des Barth zu entscheiden hatte, und diese Auffassung steht im direkten Gegensatz zu derjenigen des Appellationshofes.

Nachdem Barth trotz seiner Anstrengungen sein Recht nicht finden konnte, sondern mit seinen Revisionsgesuchen dreimal abgewiesen wurde, blieb ihm, wie gesagt, nichts anderes übrig, als vor den Grossen Rat zu gelangen und seine Gnade anzuflehen. Ich möchte Ihnen warm empfehlen, dem Barth den Rest seiner Zuchthausstrafe zu erlassen. In wenigen Tagen feiern wir das frohe Osterfest, aber in der Familie Barth ist seit mehr als 5 Jahren kein heller und freundlicher Tag eingekehrt. Sie können durch die Begnadigung dieser Familie eine wahre Osterfreude bereiten, indem Sie ihr den Gatten und Vater wieder schenken, und den Verurteilten werden Sie durch Ihren Gnadenakt ermutigen, in seinen Revisionsbestrebungen weiter zu fahren und nicht zu ruhen und zu rasten, bis er das höchste Gut, das wir haben, die Ehre, die er verloren, wieder gefunden hat. Ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung die Begnadigung des Barth.

Präsident. Die Abstimmung über das Begnadigungsgesuch Hennemann ergibt 75 Ja und 19 Nein. Es geht aus diesen Zahlen hervor, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Ich werde infolgedessen morgen bei Beginn der Sitzung anfragen, ob man eventuell auf den Fall Hennemann zurückzukommen wünscht.

— Da die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert ist, sehe ich mich genötigt, hier die Verhandlungen abzubrechen und die Sitzung aufzuheben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 51/4 Uhr.

Der Redakteur:

Siebente Sitzung.

Freitag den 6. April 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 85 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blum, Boss, Bühler (Matten), Bürki, Comment, Cortat, Cuenat, David, Egenter, Egli, Frepp, Gouvernon, Gresly, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Hari, Jacot, König, Ledermann, Liechti, Lohner, Meyer, Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Péquignot, Peter, Rieder, Stauffer (Thun), Stucki (Ins), Thönen, Tschannen, Wächli, Witschi, Wolf (Delsberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Blanchard, Blösch, Boinay, Brand, Burrus, Choulat, Christeler, Citherlet, Crettez, Cueni, Dubach, Eckert, Elsässer, Etienne, Fankhauser, Flückiger, Glatthard, Grossmann, v. Grünigen, Gürtler, Habegger, Haldimann, Hamberger, Henzelin, Hess, Hostettler, Ingold, Jäggi, Käsermann, Keller, Kuster, Lanz (Roggwil), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Milliet, Mosimann, Mühlemann, Nicol, Obrist, Robert, Rossé, Rüegsegger, Ryf, Schlatter, Schüpbach, Spring, Thöni, Wälti, Wyder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Péquignot wird Herr Grossrat v. Erlach als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Grosse Rat möge beschliessen, dem Art. 49 des Reglements des Grossen Rates vom 20. Mai 1901 folgenden Zusatz beizufügen: «Wird jedoch, nachdem Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat »

Gustav Müller, Moor, Schlumpf, Z'graggen, Lohner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 231 hievor.)

Präsident. Ich muss Ihnen mitteilen, dass gestern nachmittag bei der geheimen Abstimmung über das Begnadigungsgesuch Hennemann der Rat nicht mehr beschlussfähig war. Er hat allerdings mit 75 gegen 19 Stimmen dem Begnadigungsgesuch entsprochen. Aus formellen Gründen frage ich Sie an, ob gegen diesen Beschluss Opposition erhoben wird. — Es ist dies nicht der Fall. Die gestrige Abstimmung ist somit genehmigt und dem Begnadigungsgesuch Hennemann endgültig entsprochen. — In Beratung steht der Fall Nr. 36, über den sich gestern bereits Herr Böhme ausgesprochen hat. Die Diskussion über diesen Fall dauert fort.

Stauffer (Biel). Ich war seinerzeit amtlicher Verteidiger des Hauptangeklagten Staub. Die Gesellschaft, die auf der Anklagebank sass, war nicht gerade derart, dass man sich für sie besonders hätte interessieren können. Ich hatte damals Gelegenheit, zu prüfen, wor-auf sich das den Barth verurteilende Verdikt eigentlich stützte; es war nichts anderes als die belastende Aussage meines Klienten Staub. Ich muss ohne weiteres gestehen, dass ich, wenn ich auf der Geschwornenbank gesessen wäre, gegenüber Barth nicht zu einem Schuldig hätte kommen können. Die Sache war mir zu unklar, als dass ich zu der Ueberzeugung hätte gelangen können, dass Barth sich wirklich der Anstiftung schuldig gemacht habe. Ich hätte den Barth freigesprochen. Ich weiss wohl, dass man das hier eigentlich nicht erörtern sollte. Allein es ist damals gegenüber Barth ein sehr hartes Urteil herausgekommen. Wenn man annimmt, dass Anstiftung vorgelegen habe, so war es sicher nicht Anstiftung zu Totschlag, sondern zu Misshandlung mit tötlichem Ausgang. Wenn ich mir die damaligen Verhandlungen vergegenwärtige, komme ich dazu, Ihnen das Begnadigungsgesuch des Barth zu empfehlen. Ich kenne die Familienverhältnisse dieser Leute und weiss, dass die Frau grosse Mühe hat, sich durchzubringen. Allerdings gebe ich zu, dass es nicht gerade Primaleute sind, aber es ist denn doch hart, so lange im Zuchthaus sitzen zu müssen. Sie haben gestern im Fall Hennemann grosse Milde an den Tag gelegt und ich möchte Sie ersuchen, sich heute von den nämlichen Gefühlen leiten zu lassen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Fall veranlasst die Regierung zu folgenden Bemerkungen.

Johann Barth, Zimmermann, wohnhaft gewesen auf dem Brüggfeld zu Brügg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen in Biel der Anstiftung zu Totschlag schuldig erklärt und zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Haupttäter wurde ein gewisser Staub, Geselle des Barth, verurteilt. Barth wohnte, wie erwähnt, auf dem Brüggfeld und im gleichen Hause hatte sich ein gewisser Henri Devesin, Holzer, mit seiner Ehefrau eingemietet, der ein Zimmer neben der Wohnung des Barth innehatte, mit der es durch eine Türe verbunden war. Devesin arbeitete eine Zeitlang bei Barth. Es ging aber nicht gut und beide Familien gerieten in ziemlich arge Streitigkeiten. Am 12. und 13. September wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Nach dem Ausbruch der Streitigkeiten hatte Barth von dem Verwalter des Hauses, einem Notar in Nidau, verlangt, dass Devesin sofort aus dem Logis ausgewiesen werde. Der Verwalter konnte dem Gesuch nicht entsprechen und Barth versuchte nun, den Mann auf eigene Faust aus dem Hause zu vertreiben. Man suchte bei dem Landjäger von Brügg Hülfe und dieser gab sich alle Mühe, eine Verständigung herbeizuführen, doch ohne Erfolg, da Barth von einer Verständigung nichts wissen wollte. An dem verhängnisvollen Tage des 14. September trieb sich Barth mit seinem Gesellen Staub in den Wirtschaften von Madretsch herum. Sie nahmen noch einen halben Liter Schnaps auf den Heimweg, der zur Hälfte geleert wurde. Nach 6 Uhr kamen sie in die Wohnung und Staub legte sich, wahrscheinlich etwas angetrunken, angekleidet auf das in der Werkstätte befindliche Bett. Nach Einbruch der Dun-kelheit wollte Devesin mit seiner Frau sein Logis aufsuchen. Er konnte nicht hinein, weil die Türe verschlossen war. Devesin begab sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach, und öffnete hierauf die Zimmertüre, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Sobald er in seinem Zimmer war, tritt Barth durch die Verbindungstüre, die bereits vorher geöffnet worden war, ein und macht ihm Vorwürfe. Bald darauf erscheint auch der Geselle Staub und gibt ohne weiteres auf kurze Distanz einen Schuss auf Devesin ab, der ihn so unglücklich in die Magengegend traf, dass er bald darauf verschied. Staub macht nun geltend, er sei von seinem Meister zu dieser Tat angestiftet worden. Am Tage vorher habe Barth seine Flinte ergriffen, einen alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, sie darauf frisch geladen und mit dem Worte «so» in die Werkstätte hineingestellt. Von dem bedeutungsvollen Worte «so» nahm Staub sofort an, es gehe auf den Feind Devesin. Staub behauptet ferner, am Abend der Tat, nachdem sie zu Hause angekommen seien, habe Barth ihn gerufen, er solle jetzt kommen und losbrennen. Das sei der Grund, warum er die Flinte ergriffen, dem Barth nachgelaufen sei und den Schuss auf Devesin abgegeben habe. Ferner gibt Barth selbst zu, dass er sich schon früher dahin geäussert habe, man sollte dem Devesin einen Schuss geben.

Beide wurden darauf verurteilt, Staub als physischer und Barth als intellektueller Urheber der Tat. Barth hat unter drei Malen beim Appellationshof das Gesuch eingereicht, er möchte das Assisenurteil aufheben und eine neue Gerichtsverhandlung anordnen. Der Appellationshof hat diese Gesuche jedesmal abgewiesen, weil, wenn auch die von dem Gesellen Staub

seinerzeit gemachten Aussagen zurückgenommen würden, eine neue Gerichtsverhandlung gleichwohl kein freisprechendes Urteil für Barth ergeben würde; denn die eigenen Aussagen des Barth haben zu einer Verurteilung führen können und müssen, gestützt auf diese sei Barth schuldig erklärt worden. In der Untersuchungshaft wie nachher im Zuchthaus hat Staub żu Mitgefangenen Aeusserungen getan, die geeignet gewesen wären, den Barth zu entlasten. Er soll ausgesprochen haben, Barth sei eigentlich unschuldig, er habe ihn durch seine Aussagen nur belastet, damit er selbst nicht allzu streng bestraft werde. Mehrere Mitgefangene haben das bezeugt und das war der Grund, warum Barth glaubte, er könne nun seine Freisprechung herbeiführen. Allein man vergisst da-bei, dass Staub selbst in Abrede stellt, seinen Mitgefangenen gegenüber solche Aussagen gemacht zu haben. Er behauptet, vor Gericht die Wahrheit gesagt zu haben. Er habe sich allerdings ausgesprochen, er könnte den Barth frei bringen, aber dann müsste er die Unwahrheit sagen. Nun kann nach unserm Strafverfahren ein Revisionsgesuch zugesprochen werden, wenn es dem Verurteilten gelingt, später neue Indizien zu entdecken, die seine Freisprechung hervorrufen könnten. Aber wie bereits erwähnt, der Appellationshof hat unter drei Malen angenommen, dass die neuen Indizien nicht zu einer Freisprechung des Barth führen können, und infolgedessen das Gesuch abgewiesen.

Ich erwähne noch, dass Barth nach dem Leumund, den er genoss, durchaus fähig war, den Gesellen Staub zu dieser Tat anzustiften. Das Leumundszeugnis sprach sich seinerzeit dahin aus, Barth sei ein Alkoholiker, er bekümmere sich nichts um Gesetz und Verordnung. Zeugen äusserten sich dahin, dass er ein allgemein gefürchteter Mann sei. Auch hatte er wegen Diebstahl und Misshandlung allerdings nur geringfügige Vorstrafen erlitten. Man kann also nicht sagen, Barth sei zu dieser Tat nicht fähig gewesen. Unseres Erachtens ist eine Begnadigung nicht wohl möglich. Der Mann hat heute erst etwas mehr als die Hälfte seiner neunjährigen Zuchthausstrafe abgesessen und wir halten dafür, dass ein Mann, der ein Menschenleben auf dem Gewissen hat, länger als 5 Jahre büssen soll. Man macht heute geltend, es könne sich eigentlich nicht um Totschlag handeln, sondern nur um Misshandlung mit tötlichem Ausgang. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ueberweisungsinstanz der Anklagekammer seinerzeit sogar Mord angenommen hat, weil sie der Ansicht war, dass mit Absicht gehandelt worden sei. Wenn man bedenkt, dass Barth bereits am Tage vor der Tat einen Schuss losliess und dann das Gewehr neu lud, kann man allerdings zum Schluss gelangen, er habe mit Vorbedacht gehandelt. Dazu kommt noch der bereits erwähnte Ausspruch, man sollte dem Devesin einen Schuss geben. Uebrigens wenn man die Ansicht vertritt, dass nicht Totschlag, sondern nur Misshandlung vorliege, so wäre dazumal mit Rücksicht auf die Schwere des Falles und die Gefährlichkeit der verwendeten Waffe die Strafe voraussichtlich doch nicht wesentlich milder ausgefallen, da das bernische Strafgesetzbuch auch Misshandlung mit tötlichem Ausgang mit einer Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre bedroht.

Endlich kommt auch noch das Verhalten des Barth unmittelbar nach der Tat in Betracht. Als der Schuss abgegeben und der Mann dahingefallen war, da legte Barth nicht etwa grosses Bedauern über diesen unglückseligen Vorfall an den Tag, sondern er soll gesagt haben: «So, jetzt ist es gut, jetzt ist es fertig.» Das hat die Frau des verstorbenen Devesin in der ersten Abhörung vor Gericht ausgesagt. Wenn Barth mit der Handlungsweise seines Gesellen nicht einverstanden gewesen wäre, so hätte er sich wohl anders benommen.

Das sind die nähern Verumständungen des Falles und nach diesen kann man nicht wohl zu einem andern Schluss gelangen, als dass Barth mit der Tat des Staub einverstanden war, mit andern Worten, dass er ihn dazu angereizt oder angestiftet hat. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, das Begnadigungsgesuch abzuweisen. Es ist unter allen Umständen verfrüht, da Barth noch vier Jahre Zuchthaus abzusitzen hat. Wenn er später wieder kommt, werden wir das Gesuch neuerdings prüfen.

Schwab, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist aus den nämlichen Gründen, die Ihnen soeben der Herr Polizeidirektor angeführt hat, einstimmig dazu gekommen, Ihnen Abweisung des Gesuches zu beantragen. Da diese Gründe Ihnen in erschöpfender Weise vorgeführt wurden, enthalte ich mich weiterer Darlegungen und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden.

Böhme. Ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn ich gestern abend nicht vor so gelichteten Reihen hätte sprechen müssen. Ich bin auf die Details des Falles nicht eingetreten, sondern habe nur erklärt, dass aus den Akten hervorgeht, dass die belastenden Aussagen des Staub zu der Verurteilung des Barth geführt haben. Der Appellationshof hat eine andere Ansicht und erklärt, dass, wenn auch Staub die belastenden Aussagen in der Hauptverhandlung nicht gemacht hätte, Gründe genug vorhanden gewesen wären, um den Barth schuldig zu erklären. Ich habe Ihnen gestern bereits gesagt, dass ich den Obmann der damaligen Geschwornen aufgesucht habe und dieser mir erklärt hat, dass sie, wenn Staub die belastenden Aeusserungen nicht getan hätte, nie und nimmer zu einer Verurteilung des Barth gekommen wären. Barth wurde schon nach der Abweisung des ersten Revisionsgesuches veranlasst, ein Begnadigungsgesuch einzureichen, er hat es aber nicht getan, weil er sagte, dass er sein Recht wolle. Er suchte nach neuen Indizien und fand solche, die den Generalprokurator dreimal veranlasst haben, die Revision zu beantragen, aber dreimal hat das Obergericht sie abgelehnt. Man muss sich unter diesen Umständen fragen, ob es im Kanton Bern wirklich noch möglich ist, die Revision eines Urteils zu erlangen. Ich möchte Sie nochmals dringend bitten, dem Begnadigungsgesuch des Barth zu entsprechen, damit es nicht heisst, wie es gestern vom Regierungsratstische aus angetönt wurde: «Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen.»

Abstimmung.

Schwab, Berichterstatter der Justizkommission. Ich habe im Auftrag des Herrn Grossrat Frepp, der ein Begnadigungsgesuch für einen César Berberat eingereicht hat, die Erklärung abzugeben, dass er das Begnadigungsgesuch Nr. 25 zurückzieht.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob die Mitteilung richtig ist, dass das Begnadigungsgesuch Nr. 25 zurückgezogen werde. Herr Frepp, der heute am Erscheinen verhindert ist, hat mir erklärt, er wünsche die Verschiebung dieses Falles, da er noch eine Bescheinigung für Berberat einbringen wolle. Ich glaube daher, wir sollten nur die Verschiebung dieses Falles beschliessen.

Die Strafnachlassgesuche Nr. 1*—28, 30—35 und 37—39 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Ober-Simmental, Betreibungsbeamtenwahl; Beschwerde.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 4. März 1906 wurde Christian Rieben in Blankenburg mit 585 von 1092 in Berechnung fallenden Stimmen zum Betreibungs- und Konkursbeamten für das Ober-Simmental gewählt. Gegen diese Wahl ist eine Beschwerde eingelangt, die Sie heute zu behandeln haben. Sie gründet sich darauf, dass der Gewählte im Moment der Wahl noch nicht 25 Jahre alt gewesen sei, während die Verfassung ein Alter von 25 Jahren vorschreibe. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die Verfassung stellt die Bedingung des zurückgelegten 25. Altersjahres nur für die Wählbarkeit zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt auf. Die Stelle eines Betreibungsbeamten gehört aber nicht zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen. Es greift also hier die gewöhnliche Bestimmung Platz, wonach einer, wenn er mehrjährig ist, wenn er also das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig und damit auch wahlfähig ist. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Regierung, es sei die eingereichte Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass die Beschwerdeführer sich auf eine Verfassungsbestimmung berufen, die hier nicht massgebend sein kann. Es heisst allerdings in Art. 13 der Staatsverfassung: «Wählbar als Mitglied des Grossen Rates, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.» Der neu gewählte Betreibungsbeamte des Ober-Simmentals wird sein 25. Altersjahr erst am 15. Juni dieses Jahres zurückgelegt haben, allein wir teilen die Auffassung der Regierung, dass die Stelle eines Betreibungs- und Konkursbeamten nicht zu den in Art. 13 der Verfassung genannten Stellen gehört und dort nicht genannt wird, obschon die Vertassung jünger ist als das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Nun wurde aber in der Kommission noch ein anderer Punkt besprochen, der auch hier kurz releviert werden soll. Im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs heisst es in § 4: « Die Betreibungsbeamten werden von den stimmberechtigten Bürgern des betreffenden Kreises gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Obergericht. Die Gründe der Nichtbestätigung sind dem Regierungsrat zuhanden des Wahlkreises mitzuteilen, und es hat der Wahlkreis sofort eine andere Wahl zu treffen. Der Zurückgewiesene ist für die betreffende Amtsdauer nicht wählbar.» Die Wahl unterliegt also der Bestätigung durch das Obergericht und es entstand daher die Frage, ob der Grosse Rat sich mit der vorliegenden Beschwerde zu befassen habe oder ob die ganze Angelegenheit nicht dem Obergericht zu überlassen sei. Nach eingehender Beratung kamen wir zu der Ansicht, es sei Sache des Grossen Rates, die vorliegende Beschwerde zu behandeln. Man muss in erster Linie auf die Entstehungsgeschichte des § 4 zurückgehen. Sie werden sich erinnern, dass dieser Artikel betreffend die Wahlart des Betreibungsund Konkursbeamten vom ganzen Einführungsgesetz am meisten zu reden gab. In dem ersten Entwurf, der dem Volk unterbreitet wurde, war die Wahl der Betreibungsbeamten durch das Obergericht vorgesehen Von den Befürwortern dieser Ansicht wurde geltend gemacht, man könne nicht einen beliebigen Bürger zum Betreibungsbeamten machen, sondern er müsse doch über eine gewisse Bildung und bestimmte Fähigkeiten verfügen, um seinem Amte richtig vorstehen zu können. Man nahm an, das Obergericht könne am besten darüber urteilen, ob dies zutreffe oder nicht. Allein das Volk stimmte dieser Auffassung nicht zu und nach langem Kampf kam dann der Artikel zustande, der jetzt im Gesetz steht. Man sagte sich, man wolle das Volk die Wahl vornehmen lassen, aber die Bestätigung durch das Obergericht wurde immerhin festgehalten. Nach der Auffassung der Kommission kann dies jedoch nur den Sinn haben, dass das Obergericht berechtigt und verpflichtet sein soll, zu prüfen, ob der Betreffende zu der Führung des Amtes, zu dem er von der Mehrheit seiner Mitbürger berufen wurde, qualifiziert sei oder nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um etwas anderes, nämlich um die Frage, ob der getroffenen Wahl ein verfassungsrechtlicher Grundsatz entgegenstehe oder nicht. Ueber eine solche Frage ist offenbar einzig der Grosse Rat kompetent zu entscheiden. Wir stützen uns dabei ganz besonders auf das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, das in § 5 bestimmt, dass die Erledigung von Wahlbeschwerden durch Dekret des Grossen Rates näher geordnet werde. Unterm 22. November 1904 haben Sie das bezügliche Dekret erlassen und dort heisst es in § 38: «Die Einsprachen (gegen die Gültigkeit des Resultates einer Volksabstimmung oder Volkswahl) werden vom Grossen Rat, gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates, erledigt.» Wir stehen also vollständig auf gesetzlichem Boden, wenn wir für den Grossen Rat das Recht beanspruchen, die vorliegende Beschwerde zu entscheiden. In der Sache selbst halten wir, wie gesagt, mit dem Regierungsrat dafür, es liegen keine Gründe vor,

die Beschwerde gutzuheissen, und es sei dieselbe daher abzuweisen.

Die Beschwerde wird stillschweigend nach dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden abgewiesen.

Interpellation Moor betreffend die Entfernung der Denktafel aus der Kirche in Utzenstorf.

(Siehe Seite 171 hievor.)

Moor. Im Kirchenchor zu Utzenstorf befindet sich eine Denktafel, auf der Vergabungen für die Schule eingetragen sind. An der Spitze der Donatoren steht der Name des weltberühmten Mathematikers Jakob Steiner von Utzenstorf. Diese Tafel befand sich seit dem Jahre 1873 in diesem Kirchenchor. Kaum hatte die Regierung das Kirchenchor der Kirchgemeinde abgetreten, wurde die Kirchgemeindeversammlung auf Betreiben des Pfarrers Zimmermann mit dem Antrag überrumpelt, die Gedenktafel zu entfernen. Ich weiss nicht, was der Mathematiker Steiner dem Pfarrer Zimmermann zu Utzenstorf angetan hat; er konnte und musste seinen Namen während 20 Jahren fortwährend von der Kanzel sehen und nun ist er ihm plötzlich ein «Steiner des Anstosses» geworden. Man sagt, Professor Steiner sei ein Pfarrerhasser gewesen und das möge den Pfarrer Zimmermann bewogen haben, die Denktafel aus der Kirche entfernen zu lassen. Ich glaube das nicht. Denn Pfarrer Zimmermann ist ein Reformpfarrer und die Reformpfarrer sind, wie man mir gesagt hat, nicht so engherzig und borniert. Zudem gibt es noch Fromme im Lande, die erklären, es sei ihnen lieber, es sei einer ein Pfarrerhasser als ein Gotthasser, welcher Vorwurf gegen Steiner nicht erhoben wird. Ich weiss also, wie gesagt, nicht, welches der Grund der Abneigung des Pfarrers Zimmermann gegen Professor Steiner war und was ihn zu seinem Schritt veranlasst hat. Irgend ein Grund muss ihn dazu bewogen haben, aber ich brauche ihn gar nicht zu kennen. Es gibt Dinge, die man unter Umständen eben nicht tut, aber dazu gehört allerdings ein gewisses Verständnis. Dieses lässt sich natürlich nicht vorschreiben und lehren, das muss man eben besitzen.

Die Denktafel hat an und für sich keinen künstlerischen und auch keinen historischen Wert. Es handelt sich also nicht um einen Gegenstand wie denjenigen, über den wir in der letzten Session verhandelt haben. Allein es ist ein Akt der Pietät, den wir begehen, wenn wir verlangen, dass die Denktafel in der Kirche verbleiben soll, wo sie nicht dem Verderben ausgesetzt ist. Allerdings haben die betreffenden Donatoren ihre Vergabungen nicht zu kirchlichen Zwecken gemacht, sondern für die Schule, allein meines Erachtens gibt es keinen bessern Ort, um den Namen derartiger gemeinnütziger Männer zu verewigen, als die Kirche, die durch das Anbringen einer solchen Denktafel nicht verunziert wird. Jeder Bürger, der einigermassen Sinn und Verständnis für internationale Berühmtheiten seines Landes hat und darauf stolz ist, und ganz besonders die Pfarrherren, die auf dem Land als Vorbilder für die Bevölkerung dienen, sollten daran Anstoss nehmen, dass eine Denktafel mit dem Namen Jakob Steiner, der unter den grossen Gelehrten unseres Landes neben Euler, Bernouilli und Schläfli als genialer Mann auf dem Gebiete der Mathematik dasteht, aus der Kirche entfernt werden soll. Ich möchte daher die Regierung anfragen, ob sie von dieser Angelegenheit Kenntnis hat und was sie zu tun gedenkt, um die Entfernung der Denktafel aus der Kirche in Utzenstorf zu verhindern.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe über diese Angelegenheit namens des Regierungsrates folgende Erklärung abzugeben. Was den Vorfall selbst anbelangt. so habe ich dem Gesagten nichts beizufügen. Die soeben vernommene Darstellung ist richtig. Vor kurzer Zeit hat die von bloss fünf Stimmberechtigten besuchte Kirchgemeindeversammlung Utzenstorf beschlossen, die erwähnte Denktafel aus der Kirche zu entfernen, da sie nicht in die Kirche, sondern in ein anderes öffentliches Lokal gehöre. Von diesem Vorfall hatten wir gar keine Kenntnis bekommen, die Regierung wurde erst durch die Interpellation Moor darauf aufmerksam gemacht. Nun ist es etwas merkwürdig, dass letzten Montag, als das Geschäft betreffend die Abtretung des Kirchenchors Utzenstorf an die dortige Kirchgemeinde in Behandlung stand, niemand davon etwas sagte, obwohl Leute im Saale waren, die von dem Vorfall Kenntnis hatten. Wir hätten sonst an die Abtretung des Chors die Bedingung knüpfen können, dass die Gedenktafel nicht entfernt werden dürfe.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung hat übrigens nicht den Sinn, dass die Tafel überhaupt beseitigt und zerstört oder in irgend einen Estrich verbracht werden soll, sondern sie soll an einem andern Ort zur Aufstellung gelangen. Ueber die Beweggründe dieses Beschlusses können wir uns natürlich nicht aussprechen. Wir wissen nicht, welche Motive den Pfarrer Zimmermann bewogen haben, den betreffenden Antrag zu stellen. Als Grund wurde angegeben, die Denktafel gehöre nicht in die Kirche. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Die Tafel ist keine eigentliche Gedenktafel, sie wurde nicht errichtet zum Andenken an den berühmten Professor Steiner, sondern sie enthielt die Namen derjenigen Personen, welche zugunsten irgendwelcher gemeinnütziger Zwecke Vergabungen gemacht hatten. Im ganzen figurieren 6 Bürger auf der Tafel und unter ihnen ist kein einziger, der der Kirche ein Geschenk gemacht hätte, sondern die betreffenden Vergabungen lauteten zugunsten der Armen und der Schule. Allein das ist meines Erachtens kein Grund, eine derartige Tafel aus der Kirche zu entfernen. In einem kleinern Dorfe ist gewöhnlich die Kirche der einzige Ort, wo eine solche Tafel richtig angebracht werden kann, die Lokalitäten des andern öffentlichen Gebäudes, des Schulhauses, eignen sich hiefür in der Regel nicht. Man behauptet, die Menschlichkeit und die Liebe zum Nächsten sei eine christliche Tugend, und ich kann daher nicht einsehen, warum einer, der zugunsten der Armen oder der Schule Gutes tut, nicht gleichsam als Christ verewigt werden sollte. Allein, wie gesagt, ich will mich über die innern Beweggründe dieses Beschlusses nicht aussprechen.

Nun fragt sich und das ist wahrscheinlich der Hauptzweck der Interpellation, was die Regierung zu tun gedenkt, um die Ausführung des Beschlusses zu verhindern. Wie gesagt, wenn die Angelegenheit letzten Montag zur Sprache gebracht worden wäre, dann hätte man eine schützende Bestimmung in den Vertrag aufnehmen können. Jetzt ist es für die Regierung schwierig, etwas zu tun. Die Kirche in Utzenstorf ist zurzeit noch nicht in das Kunstaltertümerinventar eingetragen und steht also noch nicht unter dem Schutz des Gesetzes. Uebrigens kann die ganze Kirche gar nicht dem Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer unterstellt werden, weil sie an und für sich kein Kunstaltertum ist. Sie hat nur zwei Bestandteile, die geschützt werden müssen: die Glasscheiben im Chor und einige am Turm angebrachte Wappen. Wir können einzig auf dem Wege vorgehen, dass wir die Leute in Utzenstorf zu bewegen suchen, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen. Ich denke, dass Herr Pfarrer Zimmermann, sobald er vernommen haben wird, dass seinem Antrag ein Motiv untergeschoben werden kann, das nicht zu billigen wäre, selbst den guten Gedanken haben wird, bei seinen Kirchgemeindegenossen einen Wiedererwägungsantrag einzubringen. Ich werde nicht ermangeln, mich in diesem Sinne zu verwenden, damit der Beschluss nicht ausgeführt wird. Ein Weiteres kann der Regierungsrat nicht tun, weil die Kirche von Utzenstorf nicht unter dem Schutz des Altertümergesetzes steht.

Präsident. Ich frage Herrn Moor an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

Moor. Ich bemerke nur, dass ich am Montag noch keine Kenntnis von dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung Utzenstorf hatte, sonst würde ich die Angelegenheit anlässlich der Behandlung der Abtretung des Kirchenchors zur Sprache gebracht haben.

Im übrigen bin ich von der Erklärung des Herrn Regierungsrat Gobat befriedigt und wünsche nur, dass der geplante Schritt von Erfolg begleitet sein werde.

Dekret

betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum vorliegenden Dekret ist Ihnen ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission ausgeteilt worden. Anfänglich bestanden Differenzen zwischen der Regierung und den Kommissionen, allein die Regierung hat sich den bezüglichen Anträgen angeschlossen, so dass nunmehr unter den vorberatenden Behörden Uebereinstimmung herrscht. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret ein-

zutreten. Mit Rücksicht darauf, dass in den letzten Tagen das allgemeine Besoldungsdekret eingehend erörtert wurde und dabei auch verschiedene Fragen erschöpfend behandelt wurden, die auch hier wieder zur Sprache gebracht werden könnten, halte ich es nicht für nötig, des langen und breiten auf die einzelnen Punkte einzutreten.

Die Frage der Verfassungsmässigkeit ist früher schon und in diesen Tagen wiederum in dem Sinne entschieden worden, dass auf dem Dekretswege vorgegangen werden dürfe. Diese Frage drängt sich auch hier wiederum auf, doch gehe ich nicht fehl, wenn ich annehme, dass von gestern auf heute keine andere

Auffassung platzgegriffen habe.

Eine weitere gemeinsame Frage ist die der Beschaffung der Geldmittel. Sie haben sich auf den Boden gestellt, dass die für die allgemeine Besoldungsreform nötigen Mittel beschafft werden können, und ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass die Mittel für die Erhöhung der Besoldung der Geistlichen ebenfalls erhältlich gemacht werden können. Es ist allerdings zu sagen, dass die Besoldungserhöhungen für die reformierten und die christkatholischen Geistlichen eine nicht unerhebliche Summe ausmachen werden. Nach den Anträgen des Regierungsrates hätte die jährliche Mehrausgabe 110,000 Fr. ausgemacht. Die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission haben das Besoldungsmaximum durch Schaffung einer weitern Besoldungsklasse von 3400 auf 3600 Fr. erhöht und die 110,000 Fr. werden daher noch etwas überschritten werden. Immerhin wird dies keinen wesentlichen Betrag ausmachen und man darf wohl sagen, dass auch nach der neuen Vorlage die notwendigen Mittel für die Geistlichen ebensogut werden aufgebracht werden können wie für die übrigen Staatsbeamten und Angestellten.

Die gegenwärtige Besoldungsordnung für die Geistlichen datiert aus dem Jahre 1874. Seither sind also mehr als 30 Jahre verflossen. Man hat angenommen, dass für die übrigen Beamten die Verhältnisse sich in dieser Zeit infolge der Verteuerung des Lebens oder vielleicht richtiger gesagt, infolge der grössern Ansprüche, die man nach der gesamten Kulturentwicklung an die Lebenshaltung stellt, verändert haben. Das trifft ohne Zweifel auch für die Geistlichen zu. Man ist schon lange darüber einig, dass die Besoldungen der bernischen Geistlichen allzu karg sind. Das Minimum beträgt zurzeit 2400 Fr. und steigt dann je um 200 Fr., so dass bisher ein Geistlicher nach 25 Jahren ein Maximum von 3200 Fr. bezog. Dabei ist noch zu bemerken, dass das Minimum von 2400 Fr. während 10 Jahren unverändert blieb und erst nachher die Besoldung von 5 zu 5 Jahren je um 200 Fr. stieg. Diese Besoldungen sind namentlich auch mit Rücksicht auf die Auslagen, die ein Geistlicher für seine Studien zu machen hat, allzu gering und kontrastie-ren mit den andern Staatsbesoldungen und auch mit den übrigen Besoldungen der menschlichen Gesellschaft. Man darf dieselben nicht weiter beibehalten, wenn man will, dass sich dem Staat eine genügende Anzahl Leute zur Besetzung der Geistlichenstellen zur Verfügung halten. Es gibt heute eine ganze An-, zahl von Gemeinden, deren Pfarrstellen trotz des Zuzuges von Geistlichen, die ihre Examina in andern Kantonen gemacht haben, nicht besetzt werden können. Dieser Pfarrermangel ist jedenfalls zu einem guten Teil den allzu kärglichen Besoldungen zuzuschreiben,

wenn auch andere Erscheinungen und Strömungen mitgewirkt haben mögen, dass nicht mehr so viele Leute sich dem Studium der Theologie widmen, wie es früher der Fall war. Die Industrie, Technik und so weiter absorbieren immer mehr Leute und es wird dort einem jungen Mann unter Umständen finanziell mehr geboten als bei den Geistlichenstellen. Der Staat kann natürlich über diese Zeitströmungen nicht gebieten, aber er kann doch in der Richtung Remedur schaffen, dass er die Besoldungen aufbessert. Es ist ausser Zweifel, dass, wenn die Besoldungen etwas erhöht werden, sich auch wieder mehr Leute diesem Beruf zuwenden werden.

Die in Aussicht genommenen Erhöhungen sind folgende. Das Minimum wird um 200, das Maximum um 400 Fr. erhöht. Dabei ist dann aber die Progression eine wesentlich raschere als bisher. Während jetzt einer während 10 Jahren das Minimum bezieht, rückt er nach dem Entwurf schon nach vier Jahren in die obere Besoldungsklasse mit 2800 Fr. vor und steigt dann alle vier Jahre um weitere 200 Fr., bis er nach 20 Jahren das Maximum von 3600 Fr. erreicht hat. Der Regierungsrat hatte ursprünglich nur ein Maximum von 3400 Fr. vorgesehen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, noch eine weitere Besoldungsklasse zu schaffen und das Maximum auf 3600 Fr. zu erhöhen, und der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission haben sich diesem An-

trag angeschlossen.

Das sind allerdings noch keine glänzenden Besoldungen, wie wir überhaupt auch auf andern Gebieten keine solchen kennen. Immerhin darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Geistlichen noch vollständig freie Wohnung haben, die in den meisten Fällen in einem ganzen Haus besteht. Dadurch wird neben der Bequemlichkeit dem Geistlichen auch Gelegenheit geboten, sich durch Aufnahme von Pensionären und dergleichen eine kleine Nebeneinnahme zu verschaffen. Im weitern beziehen sie auch eine Holzentschädigung, die dermalen 300 Fr. beträgt und hinreicht, das für die Beheizung und Befeuerung nötige Holz anzuschaffen. Mit den Pfarrhäusern ist zumeist auch ein oft sehr ausgedehnter Garten verbunden, der neben der Annehmlichkeit auch noch eine gewisse Einnahme repräsentiert. Ausserdem hat jeder Pfarrer Anspruch auf eine halbe Jucharte Pflanzland, wo auch wieder etwas zu lukrieren ist. Das alles sind so kleine Nebeneinkünfte, die nicht ausser acht zu lassen sind.

Im weitern ist hervorzuheben, dass die Geistlichen das Recht auf Pensionierung haben. Wenn einer 40 Jahre im Dienst gestanden, hat er einen eigentlichen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Hälfte der Besoldung, also auf 1800 Fr. Unter 40 Dienstjahren besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Pensionierung, aber das Gesetz sieht vor, dass die Regierung einen Pfarrer, der arbeitsunfähig geworden ist oder aus diesem oder jenem Grunde seine Stelle verlassen muss, pensionieren kann, wobei zu bemerken ist, dass die Regierung sich in solchen Fällen niemals knauserig zeigte. Von den 17 Geistlichen, die sich zurzeit auf dem Pensionsetat befinden, haben 5 mehr als 40 Dienstjahre und 12 weniger. Die letztern hatten also keinen Rechtsanspruch, aber es wurde ihnen gleichwohl eine ganz anständige Pension bewilligt. Das muss auch in Betracht gezogen werden. Die übrigen Staatsbeamten und Angestellten haben gar kein Anrecht auf eine derartige Pensionierung. Die Lehrerschaft freilich hat ein solches, aber sie muss an die Lehrerkasse jährlich einen gewissen Beitrag entrichten, während die Pfarrer von derartigen Beiträgen vollständig liberiert

Die Besoldungsaufbesserungen, die für die Geistlichen vorgeschlagen werden, sind zeitgemäss und unsern finanziellen Verhältnissen ungefähr angepasst. Natürlich können wir weder die Geistlichen noch die andern Staatsbeamten auf Rosen betten. Es ist vielleicht aber auch bei den Geistlichen besser, wenn sie nicht auf Rosen gebettet sind. Denn wenn einer auch etwas von der Not des Lebens spürt und den Kampf ums Dasein mitmachen muss, ist er jedenfalls ein viel brauchbarerer Pfarrer und die Armen und alle diejenigen, denen er an die Hand gehen soll, haben mehr von ihm, als wenn er sehr reich ist. Es gibt ja auch viele reiche Pfarrer im Kanton Bern, aber, wie gesagt, der Pfarrer, der etwas mühsam durchs Leben gehen muss, ist den Mühseligen und Beladenen jedenfalls der herzvollere und bessere Berater und Helfer als der, welcher die Not des Lebens gar nicht kennt.

Bezüglich der Inkrafttretung der Besoldungserhöhungen sahen wir zuerst vor, dass 25 $^{0}/_{0}$ im ersten, 50° ₀ im zweiten, 75° ₀ im dritten und 100° ₀ im vierten Jahr zur Ausrichtung gelangen sollten. Nachdem nun aber beschlossen wurde, das allgemeine Besoldungsdekret zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 in Kraft treten zu lassen, haben wir gefunden, es könne für die Geistlichen nicht wohl eine Ausnahme gemacht, sondern sie sollen in der nämlichen Weise wie die übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung behandelt werden

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich anzubringen hatte. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Stauffer (Biel), Präsident der Spezialkommission. Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Kirchendirektors kann ich mich ganz kurz fassen.

Das Bedürfnis nach einer Besoldungserhöhung für die Geistlichen ist das nämliche wie bei den übrigen Staatsbeamten. Nachdem Sie dort entgegengekommen sind, werden Sie auch hier entsprechen. Wir sind auch hier bescheiden vorgegangen. Wenn Sie die verschiedenen Nebenbezüge eines Pfarrers zusammenrechnen, kommen Sie im höchsten Fall auf 1000 Fr. Das macht im Maximum eine Besoldung von 4600 Fr. Das ist immer noch keine Luxusbesoldung. Allein man hat sich dahin geeinigt, über diesen Rahmen nicht hinauszugehen

Den Mitgliedern der Kommission bin ich noch eine Erklärung schuldig. Ich habe sie nicht zum zweiten Male zusammenkommen lassen, obschon am Dekret redaktionelle Aenderungen inzwischen vorgenommen wurden, die nötig waren, um es dem allgemeinen Besoldungsdekret anzupassen. Materiell wurde nichts geändert, sondern der Entwurf wurde nur formell etwas besser gefasst, als es in der Kommissionsberatung geschehen konnte.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Entwurf.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es mag der einzelne Bürger über Religion

und Kirche denken, wie er will, so müssen wir doch anerkennen, dass das Bernervolk in seiner Allgemeinheit ein religiöses Volk ist und seine Kirche hoch in Ehren hält. Darum werden denn auch unsere Landeskirchen durch die Verfassung geschützt. Solange das geschieht, hat der Staat die Pflicht, alle Anforderungen zu erfüllen, die ihm durch Verfassung und Gesetz der Kirche gegenüber überbunden sind. Nach § 50 des Kirchengesetzes von 1874 verpflichtet sich der Staat zur Ausrichtung der Besoldungen an die Geistlichen, und es wird dort ausdrücklich gesagt, dass die nähere Ordnung dieser Besoldungen auf dem Dekretswege erfolgen soll. Dieses Dekret wurde dann unterm 26. November 1875 erlassen und seither blieben die Besoldungen der Geistlichen unverändert. Auch hier ist das Bedürfnis nach Erhöhung unverkennbar, denn es werden an die Geistlichen die nämlichen erhöhten Anforderungen bezüglich der Lebensführung gestellt wie an die übrigen Beamten. Allerdings ist die Stellung der Geistlichen eine etwas andere als diejenige der übrigen Beamten, da sie die erwähnten wertvollen Nebenbezüge geniessen und ferner nach 40-jährigem Dienst einen Rechtsanspruch auf eine Pension im Betrag der halben Besoldung haben. Allein wir haben immerhin gefunden, dass, wenn die Besoldungen der Staatsbeamten im allgemeinen erhöht werden, auch eine Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen am Platze sei. In der Staatswirtschaftskommission erhob sich durchaus keine Opposition weder gegen das Prinzip noch gegen den Umfang der Besoldungserhöhung für die Geistlichen, und wir haben auch ohne weiteres der Spezialkommission zugestimmt, die noch eine weitere Besoldungsklasse geschaffen und damit das Maximum gegenüber dem Antrage des Regierungsrates um 200 Fr. erhöht hatte. Ueber den Umfang der Besoldungserhöhung mag Ihnen folgendes Beispiel Auskunft geben. Ein Geistlicher, der 35 Jahre im Amte stand, bezog nach der bisherigen Ordnung folgende Besoldungen: während 10 Jahren 2400 Fr. = 24,000 Fr., während 5 Jahren 2600 Fr. = 13,000 Fr., während 5 Jahren 2800 Fr. = 14,000 Fr., während 5 Jahren 3000 Fr. = 15,000 Fr. und während 10 Jahren 3200 Fr. = 32,000 Fr., total 98,000 Fr. oder im Durchschnitt per Jahr 2800 Fr. Das ist entschieden eine etwas magere Besoldung. Nach dem vorliegenden Entwurf wird er beziehen: während 4 Jahren 2600 Fr. = 10,400 Fr., während 4 Jahren 2800 Fr. = 11,200 Fr., während 4 Jahren 3000 Fr. = 12,000 Fr., während 4 Jahren 3200 Fr. = 12,800 Fr., während 4 Jahren 3400 Fr. = 13,600 Fr. und während 15 Jahren 3600 Fr. = 54,000 Fr., total während 35 Jahren 114,000 Fr. oder im Durchschnitt per Jahr 3257 Fr., das heisst also 457 Fr. oder $16^{1/2}$ 00 his als bis jetzt. Die Erhöhung beträgt also nicht 20 bis 25 % wie bei den übrigen Staatsbeamten, allein es rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die Nebenbezüge und die Pensionsberechtigung, hier nicht so weit zu gehen wie dort. — Das sind die Gründe, welche die Staatswirtschaftskommission veranlassen, Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

M. Jobin. Je ne prends la parole que pour déclarer qu'en cette matière qui concerne deux des confessions reconnues par la constitution, auxquelles nous n'appartenons pas, nous nous abstiendrons d'intervenir, mais en même temps pour manifester le désir et exprimer l'espoir que le Grand Conseil voudra bien ac-

cueillir favorablement et discuter avec équité le décret relatif à la revision des paroisses du Jura catholique et la fixation du traitement de nos ecclésiastiques qui sera soumis prochainement à nos délibérations.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

- § 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung: a. alle Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden,
- b. die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten, sofern diese Stellen nicht mit andern Pfarrstellen verbunden sind.

§ 2.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass im ersten Alinea «§ 2» in «§ 3» abzuändern ist, da eine Verschiebung stattgefunden hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die evangelisch-reformierten Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 3 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

§ 3.

Stauffer (Biel), Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist natürlich die Quintessenz des ganzen Dekrets. Da die Frage der Besoldungserhöhung aber bereits in der Eintretensfrage eingehend erörtert wurde und sämtliche vorberatenden Behörden mit der Schaffung der hier vorgesehenen sechs Besoldungsklassen einverstanden sind, sehe ich mich zu keinen weitern Bemerkungen veranlasst, sondern beschränke mich darauf, Ihnen die Annahme des § 3 zu empfehlen.

Wyss. Es ist hier ein Punkt, den ich nicht recht begreife oder vielleicht falsch auffasse. In der Botschaft wird gesagt, dass nach dem neuen Dekret die Progression eine wesentlich raschere sei als bisher, so dass ein Pfarrer in Zukunft bereits nach 16 Dienstjahren die Maximalbesoldung beziehen werde, während dies bis jetzt erst nach 25 Jahren der Fall war. Die 16 Jahre entsprechen der Frist, innert welcher auch die übrigen Staatsbeamten das Maximum ihrer Besoldung erreichen. Nach § 3 beziehen die Geistlichen aber vom 17. bis 20. Dienstjahr bloss eine Besoldung von 3400 Fr. und erst vom 21. Jahre an die Maximalbesoldung von 3600 Fr. Darin scheint mir ein Widerspruch mit dem Wortlaut der Botschaft einerseits und mit der Ordnung für die übrigen Staatsbeamten anderseits zu liegen. Es wäre meines Erachtens gut, wenn die bernischen Geistlichen in dieser Beziehung den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt und also nach 16 Dienstjahren zu dem Genuss der Maximalbesoldung gelangen würden. Ich stelle daher den Antrag, in § 3 die Progression so zu verteilen, dass die Besoldung von 3600 Fr. bereits nach vollendetem 16. Dienstjahr erreicht wird.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Wyss hervorgehobene Widerspruch zwischen § 3 und dem Wortlaut des Vortrages erklärt sich daraus, dass der Vortrag zum ursprünglichen Entwurf gemacht wurde, der inzwischen durch die Kommissionsberatungen einige Abänderungen erfuhr, denen sich die Regierung anschliesst. Der Vortrag konnte nachträglich nicht umgeformt werden und deshalb besteht dieser scheinbare Widerspruch, der aber nichts auf sich hat. Denn Regel macht schliesslich das, was im Dekret steht, und nicht, was im Vortrag ausgeführt wird, der übrigens nur ein Vortrag der Kirchendirektion und nicht des Regierungsrates ist.

Wenn Herr Wyss ferner meint, dass die Progression bei den Geistlichen sich in gleicher Weise machen sollte wie bei den übrigen Staatsbeamten, so möchte ich bemerken, dass man da nicht allzu formal sein und nicht alles über einen Leisten schlagen soll, da ja auch die Verhältnisse nicht ganz gleich sind. Die Frist für Erreichung des Maximums darf bei den Geistlichen wohl etwas länger bemessen werden, da sie in der Pensionsberechtigung einen mehr als entsprechenden Ausgleich finden. Ich glaube, man sollte es bei der vorliegenden Ordnung bewenden lassen, da eine Aenderung nur zu Konfusionen führen könnte. Die Geistlichen sind mit dem Vorschlag der vorberatenden Behörden sehr zufrieden, da derselbe noch weiter geht als der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates. Wenn man dem Gedanken des Herrn Wyss folgen würde, so müsste die Progression von 3 zu 3 Jahren eintreten, was doch etwas zu rasch aufeinander folgen würde. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den § 3 in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Dürrenmatt. Wenn man die Besoldungen der Geistlichen und der übrigen Staatsbeamten miteinander vergleichen will, so darf, was bisher nicht erwähnt wurde, nicht ausser acht gelassen werden, dass die Geistlichen im Anfang ihrer Karriere bedeutend schwieriger gestellt sind als die übrigen Beamten. Ein Geist-

licher, der seine Pfarrei antritt, muss den Pfrundkauf übernehmen, das heisst er ist verpflichtet, seinem Vorfahren, der vielleicht 20, 30 Jahre dort war, alle Anschaffungen, die nicht gut weggenommen werden können, allen alten «Grümpel» zu einem Preise abzunehmen, der oft sich sehr hoch beläuft und grösser ist als der Wert der betreffenden Gegenstände. Es handelt sich oft um ganz unbrauchbare Sachen, die aber der Vorgänger schon von seinem Vorfahren hat übernehmen müssen. Dieser Pfrundkauf macht 500, 600 Fr. und mehr aus und verursacht dem Pfarrer gerade im Anfang ausserordentliche Kosten. Diese Belastung findet sich in keinem andern Beruf und es darf hierauf wohl Rücksicht genommen werden. Dies geschieht nach dem Antrag Wyss, der freilich keine Erhöhung der Besoldung verlangt, aber doch das Maximum in etwas kürzerer Frist zur Ausrichtung gelangen lassen will. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Antrag warm zur Annahme empfehlen. Es brauchen deshalb nicht dreijährige Perioden angenommen zu werden, sondern die Besoldungserhöhungen können gleich wie bei den übrigen Beamten alle vier Jahre eintreten, nur würden sie dann nicht mehr je 200 sondern 250 Fr. betragen.

Dem Vortrag der Kirchendirektion ist eine Uebersicht über die Geistlichenbesoldungen in den übrigen reformierten Kantonen beigegeben. Aus derselben geht hervor, dass der Kanton Bern auch nach den neuen Ansätzen bezüglich des Maximums erst im 8. Range steht und ihm die Kantone Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Glarus, St. Gallen, Genf, Luzern (Stadt), und Waadt vorausgehen. Bezüglich der Beamtenbesoldungen dagegen nimmt der Kanton Bern nunmehr geradezu den ersten Rang ein. Wenn der Kanton es für eine Ehrensache hält, hier an der Spitze der Kantone zu marschieren, so würde es ihm auch gut anstehen, bezüglich der Besoldung der Geistlichen in einen etwas vordern Rang zu treten. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat nachgewiesen, dass laut § 50 des Kirchengesetzes die Ordnung des Besoldungswesens für die Geistlichen ausdrücklich einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten ist. Es kann also hier kein verfassungsrechtliches Bedenken gegen die Berechtigung des Grossen Rates, von sich aus die Geistlichenbesoldungen festzusetzen, geltend gemacht werden. Wenn nun im andern Fall, wo man vielleicht einige Bedenken haben könnte, der Grosse Rat auf ein ziemlich hohes Maximum gegangen ist, so darf er es hier meines Erachtens nur umso besser tun. Man muss auch bedenken, bei wie vielen Gelegenheiten die Pfarrer in Anspruch genommen werden, wo sonst niemand in der Gemeinde in Anspruch genommen wird, und dass an sie überall Zumutungen gestellt werden, wo es sich um Wohltätigkeit, Gemeinnützigkeit und Opfer aller Art handelt. In allen diesen Fällen wird zuerst an die Türe des Pfarrhauses geklopft. Der Antrag Wyss bezweckt übrigens, wie gesagt, keine Erhöhung des Maximums, sondern nur eine Verkürzung der Frist, innerhalb welcher die Maximalbesoldung erreicht wird. Dieses Entgegenkommen gegenüber unsern Pfarrern darf der Grosse Rat wohl verantworten und ein derartiger Beschluss würde ihm wohl anstehen.

Stauffer (Biel), Präsident der Kommission. Der Antrag, das Maximum bereits nach 16 Dienstjahren zur Ausrichtung gelangen zu lassen, wurde in der Kommission ebenfalls gestellt, man begnügte sich aber mit der blossen Beifügung der VI. Klasse, weil man der Ansicht war, dass der erstere Antrag gerade für den Anfang eine bedeutende Mehrbelastung für den Staat nach sich ziehe. Beim Vergleich der Besoldungen mit denjenigen in den übrigen reformierten Kantonen darf man nicht vergessen, dass die Nebenbezüge, die unsere Pfarrer haben, dort vielleicht nicht bestehen. Wir glaubten, angesichts der Ausführungen der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission nicht weiter gehen zu dürfen, als wir Ihnen hier vorschlagen, und wir wollten uns mit dem Erreichbaren begnügen. Wenn Sie jedoch mehr beschliessen wollen und glauben, dass dies im Rahmen der Möglichkeit liege, so bin ich persönlich gerne dabei.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Hauptsache für die Geistlichen ist meines Erachtens die, dass eine VI. Klasse geschaffen und damit das Maximum um 200 Fr. gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung erhöht wurde. Ob dieses Maximum nun schon nach 16 Jahren oder erst etwas später erreicht werde, ist von untergeordneter Bedeutung. Wenn wir die Frist auf 16 Jahre festsetzen, werden die jeweiligen Alterszulagen nicht mehr eine runde Zahl betragen, während sie im allgemeinen Besoldungsdekret überall in geraden Hunderten ausgerichtet werden.

Burren. Persönlich könnte ich mich ganz gut dem Antrag Wyss anschliessen. Ich bemerke nur, dass, wenn hier die Sache etwas anders geordnet ist als im allgemeinen Besoldungsdekret, die Kommission daran schuld ist. Nach dem Antrag des Regierungsrates wäre auch bei den Geistlichen die Maximalbesoldung nach 16 Dienstjahren zur Ausrichtung gelangt. Die Kommission fand aber, die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Maximums von 3200 auf 3400 Fr. sei doch zu bescheiden, und wir beschlossen mit Rücksicht darauf, dass die bisherigen Besoldungen nun schon über 30 Jahre bestehen und im Laufe der Zeit durchaus ungenügend geworden sind, und dass die theologische Fakultät zu einem grossen Teil aus diesem Grunde nicht mehr in dem Mass besucht ist, wie es wünschbar wäre, einen Schritt weiter zu gehen und das Maximum auf 3600 Fr. festzusetzen. Wir glaubten, das am besten dadurch zu tun, dass wir den fünf vorgesehenen Besoldungsklassen eine VI, hinzufügten, der die Geistlichen mit 21 und mehr Dienstjahren angehören sollten. Die Pfarrer würden so in den Genuss der Maximalbesoldung in dem Zeitpunkt gelangt sein, wo ihre Familien herangewachsen sind, ihre Söhne studieren und ihre Töchter sich einem Beruf zuwenden. Damit glaubten wir das Richtige getroffen zu haben. Auch ist zu bemerken, dass in den kirchlichen Fachzeitungen der verschiedenen Richtungen hauptsächlich noch eine etwelche Erhöhung des Maximums gewünscht wurde, und wir glaubten, mit unserm Vorschlag diesem berechtigten Wunsch Rechnung getragen zu haben. Wenn der Rat noch weiter gehen und nach Antrag Wyss das Maximum in einer kürzern Frist zur Ausrichtung gelangen lassen will, so kann ich mich persönlich damit durchaus einverstanden erklären. Es darf ja nicht ausser acht gelassen werden, dass das, was wir jetzt schaffen, für längere Zeit Geltung haben wird und dass vielleicht wieder 30 und mehr Jahre vergehen werden, bis neuerdings zu einer Aufbesserung der Besoldungen der Geistlichen geschritten wird. Auch ist zu konstatieren, dass unsere Geistlichen, die von allen Seiten stark in Anspruch genommen werden, in keine Lohnbewegung getreten sind, die Behörden nicht mit Eingaben überstürmt, keine Versammlungen zur Besprechung ihrer materiellen Lage abgehalten haben; nur dann und wann wurde in einem schüchternen Zeitungsartikel darauf aufmerksam gemacht, dass auch sie Wünsche vorzubringen hätten. Wir dürfen daher unsern Geistlichen umso eher entgegenkommen und ich schliesse mich deshalb persönlich dem Antrag Wyss an.

Wyss. Ich begreife sehr wohl, dass der Standpunkt der vorberatenden Behörden aufrecht erhalten wird. Aber es scheint mir doch aus den Ausführungen der Herren Präsidenten der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission hervorgegangen zu sein, dass man eigentlich nicht so sehr dagegen wäre, wenn unsere Geistlichen das Maximum der Besoldung in der gleichen Frist erreichen würden wie die übrigen Beamten. Herr Regierungspräsident Ritschard hat freilich mit Recht geltend gemacht, dass nicht alles über den gleichen Leisten geschlagen werden soll. Das habe ich aber auch nicht getan, denn wenn man die Geistlichen ganz gleich stellen wollte wie die übrigen Beamten, müsste man auch andere Besoldungsansätze in Vorschlag bringen. Ich habe mich wohl gehütet, in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag zu stellen, da ich den Unterschied zugunsten der Geistlichen, der darin besteht, dass sie nicht unwesentliche Naturalleistungen beziehen und nach einer gewissen Zeit pensionsberechtigt sind, wohl zu schätzen weiss. Ich strebe keine Erhöhung weder der Minimal- noch der Maximalbesoldung an, sondern mein Antrag zielt lediglich darauf hin, dass die Geistlichen die Maximalbesoldung nicht erst nach 20, sondern wie die übrigen Staatsbeamten nach 16 Jahren beziehen. Ich begreife nicht recht, wie der Herr Kirchendirektor behaupten kann, dass dadurch eine Konfusion hervorgerufen werde. Eine Konfusion ist vollständig ausgeschlossen. Es handelt sich einfach darum, die Progression von 1000 Fr. vom Minimum von 2600 Fr. bis zum Maximum von 3600 Fr. so zu verteilen, dass das Maximum bereits nach 16 Dienstjahren zur Auszahlung gelangt. Es würden sich somit folgende Zahlen ergeben:

```
I. Klasse, 1 bis und mit 4 Dienstjahren, Fr. 2600
      >>
           5 »
                  >>
                       » 8
                                               2850
                        » 12
           9 »
III.
      >>
                   >>
                                   >>
                                            >>
                                               3100
                 >>
          13 »
                       » 16
                                               3350
      >>
                                   >>
                                            >>
          17 und mehr
                                               3600
```

Herr Kindlimann hat als Hauptgrund gegen diese Klassifizierung angeführt, man habe da mit ungeraden Zahlen zu rechnen, 2850 und 3350 Fr. Aber der Umstand, dass nicht in jedem Fall die Besoldung auf 100 Fr. abgerundet werden kann, ist doch kein Grund, die Geistlichen vier Jahre länger warten zu lassen, bis sie das Maximum erreichen. Wir haben auch Banknoten von 50 und nicht nur von 100 Fr., und ich fürchte nicht, dass bei der Auszahlung der Besoldungen und noch weniger beim Empfang Schwierigkeiten entstehen werden. Wir müssen doch anerkennen, dass die Geistlichen in ihrem ganzen Auftreten die grösste Bescheidenheit an den Tag gelegt haben und von ihnen keine Vorwürfe erhoben wurden, wie sie — ich will nicht untersuchen, mit wie viel oder wie wenig Recht

von anderer Seite gefallen sind, wo man andere Mittel anwandte, um rascher zum Ziele zu gelangen. Diese Bescheidenheit der Geistlichen verdient Anerkennung und ich möchte nicht, dass hier das oft gehörte Wort zur Geltung käme: «Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr.»

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte eine Bemerkung des Herrn Dürrenmatt betreffend die Frage der Verfassungsmässigkeit nicht unerwidert lassen. § 50 des Kirchengesetzes lautet: «Die Barbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung und zwar der Gesamtsumme nach um 25 0/0 durch Dekret des Grossen Rates normiert und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter.» Das Kirchengesetz normiert also für die Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen 25 % der damaligen Gesamtsumme. Diese Kompetenz des Grossen Rates ist dadurch erschöpft, dass man bisher diese 25 % mehr ausgerichtet hat. Heute geht man über die 25 % hinaus und erhöht die Besoldungen neuerdings um 15 oder 20 %. Die Bemängelung, die gegenüber dem allgemeinen Besoldungschert stattgefren het ersärde besonden bei er gesten bei dem allgemeinen Besoldungschert stattgefren bei er gesten bei er funden hat, würde also auch hier zutreffen. Doch können wir uns darüber wegsetzen und uns damit trösten, dass der Grosse Rat schon früher beschlossen hat, dass er kompetent sei, das Besoldungswesen zu regeln; das gilt nicht nur bezüglich des allgemeinen Besoldungsdekrets, sondern auch bezüglich der Aufbesserung der Besoldungen der Geistlichen. Das nur zur Richtigstellung.

Was den Antrag Wyss anbelangt, so möchte ich mich schliesslich doch nicht dagegen ereifern, wenn Sie die Geistlichen noch etwas besser stellen wollen. Diese Freundlichkeit seitens des Grossen Rates gegenüber den Geistlichen ist sehr anzuerkennen. Zwar klagen die Pfarrer immer, der Kirchenbesuch gehe gewaltig zurück. Ich nehme an, dass die Herren Grossräte nicht zu denen gehören, auf die sich diese Klage bezieht, sondern dass ihre Pfarrerfreundlichkeit mit ihrer Haltung der Kirche gegenüber überhaupt in Einklang stehe. Die von Herrn Wyss beantragte Abänderung wird übrigens nicht von grossem finanziellem Belang sein.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Wyss) Minderheit.

Beschluss:

§ 3. Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

0			0				O		
Klasse		Di	ienstja	hre		Staatsbesoldung			
1.	1	bis	und	$_{ m mit}$	4	Fr.	2600		
II.	5	>>	>>	>>	8	>>	2850		
III.	9	>>	>>	· >>	12	>>	3100		
IV.	13	>>	>>	>>	16	>>	3350		
V.	17	und	meh	ır		>>	3600.		

§ 4.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist hier bloss die Bestimmung, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten. Eine solche Bestimmung existierte bisher nicht, doch wurden derartige Beiträge bisher gleichwohl schon verabfolgt. Es empfiehlt sich, diesen Grundsatz im Dekret niederzulegen; man wird deshalb davon nicht mehr Gebrauch machen, als nötig ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Ausserdem werden für die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldung der betreffenden Geistlichen, folgende Barzulagen ausgerichtet:

	Abländs												
	nen je											Fr.	300,
b.	Gsteig 1	oei	Sa	ane	en,	\mathbf{A}	lell	000	en	ur	$^{\mathrm{1d}}$		
	Lauener	ı je										>>	200,
c.	Habkern	1.										>>	100.

Im fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, lei-

stet er eine Wohnungsentschädigung.

§ 5.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist bloss zu bemerken, dass die Besoldung des zweiten Predigers von Burgdorf, die bisher 800 Fr. betrug, nunmehr auf 1000 Fr. festgesetzt ist.

Wyss. In § 3 des Dekrets betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen ist vorgesehen, dass der christkatholische Pfarrer von Bern eine fixe Zulage von 600 Fr. erhält. Diese Zulage stützt sich, wenn ich nicht irre, auf einen frühern Beschluss. Die protestantischen Pfarrer der Stadt Bern geniessen keine solche Zulage. Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, welche Gründe hier massgebend waren. Es darf wohl nicht angenommen werden, dass ein protestantischer Pfarrer in der Stadt Bern weniger Arbeit habe als der christkatholische. Allerdings besteht in Bern eine einzige christkatholische Gemeinde, während es verschiedene protestantische Kirchgemeinden gibt. Aber in einzelnen derselben ist die Arbeitslast des Pfarrers wesentlich grösser als diejenige des christ-katholischen Geistlichen. Der Grund der Zulage von 600 Fr. an den christkatholischen Pfarrer muss also

anderswo liegen und ich möchte über diesen Punkt um Aufklärung bitten, damit nicht etwa nach aussen die Meinung entstehe, dass man die protestantischen Pfarrer in der Stadt Bern schlechter stelle als den christkatholischen Geistlichen.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die christkatholische Gemeinde der Stadt Bern besteht nicht aus den obern Zehntausend — diese gehören der allein seligmachenden römisch-katholischen Kirche an - sondern aus Leuten aus dem Handwerkerstand, mit denen sich der Pfarrer natürlich mehr beschäftigen muss als mit Gesandten und dergleichen. Die Zulage an den christkatholischen Pfarrer in Bern, die von jeher ausgerichtet wurde, ist wesentlich dazu bestimmt, ihm die Beiziehung eines Vikars zu ermöglichen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass in den protestantischen Kirchgemeinden der Stadt Bern mehrere Pfarrer sind, die die Arbeit unter sich verteilen können. Der einzelne Pfarrer hat da nur alle drei, vier Wochen zu predigen, auch die Wochengeschäfte werden abwechslungsweise besorgt. Wenn, wie an der christkatholischen Gemeinde, nur ein Pfarrer da ist, so muss er alle Sonntage predigen und ist auch in der Woche vollauf beschäftigt. Wenn er gelegentlich zur Aushülfe einen Vikar beizieht, so muss er für die daherigen Kosten aufkommen. Dazu kommt noch, dass unsere protestantischen Pfarrer in der Stadt Bern anderweitige Zulagen haben; es gibt wohl fast keinen Pfarrer in der Stadt, der nicht als Lehrer an der einen oder andern Schule tätig ist und dafür eine Besoldung von 1000, 1200 Fr. oder mehr bezieht. Das ist ihnen natürlich sehr gut zu gönnen, sie sind deshalb nicht glänzend gestellt, denn die Lebensverhältnisse sind auch nicht die gleichen wie in einer Landgemeinde. Derartige Nebeneinnahmen hat aber der christkatholische Geistliche nicht und die geschilderten Verhältnisse rechtfertigen vollauf die staatliche Zulage von 600 Fr.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der zweite Prediger von Burgdorf bezieht eine fixe Besoldung, welche auf 1000 Fr. festgesetzt wird.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergische Pfarrstelle von Aetigen wird bis auf weiteres (siehe Uebereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875) festgesetzt auf 1200 Fr.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag bestehend in der Hälfte der nach § 2 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Progressivbesoldung zugesichert.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers wird hinsichtlich seiner Besoldung den bernischen Geistlichen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

§ 6.

Beschluss:

§ 6. Die Bezirkshelfer beziehen fixe Besoldung im Betrage von 1800 bis 2800 Fr. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungsentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat der den Bezirkshelfer ansprechende Geistliche demselben ein Honorar von 10 Fr. zu bezahlen und die Reisekosten zu vergüten.

Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer mit einmaligen geistlichen Verrichtungen betraut.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2000 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt, nebst freier Station, jährlich 600 Fr. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluss des Regierungsrates festzusetzen.

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Todestage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

§ 9.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 9. Das Verhältnis zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes etc., der sogenannte Pfrundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrate hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu ordnen.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Durch gegenwärtiges Dekret wird dasjenige vom 26. November 1875 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformier en Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, eine zeitgemässe Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen eintreten zu lassen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Bevor wir in unserer Tagesordnung weiterfahren, erteile ich das Wort Herrn Brüstlein zu einer persönlichen Bemerkung.

Brüstlein. Es tut mir leid, dass ich Ihre Zeit für eine persönliche Angelegenheit in Anspruch nehmen muss, allein mein Reinlichkeitsgefühl nötigt mich dazu. In der Sitzung vom 5. Dezember 1905 habe ich in einem Votum folgendes ausgeführt:

«Ich denke, wir wollen es der Nachwelt überlassen, zu bestimmen, wer in diesem Saale der grösste Staatsmann gewesen sei; gegenwärtig können wir es noch gar nicht wissen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass die staatsmännische Aufgabe des Herrn Z'graggen und seiner Parteigenossen jedenfalls nicht darin besteht, zu allem, was die Regierung tut, ja und amen zu sagen und keine Kritik daran zu üben. Es gibt deren genug, die hier diese Rolle spielen und zum vornherein erklären: ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich billige sie. Zum Glück gibt es in diesem Saale noch ein Oppositionstrüpplein, nachdem die frühern Oppositionen, die konfessionelle und die aristokratische, sich entsprechend dem Verlauf unserer Landesgeschichte verflüchtigt haben, und die Rolle der Opposition ist die, an dem, was die Regierung tut, Kritik zu üben und zu zeigen, was daran auszusetzen ist.»

Ein anderer Redner hat in der nächsten Sitzung aus diesen Worten folgendes gemacht:

«Herr Brüstlein hat gestern mit stolzem Bewusstsein darauf hingewiesen, dass in diesem Saale denn doch noch eine kleine Gruppe sei — er meinte natürlich die sozialdemokratische — die ein Gefühl für Gerechtigkeit und Achtung vor den Gesetzen habe. Damit wollte er sagen, dass den bürgerlichen Parteien im Grossen Rat das Gefühl für Gerechtigkeit und die Achtung vor den Gesetzen abgehen. Das ist nichts anderes als eine freche Beleidigung gegenüber den bürgerlichen Parteien.»

Darauf hat Herr Moor den Redner mit den Worten unterbrochen: «Wo bleibt Art. 42 des Reglements gegenüber Herrn Steiger?» Diese Bemerkung des Herrn Moor hat, beiläufig bemerkt, seinen Ausschluss zur Folge gehabt, obschon er vorher nicht zur Ordnung gerufen worden war. Doch das ist seine Sache.

gerufen worden war. Doch das ist seine Sache.

Ich habe sodann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt und erklärt, ich sei mir nicht bewusst, eine Aeusserung getan zu haben, die man als freche Beleidigung qualifizieren könnte. Der betreffende Redner bemerkte darauf, er wolle das Erscheinen des Tagblattes abwarten und: «wenn sich daraus ergeben sollte, dass er keine Beleidigung aussprechen wollte, so würde ich meine Worte zurückziehen. Denn es fällt mir nicht ein, Herrn Brüstlein der Beleidigung des Grossen Rates zu beschuldigen, wenn er keine solche ausgesprochen hat. Warten wir also das Stenogramm ab.» Ich habe das Stenogramm abgewartet, es gelesen und dann auch diese Berichtigung abgewartet. Heute ist

der letzte Tag der Session und die letzte Sitzung dieser Legislaturperiode, aber die Berichtigung ist nicht gekommen. Nun möchte ich nicht, dass meine Nachkommen jemals von mir sagen könnten; ich habe so etwas liegen lassen, und darum habe ich die Sache herausgreifen müssen. Ich habe eine Forderung und damit muss man etwas machen: entweder treibt man sie ein oder schreibt sie ab. Ich habe mich für das letztere entschlossen und die Forderung abgeschrieben, wie es mit dem Posten «dubiose Schulden» etwa zu geschehen pflegt. Ich will die Schuld dem Herrn Stadtpräsidenten von Bern in Gnaden erlassen.

Steiger. Ich habe in der Sitzung vom 6. Dezember letzten Jahres von vornherein die Erklärung abgegeben, dass, wenn sich aus dem Stenogramm ergeben sollte, dass Herr Brüstlein keine Beleidigung gegenüber dem Grossen Rat aussprechen wollte, ich meine Worte zurückziehe. Ich nehme sie hiemit zurück,

Präsident. Damit ist der Zwischenfall erledigt und wir gehen weiter in der Behandlung unserer Geschäfte.

Dekret

betreffend

die Besoldnng der christkatholischen Geistlichen.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ganz kurz fassen.

Die Besoldungen der christkatholischen Geistlichen waren bisher gemeinsam mit denjenigen der römischkatholischen in dem Dekret vom 6. November 1879 geordnet und waren die nämlichen wie diejenigen der protestantischen Geistlichen. Es empfiehlt sich jedoch, nunmehr für die Besoldungen der christkatholischen Geistlichen ein besonderes Dekret zu erlassen. Die christkatholischen Geistlichen haben das Recht, sich zu verheiraten, und die meisten machen von demselben Gebrauch, während für die römisch-katholischen Geistlichen das Zölibat gilt. Dem muss bei der Festsetzung der Besoldungen Rechnung getragen werden, da die Ausgaben für den Lebensunterhalt in beiden Fällen natürlich nicht gleich gross sind. Ueber die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen wird Ihnen später ein besonderes Dekret vorgelegt werden. Im heutigen Entwurf sind nur die Besoldungen der christkatholischen Geistlichen geordnet, die sich mit denjenigen der protestantischen Geistlichen decken. - Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Stauffer (Biel), Präsident der Spezialkommission. Das vorliegende Dekret betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen ist dem soeben behandelten Dekret betreffend die Besoldung der reformierten Geistlichen ganz ähnlich. Für das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf sprechen die nämlichen Gründe wie dort und ich sehe mich daher zu keinen weitern Bemerkungen veranlasst.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich konnte leider der Kommissionssitzung, in welcher das vorliegende Dekret zur Behandlung kam, nicht beiwohnen, aber es wurde mir mitgeteilt, dass der Entwurf der Staatswirtschaftskommission zu keinen Bemerkungen Anlass gibt und sie Ihnen Eintreten auf denselben empfiehlt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, das vorliegende Dekret in globo zu behandeln. (Zustimmung.)

§ 3 des vorliegenden Entwurfes muss nun natürlich entsprechend dem von Ihnen zu § 3 des Dekrets betreffend die Besoldung der reformierten Geistlichen gefassten Beschluss abgeändert werden.

Im weitern beantrage ich Ihnen, das zweite Alinea des § 10 zu streichen: «Diejenigen Geistlichen, die auf 31. Dezember 1906 bereits 25 Dienstjahre absolviert haben werden, beziehen jedoch sofort nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die volle Besoldung der V. Klasse von 3400 Fr. per Jahr.» Diese Bestimmung wurde aus dem frühern Vortrag der Kirchendirektion herübergenommen, passt aber, so wie die Sache jetzt geordnet ist, nicht mehr.

Stauffer (Biel), Präsident der Kommission. Ich schliesse mich diesen Anträgen an. Ich kann natürlich nur in meinem persönlichen Namen sprechen, da ich die Kommission darüber nicht befragen konnte. Ich nehme jedoch an, dass von keiner Seite dagegen Opposition erhoben werde.

Haas. Ich möchte Ihnen beantragen, in § 8 bei den in Klammer beigefügten Worten den Ausdruck «und dergleichen» zu streichen oder durch «und dergleichen pfarrkirchliche Verrichtungen» zu ersetzen. Ich beziehe mich hier auf einen Gerichtsfall. Ein Pfarrer war angeklagt worden, er habe Gebühren bezogen für die Abhaltung von sogenannten «Jahrzeiten», Seelenmessen, die zum Gedächtnis eines Verstorbenen durch letztwillige Verfügung oder Verfügung der Lebenden gestiftet werden und für deren Abhaltung dem Pfarrer und so weiter eine bestimmte Vergütung ausgesetzt wird. Man könnte nun nach dem vorliegenden Wortlaut des Dekrets annehmen, dass auch der Bezug derartiger Vergütungen verboten sei. Es handelt sich da um ein Vermächtnis, das der Verwaltung der Kirche anvertraut wird, und aus solchen Stiftungen rührt auch hauptsächlich das Vermögen der Kirche her. Allerdings wird dann jeweilen bei der Wahl eines Pfarrers durch Abmachung zwischen Pfarrer und Kirchgemeinde bestimmt, ob der betreffende Pfarrer zum Bezug dieser Gebühren berechtigt sei oder ob sie in die Kirchenkasse fallen. Wenn diese Abmachung vorsieht, dass der Pfarrer sie beziehen soll, so kommen sie ihm von rechtswegen zu und es kann ihm dieser Gebührenbezug nicht verboten werden. Um in dieser Beziehung eine klare Situation zu schaffen, stelle ich den eingangs erwähnten Antrag, entweder die Worte « und dergleichen » zu streichen oder durch « und dergleichen pfarrkirchliche Verrichtungen» zu ersetzen. Denn die Jahrzeiten gehören nicht zu den pfarrkirchlichen Verrichtungen.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Antrag Haas einverstanden erklären. Die Sache war nicht anders gemeint. Wir können nicht den Bezug von Gebühren für besondere Funktionen, die einer vornehmen lässt, untersagen.

Stauffer (Biel), Präsident der Kommission. Man hat in der Kommission diese Frage auch behandelt und sich dahin ausgesprochen, dass der Pfarrer kein Recht habe, für seine ordentlichen pfarramtlichen Verrichtungen eine Extragebühr irgendwelcher Art zu beziehen. Wenn aber einer für sich oder einen andern etwas Besonderes haben will, so soll er nach unserer Ansicht dafür auch zahlen.

Präsident. Wird das Wort noch weiter verlangt?
— Es ist nicht der Fall und ich erkläre daher die gefallenen Anträge, die von keiner Seite bestritten wurden, als angenommen.

Beschluss:

§ 3.]	Die Be	soldı	ıngeı	n der	Gei	stlichen	betrage	į
Klasse		\mathbf{D}	ienstja	Staatsl	besoldung			
I.	1	bis	und	mit	4	Fr.	2600	
II.	5	>>	>>	>>	8	>>	2850	
III.	9	>>	>>	>>	12	>>	3100	
IV.	13	>>	>>	>>	16	>>	3350	
V.	17	und	dar	über	>>	3600.		

Der Pfarrer der Kirchgemeinde Bern erhält überdies eine Zulage von 600 Fr. Ferner bezieht derselbe gemäss Dekret vom 21. November 1877 über Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Kirchgemeinde Bern, eine Besoldungszulage von 1500 Fr., aus welcher jedoch der Hülfsgeistliche dieser Filialgemeinde zu entschädigen ist.

Im Fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

§ 8. Sämtlichen christkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen) unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung die-

ses Dekretes beauftragt.

NB. Für den Wortlaut der übrigen Artikel, die unverändert nach den gemeinsamen Anträgen der vorberatenden Behörden angenommen wurden, wird auf den in den Beilagen enthaltenen Dekretsentwurf verwiesen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

Sensetalbahn: Staatssubvention.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sensetalbahn ist in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil die wirklichen Anlagekosten den Voranschlag bedeutend überstiegen. stand der Gesellschaft ein Baukapital von 1,463,000 Fr. zur Verfügung, woran der Staat in Aktien 807,000 Fr. beigetragen hatte. Der Voranschlag betrug bloss 1,400,000 Fr., so dass eigentlich noch eine Summe von 63,000 Fr. als Betriebskapital hätte zur Verfügung bleiben sollen. Allein die wirklichen Erstellungskosten beliefen sich statt der vorgesehenen 122,000 Fr. per Kilometer auf 135,000 Fr. oder insgesamt 1,543,000 Fr. Diese Mehrausgaben entfallen in der Hauptsache auf die beiden Rubriken Organisations- und Verwaltungskosten, Bahnanlage und feste Einrichtungen. Die Örganisations- und Verwaltungskosten machen in der Tat einen sehr hohen Betrag aus, obschon ich bemerken will, dass die Mitglieder der Verwaltung keine Taggelder bezogen. Die hier zutage getretene Kreditüberschreitung im Betrag von 49,000 Fr. rührt hauptsächlich daher, weil die Gesellschaft neben der Konzession, für die sie 20,000 Fr. entrichten musste, Pläne und alle möglichen Vorarbeiten, welche die Gemeinden besorgt hatten, übernehmen musste. Die Ueberschreitung des Voranschlages auf der Rubrik Bahnanlage und feste Einrichtungen hat ihren Grund vornehmlich in den bedeutenden Schwierigkeiten, denen die Erstellung der Dämme in Gümmenen und Flamatt begegnete.

Die Bahngesellschaft hat zurzeit ein Defizit von 70,000 Fr. Die Schulden betragen eigentlich 160,000 Fr., doch stehen diesen Guthaben im Betrag von 90,000 Fr. (Schwellengemeinden 53,000 Fr., Bern-Neuenburg-Bahn 20,000 Fr. und verschiedene Flusskorrektionen 17,000 Fr.) gegenüber. Nach unserer Rechnung würde das Defizit 79,400 Fr. betragen, wozu noch das Betriebsdefizit des ersten Jahres im Betrag von 10,860 Fr. kommt. Die Gesellschaft erklärt jedoch, dass sie noch verschiedene kleinere Einnahmen zu gewärtigen habe, so dass das wirkliche Defizit 70,000 Fr. ausmache.

Das Betriebsdefizit des ersten Jahres rührt hauptsächlich daher, weil die Bahn sich noch nicht eingelebt hat und die Milchsiederei Neuenegg noch nicht voll betrieben wurde. Ferner hat man sich bezüglich der Einnahmen aus der Fabrik geirrt. Ich hatte seiner-

zeit bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass die daherigen Einnahmen nicht so gross sein werden, weil die zu transportierenden Gewichtsmengen im Verhältnis zu der benötigten Wagenzahl gering sind. Die Bahn findet auch, dass sie zu teuer betrieben werde, sie kann den nobeln Betrieb der Thunerseebahn nicht ertragen. Es wird dafür gesorgt werden müssen, dass die Sensetalbahn den eigenen Betrieb einführen kann, namentlich wird auch die Frage des Uebergangs zum elektrischen Betrieb zu prüfen sein. Wenn es sich herausstellt, dass der elektrische Betrieb ein besseres Resultat herbeiführen würde, so würden wir Ihnen seinerzeit beantragen, der Sensetalbahn zu der Einführung des elektrischen Betriebes behülflich zu sein und ihr dafür einen weitern Staatsbeitrag zu verabfolgen. Der elektrische Betrieb würde sich namentlich wegen der Fabrik in Neuenegg empfehlen. Für dieselbe kommen täglich eine Masse Wagen aus verschiedenen Richtungen, mit der Bern-Neuenburg-Bahn und den Bundesbahnen, an. Es ist nun nicht immer möglich, wegen dieser ankommenden Wagen einen Dampfzug hinzuschicken, während beim elektrischen Betrieb sich dies leicht ausführen liesse. Allerdings werden wir im Falle der Einführung des elektrischen Betriebes mit der Fabrik in Neuenegg nicht so generös verfahren wie bei der Erstellung der Bahn, wo ihre ganze Leistung darin bestand, dass sie für das Land, das man ihr abkaufte, für etwa 12,000 Fr. Aktien übernahm, sondern wir werden von ihr an die Einführung des elektrischen Betriebes einen angemessenen Beitrag verlangen.

Wir beantragen Ihnen, der Sensetalbahn gemäss Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes einen zu $3^1/_2$ 0/0 verzinsbaren Vorschuss von 70,000 Fr. zu machen

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist etwas fatal, dass in letzter Stunde noch ein derartiges Geschäft zu behandeln ist. Allein Sie wissen alle, dass die Sensetalbahn nicht auf Rosen gebettet ist, und wenn wir sie nicht stecken lassen wollen, bleibt uns nichts anderes übrig, als dem Antrag des Regierungsrates zu entsprechen. Wir empfehlen Ihnen, dies zu tun.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Damit sind unsere Traktanden erledigt und wir sind am Schluss der Session und auch der gegenwärtigen Legislaturperiode angelangt. Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne Ihnen meinen Dank auszusprechen für die Ausdauer, die Sie jeweilen bei der Erledigung der umfangreichen Traktanden an den Tag gelegt haben, und ebenso für die Nachsicht, die Sie meiner Präsidialleitung haben zuteil werden lassen.

Meine Herren, ich glaube auch konstatieren zu dürfen, dass die nun zu Ende gehende Amtsperiode des Grossen Rates eine seiner fruchtbarsten gewesen ist. Haben wir doch neben den zahlreichen laufenden Geschäften der Staatsverwaltung nicht weniger als 13 Gesetzesvorlagen und 28 Dekretsentwürfe vollständig durchberaten. Ich registriere auch mit grosser Genugtuung die Tatsache, dass es uns vergönnt war, die Frage der Besoldungsreform, die seit Jahren wie ein Alp auf unserm Rate lastete, in einer, ich darf wohl sagen, allgemein befriedigenden Weise zu lösen. Die an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit, mit der gestern das allgemeine Besoldungsdekret angenommen wurde, wird mit der Zeit auch die Gegner der Vorlage versöhnen und namentlich auch die ängstlichen Gemüter im Volke beruhigen. Ich bin überzeugt, dass die Früchte dieses grossen Werkes nicht ausbleiben und wir seine Wirkung in der Prosperität unserer Staatsverwaltung erkennen werden.

Meine Herren Kollegen! Ich möchte die gegenwärtige Legislaturperiode nicht schliessen, ohne Sie noch auf eine grosse Aufgabe hingewiesen zu haben, deren Lösung zweifellos dem Grossen Rat in der künftigen Amtsperiode vorbehalten bleiben wird, ich meine das grosse Werk der Unifikation des schweizerischen Zivilrechts, das gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten in Behandlung ist und das wohl in den nächsten vier Jahren im Kanton Bern eingeführt werden muss. Ich hoffe, dass diese Einführung in unserm Kanton im gleichen Sinn und Geist erfolgen werde, in dem die Beratung in den eidgenössischen Räten vor sich geht. Wenn dies der Fall sein wird, dürfen wir uns auch im Kanton Bern zu dem grossen nationalen Werke gratulieren. (Beifall.)

Meine Herren! In nächster Zeit werden noch andere grosse Aufgaben an uns herantreten, vor allem aus der bernische Alpendurchstich, der für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern von eminenter Bedeutung ist. Mögen wir, wenn einmal diese Frage vor uns kommt, einen geeinigten und starken Grossen Rat haben! (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren Kollegen! Mit diesen Worten erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

